Theologisch-praktische Quartalschrift
1913.
66. Jahrgang. —o III. Heft. o—

Zum Konstantinischen Jubiläum.

Von Universitätsprofessor Dr Georg Reinhold in Wien.

Die katholische Kirche feiert in diesem Jahre das 1600jährige Jubiläum des Ediktes von Mailand, durch welches die Kaiser Konstantin und Licinius dem Christentum nach jahrhundertelanger Verfolgung die volle Freiheit der Religionsübung gewährten (Euseb. hist. eccl. 10, 5). Jedes Jubiläum, auch das eines einzelnen Menschen, lädt naturgemäß ein zu einem Rückblick auf die Vergangenheit, zum Dank für die frohen Tage, welche die Vorsehung geschenkt, zum Dank auch für die Tage des Schmerzes, welche die Seele geläutert und reicher an Tugend gemacht haben. Das Leben des einzelnen Menschen zählt nur nach Jahren, das der Kirche nach Jahrhunderten. Welche Fülle von Freuden und Leiden hat die Kirche erlebt in dieser langen Zeit!

Oft bedauern wir, daß wir nicht Augenzeugen sein konnten des irdischen Lebens des Herrn, seiner unendlichen Liebe und Geduld, nicht lauschen konnten dem milden und doch so mächtigen Worte, das seinen Lippen im fernen Heiligen Lande entströmte. Wir lesen das alles nur in den heiligen Schriften, die uns, wenn auch ein lebenswarmes Bild, doch eben nur ein Bild des Heilandes zeichnen. Aber dafür haben wir einen anderen unschätzbaren Vorteil, der seinen Zeitgenossen nicht zu Gebote stand, das ist die Erfüllung seiner Weissagungen. Oft richtete sich das Auge des Herrn auf die Zukunft und in deutlichen Umrissen hat er seinen Jüngern nicht nur sein eigenes Leiden, seinen Tod und seine Auferstehung, sondern auch die künftigen Schicksale seiner Kirche vorausverkündigt. Wenn wir zurückblicken auf die vielen Jahrhunderte des Lebens der Kirche, sehen wir alle die Weissagungen des Herrn erfüllt und wir finden

darin den unumstößlichen Beweis für das göttliche Vorherwissen unseres Herrn und ein Unterpfand dafür, daß auch die weitere Zukunft eine solche Erfüllung bringen wird. Sie beziehen sich auf die äußere Ausbreitung der Kirche, auf ihre Leiden und Freuden, auf die Früchte ihrer Tätigkeit, auf ihren unerschütterlichen Bestand.

Zu den Weissagungen über die allmähliche Ausbreitung der Kirche gehört zunächst die Parabel vom Senfkörnlein (Mt 13, 31). „Das Himmelreich ist gleich einem Senfkörnlein, das ein Mensch auf seinen Acker säte. Es ist zwar das kleinste unter allen Samenkörnern, aber wenn es gewachsen ist, ist es größer als alle Kräuter und wird zu einem Baume, so daß die Vögel des Himmels kommen und in seinen Zweigen wohnen." Aus kleinen Anfängen sollte sich die Kirche entwickeln zu einem mächtigen und starken Organismus, nicht durch Veränderung ihres inneren Wesens, nicht durch fremde Zutaten, die rein äußerlich angefügt werden, sondern durch Entwicklung und Entfaltung des von Christus selbst geschaffenen ursprünglichen Wesens der Kirche. Der voll entwickelte Baum enthält nichts, was nicht der Anlage nach bereits im Samen vorhanden gewesen wäre, und doch welch ein Unterschied zwischen dem kleinen Samenkorn, das man in die Hand nimmt und an dem fast noch nichts differenziert erscheint, und dem mächtigen Baume mit den weitgreifenden Wurzeln, dem starken Stamm und den vielen Aesten und Zweigen, zwischen denen die Vögel des Himmels ihre Nester bauen und ein schützendes Obdach finden! Einen ähnlichen Sinn haben die Parabeln vom Samen, der auf verschiedenen Grund fällt, und vom Unkraut zwischen dem Weizen. Auch die Kirche hat sich so aus kleinen Anfängen immer mehr ausgebreitet. Der Heiland selbst sah um sich zunächst nur eine „kleine Herde", der er Mut zusprach, weil es dem Vater gefallen würde, ihr ein Reich zu geben (Lk 12, 32). Nach der Himmelfahrt des Herrn befanden sich im Abendmahlsaale nur ungefähr 120 Gläubige (act. 1, 15). Aber der Heiland hatte den Aposteln verheißen, daß sie seine Zeugen sein würden in Jerusalem und in ganz Judäa und Samaria und bis an die Grenzen der Erde (act. 1, 8), und er hatte ihnen den Auftrag gegeben, allen Völkern der Erde sein Evangelium zu verkünden. Diese Weissagung erfüllte sich stufenweise von der Zeit der Apostel bis auf unsere Tage. Zunächst waren es die Völker des damaligen alle Mittelmeerländer umfassenden römischen Reiches, dann kamen dazu die übrigen euro-

päischen Nationen und die Missionäre drangen auch vor in die übrigen Kontinente der alten Welt. Als Christoph Kolumbus die neue Welt entdeckte, wurde sofort auch dort das heilige Kreuz, das Siegeszeichen des Christentums, aufgepflanzt. Heute kennt man den christlichen Namen in allen fünf Erdteilen und vom Aufgang der Sonne bis zum Niedergange beugen sich die Knie vor dem Gekreuzigten, der gesagt hat: „Dieses Evangelium vom Reiche wird allen Völkern verkündigt werden" (Mt 24, 14) und „wenn ich werde erhöht sein von der Erde, werde ich alles an mich ziehen" (Jo 12, 32).

Daß bei dieser allmählichen Ausbreitung des Reiches Christi auch viele Abfälle durch Apostasie, Schisma und Häresie vorkommen würden, hat Christus nicht undeutlich in den Parabeln vom Samen, der auf verschiedenen Boden fällt, und vom Unkraut unter dem Weizen vorausgesagt. In der ersteren Parabel bringt nur der vierte Teil des ausgestreuten Samens irgend welche Frucht. Ein Teil fällt an den Weg und wird zertreten und von den Vögeln des Himmels gefressen, ein Teil fällt auf steinigen Grund und das aufgehende Pflänzchen verdorrt alsbald, weil es keine Feuchtigkeit hat; ein dritter Teil fällt unter die Dornen und wird vom Dorngestrüpp erstickt. In der anderen Parabel sät der böse Feind zur Nachtzeit, als die Leute schlafen, Unkraut mitten unter den Weizen und beide sollen nach dem Gebot des Herrn der Ernte nebeneinander fortwachsen bis zum Tage des Gerichtes. Der Heiland selbst hat eine Erklärung dieser Parabeln gegeben und mit tiefster Menschenkenntnis die Wurzeln des Irrglaubens und Unglaubens bloßgelegt. Das Licht der göttlichen Gnade leuchtet jedem Menschen, der in diese Welt kommt, und der göttliche Sämann streut den Samen des Wortes Gottes überallhin aus, aber vielfach hat entweder der Boden des menschlichen Herzens nicht die richtige Beschaffenheit, um den Samen zur Entwicklung und Reife zu bringen, oder es wird von außen her durch widergöttliche Einflüsse das Gedeihen des göttlichen Samens verhindert. Das Unkraut wuchert oft mehr als der gute Samen und hält weite Strecken Landes besetzt. Die ganze bisherige Kirchengeschichte liefert die Bestätigung dieser paraboliſchen Weissagungen. Aus dem heiligen Kollegium der Apostel, die Christus selbst für ihren Beruf herangebildet hatte, ging ein Verräter hervor und fast alle Häresiarchen, die ungezählte Tausende dem wahren Glauben entfremdeten, waren vorher in der engsten Gefolgschaft des Herrn

als seine Bischöfe oder Priester gewesen. Dem Herzen des Heilandes erpreßte der Gedanke an die Halsstarrigkeit des Judenvolkes, das er wie eine Henne ihre Küchlein um sich sammeln wollte, Tränen des Schmerzes. Der Weltapostel mußte wiederholt mit Bedauern den Staub von seinen Füßen schütteln, wenn er vergeblich in einer Stadt gepredigt hatte, und je weiter der Weg der Kirchengeschichte sich ausdehnte, um so zahlreicher fielen vom Baume der Kirche die dürren Blätter, welche vom Irrglauben versengt waren. Freilich konnte dadurch der Bestand der Kirche als solcher nicht gefährdet werden, sie hat sich immer wieder andere Gebiete erobert und auch innerhalb der von der Kirche losgerissenen Länder sprießt mehr oder minder wieder die Saat der wahren Religion Christi hervor.

Der Aufstieg zur immer weiteren Ausbreitung der Kirche sollte nicht ohne bittere Leiden und Verfolgungen vor sich gehen. So wie Christus selbst leiden mußte, um so in seine Herrlichkeit einzugehen, so kann auch die Kirche nur auf der via crucis und über den Golgotha zum Berge der Himmelfahrt gelangen. Wie viele körperliche Qualen und Seelenleiden kamen über die Herde Christi von jenem Tage an, wo er selbst, traurig bis zum Tode, den bitteren Leidenskelch bis zum letzten Tropfen zu leeren begann! Er hielt es gegenüber der menschlichen Schwäche seiner Gläubigen für notwendig, zu seinen Jüngern oftmals von ihren bevorstehenden Leiden zu sprechen. „Ihr werdet allen verhaßt sein wegen meines Namens" (Mt 10, 22). „Wenn die Welt euch haßt, so wisset, daß sie mich früher als euch gehaßt hat" (Jo 15, 18). „Aus den Synagogen wird man euch vertreiben, ja es kommt die Stunde, wo jeder, der euch tötet, glaubt, Gott damit einen Dienst zu erweisen" (Jo 16, 2). Allerdings fügt er den Trost hinzu: „Ihr werdet Trübsal haben in der Welt, aber vertrauet, ich habe die Welt überwunden" (Jo 16, 33). „Die Pforten der Hölle werden die Kirche nicht überwältigen" (Mt 16, 18). Wie schauerlich haben sich diese Leidensweissagungen des Herrn erfüllt! Denken wir an die Schar heiliger Märtyrer, die niemand zählen kann, aus allen Völkern und Sprachen, angetan mit weißen Kleidern und Palmen in den Händen tragend (apoc. 7, 9), die wie der Heiland selbst ihr Blut und Leben hingaben für die Sache Gottes! Zehn blutige Christenverfolgungen zählt man im römischen Reiche bis zur Zeit Konstantins und sie haben noch oftmals anderwärts ihre Fortsetzung erhalten bis herauf zur Gegenwart. Die

blutigen Verfolgungen können naturgemäß nicht ohne Unterbrechung fortdauern, aber es gibt auch ein unblutiges Martyrium und dieses hat in der Kirche niemals aufgehört. In unblutigem Kampfe, aber mit den vergifteten Waffen der Lüge, Verleumdung und des Spottes arbeitete zu allen Zeiten der widergöttliche und widerchristliche Geist gegen die Kirche, der Führer jener Pforten der Hölle, dessen unaufhörlichen Kampf Christus vorausgesagt hat. Alle altchristlichen Apologeten waren genötigt, gegen die häßlichsten Verleumdungen Stellung zu nehmen, welche jüdischer Haß und heidnische Sittenlosigkeit gegen die Christen verbreiteten, um sie der allgemeinen Verachtung preiszugeben. Auch die folgenden Zeiten haben es nie verschmäht, mit solchen Waffen gegen die Kirche zu kämpfen und in frischer Erinnerung noch stehen die Pamphlete, die uns die letzten Jahre in dieser Beziehung brachten. Im Bunde mit dem Lügengeiste der Verleumdung stand von Anfang an die gottfeindliche Wissenschaft, deren Schlangenklugheit die Jünger Christi nur die einfachen, schlichten Worte der göttlichen Wahrheit entgegenzusetzen hatten, indem sie nach dem Worte des Heilandes selbst wie Lämmer unter eine Herde von Wölfen geschickt wurden. Welche Unsumme von Angriffen auf Christentum und Kirche ward durch alle die Jahrhunderte hindurch aufgespeichert in den gegnerischen Schriften und wie schmählich hat man besonders in der letzten Zeit die segensreiche Erfindung Gutenbergs mißbraucht, um alltäglich ganze Wolken papierener Geschosse gegen die Kirche zu schleudern und das Sonnenlicht der Wahrheit dadurch zu verdunkeln! Immer wieder erfüllt sich das Wort, das der Völkerapostel aus eigener bitterer Erfahrung niederschrieb: „Alle, die fromm leben wollen in Christo Jesu, werden Verfolgung erleiden" (2 Tim 3, 12).

Aber alle die Leiden und Verfolgungen, welche über die Kirche kommen, dienen ihr zum Heile, denn sie läutern die Seelen und bereiten in ihnen den Boden für jene innere Freude, die allen Jüngern Christi verheißen ist. „Mein Joch ist süß und meine Bürde ist leicht" (Mt 11, 30). „Den Frieden hinterlasse ich euch, meinen Frieden gebe ich euch. Nicht wie die Welt ihn gibt, gebe ich ihn euch" (Jo 14, 27). Trotz aller äußeren Kämpfe herrscht tiefer Friede in den Herzen derer, die Christo ganz angehören. Der heilige Paulus war überreich an Freude in aller Trübsal und die heiligen Märtyrer haben nicht mit Unmut und aus Zwang, sondern mit Freude

und freiwillig das Opfer ihres Lebens gebracht. Das Christentum ist, trotz der gegenteiligen Behauptungen derer, die es nicht durch eigene Uebung kennen, kein Pessimismus, sondern eine Religion des Friedens und der Freude. An der Spitze der Gaben, welche der Geist des wahren Christentums seinen Jüngern beschert, stehen Liebe, Freude und Friede und aus ihnen geht hervor die lange Reihe von Tugenden, welche ebensosehr das eigene Leben glücklich machen, als sie die Mitmenschen erbauen: Geduld, Milde, Güte, Langmut, Sanftmut, Treue, Mäßigkeit, Enthaltsamkeit, Keuschheit (Gal 5, 22. 23). Finster und traurig dagegen ist die Kehrseite mit ihrem Getümmel unruhiger, aufgeregter Leidenschaften, die allen Frieden und alle Freude gründlich zerstören. An wie vielen Seelen hat sich im Laufe der vielen Jahrhunderte das Wort des Heilandes erfüllt: „Lernet von mir, denn ich bin sanftmütig und demütig von Herzen, und ihr werdet Ruhe finden für eure Seelen!" In wie vielen hat die andächtige Betrachtung der unendlichen Geduld des Herrn in seinem bitteren Leiden das Ungestüm der Leidenschaften gesänftigt und wieder Ruhe und Frieden einkehren lassen in die Seele! Wie viele hat die Kraft der Gnade Christi bewahrt in der Unschuld oder durch ernste Buße zur Reinheit des Gewissens und zum Herzensfrieden zurückgeführt! Sie alle priesen die Barmherzigkeit Gottes, der sie so gnädig führte und glücklich werden ließ im heiligen katholischen Glauben: „Du ergriffest meine rechte Hand und führtest mich nach deinem Willen und nahmst in Herrlichkeit mich auf. Was suche ich im Himmel und was bleibt mir auf Erden außer dir, Gott meines Herzens und mein Anteil auf ewig? Gut ist es mir, Gott anzuhangen und auf ihn mein Vertrauen zu setzen" (Ps 72).

Wahre Freude kann nur dort gedeihen, wo wahre Liebe herrscht, und das Christentum könnte nicht die Religion der geistigen Freude sein, wenn nicht die Liebe in ihm den ersten Platz einnähme. Die zwei Hauptgebote des Christentums sind die Gebote der Liebe gegen Gott und gegen den Nächsten. Die Nächstenliebe ist der Prüfstein der Gottesliebe, denn „wenn jemand sagt, er liebe Gott, und haßt dabei seinen Bruder, der ist ein Lügner" (1 Jo 4, 20). Kein anderes Gebot hat der Heiland so sehr eingeschärft als die Nächstenliebe. Die Parabeln von den zwei Schuldnern, vom barmherzigen Samaritan, vom verlornen Sohn, vom Splitter im fremden Auge, vom guten Hirten und so viele andere, was sind sie anderes als der

Widerhall der unendlichen Liebe des Erlöserherzens, das alle Menschen glücklich sehen möchte und auch die Feinde von seiner Liebe nicht ausschließt! Nach der Nächstenliebe sollen dereinst die Menschen gerichtet werden und sie soll geradezu das Kennzeichen der wahren Jüngerschaft Christi sein: „Daran werden alle erkennen, daß ihr meine Jünger seid, wenn ihr einander liebet" (Jo 13, 35). Auch hier zeigt sich die göttliche Macht des Erlösers und die Wahrheit seiner Voraussagungen über die Kirche. Die Nächstenliebe ist von jeher der schönste Edelstein in der Krone der Kirche gewesen. Sie hat alle die zahllosen Werke der geistigen und der leiblichen Barmherzigkeit ins Leben gerufen, die in der Kirche geblüht haben und noch blühen. Besonders die Armen und Kranken, deren sich der Heiland selbst während seines irdischen Lebens so oft erbarmte, haben in der Kirche von jeher werktätige Hilfe gefunden. Unzählige edle Seelen haben freiwillig auf alle irdischen Freuden verzichtet, um als Mitglieder religiöser Ordensgemeinschaften ohne jeden persönlichen Vorteil und unter unsäglichen Opfern den Armen und Kranken zu dienen.

Durch die Heiligung ihrer Glieder, durch die Eindämmung der Sünden und Laster und durch die Hochhaltung des göttlichen Sittengesetzes ist die Kirche jederzeit das gewesen, als was Christus sie im voraus beschrieben hat: das Salz der Erde, das die sittliche Fäulnis hinwegnimmt und die Menschheit vor dem Hinabsinken auf die tierische Stufe bewahrt. Durch die Pflege der Nächstenliebe im Geiste Christi mildert sie so viel als möglich die Leiden des Lebens und übt sie das Amt des barmherzigen Samaritans. Aber alles das könnte sie nicht leisten, wenn sie nicht zugleich das Licht der Welt wäre, zu dem Christus sie gemacht. Die Menschheit kann nur dann menschenwürdig leben, wenn ihr das Licht der Erkenntnis voranleuchtet, das ihr das rechte Ziel und die Wege, die dahin führen, zeigt. Die sittliche Tugend und insbesondere die Nächstenliebe, die am schwersten unter allen Tugenden zu üben ist, ist nur dann gesichert, wenn eine Reihe von theoretischen Wahrheiten feststeht, in deren Rahmen sich die Willensbetätigungen abspielen. Dahin gehört das Dasein des persönlichen Gottes, die Tatsache seiner Offenbarung, die Gottheit und Menschheit Christi, des Mittlers zwischen Gott und Menschen, die Unsterblichkeit der Seele, die Freiheit und Verantwortlichkeit des Willens, die Notwendigkeit der übernatürlichen

Gnade, die Gnadenmittel. Diese Wahrheiten hat Christus der Menschheit als unveräußerliches Erbgut und mit göttlicher Autorität vorgelegt und seiner Kirche zur treuen Bewahrung übergeben. Die Kirche wird davon niemals auch nur ein Jota verloren gehen lassen. Inmitten der bunten Mannigfaltigkeit menschlicher Meinungen, die oft schon die bizarrsten Vorstellungen zu Tage gefördert haben, die heute aufgestellt und morgen wieder verworfen werden, gewähren sie die durch göttliche Autorität gesicherte, durch Jahrtausende hindurch erprobte Führung auf dem Wege durch das Leben, die durch keine Originalität oder Genialität menschlichen Nachdenkens jemals ersetzt oder verdrängt werden kann. Das ist das Gebiet der Lehrtätigkeit der Kirche, auf dem sie die Jahrhunderte hindurch ebenso segensreich gewirkt hat wie auf dem der sittlichen Lebensführung und der Nächstenliebe. Darin liegt die Erfüllung des Machtwortes Christi: „Ich bin das Licht der Welt; wer mir folgt, der wandelt nicht in Finsternis. Gehet hin, lehret alle Völker, lehret sie alles halten, was immer ich euch gesagt habe." Welch unsägliche Mühen haben sich die treuen Söhne der Kirche kosten lassen, um den Auftrag des Herrn zu erfüllen, um jene Wahrheiten immer fester zu begründen, ihren Inhalt vollkommener zu entfalten, sie gegen die Einwendungen der gottfeindlichen Wissenschaft und der menschlichen Leidenschaften zu verteidigen! Und ihre Mühen sind nicht umsonst gewesen. Das kirchliche Lehrgebäude, das Christus selber in seinen unabänderlichen Grundrissen entworfen hat, steht nach jahrtausendelangen Stürmen und Kämpfen unerschüttert und unverändert da wie der weithin sichtbare Leuchtturm am brandenden Meere, der den sicheren Weg zum Hafen zeigt. Die niemals ruhigen Wogen des Irrtums umspülen ihn unaufhörlich mit ihrem Gischt, aber sie zerfallen immer wieder in sich selbst und vermögen ihn nicht umzuwerfen. Das ist jene bleibende Frucht, von der Christus zu seinen Aposteln gesagt hat: „Nicht ihr habt mich, sondern ich habe euch ausgewählt und eingesetzt, damit ihr hingehet und Frucht bringet und euere Frucht bleibend sei" (Jo 15, 16).

Damit kommen wir zur Erfüllung einer anderen Weissagung, die wir als letzte hier ins Auge fassen wollen, der Weissagung vom unbesiegbaren Bestande der Kirche bis zum Ende der Zeiten. „Du bist Petrus und auf diesen Felsen will ich meine Kirche bauen und die Pforten der Hölle werden sie nicht überwältigen. Sehet, ich bin

bei euch bis zur Vollendung der Weltzeit" (Mt 16, 18; 28, 20). Wie viele Stürme sind seit jener Stunde, wo der Herr diese den würdigen Worte mit voller Bestimmtheit zum Troste der Seinen sprach, über die Kirche dahingebraust! Wie viele äußere Verfolgungen und innere Wirren haben seither gerüttelt am stolzen Bau der Kirche, um ihn zu Fall zu bringen! Wie oft ist schon ihr Grablied angestimmt worden von übermütigen Kaisern, stolzen Philosophen und frivolen Spöttern! Vor wenigen Jahren erst hat ein solcher Spötter von der katholischen Weltanschauung als von einem greisenhaften Phantom gesprochen, das man aus den Hallen der Universitäten mit einem Hauche hinwegblasen sollte, weil die moderne Wissenschaft in ihrem unaufhaltsamen Siegeslaufe heute schon die letzten Burgen des Katholizismus zu erstürmen im Begriffe sei (Wahrmund, Katholische Weltanschauung und freie Wissenschaft, Parlamentsausgabe, S. 35 und 41). Aber alle, die bisher gegen den Felsen Petri anrannten, mußten unverrichteter Dinge wieder abziehen und das Kaiser Julian zugeschriebene Wort wiederholen: „Galiläer, du hast gesiegt!" In ewig unverwüstlicher Kraft steht die Kirche da unter den Völkern und Staaten, in ihrem innersten Wesen unberührt von den Stürmen der Zeit. Ungezählte Millionen von treuen Söhnen, von Abtrünnigen und von Feinden sah sie durch ihre weiten Hallen wandeln, für die einen die Vermittlerin der Wahrheit und Gnade, für die anderen der Stein des Anstoßes, an dem ihr unchristlicher Stolz zerschellte. Wir wissen nicht, wie viele Jahrhunderte noch das Menschengeschlecht bestehen wird, aber das eine ist uns gewiß durch göttliche Offenbarung: Die Kirche wird hier auf Erden bestehen, solange es noch Menschen gibt, und keine Macht der Erde wird sie zerstören oder daran hindern können, ihre göttliche Mission zu erfüllen. Sie wird das Banner Christi, das Zeichen des Menschensohnes, das heilige Kreuz, das einst Konstantin am Himmel schaute, allezeit hochhalten und in seinem Schatten durch Kampf und Leid hindurch unbeirrt ihren von der Vorsehung ihr vorgezeichneten Weg gehen, bis sie es ihrem göttlichen Herrn und Heiland zurückgeben wird, wenn er wiederkommt zum Gerichte. Dann wird das Jubeljahr der Ewigkeit anbrechen mit dem niemals endenden Lobpreis des dreieinigen Gottes: „Lobet den Herrn alle Völker, lobet ihn alle Nationen, denn befestigt ist über uns seine Barmherzigkeit und die Wahrheit des Herrn bleibt bestehen ewiglich" (Ps 116).

Das neue Dekret über die Beichte der Ordensfrauen und der Schwestern religiöser Genossenschaften.

Von P. Aug. Lehmkuhl S. J., Valkenburg, Holland.

In dem dritten Hefte der diesjährigen Acta Apostolicae Sedis vom 1. März (S. 62 ff) wird ein unter dem 3. Februar 1913 erlassenes Dekret der S. C. de Relig. über die Nonnenbeichten und -Beichtväter veröffentlicht, welches in mehreren bisher unklaren und zweifelhaften Punkten Klarheit und Sicherheit schafft.

Bevor wir an eine nähere Besprechung und Erklärung herantreten, möge hier der Wortlaut des ganzen Dekretes Platz finden.

Decretum de Monialium et Sororum confessionibus.

Cum de sacramentalibus Monialium et Sororum confessionibus moderandis plures ad hunc diem, ex re et ex tempore, jussae sint leges, eas aliqua ex parte immutatas et apte dispositas, visum est in unum colligere Decretum, prout sequitur:

1. Unicuique religiosae communitati tum Monialium tum Sororum, regulariter, unus dumtaxat detur Confessarius ordinarius: nisi ob magnam ipsarum numerum, vel aliam justam causam, alterum vel plures dari oporteat.

2. Confessarius ordinarius, regulariter, non ultra triennium in hoc munere permaneat. Episcopus tamen seu Ordinarius eum ad secundum, immo etiam ad tertium triennium confirmare poterit: a) si ob sacerdotum ad hoc officium idoneorum penuriam aliter providere nequeat; vel b) si major Religiosarum pars, earum quoque quae in aliis negotiis jus non habent ferendi suffragium, in ejusdem Confessarii confirmationem, per secreta suffragia, convenerit; dissentientibus tamen, si velint, aliter providendum erit.

3. Pluries in anno, unicuique religiosae communitati detur Confessarius extraordinarius, ad quem omnes Religiosae accedant oportet, saltem ut benedictionem accipiant.

4. Unicuique domui religiosae aliquot ab Ordinario sacerdotes deputentur, quos Religiosae in casibus particularibus, confessionis peragendae causa, facile vocare queant.

5. Si qua Religiosa, ad animi sui quietem et majorem in via Dei progressum, aliquem specialem Confessarium vel moderatorem spiritualem postulet, erit facile ab Ordinario concedendus; qui tamen invigilabit ne ex hac concessione abusus irrepant: quod si irrepserint, eos caute et prudenter eliminet, salva tamen conscientiae libertate.

6. Si Religiosarum domus Ordinario loci subjecta sit, hic eligit sacerdotes a confessionibus tum ordinarios tum extraordinarios; si vero Superiori regulari, hic Confessarios Ordinario loci praesentet, cujus est iisdem audiendi confessiones potestatem concedere.

7. Ad munus Confessarii sive ordinarii, sive extraordinarii, sive specialis, deputari possunt sacerdotes, tum e Clero saeculari tum.

de Superiorum licentia, e Clero regulari, dummodo tamen nullam habeant in easdem Religiosas in foro externo potestatem.

8. Hi Confessarii, qui annos quadraginta expleverint oportet, morum integritate et prudentia emineant; at Ordinarius, justa de causa et onerata ejus conscientia, ad hoc munus eligere poterit sacerdotes, qui nondum ea aetâte sint, modo memoratis animi laudibus excellant.

9. Confessarius ordinarius non potest renuntiari extraordinarius, et, praeter casus in articulo 2 recensitos, rursus eligi ut ordinarius, in eadem communitate, nisi post annum ab expleto munere. Extraordinarius immediate ut ordinarius eligi potest.

10. Confessarii omnes sive Monialium sive Sororum, caveant ne interno vel externo communitatis regimini sese immisceant.

11. Si qua Religiosa extraordinarium Confessarium expetat, nulli Antistitae liceat, vel per se vel per alios, neque directe neque indirecte, petitionis rationem inquirere, petitioni verbis vel factis refragari, aut quavis ratione ostendere se id aegre ferre; quod si ita se gesserit, a proprio Ordinario moneatur; si iterum id ipsum peccaverit, ab eodem deponatur, audita tamen prius sacra Congregatione de Religiosis.

12. Omnes Religiosae de sociarum confessionibus nullo modo inter se colloquantur, neve eas sorores carpere audeant, quae apud alium, quam deputatum, confessionem peragant; secus ab Antistita vel ab Ordinario puniantur.

13. Confessarii speciales, ad monasterium, seu domum religiosam vocati, si intelligant Religiosas nulla justa causa vel necessitatis vel utilitatis spiritualis ad ipsos accedere, eas prudenter dimittant. Monentur praeterea omnes Religiosae, ut facultate sibi concessa specialem petendi Confessarium sic utantur, ut, rationibus humanis sepositis, tantummodo spirituale bonum et majorem in religiosis virtutibus progressum intendant.

14. Si quando Moniales aut Sorores extra propriam domum, quavis de causa, versari contigerit, liceat iis in qualibet ecclesia vel oratorio, etiam semipublico, confessionem peragere apud quemvis Confessarium pro utroque sexu approbatum. Antistita neque id prohibere, neque de ea re inquirere potest, ne indirecte quidem; Religiosaeque nihil Antistitae suae referre tenentur.

15. Moniales omnes aut Religiosae, cum graviter aegrotant, licet mortis periculum absit, quemlibet Sacerdotem ad excipiendas confessiones adprobatum arcessere possunt, eique, perdurante gravi infirmitate, quoties voluerint, confiteri.

16. Hoc Decretum servandum erit ab omnibus religiosis mulierum familiis, votorum cum sollemnium, tum simplicium, ab Oblatis aliisque piis communitatibus, quae nullis votis obstringuntur, etiamsi Instituta sint tantum dioecesana. Obligat etiam communitates, quae in Praelati regularis jurisdictione sunt; qui

nisi fidelem observantiam hujus Decreti curet, Episcopus seu Ordinarius illius loci id agat ipse tamquam Apostolicae Sedis Delegatus.

17. Hoc Decretum Regulis et Constitutionibus uniuscujusque religiosae familiae addendum erit, et publice legendum lingua vulgari in Capitulo omnium Religiosarum, semel in anno.

Itaque praerogatis Emis Patribus Cardinalibus sacrae Congregationis de Religiosis in plenario coetu ad Vaticanum habito die 31 mensis Januarii anno 1913, sanctissimus Dominus noster Pius PP. X, referente infra scripto Secretario, hoc Decretum in omnibus adprobare et confirmare dignatus est, et mandare ut in lucem edatur, et ab omnibus ad quos spectat, in posterum apprime servetur.

Contrariis non obstantibus quibuscumque, etiam speciali et individua mentione dignis.

Datum Romae, ex Secretaria sacrae Congregationis de Religiosis, die 3 mensis februarii anno 1913.

Fr. J. C. CARD. VIVES, Praefectus.

L. † S. † DONATUS, Archiep. Ephesinus, Secret.

Bezüglich der Fragen über Beichte und Beichtväter der Ordensfrauen waren einige Punkte gerade deswegen unsicher geworden, weil die in der neueren Zeit zahlreich ins Leben getretenen religiösen Frauengenossenschaften einerseits von den Ordensfrauen im streng kirchenrechtlichen Sinne unterschieden, andererseits in vielen Dingen doch auch wieder denselben gleichgesetzt wurden. Die Gesetze, welche die Beichtbefugnis und die Jurisdiktionsgewalt für Ordensfrauen abweichend von den diesbezüglichen allgemeinen Vorschriften regelten, betrafen zunächst nur die Ordensfrauen im streng kirchenrechtlichen Sinne mit päpstlicher Klausur, wurden aber fast überall durch Diözesangesetze auf die religiösen Genossenschaften im weiteren Sinne ausgedehnt; und es läßt sich nicht verkennen, daß Rom, wenn es auch allgemein verbindliche dahingehende Vorschriften nicht erließ, dennoch diese Ausdehnung und Gleichstellung befürwortete. Andererseits ging auch in jüngerer Zeit die Absicht der Kirche sichtlich dahin, die Freiheit auch der Ordensfrauen betreffs der Wahl eines Beichtvaters zu erweitern und mehrere der älteren Beschränkungen wegzuräumen.

Das neue Dekret vom 3. Februar 1913 hat in jeder Hinsicht Klarheit gebracht. Es sind vornehmlich drei Punkte, in welche sich die Bestimmungen des neuen Dekretes gruppieren lassen:

1. Die Ausdehnung und Beschränkung der Notwendigkeit spezieller Befugnis zum Beichthören der Ordensfrauen.

2. Die Befugnisse außergewöhnlicher Beichtväter der Ordensfrauen.

3. Die Erfordernisse für das Amt eines Beichtvaters von Ordensfrauen.

I. Die Ausdehnung und Beschränkung der Notwendigkeit spezieller Befugnis zum Beichthören der Ordensfrauen.

1. Die Notwendigkeit spezieller Befugnis ist nach allgemein gültigem Gesetze durch Art. 16 des gegenwärtigen Dekretes auf alle religiösen Genossenschaften im weitesten Sinne des Wortes ausgedehnt: inbegriffen sind nicht nur Frauen mit feierlichen Gelübden, sondern auch mit einfachen Gelübden, ja auch solche, welche ohne alle Gelübde sich unter kirchlicher Gutheißung zu frommen und religiösen Zwecken vereinigen und in Gemeinschaft zusammenleben. Alle diese können nur gültig zur Beicht zugelassen und losgesprochen werden kraft spezieller vom Diözesanbischof erteilter Befugnis, so daß die gewöhnliche Befugnis zum Beichthören der Gläubigen nicht genügt. Daß hier nicht bloß die Erlaubtheit, sondern auch die Gültigkeit der Amtsübung in Frage kommt, geht sowohl aus dem Sinne hervor, in welchem bisher die Notwendigkeit spezieller Befugnis verstanden worden ist, als auch aus dem Ausdruck des gegenwärtigen Dekretes Art. 6, nach dem es dem Ordinarius der Diözese ausschließlich zusteht, die Vollmacht zum Beichthören der Ordensfrauen zu erteilen „cujus est audiendi confessiones potestatem concedere".

2. Allein — und dies ist eine sehr wichtige endgültige Bestimmung — jene Notwendigkeit spezieller Befugnis oder Vollmacht beschränkt sich auf die Beichten, welche im Ordenshause oder frommen Institute selbst entgegengenommen werden. Sobald eine der vom gegenwärtigen Dekrete betroffenen Personen sich außerhalb ihres Hauses befindet, kann jeder Priester, der als Beichtvater der Gläubigen überhaupt (der Text des Dekretes sagt: „beiderlei Geschlechtes") bevollmächtigt ist, auch die Beicht derselben entgegennehmen und eventuell die Absolution erteilen, wenn sie zu ihm in den Beichtstuhl tritt, sei es, daß er seinen Beichtstuhl in irgend einer Kirche oder in einer öffentlichen Kapelle oder auch in einer halböffentlichen Kapelle aufgeschlagen hat.

Für streng klausurierte Ordensfrauen tritt ja ein solcher Fall nicht leicht ein, weil diese nur in ganz besonderen Fällen auf ganz besondere Erlaubnis hin den Fuß außerhalb des Klosters setzen können. Allein für die heutigen religiösen oder frommen Genossenschaften, welche am Ausgehen aus dem Kloster weniger behindert sind, ist jene Bestimmung von großer Wichtigkeit. Vorbereitet wurde dieselbe schon von längerer Zeit her, und mehrere Theologen meinten schon, auf einige Partikularentscheidungen gestützt, eine derartige freiheitlichere Praxis sei schon allgemeinen Rechtes geworden. In Wirklichkeit aber lag eine mildere oder strengere Handhabung jener Beichtbefugnis in den Händen der betreffenden Diözesanbischöfe. Infolge des jetzigen Dekretes jedoch steht es nicht mehr in der Macht

der Bischöfe, die Beicht einer Ordensfrau, welche in eine beliebige Kirche zu einem beliebigen Beichtvater hinzutritt, ungültig zu machen, solange dem betreffenden Beichtvater die Vollmacht bleibt, die Beichten der Gläubigen beiderlei Geschlechtes entgegenzunehmen. Würde sich die Jurisdiktion bloß auf Männer beschränken — was in deutschen Gegenden schwerlich jemals vorkommt — dann könnten natürlich Ordensfrauen nicht gültig zur Beicht zugelassen werden.

Das neue Dekret ist aber in diesem Punkte auch deshalb von Wichtigkeit, weil es den Zweifel vollständig beseitigt, ob eine solche Beicht einer Ordensfrau außerhalb ihres Hauses nicht bloß gültig, sondern auch in allweg erlaubt sei. Das neue Dekret entzieht den einzelnen Oberinnen alle Kontrolle über derartige Beichten und erklärt diese den Schwestern einfachhin als erlaubt: „liceat in qualibet ecclesiam apud quemlibet .... peragere". Ob aus inneren Gründen das Beichtkind abzuweisen sei, ist Sache des Beichtvaters zu beurteilen.

3. Der Wortlaut des Dekretes Art. 14 legt noch die Lösung eines anderen Falles nahe. Es heißt ausdrücklich: „si quando extra propriam domum, quavis de causa, versari contigerit". Es kann unter den heutigen Verhältnissen vorkommen, daß Personen religiöser Genossenschaften auf Reisen sind und in ein anderes Kloster einkehren. Ist es ein Haus derselben Genossenschaft, dann wird dieses für die hospitierenden Schwestern während ihres dortigen Aufenthaltes als domus propria anzusehen sein, und dort im Hause könnten auch sie nur bei dem für das Haus angestellten Beichtvater beichten. Allein würden sie in dem Hause einer fremden Genossenschaft als Gäste weilen, dann wären sie ohne Zweifel im Sinne des Dekretes die ganze Zeit extra propriam domum. Sie können daher auch dort im fremden Konvent in der dortigen Kapelle einem jeden beliebigen Priester beichten, welcher zufällig in das Haus kommen mag, falls er nur allgemeine Befugnis zum Beichthören der Gläubigen, nicht bloße Befugnis für Männerbeichten besitzt.

4. Zweifel können rege werden, in welchem Sinne das neue Dekret Anwendung finde auf Schwestern, welche nicht in Häusern ihrer Genossenschaft, sondern in anderen Anstalten beschäftigt sind, ob diese nämlich eines speziell approbierten Beichtvaters überhaupt bedürfen, da es scheint, daß man diese Schwestern als beständig extra propriam domum befindlich ansehen könne. Allein es kommt unzweifelhaft nicht darauf an, ob die Anstalt Eigentum der schwesterlichen Genossenschaft ist, sondern darauf, ob die Schwestern dort in einer eigenen Kommunität zusammenleben. Nach Art. 1 soll einer jeden solchen Kommunität ein spezieller Beichtvater gegeben werden. Es kommt z. B. vor, daß in bischöflichen Seminarien, Kollegien Schwestern genommen sind zur Besorgung der Haushaltung. Sind diese auch nur in geringer Zahl, etwa drei bis vier, so pflegen sie doch in einer gesonderten, auch räumlich abgetrennten

Kommunität zu leben. Die propria domus des Art. 14 deckt sich zweifelsohne mit der religiosa communitas des Art. 1. Wird also jenen Schwestern in ihrer Kommunität ein eigener Beichtvater geboten, so können sie dort nur diesem beichten. Wird ihnen aber in ihrer Kommunität ein eigener Beichtvater nicht geboten, wie dies ja auch in kleineren ländlichen Niederlassungen der Schwestern sich treffen mag, oder begeben sie sich überhaupt behufs der Beichte in eine Kirche oder öffentliche Kapelle des Ortes, dann können sie bei jedem für die Gläubigen approbierten Priester ihre Beichte ablegen. Würde aber eine von den Schwestern zu besorgende Haushaltung in irgend einer Anstalt so geführt, daß die Schwestern aus einem nahe liegenden größeren Hause ihrer Genossenschaft nur tagsüber eine Zeitlang sich der Haushaltung halber in jene Anstalt verfügten, um abends wieder in ihr Haus zurückzukehren, dann wären sie während der ganzen Dauer jenes Aufenthaltes extra domum propriam und könnten mithin da bei jedem beliebigen Beichtvater beichten.

5. Die Notwendigkeit *spezieller* Befugnis zum Beichthören fällt auch dann weg — und das ist ein völlig neues Zugeständnis des jetzigen Dekretes — wenn es sich um schwerkranke Schwestern handelt, ohne daß dieselben sich in Todesgefahr zu befinden brauchen. So bestimmt es Art. 15 ausdrücklich. Jeder zum Beichthören der Gläubigen approbierter Priester darf von der schwerkranken Ordensschwester herbeigerufen werden, und zwar während der ganzen Dauer der schweren Krankheit, sooft es der Schwester gut scheint.

In Art. 14 und 15 ist ein kleiner Unterschied im Ausdruck bemerkbar. Im ersteren heißt es „quemvis Confessarium pro utroque sexu adprobatum", im Art. 15 „quemlibet Sacerdotem ad excipiendas confessiones adprobatum". Doch scheint mir der Sinn beide Male derselbe, so daß auch in Art. 15 der Sinn ist „pro utroque sexu adprobatum", d. h. nicht bloß für Männerbeichten, sondern auch für Frauenbeichten. Denn liegt überhaupt nicht die Vollmacht für Frauenbeichten vor, dann muß der betreffende Priester wohl für *alle* Frauen als non approbatus ad excipiendas confessiones gelten und wird somit auch einer schwerkranken Ordensfrau die Beicht nicht abnehmen können.

6. Nur für den Fall der *Todesgefahr* bleibt die weitergehende Befugnis des Trienter Konzils (sess. 14, cap. 7) und des Rituale Rom. (tit. 3, cap. 1, n. 1) gewahrt, daß dann *jeder* Priester von jeder Sünde lossprechen kann, also auch ein sonst nicht zum Beichthören approbierter Priester, wenigstens in dem Falle, wo er, ohne gerufen zu sein, gegenwärtig wäre, sei es auch, daß ein anderer approbierter Beichtvater ohne Schwierigkeit könnte gerufen werden. Das ist durch die Erklärung des heiligen Offiziums vom 29. Juli 1891 festgestellt: „Non sunt inquietandi, qui tenent validam esse absolutionem in articulo mortis a sacerdote non approbato, etiam quando facile advocari seu adesse potuisset sacerdos approbatus."

7. Schließlich dürften noch einige Worte über die Beichte von Novizinnen am Platze sein. Ist auch für deren Beichte die spezielle Befugnis erforderlich, welche zum Beichthören der Ordensgenossenschaft ermächtigt? Ein Grund, dies zu verneinen, möchte in dem allgemeinen Grundsatz liegen, nach welchem die Novizinnen nur in dem, was zu ihren Gunsten ist, den Ordensleuten beigezählt werden, nicht in dem, was zu ihrer Belastung und Einschränkung der Freiheit ist. Dagegen aber kann die jetzige Fassung des Art. 16 des gegenwärtigen Dekretes angeführt werden, nach welcher die Bindung durch Gelübde durchaus nicht erforderlich ist, um dem Dekrete zu unterstehen, sondern nur das Leben in Gemeinschaft; das dürfte aber schon auf die Novizinnen passen.

Dennoch scheint, solange eine entgegengesetzte Erklärung seitens der S. Congregatio nicht erfolgt, die Interpretation praktisch zulässig zu sein, welche die Novizinnen dem uns beschäftigenden Dekrete nicht einfachhin in seiner ganzen Ausdehnung unterwirft. Denn wenn dasselbe auch nicht bloß von eigentlichen Ordens- oder ordensähnlichen Familien redet, sondern auch von solchen Genossenschaften, welche durch gar keine Gelübde sich binden, so will es doch, wie scheint, nach seinem vollen Sinne nur bezüglich derer verstanden sein, welche eigentliche und absolute Mitglieder der betreffenden Genossenschaft sind; als solche können aber nicht die Novizinnen gelten, weil es bei diesen noch unentschieden ist, ob sie der Genossenschaft zugeteilt werden sollen oder nicht.

Allein ganz entschieden möchte festzustellen sein, daß es in der Befugnis des Ordinarius oder eventuell des Ordensprälaten liegt, dem etwa das Fraueninstitut untersteht, auch die Novizinnen bezüglich der Beichten im Noviziatshause den anderen Ordensschwestern gleichzustellen, weil eine ständige Leitung von ein und demselben Beichtvater für die Novizinnen noch nötiger sein kann als für die schon der Genossenschaft angegliederten Schwestern. Die Befugnis, außer dem Hause bei jedem beliebigen Beichtvater beichten zu können, bleibt allerdings auch den Novizinnen gewahrt, weil diese von höchster Stelle gegeben ist und daher von keinem Prälaten oder Ordinarius genommen werden kann. Die einzige Beschränkung, welche der Ordinarius treffen kann, und welche ohne positive Beschränkung nicht vorliegen würde, ist das Verbot oder die Unfähigkeit, bei anderen Priestern zu beichten, welche etwa gelegentlich in das betreffende Haus oder Oratorium der Genossenschaft kommen, ohne die spezielle Ermächtigung zum Beichthören von Ordensschwestern zu haben.

II. Die Befugnisse der außergewöhnlichen Beichtväter der Ordensfrauen.

1. Wiewohl es scheinen könnte, daß durch die Befugnis, außerhalb des Hauses jedem beliebigen Beichtvater beichten zu können, der Freiheit der einzelnen Schwestern genügend Sorge getragen sei, hat die heilige Kongregation doch mit Grund dies nicht für hin-

reichend erachtet. Für die eigentlichen Ordensfrauen im streng kirchenrechtlichen Sinn ist ein Außer-dem-Hause-sein fast ausgeschlossen und auch für die Schwestern der ordensähnlichen Kongregationen wird dasselbe nur als Ausnahmsfall gedacht.

Um daher allen die Freiheit zu gewähren, nicht an einen bestimmten Beichtvater ständig gebunden zu sein, wurde schon von alters her die Bestimmung getroffen, daß jedem Frauenkloster zwei- oder dreimal im Jahre ein außergewöhnlicher Beichtvater geboten werden müsse, dem alle sich vorzustellen haben, um, wenn sie nicht beichten wollen, wenigstens dessen heilsame Ermahnungen und den Segen zu empfangen.

Diese Bestimmung ist in dem neuen Dekret aufrecht erhalten und vorschriftsmäßig geworden für alle Frauengenossenschaften, auf welche die anderen Bestimmungen des Dekretes Anwendung haben. Auch jetzt heißt es, daß alle zum außergewöhnlichen Beichtvater hinzutreten müssen, „wenigstens um dessen Segen zu empfangen" (Art. 3). Statt „bis terve" heißt es jetzt „pluries in anno": eine bloß zweimalige Gewährung würde diesem Ausdruck kaum entsprechen. Regel ist schon seit langem geworden, daß viermal im Jahre zur Entgegennahme der sogenannten Quartal- oder Quatemberbeichten ein außergewöhnlicher Beichtvater die einzelnen Ordenshäuser besucht.

2. Außer dieser älteren Bestimmung hat bekanntlich Leo XIII. durch das Dekret Quemadmodum vom 17. Dezember 1890 die Verordnung treffen lassen, daß von seiten der Ordinarien immer einige Priester den einzelnen Häusern der Ordensfrauen bezeichnet werden müssen, aus denen auf Verlangen einer Schwester der von ihr bezeichnete herbeizurufen sei, sooft sie das zur Beruhigung und Leitung ihres Gewissens für nötig erachte.

Die diesbezüglichen Bestimmungen sind in den Art. 4, 11, 13 aufrecht erhalten. Einesteils wird der Oberin der Schwestern alle Befugnis entzogen, sich in solche Sachen einzumischen, die Gründe zu erforschen, welche eine Schwester zur Forderung eines der außergewöhnlichen Beichtväter veranlassen, oder irgendwie dies den Schwestern zu erschweren oder als ihr mißliebig erkennen zu lassen. Ja, diese Vorschrift erhält in Art. 11 die ausdrückliche Sanktion, daß jene Oberin, welche sich in diesem Punkte vergehen sollte, wenn sie sich nach Mahnung des Ordinarius wiederum verfehlte, unter Rücksprache mit der heiligen Kongregation für die Ordensleute vom Bischof ihres Amtes zu entsetzen sei.

Andernteils werden die einzelnen Schwestern ermahnt, daß es ihnen nicht zustehe, aus Laune oder aus menschlichen Gründen einen außergewöhnlichen Beichtvater zu verlangen, sondern daß der einzig zulässige Grund das geistige Wohl und der größere Fortschritt in den Tugenden sei: „tantummodo bonum spirituale et majorem in religiosis virtutibus progressum intendant." Die Kontrolle darüber

fällt aber nicht der Oberin zu, sondern den erbetenen Beichtvätern selber; diese sollen, falls sie einsehen, es liege weder Notwendigkeit noch geistlicher Nutzen vor, den betreffenden Schwestern das in kluger Weise klarmachen und eine weitere geistige Leitung ablehnen.

Wiewohl nun der Oberin alle Kontrolle über die Beichtangelegenheiten der Untergebenen untersagt ist, dürften dennoch Fälle denkbar sein, in welchen es der Oberin zustände oder gar zur Pflicht würde, beim Ordinarius vorstellig zu werden. Die Gründe, welche eine untergebene Schwester veranlassen, einen bestimmten Beichtvater herbeizurufen, hat allerdings die Oberin nicht zu untersuchen. Allein wenn sich aus ihren anderweitigen Wahrnehmungen — was Gott verhüten möge — schwerwiegende Verdachtsgründe aufdrängten, es lägen unlautere Absichten bei dem Verkehr der Schwester und des von ihr gewünschten Beichtvaters vor, dann darf und muß sie sogar ihren Verdacht und ihre Gründe dem Bischof mitteilen, um zu erfahren, ob dieser es noch gestatte oder untersage, dem Willen der betreffenden Schwester nachzukommen.

3. Im neuen Dekret bringt Art. 5 noch eine neue Verordnung zu Gunsten der Freiheit der einzelnen Ordensschwestern. Das Herbeirufen eines der außergewöhnlichen Beichtväter von seiten einer Schwester wird auch betreffs dieser Schwester immer nur als ein Ausnahmsfall gedacht. Allein Art. 5 sieht den Fall vor, daß irgend eine Schwester dauernd einen anderen Beichtvater wünscht als den gewöhnlichen Beichtvater des Hauses. Selbstverständlich soll auch hier bloße Launenhaftigkeit ausgeschlossen sein. Allein Sache des Ordinarius ist es zu sehen, ob tatsächlich die betreffende Schwester zur Beruhigung ihres Gewissens oder zum größeren Fortschritt in den Tugenden eines speziellen Führers oder Beichtvaters bedarf oder die Schwester dessen zu bedürfen aufrichtig glaubt. Ist dies der Fall, dann soll nach gegenwärtigem Dekret der Ordinarius durchaus nicht Schwierigkeiten machen, einzelnen Schwestern einen besonderen Beichtvater oder Gewissensführer zu gewähren: er soll nur bedacht sein, Unzuträglichkeiten, welche sich daran knüpfen könnten, aus dem Wege zu räumen.

III. Die Erfordernisse für das Amt eines Beichtvaters für Ordensfrauen.

1. Die heilige Kirche will gerade die Beichtväter für Ordensschwestern mit besonderer Sorgfalt ausgewählt wissen. Daher erfordert auch Art. 8 des jetzigen Dekretes, daß nur solche zu diesem Amt bestimmt werden sollen, welche sich auszeichnen sowohl durch unbescholtenen Lebenswandel als durch Klugheit: „morum integritate et prudentia emineant". An sich will die Kirche darum auch ein reiferes Alter, und das Dekret erinnert an die kirchenrechtliche Bestimmung, nach der ein Alter von wenigstens vierzig Jahren die Regel sein sollte. Allein weil auf diese Weise der Kreis der wählbaren Priester zu eng würde, bleibt es dem Bischof einfachhin

überlassen, auch jüngere Priester zu jenem Amte heranzuziehen. Dennoch lautet es auch jetzt: „ex justa causa", und sogar „onerata ejus (Ordinarii) conscientia". Eine sorgfältige Auswahl hält die Kirche eben für zu wichtig.

2. Mit dem Beichtvateramt betraut werden können sowohl Weltgeistliche wie auch Ordensgeistliche, letztere natürlich, falls sie exemte Ordensleute sind, nur unter Zustimmung der Ordensobern. Mit Art. 7 ist die bisher geltende Rechtsbestimmung in Wegfall gekommen, daß ohne spezielle Ermächtigung des Heiligen Stuhles Ordenspriester wohl zu außergewöhnlichen, nicht aber zu gewöhnlichen Beichtvätern derjenigen Ordensschwestern genommen werden konnten, welche der bischöflichen Jurisdiktion unterstehen. Falls es sich aber um eigentliche Ordensfrauen handelt, welche den Obern der betreffenden gleichartigen Männerorden unterstehen, sind es in der Regel Ordenspriester dieses Männerordens, welche als Beichtväter, sei es als gewöhnliche, sei es als außergewöhnliche fungieren. Dabei bleibt aber die Rechtsbestimmung unberührt, daß wenigstens einmal im Jahre der außergewöhnliche Beichtvater entweder aus einem fremden Orden oder aus dem Weltklerus entnommen werden muß. Ernannt werden die Beichtväter dieser Ordensfrauen vom Ordensobern, müssen aber vom Diözesanbischof die Genehmigung erhalten. Art. 6 sagt: „cujus (Ordinarii) est, iisdem audiendi confessiones potestatem concedere".

3. Es könnte jemand scheinen, als ob durch den Ausdruck „potestatem concedere" entschieden sei, daß der Diözesanbischof auch für exemte Ordensfrauen die Jurisdiktion zum Beichthören erteile. Allein das dürfte zu weit gegriffen sein. Dem Sinne nach ist jurisdictio und approbatio jedenfalls zu unterscheiden, wenn auch sehr häufig in der approbatio die jurisdictio mit inbegriffen ist. Allein für die Fälle, wo die approbatio des Diözesanbischofs erfordert wird, genügt eine anderweitig übertragene Jurisdiktionsgewalt nicht, um auch nur gültig des Amtes als Beichtvater walten zu können. Wenn auch der Ordensobere den erwählten Ordenspriestern die jurisdictio erteilt hat, so haben dieselben noch nicht die potestas audiendi confessiones betreffs der Ordensfrauen; es muß die approbatio des Diözesanbischofs hinzukommen. Dessen concessio ist es also, auf welcher die potestas audiendi confessiones beruht. Da mithin der im Dekret gebrauchte Ausdruck sich von der bloßen approbatio Episcopi erklären läßt, ist kein Grund anzunehmen, daß es im Sinne des Gesetzgebers gelegen habe, die Frage zu entscheiden, ob für die Beicht der exemten Ordensfrauen der Diözesanbischof mit der approbatio zugleich die jurisdictio erteile oder die bloße approbatio. Es ist dies um so weniger anzunehmen, weil bei der Erteilung der jurisdictio über Exemte der Bischof nur als Delegatus Apostolicae Sedis handeln könnte, von einer solchen Eigenschaft in diesem Artikel jedoch nicht die Rede ist.

4. Im Prinzip ist auch festgehalten an der dreijährigen Amtsdauer des gewöhnlichen Beichtvaters. Doch ist die Befugnis zur Verlängerung dieser Dauer erleichtert. Früher bedurfte es eigener päpstlicher Bevollmächtigung, um denselben Beichtvater für ein weiteres Triennium anzustellen; zur Anstellung für ein drittes Triennium bedurfte es sogar mehr als der einfachen Stimmenmehrheit derer, welche die Beibehaltung desselben Beichtvaters wünschten. Jetzt ist die allgemeine Befugnis zur Bestätigung desselben Beichtvaters für ein zweites und selbst ein drittes Triennium den Bischöfen gegeben aus einem doppelten Grunde: 1. wenn Mangel an geeigneten Beichtvätern jene Verlängerung nötig erscheinen läßt; 2. wenn die Mehrheit der Schwestern denselben Beichtvater beizubehalten wünscht. Allein der widerstrebenden Minderheit muß auf Wunsch ein anderer Beichtvater gegeben werden.

Die Beschränkung der Amtsdauer betrifft jedoch nur die gewöhnlichen, nicht die außergewöhnlichen Beichtväter; also weder diejenigen Beichtväter, welche die sogenannten Quartalbeichten abnehmen, noch diejenigen, welche insoweit den Schwestern zur Verfügung gestellt wurden, daß aus ihnen die einzelnen Schwestern im Notfall den gewünschten sich erbitten können, noch endlich diejenigen, welche von einzelnen Schwestern etwa für ständig als eigene Beichtväter erbeten sein mögen. Alle diese können selbst über neun Jahre hinaus in ihrem Amte bleiben.

5. Auch nur vom gewöhnlichen Beichtvater gilt die Bestimmung des Art. 9, daß nach Ablauf der Amtsdauer und Amtsniederlegung ein volles Jahr verflossen sein muß, bevor derselbe wieder von neuem das Amt eines Beichtvaters, sei es des gewöhnlichen, sei es eines außergewöhnlichen für dieselbe Kommunität bekleide. Ein außergewöhnlicher Beichtvater kann sofort als gewöhnlicher Beichtvater ernannt werden.

6. Schließlich ist noch auf ein wichtiges Zugeständnis des Art. 1 des neuen Dekretes aufmerksam zu machen. Von nicht zu unterschätzender Bedeutung für die Aufrechthaltung der klösterlichen Zucht ist eine einheitliche Seelenleitung des ganzen Hauses. Deshalb gilt es als Norm, daß der Beichtvater, dem besonders bei Ordensfrauen die Seelenleitung fast ausschließlich obliegt, ein und derselbe sei für alle. Allein die Verhältnisse der Neuzeit haben es mit sich gebracht, daß in einzelnen Häusern religiöser Genossenschaften zu zahlreiche Schwestern beschäftigt sind, als daß ein einziger Beichtvater die ihm erwachsende Arbeit bewältigen könnte. Der Artikel 1 hat daher für solche Fälle oder auch aus anderen gerechten Gründen die Ausnahme zugelassen, zwei oder gar mehrere Beichtväter für dasselbe Haus zu bestimmen.

So sind denn die Bestimmungen des neuen Dekretes wieder ein Beweis dafür, daß die Kirche mit jahrhundertelang geübten Rechtssätzen und bewährten Gewohnheiten nicht leicht bricht, daß

sie aber dennoch weiß, sich den jeweiligen Verhältnissen anzupassen und den neu entstandenen Bedürfnissen nach größerer Beweglichkeit und größerer Freiheit in kluger und vorsichtiger Weise Rechnung zu tragen.

Zivilehe und Ehekonsens an nicht-tridentinischen Orten.

Von Domkapitular Dr Jos. Becker, Mainz.

Einen bemerkenswerten Ehefall enthält das 10. Heft der Acta Apostolicae Sedis des Jahres 1912 (S. 377—392), der typisch ist für die Auffassung der römischen Rota bezüglich der Zivilehe an nicht-tridentinischen Orten. Da selbst bei katholischen Kanonisten eine Verschiedenheit der Ansichten besteht, ob beim Zweifel an der Intention der Brautleute im Falle einer solchen Zivilehe die Präsumption für die Gültigkeit des Ehekonsenses oder dagegen spricht (vgl. a. a. O. S. 386), ist es von großem Interesse zu erfahren, auf welche Seite der römische Gerichtshof sich stellt und wie er seine Ansicht begründet. Die eingehenden vortrefflichen Erörterungen werfen auch Licht auf die Frage, wie man vorgehen solle im Falle einer gemischten Ehe, bei der z. B. der protestantische Bräutigam seiner katholischen Braut versprochen, sich katholisch trauen zu lassen, nach der Zivilehe dies jedoch verweigert. War diese Zivilehe eine gültige Ehe oder ist sie, auch nach der Konstitution Provida als ungültig anzusehen, wenn die Braut die bestimmte Absicht hatte, sich kirchlich trauen zu lassen? Wichtige Fragen, die wohl schon manchmal die Ordinariate beschäftigten. Auf alle diese Fragen gibt der erwähnte Fall klare Antwort und berücksichtigt dabei auch gewichtige Einwände, die gegen die römische Entscheidung zu sprechen scheinen. Dies begründet die etwas eingehendere Erörterung des Falles im Anschluß an die Acta Apostolicae Sedis.

1. Die Species facti ist folgende: Rosalia S., katholisch, wurde im Jänner des Jahres 1898 in Straßburg mit einem Akatholiken, den sie erst nach der Eingehung der Zivilehe als Nichtkatholiken erkannte, zivil getraut. Das Zusammenleben dauerte nur kurze Zeit, es gab Zwistigkeiten und da der Mann, seinem früheren Versprechen untreu, die Vornahme der katholischen Trauung verweigerte, ließ die Frau im März 1899 die Ehe bürgerlich scheiden und ging einen Monat später mit einem anderen Manne eine Zivilehe ein. Nach einigen Jahren erbat sie von der kirchlichen Obrigkeit die Nullitätserklärung der ersten Ehe, um sich in facie ecclesiae mit ihrem zweiten Mann trauen zu lassen. Die Straßburger Kurie sprach sich auch für die Ungültigkeit der ersten Ehe aus auf Grund des mangelnden Ehekonsenses. Der Defensor matrimonii appellierte nach Rom und hier entschied man gleichfalls für die Nichtigkeit der ersten Ehe: Con-

stare de matrimonii nullitate in casu. Die erste Zivilehe war, da in Straßburg das Dekret „Tametsi“ nie galt, an einem nicht-tridentinischen Orte abgeschlossen worden, was den Fall typisch macht für viele andere.

2. Was war maßgebend bei dieser Entscheidung Roms? Vor allem die bekannte Lehre der Kirche über die Natur der Zivilehe, welche in den Acta kurz zusammengefaßt ist (a. a. O. 378—381). Nach dem Tridentinum sind klandestine Ehen an tridentinischen Orten ungültig; an nicht-tridentinischen Orten sind dieselben gültig, wenn ein wirklicher gegenseitiger Ehekonsens zwischen rechtlich einwandfreien Personen vorhanden ist. Dies galt bis zur Veröffentlichung der Konstitution Provida Ostern 1906, die für alle rein katholischen Ehen die tridentinische Form vorschreibt, die gemischten Ehen (in Deutschland) auch ohne diese Form für gültig erklärt. Die bloßen Zivilehen (in Amerika) hatte schon Benedikt XIV. für nichtig erklärt, ebenso Pius IX. und ganz besonders Leo XIII. in seinen Enzykliken „Inscrutabili“ v. 21. April 1878 und „Arcanum divinae“ v. 10. Februar 1880. Hier wird die Zivilehe als bloß bürgerliche Zeremonie erklärt zur Erlangung der bürgerlichen Folgen der Ehe, ihr aber der Charakter einer wahren Ehe völlig abgesprochen: „vi ac ratione justi matrimonii carere“.

Daher auch die häufigen Mahnungen der Päpste und die wiederholten Vorschriften der römischen Kongregation an die Gläubigen, welche zur Zivilehe genötigt werden, sei es an tridentinischen oder nicht-tridentinischen Orten, daß sie beim Eingehen der Zivilehe nicht die Absicht haben sollten, eine wahre Ehe einzugehen, sondern nur die Absicht, die bürgerlichen Wirkungen der Ehe sicherzustellen (a. a. O. 385). Die Absicht, durch die Zivilehe eine wahre Ehe eingehen zu wollen, involviere an tridentinischen Orten eine Attentatio matrimonii, den Mißbrauch eines Sakramentes; an nicht-tridentinischen Orten werde zwar eine Ehe eingegangen, aber das Sakrament gegen das klare und strenge Verbot der Kirche empfangen, also in beiden Fällen ein Sakrileg begangen.

Daraus folgert die Rota mit Recht: ein Katholik kann an und für sich bei der Zivilehe nie einen wahren Ehekonsens geben. Daher ist dies auch an sich immer zu präsumieren, sicher bei den Katholiken, die in ihrem Glauben hinlänglich unterrichtet sind und ihre christlichen Pflichten erfüllen.

Die allgemeine Ueberzeugung der Katholiken in ganz Deutschland, daß die Zivilehe keine wahre Ehe ist und daher auch bei ordentlichen Katholiken ein wirklicher Ehekonsens bei Zivilehen nicht anzunehmen ist, wird vortrefflich begründet (S. 382—384). Der gemeinsame Hirtenbrief der deutschen Bischöfe nach der Einführung der Zivilehe in Deutschland belehrte darüber die Gläubigen (vgl. Archiv für kathol. Kirchenrecht, Bd. 33. S. 192 ff); Fürstbischof Förster von Breslau erklärte in einem Hirtenschreiben vom 24. August 1878 die

Stellung der Kirche zu der neuen Zivilehegesetzgebung, die Eheinstruktion der Erzdiözese Cöln, die alljährlich am zweiten Sonntag nach Epiphanie in allen Kirchen verlesen wird, die Instruktion des Kardinals Kopp und der anderen deutschen Bischöfe besagen das gleiche. Klar wird darüber das katholische Volk belehrt in den Diözesankatechismen Deutschlands; die bekannte vortreffliche Erklärung des mittleren Deharbeschen Katechismus von Prälat Schmitt gibt darüber ausführlich Aufschluß. Der von Pius X. für alle italienischen Diözesen vorgeschriebene Katechismus antwortet auf die Frage: Che cosa è il matrimonio civile? Il matrimonio civile non è altro che una formalità prescritta dalla legge al fine di dare e assicurare gli effetti civili ai conjugati e alla loro prole. also (eine) bloß gesetzliche Formalität zur Sicherstellung der bürgerlichen Wirkungen der Ehe.

In dem erwähnten Straßburger Fall wurde einwandfrei festgestellt, daß die katholische Braut von dieser kirchlichen Auffassung der Zivilehe wohl unterrichtet war, daß sie der klaren Ueberzeugung war, nur eine vor dem kirchlichen Forum geschlossene Ehe sei gültig, daß sie in steter Unruhe war, weil ihr Mann sich nicht kirchlich trauen lassen wollte, und auch anderen gegenüber sich ausgesprochen hatte, es sei etwas bei ihrer Ehe nicht in Ordnung. Hier einige ihrer Aeußerungen (vgl. S. 389—392): „Jamais je n'ai regardé ce mariage civil comme un mariage valide." Auf die Frage: Haben Sie nicht gewußt, daß auch die bloße Zivilehe eine vor der Kirche gültige Ehe ist, erfolgte die Antwort: „Non, je le regardai seulement comme correct au point de vue civile."

M. W., eine Freundin der Braut, bezeugte, daß dieselbe von Gewissensbissen verfolgt worden sei, weil sie sich vor der Kirche nicht für recht verheiratet halte, daß sie mehrmals vergeblich ihren Mann zur kirchlichen Trauung gedrängt habe. Sie habe sich deswegen oft bei ihr beklagt: „Elle s'est souvent plainte auprès de nous que quelque chose n'était pas en règle, et qu'un mariage religieux était indispensable." Aus diesen Aussagen ergibt sich auch, daß nach der Auffassung der Frau mit den Worten: „es sei etwas mit ihrer Ehe nicht in Ordnung" dasselbe gesagt ist wie mit den Worten: „j'ai toujours considéré le mariage civil comme un mariage invalide", ich habe meine Ehe als ungültig betrachtet. Das Volk macht ja nicht den subtilen Unterschied von ungültig und unerlaubt; aus der Natur der Sache ergibt sich, ob mit den Worten: „es ist etwas nicht in Ordnung, ich war immer unruhig, weil ich wußte, daß etwas fehle" die Ungültigkeit oder Unerlaubtheit einer Handlung anzunehmen ist. Wenn eine Hebamme bezüglich einer Nottaufe sagt, ich bin nicht sicher „ob alles in Ordnung ist", so spricht sie dadurch ihren Zweifel an der Gültigkeit der Taufe aus, ebenso wenn eine Ehefrau einen Zweifel bezüglich ihrer Ehe äußert, so bezieht sich dieser Zweifel eben auch auf die Gültigkeit der Ehe.

Es genügt, daß die betreffende Person hinlänglich in ihrem Glauben unterrichtet ist und ihre religiösen Pflichten erfüllt, um bei einer ernsten Unruhe bezüglich der Zivilehe auf Mangel an wahrem Ehekonsens beim Eingehen der Zivilehe zu schließen.

Darauf legte auch der römische Gerichtshof besonderes Gewicht. Die Aussagen der Frau S. über ihre erste (Zivil-) Ehe werden von ihrem Pfarrer als durchaus glaubwürdig bezeichnet; sie sei eine ordentliche Christin, besucht den Gottesdienst, lebe christlich, entbehre sehr den Empfang der heiligen Sakramente und verlange sehnlich den vollen Frieden mit der Kirche. Sie sei in ihrem Glauben wohl unterrichtet, habe acht Jahre die katholische Schule besucht, ebenso die Predigten, in denen die katholische Lehre bezüglich der Ehe vorgetragen worden.

Eine Schwierigkeit machte ihr Zusammenleben mit dem zivil angetrauten Mann. Wurde dadurch nicht der Mangel des Ehekonsenses bei der Zivilehe behoben? Lag nicht eben in diesem Zusammenleben der Ausdruck des rechten ehelichen Konsenses?

Auf die Frage des kirchlichen Richters: „Pourquoi avez-vous pourtant vécu maritalement avec S., quand vous étiez convaincue que votre mariage civile n'était pas valide?" folgte die Antwort: „Je croyais que cela m'était permis, parce que j'avais l'intention de me marier plus tard à l'église catholique."

Das war freilich eine falsche Meinung, ein irriges Gewissen, was in einer solchen verwickelten Einzelfrage ja verständlich ist, beweist aber — wie auch das römische Gericht annahm — keineswegs, daß im ehelichen Zusammenleben ein wirklicher Ehekonsens gegeben wurde. Das römische Gericht wies die Einwendung, das Verhalten der S. nach der Zivilehe spreche gegen ihre Glaubwürdigkeit bezüglich des Mangels ehelichen Konsenses, als unbegründet ab (S. 392): „Nam per factum cohabitationis cum viro Rosalia, etsi non sit excusanda a culpa, non redditur fide indigna, cum bona fide cum viro cohabitaverit, uti ipsa profitetur. Haec autem excusatio admittenda est, cum Rosalia esset indocta." (a. a. O.) Neque dici potest, matrimonium convalidatum fuisse per copulam maritali affectu habitam, uti ipsa Rosalia videtur affirmare dum ait: „Je croyais que cela m'était permis etc." Nam Rosalia semper persuasum habebat, matrimonium non posse contrahi nisi in forma ecclesiastica: cohabitationem autem cum viro exinde putabat sibi licere, quia, ut ipsa ait: „j'avais l'intention de me marier plus tard à l'église catholique." In casu proinde non agitur de copula maritali affectu habita, sed de conscientia erronea, vel de quadam excusatione a muliere in suum favorem allata." (a. a. O.)

3. Gegen die Auffassung der römischen Kurie, daß bei Zivilehen, die von ordentlichen Katholiken eingegangen werden, an sich kein Ehekonsens anzunehmen ist, scheint zu sprechen, was auch

die Gegner hervorheben, die römischen Kongregationen hätten Zivilehen, die an tridentinischen Orten abgeschlossen waren, saniert; das setze voraus, daß der Konsens bei Zivilehen an sich nicht ungültig sei, da nicht saniert werden könne, was von Anfang an total ungültig war.

Darauf ist zu erwidern, daß Rom bei Sanierung solcher Ehen durchaus nicht ohne weiteres einen wirklichen Ehekonsens bei der Zivilehe präsumiert, sondern daß im Einzelfalle speziell nachgewiesen werden muß, ob die Brautleute bei Eingehung der Zivilehe einen wahren Ehekonsens abgeben wollten. Daher fügte die Kongregation bei Sanierung solcher Ehen immer die Bedingung bei: dummodo constet de perseverantia consensus; es kann aber nur ein wahrer Ehekonsens fortdauern, es wird also ein eigentlicher Ehekonsens angenommen, wenn auch die tridentinische Form nicht gewahrt war. (a. a. O. S. 385.)

Daß dieser wahre Ehekonsens nicht der Konsens zur Zivilehe ist, das heißt, nicht mit der Absicht, eine bloße Zivilehe einzugehen, gegeben ist, ergibt sich daraus, daß die Kongregation die gleiche Bedingung verlangt bei dem Urteil über die Gültigkeit einer Zivilehe an nicht-tridentinischen Orten: „dummodo constet de mutuo consensu conjugum." Daher ist in den Einzelfällen immer nachzuforschen, ob die Brautleute bei Eingehen der Zivilehe eine wahre Ehe eingehen wollten oder nicht. Die römische Kurie hat niemals einen Zivilehekonsens als solchen saniert, sondern bei jeder Sanation als Bedingung vorausgesetzt: dummodo constet de intentione maritali oder sie hat das Vorhandensein und Fortbestehen eines wirklichen ehelichen Konsenses vorausgesetzt. (a. a. O.) Unter Voraussetzung dieser Bedingung wurde eine Zivilehe an nicht-tridentinischen Orten als wahre Ehe eingegangen; an tridentinischen Orten blieb wenigstens die Möglichkeit offen, den gegebenen Konsens, der wegen Mangels der von der Kirche als wesentlich vorgeschriebene Form unwirksam war, zu sanieren und so eine wahre Ehe herzustellen. Fehlt aber diese Vorbedingung, so war an nicht-tridentinischen Orten die Zivilehe immer ungültig, an tridentinischen Orten war sie aus einem doppelten Grunde ungültig wegen Mangels des Ehekonsenses und wegen Mangels der tridentinischen Form, und eine solche Ehe kann nie in radice saniert werden. (a. a. O.)

Anders verhält sich die Sache in der Beurteilung der Zivilehe der Protestanten Deutschlands, die die Zivilehe in einem ganz anderen Lichte betrachten als die Katholiken. Fast alle protestantischen Theologen und Juristen lehren, die Zivilehe sei eine wahre Ehe, die nachfolgende kirchliche Trauung sei nichts anderes als eine kirchliche Segnung der bereits bestehenden Ehe, eine religiöse Zeremonie, welche die Eheschließung nicht vollziehe, sondern voraussetze, so daß die vor der Zivilbehörde geschlossene Ehe als wahre Ehe angesehen

werden müsse, auch wenn keine kirchliche Trauung nachfolgt. Die Acta führen (S. 388) das Urteil des Marburger Theologie-Professors Köhler an, der in Uebereinstimmung mit fast allen protestantischen Theologen lehre: „Matrimonia vigore legis civilis et in ejus forma contracta vera sunt matrimonia et ut talia habenda, etiamsi conjunctio ecclesiastica non sequeretur. . . Hinc actio Ecclesiae in contrahendo matrimonio christianorum (protestantium) non ut contractus ecclesiasticus designanda est: matrimonium jam initum altera vice contrahere est impossibile." Die protestantische Realenzyklopädie bestätigt diese Auffassung, indem sie schreibt: „Die protestantische Kirche muß die Ehe bereits von der bürgerlichen Schließung an als auch gewissensbindend behandeln, und kann daher jener die Trauung nicht im Sinne eines Eheschließungsaktes folgen lassen."

Diese Anschauung entspricht ganz der Lehre Luthers von der Ehe als „rein weltlichem Ding", das eben deshalb der Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit der bürgerlichen Obrigkeit unterworfen ist (vgl. Realenzyklopädie für protest. Theologie und Kirche, Artikel Eherecht V. 198).

Es spricht also bei protestantischen Ehen in allen Fällen die Präsumtion „in omni casu praesumi potest vel debet" (Act. l. c. 388) dafür, daß Zivilehen von Protestanten gültige Ehen sind, wenn nicht andere trennende Ehehindernisse im Wege stehen. Das gleiche galt für Deutschland bezüglich der Mischehen an nicht-tridentinischen Orten, sei es, daß das Dekret Tametsi dort nicht publiziert oder durch die Ausdehnung der Benedictina vom Apostolischen Stuhle aufgehoben war. Da an diesen Orten jeder wahre Konsens die Ehe bewirkt, so ist zu präsumieren, daß auch der katholische Teil, der die kirchliche Eheschließung außer acht läßt, wenigstens vor der bürgerlichen Obrigkeit eine wahre Ehe eingehen wollte. Dies wird in Zukunft um so mehr der Fall sein, weil nach der Constitutio „Provida" gemischte Ehen, auch wenn sie nicht vor dem Pfarrer und zwei Zeugen geschlossen wurden, in ganz Deutschland den rein katholischen, in kirchlicher Form geschlossenen Ehen bezüglich ihrer Gültigkeit gleichzustellen sind.

Wenn jemand trotzdem behauptet, seine zivil geschlossene Ehe sei ungültig, so muß er das besonders nachweisen. (l. c. 388.)

Das Gesagte gilt theoretisch und objektiv gesprochen. Selbst bei protestantischen Ehen kann es vorkommen, daß das Volk eine bloße Zivilehe nicht als wahre Ehe ansieht. Wie im Artikel „Eherecht" der protestantischen Realenzyklopädie (V. S. 203, 204, col. 5) ausgeführt wird, bestand „trotz der Lehre Luthers die sehr bald allgemeine, nur selten noch vernachlässigte Volkssitte, die Ehe durch kirchliche Trauung zum Vollzug bringen zu lassen, und je mehr man in der Folge davon abkam, schon das unbedingte öffentliche Verlöbnis als Eheschließung zu betrachten, um so leichter bildete sich das in Deutsch-

land und in der Schweiz bereits zu Anfang des 18. Jahrhunderts zu voller Festigkeit gelangte gemeine, mehrfach auch durch Partikulargesetze sanktionierte Gewohnheitsrecht, wonach seitdem die kirchliche Trauung in ihrer Gesamtheit als der eigentliche und notwendige Eheschließungsakt (von uns gesperrt) galt." Auch die evangelische Wissenschaft (Just Joenning Böhmer a. a. O.) betrachtete die Trauung als den eigentlichen Eheschließungsakt. Bekannt ist ja auch der Widerstand gegen die Einführung der Zivilehe in Preußen (Gesetz vom 9. März 1874), der in der lutherischen Lehre wenig verständlich ist. So kann es wohl bei Protestanten vorkommen, daß die alten Anschauungen von der kirchlichen Trauung als eigentlicher Eheschließung noch nachwirken und bewirken, daß bei der Zivilehe kein wahrer Ehekonsens gegeben wurde. Die Rota spricht ja auch selbst bei Protestanten nur von einer Präsumtion.

Noch mehr gilt das Gesagte vom katholischen Volk, das, wie wir sahen, über die Zivilehe belehrt und ermahnt wird, dabei nicht den eigentlichen Ehekonsens zu geben.

Auch nach der Konstitution Provida, welche Zivilehen gemischter Brautpaare für gültig erklärt, wird es vorkommen, daß jemand eine solche Ehe nicht für gültig ansieht und bei der Zivilehe keinen gültigen Ehekonsens geben will; eingewurzelte Anschauungen lassen sich nicht auf einmal ausreißen. Was ist also zu tun, wenn nachträglich Zweifel entstehen, ob bei Eingehen einer Zivilehe ein Ehekonsens vorhanden war oder nicht, besonders bei Zivilehen, die vor 1906 geschlossen wurden an nicht-tridentinischen Orten? Zur Lösung dieser Zweifel ist von großer praktischer Bedeutung, was die Rota in der Erörterung des Straßburger Falles anführt. Sie weist vorerst darauf hin, daß die Kanonisten bei Beurteilung der Frage, ob im Einzelfall für die Gültigkeit oder Ungültigkeit zu entscheiden sei, geteilter Meinung sind. Die einen sprechen sich dahin aus, die Präsumtion stehe immer zu Gunsten einer gültigen Ehe. Sie berufen sich auf Entscheidungen römischer Kongregationen, die wir oben erwähnt haben. Andere bestreiten dies, indem sie sich auf den Ursprung der Zivilehe, deren Natur und Zweck berufen.

Die Acta geben demgegenüber eine vortreffliche praktische Norm, die zukünftig wohl zu beachten ist in ähnlichen Fällen. Sie lautet: Die Präsumtion spricht für die Ungültigkeit der Zivilehe, wenn diese von gut unterrichteten und praktizierenden Katholiken eingegangen wird; sie spricht für die Gültigkeit der Zivilehe, wenn diese eingegangen wird von schlecht unterrichteten, gleichgültigen oder gar kirchenfeindlichen Personen, welche die kirchliche Trauung absichtlich vernachlässigen.

Wo das christliche Volk die Heiligkeit und Unauflöslichkeit der Ehe noch kennt und anerkennt, wo nämlich diese Eigenschaften der christlichen Ehe im Schulunterricht, in Katechesen, Predigten, katho-

lischen Schriften immer und immer betont werden; wo die in bloßer Zivilehe lebenden Katholiken von den Gläubigen als schlechte Christen oder Abgefallene angesehen und gemieden werden, dort muß man voraussetzen, daß Katholiken durchgängig die Zivilehe nur in der Absicht eingehen, eine rein bürgerliche Vorschrift zu beobachten, um rein bürgerliche Wirkungen zu erlangen, die Zivilehe aber nicht als wahre eheliche Verbindung ansehen. Hat ja auch seinerzeit, als es sich um die Aufnahme der obligatorischen Zivilehe ins Bürgerliche Gesetzbuch handelte, Staatssekretär Nieberding offiziell erklärt, die Zivilehe sei nichts anderes als ein Rechtsgeschäft zur Erlangung bürgerlicher Wirkungen, woraufhin auch die katholischen Abgeordneten für das Bürgerliche Gesetzbuch stimmten. (Acta S. 386.)[1])

Anders verhält es sich mit der Präsumtion bei schlecht unterrichteten oder abgestandenen Katholiken. Wenn ein Katholik, der nur einen minderwertigen Religionsunterricht genossen oder denselben vernachlässigt hat, frühzeitig in eine ganz akatholische Gegend kam, jahrelang seine religiösen Pflichten nicht erfüllte, oder wenn es sich um Mitglieder kirchenfeindlicher Gesellschaften wie Freimaurer, Anarchisten, Sozialisten handelt oder um einen Liberalen, der die Religion verspottet oder gar haßt, so ist im Fall, daß ein solcher eine Zivilehe eingeht, immer zu präsumieren, daß er dabei eine wirkliche Ehe eingehen wollte, besonders bei einer Ehe mit Akatholiken, die nach ihrer religiösen Auffassung eine kirchliche Trauung nicht als notwendig ansehen. (Acta 387.)

Mit dieser Regel ist Klarheit geschaffen in der Frage, wie der Konsens bei Zivilehen besonders an nicht-tridentinischen Orten (vor 1906) zu beurteilen ist. Auch nach der Konstitution Provida und dem Dekret Ne temere kann die erwähnte Regel vortrefflich verwertet werden für den Fall, daß bei Mischehen einer katholischen Braut vom protestantischen Bräutigam die kirchliche Trauung versprochen, aber nach der Ziviltrauung verweigert würde.

Da es sich um eine Präsumtion handelt, werden freilich damit nicht alle Einzelfälle ohne weiteres restlos gelöst; auch hier gilt der Rechtsgrundsatz: Praesumptio debet cedere veritati, aber die Untersuchung in Zweifelfällen ist doch bedeutend erleichtert. Den Einwänden der Kanonisten, die sich einseitig immer zu Gunsten einer gültigen Ehe in Zweifelfällen entscheiden wollen, hat die Rota in der eingehenden Erörterung des Straßburger Falles Rechnung getragen.

Möge eine Frucht dieser eingehenden gründlichen Erörterung die sein, daß der Klerus auch nach Erlaß der Konstitution Provida nicht ohne weiteres schablonenmäßig nach dieser Konstitution alle gemischten Ehen, die bloß zivil geschlossen wurden, als gültig ansehe, geradesowenig wie dies früher bezüglich der Zivilehen an nicht-

[1]) Wir teilen diese Auffassung nicht. (Verf.)

tridentinischen Orten am Platze war. Consensus est qui facit nuptias, das bleibt trotz aller Präsumtionsregeln das Ausschlaggebende. Gewiß ist der Gegenbeweis gegen die von der Rota aufgestellte Präsumtion nicht leicht, da es sich um einen inneren Willensakt handelt, unmöglich ist er aber nicht (vgl. Leitner „Lehrbuch des katholischen Eherechtes“[2]. S. 118).

Das Priesterideal in den Schriften der heiligen Katharina von Siena.

Von Dr K. Hefele in Abtsgmünd (Württemberg).

Katharina Benincasa (1347—1380) hat die mannigfaltigsten Beziehungen zur Welt- und Ordensgeistlichkeit ihrer Zeit gehabt. Nicht nur brachte dies für die damaligen Verhältnisse ihre Zugehörigkeit zum dritten Orden des heiligen Dominikus mit sich, zumal sie unter den Mantellaten eine ganz besondere Stellung einnahm; auch zum Kreise ihrer nächsten Vertrauten und intimsten Jünger zählten jahrelang nicht wenige Priester, namentlich unter den Predigerbrüdern und Augustiner-Eremiten. Vollends ihre vielfachen Reisen, Gesandtschaften und Korrespondenzen im Dienste der Kirche setzten sie in engste Verbindung zum Teil mit ganz hervorragenden Mitgliedern des Kloster- und Weltklerus. Katharina kannte so in seltenem Maße den Priesterstand und das Priesterwirken aus persönlicher Anschauung und Beobachtung.[1])

Von der Würde und dem Amt des Priesters hat sie die denkbar höchste Anschauung gehabt und hat dieser in ihren Briefen wie in ihrem „Dialog“[2]) Worte geliehen, die von tiefgläubiger Ehrfurcht inspiriert sind.

Wie die Sonne die sichtbare Welt erleuchtet und erwärmt, mit ihren warmen Strahlen die schlummernden Kräfte des Erdreiches zum Leben lockt und Blüten und Früchte zeitigt, so sind die Priester im Reiche der Kirche Lichtträger durch ihre Predigt und ihr Beispiel und durch die Verwaltung der Sakramente Spender über-

[1]) Unter ihren Briefen (Niccolò Tommaseo, Le lettere di s. Caterina da Siena, 4 Bände; Florenz 1860) sind gerichtet an Seelsorgepriester Brief 3, 24, 59, 158, 261, 309, 364; an Bischöfe Brief 34, 88, 136, 242; an Kardinäle Brief 7, 11, 161, 153, 284, 293, 310, 334; an Päpste Brief 188, 196, 206, 209, 218, 229, 231, 233, 238, 239, 252, 255, 270, 285, 291, 302, 305, 306, 346, 351, 364, 370, 374; an Ordenspriester Brief 8, 12, 17, 22, 25, 27, 30, 32, 33, 34, 39, 41, 52, 67, 77, 80, 84, 94, 98, 100, 102, 104, 127, 129, 139, 146, 150, 154, 159, 169, 172, 189, 198, 200, 201, 204, 211, 219, 225, 226, 227, 256, 272, 273, 275, 280, 283, 292, 295, 296, 322, 325, 326, 327, 328, 330, 333, 335, 344, 373.

[2]) Girolamo Gigli, „Opere di s. Caterina da Siena“, Band IV, Siena 1726.

natürlicher Liebeswärme und himmlischen Gnadenlebens,[1]) die Führer und Schutzgeister der durch Christi Blut erkauften Seelen,[2]) Gottes Arbeiter im Weinberge der Kirche,[3]) Verwalter des großen Kirchenschatzes, des Blutes Christi,[4]) Sämänner des Wortes Gottes, auserwählte Gefäße, die glühend vom Feuer der Liebe den Namen Jesu unter die Menschen tragen,[5]) Kanäle für die Wasser der göttlichen Gnade,[6]) Edelblumen im irdischen Garten Gottes, die den süßen Duft ihres Gebetes, Wortes und Beispiels über die ihrer Sorge anvertrauten Seelen aushauchen.[7]) „Wenn sie ihre Würde betrachten wollten", sagt Gott einmal zu Katharina, „fielen sie nie in die Finsternis der Todsünde und beschmutzten nie das Antlitz ihrer Seele; ja, nicht daß sie nur vor Beleidigungen meiner und ihrer Würde sich hüteten, selbst wenn sie ihren Leib zum Verbrennen hingäben, dünkte es ihnen noch kein hinreichendes Entgelt für eine Gnade und eine Wohltat, wie die ist, welche sie empfangen haben; kann man ja hienieden zu keiner größeren Würde gelangen. Sie sind meine Gesalbten, sie nenne ich meine Christusse, ihnen gab ich die Gewalt, euch mich selbst zu reichen . . . sie habe ich zu meinem Dienste auserwählt und gleichsam zu Engeln gemacht, daß sie Engel seien in Menschengestalt in diesem Leben."[8])

Von der dankbaren Erkenntnis dieser Würde ist nach der Ansicht Katharinas zu einem guten Teil die Selbstheiligung des Priesters und der rechte Geist seiner beruflichen Wirksamkeit bedingt.[9])

Die Heilige wurde in dieser Hochschätzung des Priesterstandes auch nicht beirrt durch den traurigen Abfall so vieler Träger des geistlichen Gewandes von dem hohen Ideal, das sie im Herzen trug. Sie hat als gläubiges Kind einer im Grunde noch gläubigen Zeit wohl zwischen Person und Amt unterschieden und hat jederzeit den Laien das Recht bestritten, sich zum Richter über unwürdige Mitglieder des Priesterstandes aufzuwerfen, wenn man auch aus ihren Worten heraushört, wie schwer es oft hielt, die Autorität des Welt- und Ordensklerus, die dieser selbst täglich aufs neue untergrub, notdürftig zu stützen.

„Sind sie das nicht, was sie sein müßten", sagt der Herr einmal zu Katharina, „so sollt ihr mich für sie bitten, aber nicht über sie zu Gericht sitzen; auch dann sollt ihr noch ihre Würde hochschätzen

---

[1]) Dialog, Kap. 119.
[2]) Ebenda S. 193 f; vgl. Brief 2 (I, 4 f, 190 f).
[3]) Brief 272 (III, 470).
[4]) Brief 219 (III, 173); vgl. Brief 270 (III, 459), 239 (III, 316); Dialog Kap. 110, 115, 116.
[5]) Br. 52 (I, 236).
[6]) Br. 226 (III, 262).
[7]) Br. 24 (I, 92), Dialog Kap. 113.
[8]) Dialog Kap. 113; vgl. Br. 59 (I, 261).
[9]) Br. 2 (I, 4 f).

und ehren, denn ihr wisset, brächte euch ein schmutzig und schlecht gekleideter Mensch einen großen Schatz, der euch das Leben erhielte, so verachtetet und verschmähtet ihr aus lauter Liebe zu diesem Schatz dessen Ueberbringer nicht trotz all seines Schmutzes und trotz seiner Lumpen. Diese mißfielen euch nur, und ihr suchtet ihn zu bewegen, daß er sich vom Schmutze reinige und ein neues Gewand anlege. Geradeso seid ihr aus Liebespflicht gehalten — ich verlange dies von euch — an meinen mißgestalteten Dienern zu handeln, die in unreinem, von Lasterflecken besudeltem und zerlumptem Gewande euch große Schätze bringen, die Sakramente der heiligen Kirche, denen ihr das Leben der Gnade verdanket, wenn ihr sie nur würdig empfanget, mögen ihre Spender auch die fehlerhaftesten Menschen sein. Mir, dem ewigen Gott, zuliebe, der ich sie zu euch schicke, und um des Gnadenlebens willen, das euch dieser kostbare Schatz vermittelt, sollt ihr sie ehren, die euch den wahrhaften Gottmenschen schenken, den Leib und das Blut meines Sohnes, der eins ist mit mir in gleicher göttlicher Wesenheit. Ihre Fehler sollt ihr bedauern und verabscheuen, sie selbst aber sollet ihr in herzlicher Bruderliebe und mittels frommen Gebetes in ein neues Gewand zu kleiden, sollet mit euren Tränen ihren Unflat abzuwaschen suchen."[1])

Zumal gegenüber den schismatischen Bewegungen, welche in den letzten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts so gerne die kirchlichen Mißstände zum willkommenen Vorwand ihrer unkirchlichen, antipäpstlichen Maßregeln nahmen, hat sie der geistlichen Autorität immer wieder das Wort geredet. „Keiner", sagt sie, „kann sich entschuldigen mit der Ausrede: Ich tue der Kirche kein Unrecht und wende mich nicht gegen ihre Autorität, sondern nur gegen die Fehltritte ihrer schlechten Hirten. Wer so spricht, lügt und bringt den Fluch der Lüge über sein Haupt; von Eigenliebe geblendet sieht er nicht, was seine Pflicht wäre, oder will es wenigstens, trotz besserer Erkenntnis, nicht sehen, nur um den Stachel seines schlechten Gewissens abzustumpfen. Sonst müßte er erkennen, daß er Christi Blut verfolgt und nicht seine Diener. Mich trifft das Unrecht, das solche tun, wie mir die Ehrfurcht galt, die sie ihren Priestern erwiesen haben; mich trifft das Unrecht, der Spott und Hohn, der Schimpf und die Schande, welche sie diesen antun; ich erachte es als mir widerfahren, was sie ihren geistlichen Obern zuleid tun, denn ich habe meinem Volke oft gesagt und sage es wieder: Ich dulde nicht, daß es an meinen Gesalbten rühre. Mir steht es zu, sie zu strafen, nicht ihnen ... Hätten sie ihren Priestern in Wirklichkeit meinetwegen Ehrfurcht erwiesen, so hätte sich diese trotz deren Verfehlungen nicht vermindern und nicht verlieren können, weil ja, wie schon gesagt, durch keinen ihrer Fehltritte die Kraft des durch sie gespendeten Sakramentes sich vermindert. Nur weil jene Ehrfurcht im

[1]) Dialog Kap. 120 (S. 197 f).

Gründe nicht mir galt, hat sie sich in Feindschaft gegen meine Diener verkehren können, da sie deren Sünden und Fehler gewahrten."[1])

Katharina hat vor allem selbst getan, was sie hier anderen so eindringlich predigen mußte. Sie hat sich demütig auch in das Gebet unwürdiger Priester empfohlen[2]) und diesen anderseits unablässig ihr eigenes Gebet geschenkt, bereit, die Buße für deren Sünden in körperlichen und seelischen Leiden zu tragen.[3])

Sie hat freilich auf solche Liebe und solches Mitleid auch das Recht gegründet, ungescheut die Schäden im Priesterleben und Wirken ihrer Zeit beim rechten Namen zu nennen.

Das große Werk der Kirchenreform, an dem Katharina in so einzigartiger Weise mitgearbeitet hat, mußte nach ihrer Ueberzeugung vor allem in der Reform des Klerus sich betätigen.[4]) Mit einem Optimismus, wie ihn nur die Liebe erzeugen kann, hat sie die Erfüllung dieses Herzenswunsches vom Gebet und der Mitarbeit aller Gutgesinnten erhofft und dabei kindlich auf das Versprechen vertraut, das ihr einst der Heiland gegeben hatte: „Ich sage dir, je größere Heimsuchungen über den mystischen Leib der heiligen Kirche kommen, desto süßerer Trost wird ihr nachher zuteil werden. Dieser süße Trost aber wird die Sittenverbesserung ihrer Hirten sein."[5])

Wie oft ist ihre Seele aus trüber Gegenwart in die schönere Vergangenheit geflüchtet zu den ehrwürdigen Priestergestalten, welche die apostolische Kirche, das christliche Altertum und spätere Jahrhunderte in so großer Zahl besaßen,[6]) zu den Hirten, die gleich Petrus mit den Wassern der Predigt und dem Blut des Martyriums den Garten der Kirche befruchtet und gleich Gregor d. Gr. Wissenschaft, Schriftkenntnis und Lebensheiligkeit zu so schönem Dreiklang vereinigt hatten; zu den begeisterten Verteidigern des kirchlichen Glaubensgutes gegen Heidentum und Häresie, einem heiligen Hieronymus, Augustinus, Thomas v. Aquin und vielen anderen, zu den Leuchten der Kirche in glorreicher Zeit, die hungernd nach der Ehre Gottes und dem Heil der Seelen sich in der Arbeit für die Kirche verzehrten; zu den Prälaten, deren Stirne gleich einem Diadem von Edelsteinen Gerechtigkeit, Demut und brennende Liebe zierten, die wie Engel (mit reinem Herzen und keuschem Leib) zum Opfertisch des Altares traten, die zuerst gegen sich

[1]) Dialog Kap. 116 (S. 185 f); vgl. Kap. 117 (S. 188).

[2]) Br. 2 (I, 8).

[3]) Br. 109 (II, 228), Br. 24 (I, 94). Vgl. oratio XXI (Gigli a. a. O. S. 366): „O rimediatore ottimo, danne adunque a noi di questi Cristi, gli quali vivono continuamente in vigilie, in lacrime, in orationi per la salute del mondo etc." oder oratio VI: „Arde col fuoco del tuo spirito e consuma etc." (a. a. O. S. 344); oratio III (S. 341), Dialog Kap. 134 Schluß (S. 240).

[4]) Br. 206 (III, 162), oratio III (S. 341), Br. 291 (IV, 67 f), Br. 305 (IV, 128), Br. 306 (IV, 135), Dialog Kap. 129 (S. 221 f).

[5]) Dialog Kap. 12.

[6]) Br. 341 (IV, 310).

selber Strenge übten, ehe sie anderen in Strenge gebieten wollten, zu den treuen Nachfolgern und Nachahmern des göttlichen guten Hirten, den besorgten Gärtnern im Garten der Kirche, die mit Eifer und heiliger Furcht das Dorngestrüpp der Todsünde ausrotteten, um an dessen Stelle köstlich duftende Blumen zu pflanzen; zu den Liebhabern freiwilliger Armut, die in tiefer Selbstverachtung Demütigungen suchten und deshalb nicht Spott noch Verleumdung noch Qualen fürchteten, die segneten, wenn man sie verfluchte, die anderen dienten, obschon sie Fürsten der Kirche waren, die mit den Einfältigen einfältig, mit den Kleinen klein zu sein verstanden und jedem die Nahrung reichten, deren er bedurfte; die sich selbst vergaßen und sich nur um eine volle Ernte im Weinberg Gottes Sorge machten, deren einziger Reichtum die Verherrlichung Gottes, die Rettung der Schäflein und die Erhöhung der Kirche waren, die noch die schwere Last spürten, die sie mit der Sorge für die Seelen auf sich genommen, die als Engel über diese Erde gingen und in wahrhafter Geduld die Bürde des Amtes trugen.[1])

An diesen Idealen maß Katharina das Priestertum ihrer Tage. Ihr Herz krampfte sich zusammen, wenn sie auf Schritt und Tritt, in Kirchen und Klöstern, zu Siena, Florenz, Avignon, Rom und hundert anderen Orten des weiten Abstandes gewahr wurde, der die Wirklichkeit von ihren Idealen trennte. Mit zarter, aber fester Hand deckt sie die Wunden auf, die sich schon so tief in den mystischen Leib der Kirche gefressen hatten, und mit dem ganzen Ernst ihres Prophetenwortes und der ganzen Autorität ihres Einflusses ruft sie nach deren Heilung.

Durch die Schuld des Klerus sieht sie den Garten der Kirche, der einst in so reichem Flor prangte, verwildert stehen;[2]) sie muß mitansehen, wie priesterliche Schlechtigkeit sich ungescheut auf offener Straße, ja selbst im Hause Gottes zeigt,[3]) wie der Pesthauch der Priestersünde, der mit seinen häßlichen Miasmen weitum alles infiziert,[4]) mehr und mehr die Kirche einem verwesenden Leichnam ähnlich macht.[5]) „Ewiger Vater", ruft sie bei solchem Anblick wohl aus, „habe Mitleid mit mir und deinen übrigen Geschöpfen, nimm meine Seele aus meinem Leibe oder tröste mich und zeige mir ein Plätzchen, wo ich und deine anderen Diener uns bergen können, daß dieser Aussatz nicht auch uns anstecke, nicht auch uns die Reinheit unseres Herzens und unseres Leibes raube".[6]) Die tiefste Entrüstung und die glühende Liebe

[1]) Aus dem schönen 119. Kapitel des Dialogs (S. 189 ff). Vgl. Br. 88 (II, 142), Br. 185 (III, 73 f), Br. 341 (IV, 310), Br. 344 (IV, 332).
[2]) Dialog Kap. 122 Schluß (S. 202).
[3]) Ebenda Kap. 123 (S. 203).
[4]) Ebenda Kap. 124 (S. 205).
[5]) Br. 296 (IV, 91).
[6]) Dialog Kap. 124 a. a. O.

einer heiligen Seele zittert durch die Wehrufe voll Leidenschaft und Kraft, womit sie manche ihrer Briefe und manche Gespräche ihres Dialoges schließt. „Wehe, wehe ihrem elenden Leben! Wehe ihnen, die mit öffentlichen Dirnen verprassen, was Gottes eingeborener Sohn durch sein bitteres Leiden auf dem Holz des heiligen Kreuzes erwarb, die Verderber der durch Christi Blut erkauften Seelen sind! . . . Tempel Satans, ich habe euch berufen, daß ihr Engel in Menschengestalt auf dieser Erde seiet, und ihr seid Teufel und tut Teufelsdienste! . . . Träger des Lichtes solltet ihr sein und breitet die Finsternisse der Todsünde durch euer ungeordnetes und verbrecherisches Leben über eure Untergebenen und bringet Verwirrung und Pein über deren Gewissen!“[1]) Sie schont, wenn sie nur ihr Gewissen entlasten kann,[2]) auch diejenigen nicht, welche Säulen der Kirche, edle Kämpen für deren Ehre und Wohl sein sollten.[3]) In heiligem Unmut, mit zornflammenden Worten voll männlicher Energie, die doch nie die Ehrfurcht vergessen, ladet sie selbst den Statthalter Christi vor ihren Richterstuhl[4]) und ruft ihn zu einem heiligen Kreuzzuge gegen diese schlimmsten Feinde der Kirche auf,[5]) diese Sodomiten im geistlichen Gewand, deren schamloses Treiben zum Himmel stinke,[6]) diese Simonisten, die den heiligsten Dienst im Hause Gottes zu einem Geldgeschäft erniedrigt haben und sich gewissenlos mit dem zeitlichen Gute mästen, das sie mittels des Blutes Christi angesammelt haben, die sich nicht schämen, in öffentlichen Kneipen ihre hochgeweihten Hände durch betrügerisches Spiel zu entweihen, diese Mietlinge, die sich an Gottes Ehre und den Seelen vergreifen, diese Feiglinge, die den höllischen Wolf in den Garten der Kirche eindringen und darin rauben sehen und geflissentlich die Augen schließen, die selbst zu reißenden Wölfen, zu Verführern und Mördern der Seelen werden.[7])

Aber Katharinas Wort grollt nicht bloß wie ferner Gerichtsdonner, es lockt auch in den süßesten und weichsten Tönen; ihre Hand, die eben noch Blitze gegen die Schänder des Heiligtums geschleudert hat, vermag auch linderndes Oel in die offenen Wunden zu träufeln und gegen die bösen Gebrechen, an denen der Priesterstand und das priesterliche Wirken in ihren Tagen krankten, heilende Arznei zu reichen. Katharina hat sicherlich durch ihr ermunterndes Wort, ihr frommes Gebet und heiliges Vorbild manchen Verirrten wieder auf den rechten Weg zurückgebracht, manchen Schwankenden gefestigt, in vielen das heilige Feuer der Berufsfreudigkeit wieder neu

[1]) Dialog Kap. 121 (S. 200).
[2]) Br. 101 (II, 194, 197), Br. 310 (IV, 152 ff).
[3]) Br. 255 (III, 382).
[4]) Br. 255 (III, 379 ff), Br. 11 (I, 38 ff).
[5]) Br. 238 (III, 311).
[6]) Dialog Kap. 124 (S. 204).
[7]) Br. 88 (II, 143), Br. 310 (IV. 160), Br. 291 (IV. 66), Br. 305 (IV. 129), Br. 218 (III, 227).

entfacht. Hoch über den trüben Fluten, in denen Ehre und Arbeit des Priesterstandes damals unterzugehen drohten, hat sie mit der Begeisterung ihres nie verzagenden Herzens mutig das Idealbild des berufstreuen heiligen Priesters emporgehalten und dem Welt- und Ordensklerus ihrer Zeit vor Augen gestellt.

Gottes Ehre, das Heil der Seelen, die Verherrlichung der Braut Christi sollen als dreifaches Ziel unverrückt vor dem Blicke des Priesters stehen, wenn ihm Katharina mit kundiger Hand die Wege weist, die zuerst zur Heiligung der eigenen Person und dann zur Heiligung des Nächsten durch rechte Pflichterfüllung führen.[1]) Obenan unter den Priestertugenden stellt sie den Eifer im Gebet.

Der gute Priester weiß aus Erfahrung, daß das Gebet die Mutter ist, welche uns die Milch himmlischer Süßigkeit reicht und an ihrer Brust die Tugenden als Kinder nährt.[2]) Je inniger er sich betend an Gott, den ersten Lehrmeister der Tugend, anklammert, desto mehr nimmt er an Gottes Heiligkeit teil und desto reicher atmet er den Duft der Tugend ein. Deshalb dünkt dem guten Ordenspriester der Chor ein lieblicher Garten und das heilige Offizium ein Baum, von dem er köstliche Früchte pflückt,[3]) aber auch der Priester in der Welt liebt sein Brevier wie eine Braut, wie eine unzertrennliche Gefährtin auf seinem Lebensweg, und hat mit den Büchern der Heiligen Schrift wie mit lieben Kindern vertrauten Umgang.[4]) Aus dem Springquell des Gebetes schöpft er Lust und Kraft zur Uebung jeder Tugend, die den Kleriker ziert.

Hier wird ihm vor allem die rechte Selbsterkenntnis zuteil werden, die Katharina so oft als das einzige Heilmittel gegen das Verderben der Eigenliebe und Selbstsucht empfiehlt, wie sie den Mangel an Selbsterkenntnis als die Quelle alles Elends im Priesterleben beklagt,[5]) „weil wer sich selbst nicht erkennt, Gott nicht erkennen kann, wer aber Gott nicht erkennt, ihn auch nicht liebt, wer Gott nicht liebt, nie zur vollkommenen Liebe des Nächsten und zum Hasse seiner selbst gelangt".[6]) Nur auf dem Boden der Selbsterkenntnis kann die Demut gedeihen, die sich eingesteht, daß wir leibhaftige Teufel würden, wenn uns Gott nicht hielte,[7]) und die Zufriedenheit mit dem Posten, auf den uns Gott gestellt hat, und mit den Verhältnissen, in denen wir nach seinem Willen wirken. Wer erst einmal die eigene Nichtswürdigkeit, Blindheit und Schwäche und Gottes unendliche Güte, Weisheit und Heiligkeit durchschaut hat, nimmt jede Zeit und jede Stellung als Gabe Gottes ehrfürchtig an[8])

[1]) Br. 11 (I, 40), Br. 52 (I, 236 f).
[2]) Br. 91 (II, 151), Br. 67 (II, 36), Br. 150 (II, 401 f).
[3]) Br. 203 (III, 151).
[4]) Dialog Kap. 139 (S. 226), Br. 2 (I, 6).
[5]) Br. 2 (I, 7).
[6]) Br. 76 (II, 75); vgl. Br. 104 (II, 207).
[7]) Br. 190 (III, 94).
[8]) Br. 335 (IV, 275).

und steuert das Schifflein seines Berufes in ruhigem Gleichmut durch die Tage mühevoller Arbeit und bitterer Erfahrungen, wie durch die Tage, in denen ihn Gott mit Tröstungen erquickt.[1])

In einer Zeit maßloser Selbstsucht, wo in den großen und kleinen italienischen Kommunen ein sich ruhelos erneuernder Kampf um Macht und Einfluß tobte, wo eine Partei die andere niederzuringen, eine Familie die andere zu überflügeln suchte und der nackteste Egoismus unter krassester Mißachtung fremden Lebens, Eigentums und Rechtes sich durchzusetzen strebte, hatte auch der Klerus nur zu oft verlernt, daß die Krone des priesterlichen Wirkens ist: sich selbst vergessen und den Seelen dienen. Da predigt denn Katharina den Hütern des Heiligtums unermüdlich großmütige, selbstlose Liebe.

Die Leitung der Seelen, sagt sie einmal, ist eine so große Last, ein so schweres Joch, daß es keiner zu Gottes Zufriedenheit tragen kann, wenn es ihm an Liebe fehlt. Die Liebe der geistlichen Obern aber soll kein laues und unvollkommenes Ding sein, sondern ein glühendes Feuer, ein brennender Durst nach dem Heil der ihrer Sorge Anvertrauten. Erleuchtet von wahrer Klugheit muß der Priester jedem zu geben und jeden zu behandeln wissen nach seiner Eigenart; auch wenn er zurechtweist, wird er noch die Liebe spüren lassen, wird krank sein mit den kranken Seelen und wird Lob und Tadel, Gerechtigkeit und Barmherzigkeit weise miteinander verbinden; er wird das verirrte Schäflein suchen und, wenn er es gefunden hat, auf seine Schultern legen und sich selber aufladen, was die Seele des Nächsten drückt.[2])

Die Liebe allein wird seinen Willen stark und sein Herz weit machen, daß alle darin Platz finden.[3]) Sie ist die Mutter aller übrigen Priestertugenden.[4]) Sie ist auch der Feuerherd, an dem sich fort und fort der Eifer für die Rettung der Seelen entfacht. Sie dient dem Nächsten um Gottes willen und möchte dem Nebenmenschen das Gute tun, das sie Gott nicht tun kann.[5]) Deshalb sucht sie dem Nächsten in dem zu dienen, womit sie Gott am meisten zu erfreuen glaubt. Mehr als jeder andere Dienst gefällt es aber Gott, wenn wir die Seelen unserer Mitmenschen den Händen des Teufels entreißen. . . . Das ist der heilige Trank, den sich der Sohn Gottes am Kreuze erbat. Ihn sollen wir ihm gerne reichen und es nicht wie die Juden machen, die ihm Essig und Galle zu trinken gaben. Solchen Trank reichten auch wir ihm, wenn uns sinnliche Eigenliebe beherrschte, wenn wir über der Freude an der Welt die unserer Sorge Anvertrauten vernachlässigten, wenn wir für sie wenig

[1]) Br. 55 (I, 246); vgl. Br. 335 (IV, 282).
[2]) Br. 33 (I, 146).
[3]) Br. 150 (II, 402).
[4]) Br. 88 (II, 141), Br. 356 (IV, 404).
[5]) Br. 291 (IV, 64).

wachten und beteten, kurz wenn es uns am Hunger nach Gottes Ehre und der Rettung der Seelen fehlte.[1])

Solcher priesterlicher Seeleneifer, den die Heilige mehr als einmal mutig auch dem Papst predigt,[2]) treibt von selbst zu unermüdlichem Gebet und zu unverdrossener, opferwilligster Arbeit.

Diese betende Fürsorge für die Seelen — wie oft hat der Heiland sie ihr zur Pflicht gemacht! „Höre nicht auf", sprach er dann wohl, „mir das Weihrauchopfer wohlduftender Gebete für die Rettung der Welt darzubringen,[3]) ... laß nicht nach in deinem Bitten um meine Hilfe; mäßige deine Stimme nicht, wenn du nach mir schreiest, daß ich an der Welt Barmherzigkeit übe, nein, unablässig klopfe an die Türe meiner Wahrheit, ... aus angsterfülltem Herzen brülle über die tote Menschheit hin, die so tief unglücklich und elend darniederliegt. ... Das ist's, was ich von meinen Dienern verlange, dies wird mir ein Zeichen dafür sein, daß sie mich wahrhaft lieben."[4])

Wie treu hat Katharina diese Gebetspflicht zumal gegenüber dem vertrauten Kreis ihrer Jünger, die ihr Gott besonders auf die Schultern lud,[5]) erfüllt! Kein Priester wird ohne Ergriffenheit die glühenden Gebete lesen, die oft in Stunden der Verzückung über ihre Lippen kamen, aus denen die ganze Liebe ihrer großen Seele atmet.[6])

Arbeiten für die Seelen, für sie arbeiten unter Verzicht auf jede eigene Bequemlichkeit, um den Preis jedes Opfers und jedes Leidens, unter Darangabe selbst des Lebens, das war die große Leidenschaft ihres Lebens. Hell wie der Streitruf der Schlachttrompete klingt ihr mutiges Wort: „Mag man mich verleumden und verfolgen, ich will beides, solange mir Gott die Gnade gibt, mit Tränen und beharrlichem Gebet vergelten; mag es dem Teufel gefallen oder nicht, ich will mein Wort dafür verpfänden, daß ich mein Leben in der Sorge für Gottes Ehre und das Heil der Seelen auf der ganzen Welt verzehren werde.[7]) Ja, mein Leben will ich dafür lassen, tausendmal, wenn ich tausend Leben hätte".[8]) „Sehet doch, geistlicher Vater", ruft sie einmal einem hohen kirchlichen Würdenträger zu, „wie der höllische Wolf die Schäflein davon trägt, die im Garten der heiligen Kirche weiden, und niemand ist, der auch nur die Hand rührte, um sie seinem Rachen zu entreißen. Die Hirten schlafen, eingehüllt von ihrer Eigenliebe, in Begierlichkeit und Unkeuschheit. Sie sind so trunken vom Stolz, daß sie fest schlafen und

[1]) Br. 8 (I, 31 f).
[2]) Br. 185 (III, 73), Br. 209 (III, 173).
[3]) Dialog Kap. 86.
[4]) Dialog Kap. 107. Oratio XIX (S. 363), Br. 209 (III, 173).
[5]) Oratio VII (S. 346).
[6]) Oratio XVIII (S. 362), or. XXV (S. 373), or. VIII (S. 379), or. XI (S. 354).
[7]) Br. 122 (II, 289).
[8]) Br. 121 (II, 282).

nichts mehr von sich wissen, obgleich sie sehen müßten, daß der Teufel, der höllische Wolf, ihnen und ihren Untergebenen das Gnadenleben raubt. Ach, schlafet doch nicht weiter in Pflichtvergessenheit, sondern arbeitet in dieser gegenwärtigen Zeit, was ihr immer könnt; entkleidet eure Seele aller Eigenliebe und kleidet sie in den Hunger nach Gottes Ehre und dem Heil der Seelen. Keine Unannehmlichkeit, die ihr kommen sehet, entmutige euer Herz oder schwäche eure Liebe und euren Eifer; nein, nur mehr lasset euch darin bestärken voll zuversichtlicher Hoffnung, daß der gekreuzigte Christus nun endlich die heißen Wünsche seiner getreuen Diener erfüllen werde."[1] Wann hätte auch die Not der Zeit je einmal dringlicher solche Arbeit im Weinberge Gottes gefordert? „Jetzt", schreibt sie, „jetzt ist die Zeit, wo man sich selbst vergessen und verlieren und seinen Nächsten suchen muß um Gottes willen . . . . wo man den Seelen die Wahrheit verkünden und sie darin stärken muß ohne sklavische Furcht. Jetzt ist die Zeit, die gebieterisch verlangt, daß ihr und alle übrigen Diener Gottes euch rüstet, für die Wahrheit Opfer zu bringen, daß ihr die Liebe, die ihr aus des gekreuzigten Christus Blut geschöpft habet an euren Nebenmenschen offenbaret und von heißer Liebe und aufrichtigem Mitleid getrieben euch ihrer unter Tränen, Nachtwachen und demütigem, unablässigem Gebet vor Gott annehmet . . . Jetzt gilt es, das Schifflein unserer Herzen reichlich mit Glauben und mit Hunger nach der Rettung der Seelen zu befrachten."[2] Wo diese im Priester lebendig sind, wird er jede Mühe in ehrfürchtigem Gehorsam gegen Gottes Willen willkommen heißen, ja nicht einmal sich eines solchen Gutes würdig erachten;[3] er wird aber auch erfahren, daß der göttliche Segen dann seine Aussaat reichlich befruchtet[4] und köstlichste Freude sein selbstloses Wirken lohnt.[5]

Wer das Leben Katharinas kennt, begreift, daß die Glut ihres großen Herzens sich allen mitteilen mußte, die das Glück hatten, in ihrer Nähe zu sein, daß besonders in manchen erkalteten Priesterherzen sich an diesem heiligen Feuer neue Glut entzündet haben mag. Nie war Katharina glücklicher, als wenn sie dies erleben durfte.[6]

Wie warm wird ihr Wort, wie beredt ihre Zunge, wenn sie die Hirten der Kirche zu dem Quell führt, aus welchem in nie versiegender Fülle die Liebe zu den Seelen strömt, woraus sie selbst diese Liebe mit jedem Tag neu getrunken hat[7] — zu Christus dem Gekreuzigten.

[1] Br. 16 (I, 63 f).
[2] Br. 356 (IV, 406), Br. 373 (IV, 482), Br. 323 (IV, 237), Br. 327 (IV, 244), Br. 322 (IV, 235), Br. 139 (II, 360).
[3] Br. 77 (II, 83).
[4] Br. 55 (I, 247).
[5] Br. 325 (IV, 240), Br. 200 (III, 134).
[6] Br. 344 (IV, 331), Br. 150 (II, 402), Br. 226 (III, 270).
[7] Br. 102 (II, 201).

Auf ihm soll unverrückt das Auge des Priesters ruhen. Hier wird er die Hochschätzung echter Tugend gewinnen und beharrlich werden, so daß weder der Teufel noch irgend ein Geschöpf ihn dieser Tugend mehr entfremden kann.[1] Unter Christi Kreuz wird seine Seele lernen, sich jeder Kreatur in wahrer und vollkommener Demut zu beugen. Ekel und Abscheu vor der Welt und all ihrem Treiben wird ihn erfassen, sooft er dieses Blutes gedenkt, und die Arbeit an der Rettung der Seelen wird ihm zur Speise werden.[2] Ja, niemand kann gottgefällig leben, noch den rechten Hunger nach Gottes Ehre und dem Heil der Seelen haben, wenn er nicht zu dem in die Schule geht, der als Lamm hingeschlachtet und verlassen am Kreuze hing; da allein hört man die rechte Lehre.[3] Wer im Blute Christi sich badet und erwärmt, in dem stirbt alle weltliche Freude und alles irdische Verlangen.[4] Was Katharina an den ihr vertrauten Dominikaner Raniери in Pisa und an ihren Beichtvater Raimund von Capua schreibt, wollte sie in jedes Priesterherz mit Flammenschrift eingegraben wissen: „Ich will, daß der Baum des Kreuzes in eurer Seele aufgerichtet stehe. Christus, dem Gekreuzigten, werdet gleichförmig; in seinen Wunden verberget euch, in seinem Blute badet euch, die Liebe zu ihm mache euch trunken und kleide eure Seele; sättiget euch mit Schmach und Schimpf und Spott, die ihr dem Gekreuzigten zu Liebe erduldet. Heftet euer Herz und eure Liebe mit Christus ans Kreuz. Wenn ihr die Treue gebrochen hättet, laßt euch in seinem Blute wiedertaufen; wenn der Teufel das Auge eures Geistes getrübt hätte, waschet es im Blute wieder rein. Im heißen Blut Christi erwärme sich eurer Herz; es verscheuche mit seinem Lichtglanz alle Finsternis eurer Seele, damit ihr ein wahrer Hirt und Lenker der euch anvertrauten Schäflein werdet. Das Kreuzesholz wird euch zum Schiffe, das sicher zum Hafen des Heiles führt; die Kreuzesnägel zu Schlüsseln, die euch das Himmelreich öffnen."[5]

Von dem Kreuzesbaum wird der Priester die Frucht jeglicher Tugend pflücken. Unter dem Kreuz wird die Priesterseele stark und erwirbt beharrliche Geduld, die Königin aller Tugenden, die Tugend, die immer siegt;[6] ein Blick auf ihren Heerführer, dessen Wunden vom Blute triefen, gibt ihr Mut zu jedem Kampf, daß sie aus Liebe zu Jesus Pein und Drangsal, jeglichen Schimpf und jede Gemeinheit, ja tausendmal den Tod, wenn es nötig wäre, ertrüge.[7] Nun

[1] Dialog Kap. 129 (S. 222).
[2] Br. 99 (II, 186), Br. 12 (I, 45), Br. 109 (II, 226).
[3] Br. 226 (III, 262), Br. 183 (III, 57), Dialog Kap. 66.
[4] Br. 199 (III, 133), Br. 75 (II, 71).
[5] Br. 159 (II, 434 f), Br. 331 (IV, 258 f), Br. 34 (I, 150 f), Br. 55 (I, 248 f), Br. 84 (II, 118), Br. 154 (II, 421), Br. 208 (III, 170), Br. 246 (III, 345), Br. 243 (III, 333).
[6] Br. 264 (II, 434), Dialog Kap. 95.
[7] Br. 159 (II, 431), Br. 55 (I, 248).

fühlt sie nur einen Wunsch, Großes für Gott zu leisten;[1] jetzt flieht sie vor keiner Mühe und keinem Leiden mehr, sucht sie und liebt sie vielmehr; alles Bittere dünkt ihr süß, auch die drückendste Last leicht.[2] Seufzer und Peinen werden ihr eine köstliche Speise und Tränen ein lieblicher Trank.[3] Mit der Heiligen wird sie sprechen: Ich scheue die Leiden nicht, denn ich habe mir die Peinen zu meinem Troste und meiner Erquickung erwählt. Sollte mich Gott am jüngsten Tag auch zur Hölle verdammen, so will ich hienieden nie aufhören, meinem Schöpfer zu dienen, denn auch dann täte er mir kein Unrecht, weil ich sein Eigentum bin.[4] Sie bricht aus dem Dorngestrüpp die Rose des Friedens und der Ruhe[5] und beginnt in diesem Leben schon einen Vorgeschmack der ewigen Seligkeit zu empfinden.[6]

Zu Füßen des Gekreuzigten erwacht das Gewissen des Priesters und spornt ihn zu steter Wachsamkeit und zu eifriger Benützung der Zeit. Durch die Betrachtung des Leidens Christi gestählt, redet er unerschrocken, ja er schreit mit tausend Zungen, wo Reden Pflicht ist; mit männlichem Starkmut tadelt er die Fehler seiner Untergebenen und schweigt sie nicht tot und tut nicht, als ob er nicht sehe,[7] nein, als besorgter Wächter hat er zwölf Augen über die seiner Sorge Anvertrauten offen.[8] Seiner heiligen Berufsarbeit gehört all seine Zeit.

Mit vorbildlicher Treue hat Katharina die kurzen Jahrzehnte ihres Lebens dem ihr von Gott übertragenen Apostolat gewidmet und kaum kehrt am Schluß ihrer Briefe eine Mahnung öfter und eindringlicher wieder als die, keinen Augenblick der Zeit unbenützt zu lassen. Wie Narren kommen ihr diejenigen vor, die, anstatt einen wahren Hunger nach Zeit zu haben, anstatt die Zeit, die uns aus Barmherzigkeit geliehen ist, wie Diebe an sich zu reißen und mit ihr Wucher zu treiben,[9] ihre Zeit vergeuden und sich nicht darum kümmern, daß sie mit Windesschnelligkeit der Station des Todes entgegeneilen.[10]

„Wartet doch nicht auf die Zeit, die auf euch nicht wartet", ruft sie den Seelen zu, „denn ohne daß es der Mensch merkt, entschwindet sie seinen Händen."[11] Wartet nicht auf den morgigen Tag, sondern — um der Liebe zu Christus dem Gekreuzigten willen

---

[1]) Br. 98 (II, 183).
[2]) Br. 25 (I, 96), Br. 169 (II, 476), Br. 13 (I, 53).
[3]) Br. 296 (IV. 92), Br. 119 (II. 271), Br. 87 (II, 138), Br. 264 (III. 432).
[4]) Br. 221 (II, 244).
[5]) Br. 25 (I, 96), Br. 169 (II, 476), Br. 13 (I, 53).
[6]) Br. 335 (IV, 282).
[7]) Br. 16 (I, 64).
[8]) Br. 215 (III, 215).
[9]) Br. 154 (II, 421), 108 (II, 218 f), 222 (III, 249), 104 (II, 207), 89 (II, 145), 106 (II, 215), 313 (IV. 178), 331 (IV. 230).
[10]) Br. 3 (I, 15).
[11]) Ebenda I, 14.

bitte ich euch — stellet euch die Kürze der Zeit vor Augen; ihr wisset ja nicht, ob ihr einen morgigen Tag haben werdet.[1]) Stehen wir auf vom Schlafe und machen wir heute einmal unserem Elend und unserer Unvollkommenheit ein Ende, denn wir haben keine übrige Zeit. Schon ist das Todesurteil über uns gesprochen und wir wissen nicht, wann es vollzogen wird. Schon ist die Axt an die Wurzel unseres Lebensbaumes gelegt.[2]) Wie bedauernswert töricht, schreibt sie ein anderes Mal, wäre der Kaufmann, dem ein Schatz anvertraut ward, daß er damit gewinnbringenden Handel treibe, und der ihn aus Arbeitsscheu unter die Erde vergrübe! Er wäre sicherlich großen Tadels würdig, ja verdiente, daß man ihm das Leben nähme. Wir sind diese Kaufleute, denen zu freiem Gebrauch der Schatz der Zeit übergeben wurde, daß wir ihn gewinnbringend verwenden. Wahrlich, wir müßten Toren sein, wollten wir aus Scheu vor der Mühe und aus Furcht vor Anstrengung diese kostbare Zeit verscharren und diese Freiheit unbenützt lassen, die uns doch gegeben ward, daß wir durch einen tugendhaften Wandel das ewige Leben verdienen.[3]) Heute, spricht der kluge Priester zu seiner Seele, heute schleppe dieses Tages Last, morgen wirst du dann tun, was Gott dir wieder auftragen mag. Vielleicht ist morgen schon dein Leben um und du wirst in Kraft des Blutes Christi den Lohn für deine Mühen empfangen.[4])

O, wie schmerzlich Katharina gerade solchen männlichen Sinn bei vielen Geistlichen ihrer Tage vermißte! Wie sie, in deren zartem Körper ein Wille von Stahl wohnte, die Gino Capponi mit einem kühnen Wort „den einzigen Mann der Restaurationszeit des avignonesischen Papsttums" nennt,[5]) vor den vielen weibischen Seelen unter dem Priestertalar[6]) Ekel empfand in einer Zeit, welche Leute heischte, die grausam und mitleidslos gegen sich selbst sein konnten;[7]) wie sie sehnsüchtig nach Männern rief,[8]) nach charaktervollen, entschlossenen Männern auf dem Stuhle Petri, auf den Bischofs- und Abtsstühlen, auf den Kanzeln und in den Beichtstühlen ihrer Heimat, damit sie das Antlitz der Kirche umgestalteten, das Werk der Kirchenreform mit festen Händen in Angriff nähmen und zu Ende führten! Aber freilich, diese starken Charaktere waren selten geworden, selten wie die aufrichtige und opferwillige Liebe zur Kirche, die in Katharinas Seele so glühend heiß flammte.

---

[1]) Br. 88 (II, 144).
[2]) Br. 215 (II, 214), 24 (I, 91).
[3]) Br. 315 (IV, 188 f).
[4]) Br. 287 (IV, 57).
[5]) A. v. Reumont, Gino Capponi (1880), S. 361.
[6]) Br. 344 (IV, 334).
[7]) Br. 373 (IV, 489).
[8]) Br. 13 (I, 51), 272 (III, 466), 159 (II, 431), Br. 333 (IV, 266), 177 (III, 37).

Der Kirche war sie treu ergeben wie kaum jemand in jener Zeit. Dem Wohl der Kirche, ihrer Erneuerung und Verherrlichung gelten die schönsten ihrer Gebete. Für die Kirche ist sie bereit, ihr Leben in unaufhörlichem Weinen, Wachen und Beten zu beschließen,[1]) an der Brust dieser Mutter will sie bis zu ihrem Lebensende ruhen, auch wenn die ganze Welt sie von deren Seite jagen sollte.[2]) Für diese süße Braut Christi und ihren Oberhirten, den sie oft unter die Flügel der Barmherzigkeit Gottes empfiehlt,[3]) hat sie dem Herrn unzählige Male ihr Leben angeboten, bereit, es ohne Klagen zu ertragen, daß er, sooft es ihm gefiele, unter immer größerer Pein die Seele aus ihrem Leibe nehme;[4]) ja sie hätte es als die größte aller Gnaden betrachtet, wenn er mit einem Messer ihre Kehle durchbohrt und ihr Blut über den mystischen Leib Christi hätte ausgießen,[5]) wenn er den letzten Tropfen ihres Herzblutes und das Mark ihrer Gebeine über den Garten der heiligen Kirche hätte auspressen wollen.[6]) Diese Mutter unseres Glaubens, an deren Brüsten wir uns nähren,[7]) hat sie immer wieder dem Gebet der Ihrigen anbefohlen.[8])

Wohl sah sie das Antlitz der Kirche ganz verblaßt, seitdem ihre ungetreuen Diener ihr mit sündhafter Eigenliebe das Blut ausgesogen hatten,[9]) aber sie ist an ihr trotz der vielen offenkundigen Mißstände, die sie tief beklagte und laut anklagte, auch nicht einen Augenblick lang irre geworden. Die gefährliche Krise, welche die Stiftung Christi damals erlebte, hat nur die Liebe und den Eifer der Heiligen verdoppelt.[10]) Ein unzerstörbarer Optimismus, der seine stärksten Wurzeln in ihrem kindlichen Glauben und felsenfesten Gottvertrauen hatte, ließ sie nach Beendigung des avignonesischen Exils und nach Beilegung des Schismas die Morgenröte einer glücklicheren Zeit, einen blütenreichen neuen Frühling der Kirche hoffen.[11]) Diese Hoffnung suchte sie tief in die Seelen ihrer Jünger zu senken. Diese Zuversicht war ihr Trost in allen Mühen.[12]) Ihre Seele freute sich und frohlockte bei allem Leid, weil sie durch die Dornen hindurch den Duft der Rose einatmete, die sich öffnen sollte.[13])

Der Zauber, der einst von der Persönlichkeit Katharinas auf so viele Priester ausgegangen ist, nimmt auch heute noch jeden ge-

[1]) Br. 364 (IV, 444), Br. 267 (IV, 451), Dialog Kap. 15, 86.
[2]) Br. 267 (IV, 451).
[3]) Oratio VIII (S. 348).
[4]) Br. 226 (III, 267) f.
[5]) Oratio XXV (S. 373), Br. 282 (III, 35).
[6]) Oratio XVI (S. 335), or. XVII (S. 360), Br. 306 (IV, 136), 371 (IV, 474).
[7]) Br. 242 (III, 328).
[8]) Oratio VII (S. 345), or. XIX (S. 364).
[9]) Br. 346 (IV, 342), 177 (III, 39), 206 (III, 162).
[10]) Br. 308 (IV, 143).
[11]) Br. 169 (II, 476), 226 (III, 267), 109 (II, 227).
[12]) Br. 330 (IV, 257).
[13]) Br. 137 (II, 353), Br. 270 (III, 462), Br. 272 (III, 466), Dialog Kap. 14.

fangen, der mit ihr in geistigen Verkehr tritt. So viel Reinheit und Heiligkeit, so viel lebendiger Glaube und kindliches Gottvertrauen, so viel Leidensmut und Arbeitsfreudigkeit, so viel Liebe zu den Seelen und Eifer für Gottes Ehre, so viel treue Anhänglichkeit an die Kirche offenbaren sich in ihrem Wesen und Wirken, reden aus ihrem Dialog und ihren Briefen, daß die schlichte Färberstochter von Siena auch für uns Priester des 20. Jahrhunderts zur Lehrmeisterin wird, die wir bewundern und verehren. Jeder von uns kann als ihr Testament betrachten, was sie einst an ihren Beichtvater und Seelenführer schrieb:

„Teuerster Vater! Ich, Katharina, Magd und Sklavin der Diener Jesu Christi, schreibe an euch in seinem Blute, beseelt von dem Wunsch, ihr möchtet die Lasten der Seelsorge mit Liebeseifer und im Verlangen nach Gottes Ehre und der Rettung der Seelen tragen, als wahrer guter Hirte mit Sorgfalt die Schäflein hüten, die euch anvertraut sind oder noch anvertraut werden, damit der höllische Wolf sie nicht raube. . . . Jetzt ist es Zeit zu zeigen, wen nach der Ehre Gottes hungert und wen nicht und wer Mitleid mit den armen Toten hat, die wir des Gnadenlebens beraubt vor unseren Augen liegen sehen. So waltet denn nun männlichen Sinnes, im rechten Geiste, unter demütigen unablässigen Gebeten eures Amtes bis zum Tod. Wisset, daß dies der einzige Weg ist, zu immer größerer Erkenntnis zu gelangen und Bräutigam der Wahrheit zu werden. Hütet euch wohl, irgend einer Mühe aus dem Wege zu gehen, vielmehr unterzieht euch jeder mit fröhlichem Sinn, ja geht ihr mit heiligem Verlangen entgegen, empfangt sie mit dem Gruß: Sei mir vom Herzen willkommen! Und sprechet: Welche Gnade erweist mir mein Schöpfer, daß ich zum Ruhm und Lobpreis seines Namens arbeiten und leiden soll! So wird alle Bitterkeit sich euch versüßen, und euer Trost wird sein, mit süßen Seufzern und angsterfüllten Wünschen um die armen Schäflein zu weinen, die sich in den Händen des Teufels befinden. So werden eure Seufzer euch eine köstliche Speise und eure Tränen ein lieblicher Trank. In solchen Gesinnungen beschließt euer Leben. Christus den Gekreuzigten habet lieb und ruhet mit ihm auf dem Kreuzesholz; dann werdet ihr ein lieber Sohn Mariä und Bräutigam der ewigen Wahrheit sein.“[1])

[1]) Br. 100 (II, 188 f).

Die Literatur zur Schriftpredigt seit 1900.

Von P. Heinrich Stolte S. V. D. in Steyl, Post Kaldenkirchen, Rhnld.

(Fortsetzung von Jahrgang 1912, Heft IV, S. 821ff und Jahrgang 1913, Heft I, S. 68ff und Heft II, S. 332ff.)

VI.

Homiletische Werke über den göttlichen Heiland.

Unter den Theoretikern der geistlichen Beredsamkeit herrscht darin glückliche Uebereinstimmung, daß die hochheilige Person unseres Herrn und seine Lehre das Hauptthema der katholischen Predigt ausmacht. Schon eine ganz oberflächliche Beachtung der Aufgabe und des Wesens der Verkündigung des Wortes Gottes konnte zu keinem anderen Resultate kommen. Im Verlaufe dieses Artikels sind mehrere Werke verzeichnet worden, deren Inhalt mit dem göttlichen Heiland in enger Verbindung steht; auch wird der folgende Abschnitt die Literatur über das Leiden des Gottmenschen vorführen, aber einen empfindlichen Mangel weist der homiletische Büchermarkt an Predigtwerken auf, die über die Person Christi selbst handeln. Alljährlich werden neue Marienpredigten angepriesen, jedoch an die homiletische Bearbeitung des reichen Stoffes über die liebenswürdige Person des Gottmenschen, an die Zeichnung seines erbarmungsvollen, einfachen, zur Nachgiebigkeit geneigten und wiederum so festen, selbständigen Charakters, an die Fruchtbarmachung seines reichen Innenlebens und seiner Tugendgröße wagt kaum ein homiletischer Schriftsteller heranzutreten. Für die ganze Predigttätigkeit bedeutet diese Feststellung einen schweren Vorwurf und sie zeigt wiederum, wie weit sich in der Verkündigung des Wortes Gottes die Praxis von der Theorie getrennt hat. Jesus Christus ist und bleibt das Vorbild der höchsten Vollkommenheit, dem jeder Heiliger nacheiferte; ihn müssen die Priester zuerst predigen, dann zu einem anderen Stoff greifen. Aus der folgenden mageren Literaturangabe wird jeder sehen, daß hier eine gründliche Reformation einsetzen muß. Wir besitzen vorzügliche Werke über das Leben des Herrn z. B. Meschler und Grimm, da diese aber keinen eigentlichen homiletischen Charakter tragen, können sie im Rahmen dieser Revue keine Stellung finden. Von den folgenden Werken hätte das bedeutendste, Berens, Leben Jesu, wegfallen müssen, wenn nicht wenigstens der letzte Band nach 1900 herausgekommen wäre. Das Werk ist noch nicht in zweiter Auflage erschienen, wohl auch ein Zeichen, daß der Leben-Jesu-Predigt bei weitem nicht jenes Interesse entgegengebracht wird, das sie verdient.

Das Leben Jesu nach den vier Evangelien in Predigten dargestellt und betrachtet von Kaspar Berens, Landdechant und Pfarrer in Rumbeck. Mit kirchlicher Approbation. Erster Band, gr. 8°. (XIII und 427 S.) 1894. Brosch. M. 4.20. — Zweiter Band,

gr. 8°. (V und 527 S.) 1896, brosch. M. 4.80. — Dritter Band, gr. 8°. (V und 542 S.) 1899, brosch. M. 4.80. — Vierter Band, gr. 8°. (V und 443 S.) 1902, brosch. M. 4.40. Paderborn. Bonifatius-Druckerei.

Seine Vorbilder für die Darstellung des Lebens Jesu sucht Berens bei den Kirchenvätern, indem er geschickt wie diese die Form der exegetischen Homilie wählt. Jede einzelne Predigt erhält ihre Einheit durch den betreffenden Abschnitt aus dem Evangelium, nicht durch die Einheit der Anwendung. In des Verfassers Gewohnheit liegt es, die praktischen Folgerungen für das Leben nicht im Schluß, sondern gelegentlich zu geben, wenn das Eisen warm ist. Die Sprache ist einfach und herzlich und die Homilien wünschen einen ruhigen, innigen, das Gemüt still erfassenden Vortrag. Prediger, die das ganze Leben Jesu einmal durchzupredigen wünschen, mögen zu diesem Werke als brauchbarem Leitfaden greifen.

Christus und die Kranken. Nach den heiligen Evangelien zum Troste der Kranken zusammengestellt und erklärt von Dr. S. Waitz. 2. Aufl. 295 S. 8°. Brosch. M. 3.20; gbd. M. 4.40. 1900. Brixen. Buchhandlung der Verlagsanstalt Tyrolia.

In dieser Monographie zeichnet der Verfasser die nie rastende Liebe und das teilnahmsvolle Erbarmen, die der Herr während seiner Wanderung durch Palästina den Kranken und Bresthaften bewies. Die 65 Artikel des Werkes spiegeln auch die erlittenen Leiden des Verfassers wider, der mit ihnen in erster Linie ein Trostbuch für die Kranken geben wollte. Auch der Priester, besonders jener, der in der Krankenseelsorge angestellt ist, findet in dem Werke reichen Stoff zu passenden Ansprachen und kräftige Motive zur Uebung der passiven Tugenden.

Jesus Christus oder die Welt? Sieben Vorträge für Christen aller Stände. Von P. Johann Dröder, Obl. M. I. 8°. 146 S. 1907. Dülmen i. W. Laumannsche Buchhandlung.

Auch dieses Werk enthält wie jenes vom gleichen Verfasser „Die acht Seligkeiten", das früher schon angezeigt wurde, keine eigentlichen Reden, sondern Vorträge. P. Dröder legt mit freimütiger Sprache seinen Stoff vor, den er infolge reicher Menschenkenntnis recht praktisch zu gestalten weiß. Die Rhetorik kommt bei ihm allerdings etwas zu kurz. Er sucht aber seine Vorträge zu heben durch geschicktes Hineinziehen und Beurteilen moderner Geistesströmungen.

Vorträge über das heiligste Herz Jesu. Von P. Johannes Polifka, C. Ss. R. 2. Aufl. 271 S. 8°. Brosch. M. 2.—. 1909. Münster in Westfalen. Alphonsus-Buchhandlung.

In 12 Vorträgen zieht der Verfasser einen Vergleich zwischen David und dem göttlichen Heiland. Reiche Verwertung der Bibel ist ein Vorzug dieser Schrift. So viel Material hat der Verfasser zusammengetragen, daß oft ein Punkt eines Vortrages Stoff abgibt für eine ganze Predigt.

VII.

Homiletische Werke über das Leiden Christi.

Seit den Anfängen des Christentums ist es lobenswerter, kirchlicher Brauch, während der Fastenzeit Gottes Wort in ausgedehnterem Maße zu verkündigen. Diese Gewohnheit suchte auch das Tridentinum beizubehalten, denn Sess. 24. de ref. c. 4 enthält folgende Anweisung für die Bischöfe: „Tempore autem ieiuniorum, quadragesimae et adventus Domini quotidie vel saltem tribus in hebdomade diebus, si ita oportere duxerint, sacras scripturas divinamque legem annuntient." Heute hat der uralte Gebrauch in der Weise feste Gestalt gewonnen, daß in der Fastenzeit gewöhnlich ein Predigtzyklus gehalten wird mit einem bestimmten Thema als Unterlage, das erschöpfend behandelt werden soll. Meistens ist der Stoff dem bitteren Leiden unseres Herrn entnommen oder er ist so, daß er zur Buße und Umkehr auffordert. Ohne ganz besondere Veranlassung sollte aber der Prediger, und müßte er mehrere Jahre in einer Gemeinde Fastenpredigten halten, nie von dem Grundsatz abgehen, in der Fastenzeit das Leiden Christi zum Gegenstand der Verkündigung des Wortes Gottes zu machen. Das Leiden Christi ist ein Hauptthema der christlichen Predigt. Es gewährt Trost im Leiden, weckt zur Buße, gibt Hilfe in den Versuchungen, stärkt im Ringen um die Palme der Tugend. Zum Kreuze schaut vertrauensvoll der Sünder auf wie der Gerechte und wer auf den mystischen Wegen wandelt, wünscht mit dem Herrn gekreuzigt zu werden. Alle Evangelisten berichten über das Leiden Christi bis in seine Einzelheiten hinein; Papst Leo XIII. approbierte die bekannten Leidensfeste; für den Fastenprediger gelte darum als Devise: Praedicamus Christum crucifixum.

Die Literatur über das Leiden Christi ist sehr reichhaltig. Gewöhnlich haben die Autoren in den Leidenspredigten die Form der Betrachtung angewandt. Eine eigentliche, geistliche Rede, die auf psychologischer Grundlage aufgebaut, ein einheitliches Ziel unter Zuhilfenahme kräftiger Motive den ganzen Menschen nach seinem geistig-sinnlichen Wesen erfaßt, vermag ich nicht zu entdecken. Für Predigten über das Leiden Christi scheint sich aber die Form der Betrachtung am besten zu eignen. Die neuesten Handbücher der Homiletik zählen zwar die Betrachtung als eigene Predigtgattung nicht auf und sprechen von ihr bei der Vorbereitung zur Predigt, wo sie ihr eine Vorzugsstellung einräumen. Abgesehen von Exerzitienvorträgen kann der Prediger auch sonst öfter in die Lage kommen, mit Glück die Form der Betrachtung auf der Kanzel zu verwenden. Sie erstrebt wie die eigentliche Predigt Belehrung (Eindringen in die Glaubenswahrheit), Ergreifung des Gemütes und praktische Entschließung. (Schleiniger, Predigtamt.) Als Form ist die logisch-psychologisch aufgebaute Betrachtungsmethode des hl. Ignatius sehr zu empfehlen. Wer auf der Kanzel Betrachtungen halten will, muß ein Mann des

Gebetes sein, der nicht bloß über eine Wahrheit nachdenkt, sondern von ihr auch innerlich ergriffen wird und seine Ergriffenheit in unwillkürlichen Affekten Gott ausspricht.

Gewohnheitsmäßig wendet man bei den Betrachtungen die Partitio an, die Einteilung in mehrere Punkte. Auch in der Literatur, die gleich angezeigt werden wird, geschieht das durchgängig. Die Einteilung in Punkte ist aber nicht so notwendig, wie es manchen scheint. Damit befinden wir uns im Banne der französischen Klassiker; man beachte aber das eine, daß deren Predigten oft geradezu Abhandlungen über ganze dogmatische Traktate darstellen, was natürlich ohne Partitio nicht möglich war. Ordnung in den Gedanken wird gefordert und zwar ist bei einer Rede, die bestimmend auf die Psyche des Menschen einwirken soll, die psychologische Ordnung Notwendigkeit, nicht die logische. Werden mehrere disparate Punkte bei einer Betrachtung genommen, so fehlt gewöhnlich die Einheit in der Anwendung und dieser Fehler ist auch bei der folgenden Literatur fast immer zu konstatieren. Eine gute Methode für Leidenspredigten besteht darin, eine kleine Szene aus der Passion herauszugreifen, daraus eine conclusio practica zu ziehen, die vorher fixiert wird, und beides nach dem psychologischen Gang der ignatianischen Betrachtungsmethode durchzuführen.

Nachdem die Form der homiletischen Literatur über das Leiden Christi im allgemeinen charakterisiert ist, kann sich Referent bei Besprechung der einzelnen Werke kurz fassen.

a) Werke über das ganze Leiden des Herrn.

Das bittere Leiden unseres Herrn Jesu Christi. In vier Zyklen. Kanzelvorträge bearbeitet und gehalten von Johann von Gott Fiederer, Dompfarr-Expositus in Stadtamhof. 8°. 208 und 192 S. Brosch. M. 3.20; gbd. M. 4.60. 1901. Regensburg. Friedrich Pustet.

Die vier Zyklen dieses Werkes behandeln die Geheimnisse des schmerzhaften Rosenkranzes, die im Leiden Christi auftretenden Personen, die letzten Worte des sterbenden Erlösers und die Kreuzwegbilder. Fast die ganze einschlägige Literatur hat der Verfasser benutzt, denn im Verzeichnisse zählt er 33 Werke auf. Die Form der Predigt ist die Betrachtung mit Zerlegung in zwei oder drei Punkte, die gewöhnlich am Schluß der Einleitung aufgezählt werden.

Der leidende Heiland. Sieben Fastenpredigten. Herausgegeben von P. Dominikus O. M. Cap. 8°. 142 S. Brosch. M. 1.50. 1905. Dülmen i. W. Laumannsche Buchhandlung.

Dies Werk ist am besten charakterisiert, wenn man den Inhalt als eine Paraphrase über das ganze Leiden des Erlösers erklärt. Die Predigten enthalten zu viel Stoff. Eine bessere methodische Verarbeitung desselben könnte man nur wünschen.

Die Passion des Gottmenschen. Eine Reihe von Vorträgen für die heilige Fastenzeit. Von Dr Michael Breiteneicher, erzbischöf-

lich geistlicher Rat, Dekan und Pfarrer. Durchgesehen von Simon Spannbrucker, erzbischöfl. geistl. Rat, Stiftsdekan und Stadtpfarrer in Laufen. 2 Bde. 3. Aufl. 1. Bd. (XII und 288 S.) — 2. Bd. (XVI und 532 S.) gr. 8°. 1907. Brosch. M. 7.20. Regensburg, G. J. Manz.

Beide Bände umfassen acht Zyklen. Obwohl die Predigten fleißig ausgearbeitet und inhaltsreich sind, so fehlt es doch an der Einheitlichkeit in der Verkettung der Betrachtungspunkte. Die Einheit wird hergestellt durch den Gang der biblischen Erzählung, nicht durch das Streben auf eine konkrete, praktische Anwendung.

Die Leidensgeschichte unseres Herrn Jesu Christi, erklärt und auf das christliche Leben angewendet in 34 Vorträgen von Jakob Grönings, Priester der Gesellschaft Jesu. 4. Aufl. 8°. XV und 314 Seiten. 1907. Freiburg, Herder.

Ein brauchbarer Kommentar zur Passion des Herrn, der auf gründlichem Studium älterer und neuerer Exegeten beruht. Die Gruppierung in den Vorträgen, die für selbständige Ausarbeitung eine kostbare Anleitung sind, ist nach sachlichen Gesichtspunkten vorgenommen.

Vom Oelberg nach Kalvaria. Exegetische Fastenvorträge von Dr A. Augustin. 8°. 95 S. Brosch. M. 1.25; gbd. M. 2.—. 1908. Münster i. W. Aschendorffsche Buchhandlung.

Behandelt das Leiden Christi und die sieben Hauptsünden. Diese Vorträge haben den Vorzug, daß sie stets auf ein Ziel steuern, die Bekämpfung des betreffenden Lasters. Wir haben hier die Frucht fleißigen Studiums, die wir wohl empfehlen können.

Jesus Christus in seinem Leiden und Sterben. Gemeinverständliche Vorträge mit exegetischen Anmerkungen von P. Alfons Nestlehner, Benediktiner-Ordenspriester des Stiftes Seitenstetten. Gr. 8°. (XVI und 607 S.) Brosch. M. 6.—. 1911. Paderborn, Bonifatius-Druckerei.

Das ganze Leiden unseres Herrn hat der Verfasser auf 17 Zyklen verteilt. Müßte ein Priester alljährlich in seiner Gemeinde das bittere Leiden Christi seinen Zuhörern zur Stärkung im echten, duldenden und leidenden Christentum vortragen, so könnte er schon eine geraume Zeit an der Hand dieses Werkes zur Fastenzeit etwas Neues bieten. Es enthält nicht so sehr ausgearbeitete Predigten als vielmehr ausführliche Skizzen. Der Wert dieses Buches beruht aber darin, daß es Wissenschaft mit Askese vereinigt. Will der Prediger die Skizzen benutzen, wird er sie vorerst durcharbeiten müssen.

b) Werke über die sieben letzten Worte.

Die letzten Worte des Welterlösers. Acht Fastenpredigten von P. Bernardus Maria Dr Lierheimer, O. S. B. 2. Auflage. 8°. (VIII und 125 S.) Brosch. M. 1.20. 1900. Regensburg, G. J. Manz.

Raum findet man bei einem neueren Prediger so großartige Amplifikationen und ergreifende Affekte wie hier bei Lierheimer. Da erinnere ich z. B. an die Ausführung im Anschluß an das Wort des Herrn: „Vater, verzeihe ihnen.“ Hier ist ein gut Stück echter Beredsamkeit niedergelegt.

Die sieben Kreuzesworte Jesu Christi. Fastenpredigten gehalten in der Allerheiligen-Hofkirche zu München 1893 von Josef Fecher, päpstl. Hausprälat, k. geistl. Rat, Kanonikus a. h. und Hofprediger. 4. Aufl. 8°. 84 S. Brosch. M. 1.—; gbd. M. 1.50. 1906. München. J. J. Lentnersche Hofbuchhandlung.

Fecher dringt tief in die einzelnen Worte des Herrn ein und legt die Frucht seiner Betrachtung in guter Ausführung den Zuhörern vor. Leider verschmäht er, in derselben Weise die praktischen Folgerungen weiter auszulegen, auf das Leben näher anzuwenden und mit kräftigen Motiven zu begründen.

Entwürfe zu Fastenpredigten über die Worte Christi am Kreuze. Von Hugo Hurter, S. J. 8°. 45 S. M. 0.40. 1906. Innsbruck. Felix Rauch.

Die Skizzen P. Hurters sind bekannt. Alle Entwürfe verraten den Schulmann, aber nicht den lebensfrischen Prediger.

Die letzten Worte des sterbenden Erlösers. Sieben Fastenvorträge von Josef Bellen, Pfarrer in Oedt (Rheinland). 8°. 83 S. Brosch. M. 1.20. 1909. Dülmen i. W. Laumannsche Buchhandlung.

Eine ganz vorzügliche, rednerische Leistung. Pfarrer Bellen zeichnet sich aus durch gefühlvolle Sprache und anschauliche Darstellung. Auf die Exegese des Textes folgt die Anwendung, die leider bei der zweiten Predigt doppelt ist.

Des Erlösers letzte Grüße. Sechs Fastenbetrachtungen gehalten in der Metropolitankirche zu Salzburg von Jakob Obweger, Seiner päpstlichen Heiligkeit Geheimkämmerer, Dompfarrer und Stadtdechant in Salzburg. Gr. 8°. 58 S. Brosch. M. 1.20. 1911. Salzburg, Anton Pustet.

Nach dem Vorwort denkt der Verfasser recht bescheiden von seinem Werke. Als Betrachtungen gewertet sind die letzten Grüße des Herrn wohl zu empfehlen.

Jesu Testament. Fastenpredigten über die sieben letzten Worte unseres Heilandes, frommen Christen zur Lesung dargeboten von Georg Wagner, Domprediger. 2. Aufl. 8°. 64 S. M. 1.—. 1911. Augsburg. Literarisches Institut von Dr M. Huttler (Michael Seitz).

Wagners Predigtweise ist bereits früher bei Besprechung seines Werkes „Maria und das Vaterunser“ charakterisiert worden. „Jesu Testament“ enthält kurze Ansprachen, die an das Evangelium der Fastensonntage anknüpfen.

Sieben Fastenpredigten. Betrachtungen über die sieben Worte Jesu Christi am Kreuz nebst einer Festpredigt auf das hohe Osterfest

von Professor Dr Johannes Chrys. Gspann, Augustiner-Chorherr von St Florian. 8°. 94 S. Brosch. M. 0.90; gbd. M. 1.60. 1911. Regensburg, Friedrich Pustet.

Der Verfasser ist der Ansicht, daß den Anforderungen einer Fastenpredigtreihe entsprochen werde, wenn einzelne Momente des Leidens Christi herausgenommen werden, um im Lichte dieser oder jener Leidensszene Betrachtungen anzustellen, die für das praktisch-sittliche Leben der Zuhörer von großer Bedeutung sind. Dieser Auffassung kann die Billigung nicht versagt werden, wie schon aus den einleitenden Bemerkungen zu diesem Abschnitt hervorgeht. Jedoch hätte der Verfasser seine Aufgabe besser lösen sollen. In verschiedenen Predigten bilden die sieben letzten Worte den Stoff für die Einleitung, womit dann eine Brücke zu einem Thema geschlagen wird, z. B. in der 2., 3., 5. und 6. Predigt. Das Sterbenswort „sitio" in 9 Zeilen abmachen und mit einer Predigt über die Trunksucht beginnen, ist dem zarten, christlichen Empfinden, das sich in Mitleid mit dem Herrn äußern will, nicht entsprechend.

c) Anderweitiges über das Leiden des Herrn.

Frauengestalten am Leidenswege des Herrn. Sieben Fastenpredigten über die Buße. Von Josef Fecher, Hofprediger an der Allerheiligen-Hofkirche in München. 8°. 147 S. M. 1.50; gbd. M. 2.—. 1903. München, Lentnersche Hofbuchhandlung.

Das Bild der Frauen, die beim Leiden des Herrn vorkommen, zeichnet der Verfasser in der Einleitung zu den Predigten. In der Abhandlung sind dann die Stücke des Bußsakramentes Gegenstand der Ausführung. Fecher ist ein bedeutender Prediger, der sich durch reiche Schriftkenntnis auszeichnet.

Erlöser und Vorbild. Fastenpredigten mit einem Alleluiaschluß gehalten in der Sankt Moriz-Stadtpfarrkirche zu Augsburg von Michael Rogg, Stadtkaplan. 8°. 75 S. Geh. M. 0.90. 1906. Kempten, Josef Kösel.

Sieben Fastenvorträge, in denen das Leiden Christi die Folie bildet für mehrere sittliche Tugenden wie Sanftmut, Demut, Selbstverleugnung, Menschenliebe, Gehorsam und Gottesliebe. Rogg liebt freiere Anlage der Predigt, die er mit Glück verwendet. Das Vorwort bedürfte aber einer gründlichen Korrektur.

Der Heiland am Oelberg und die moderne Welt. Sechs Fastenpredigten nebst einer Karfreitagspredigt von P. Dr Josef von Tongelen, O. S. Cam. 8°. (VIII und 90). Freiburg 1912. Herdersche Verlagshandlung. M. 1.20; gbd. M. 1.80.

Der Anregung der beiden homiletischen Kursen folgend, hat der Verfasser versucht, von der Bibel ausgiebig Gebrauch zu machen. Sehr gut. Nur müßte es in volkstümlicher Weise geschehen. Es bemüht sich auch der Verfasser, seinen Stoff einheitlich aufzufassen und zu jeder einzelnen Szene am Oelberg eine Folgerung zu ziehen,

eigens für die moderne Zeitströmung berechnet. Die Predigten des P. v. Tongelen sind eine gute Leistung und können bestens empfohlen werden.

VIII.

Hilfsliteratur zur Schriftpredigt.

In den vorhergehenden Abschnitten dieses Artikels sind jene Werke zur Schriftpredigt aufgeführt worden, die dem Prediger bei Ausarbeitung seiner Vorträge unmittelbar an die Hand gehen.

Wichtiger aber als die unmittelbare Vorbereitung ist für den Prediger die indirekte. Beim vollendeten Redner müssen die Gedanken aus der Fülle des Herzens geboren werden, und er darf nicht nötig haben, nach dem passenden Ausdruck tastend zu suchen. Ganz besonders wird aber für den Schriftprediger, jenem, der sein Eigenstes in das geschriebene Gotteswort hineinlegen will, der nur Sprachrohr zu sein wünscht für die Gedanken, die der Geist Gottes menschlichen Ausdrucksmitteln anvertraute, der sich glücklich fühlt, wenn er das Wort mit Gottescharakter unter Benutzung aller Mittel, auf die die Rhetorik ihn hinweist, kommentieren darf, die indirekte Vorbereitung unausweichliche Notwendigkeit bleiben. Der Schriftprediger beabsichtigt, gerade die Schrift durch die Schrift zu erklären. Das wird ihm aber nur gelingen bei der ausgedehntesten Kenntnis der einzelnen heiligen Bücher, die er allein durch ständige Lektüre und gewissenhaftes Studium gewinnt: Tiefbohrung ist ebenfalls Bedingung für den Schriftprediger. Er muß in den Sinn der einzelnen Worte und Sentenzen eindringen sowie in deren Zusammenhang mit dem Kontext, er muß Vergleiche anstellen zwischen den gleichen Ausdrücken, die bei verschiedenen Gelegenheiten gebraucht wurden, er muß ferner den vollen historischen, dogmatischen und asketischen Gehalt in den Sätzen und Zusammenhängen der Schriftsteller aufsuchen: all das wird er nur unter der Voraussetzung erreichen, wenn er mit den heiligen Büchern ganz vertraut geworden ist, mit einem Worte, wenn er erbauliche Exegese betreibt.

Alle Werke, die da helfend den Bibelfreund unterstützen, sind diesem gewiß angenehm. Uebrigens, „solange die Homiletik nur auf die wissenschaftliche Exegese verweisen muß und unter der falschen Voraussetzung arbeitet, daß die angehenden Prediger dadurch allein der Schrift mächtig seien, wird das Lied von der ersten und vornehmsten aller Predigtquellen nur ein Spottlied auf die Wirklichkeit bleiben" (Stingeder). Abhilfe wird nur erlangt durch Schaffung einer Literatur, die in der Schrift die Erbauung sucht und dem Priester und gläubigen Christen das Schriftwort auslegt für das Herz, für das innerliche Leben, damit man dies in ganzer Fülle besitze.

Gute Hilfsmittel hat die jüngste Zeit hervorgebracht. Außer den bekannten Leben-Jesu-Darstellungen von P. Meschler, S. J. (Herder, Freiburg) und Grimm (Pustet, Regensburg) ist das vor-

treffliche „Handbuch zur Biblischen Geschichte" von Dr Selbst und Dr Schäfer (Herder, Freiburg) zu nennen.

Ferner: **Das Missale als Betrachtungsbuch.** Vorträge über die Meßformularien von Dr Franz Xaver Reck, Domkapitular in Rottenburg am Neckar. 5 Bände. Freiburg, Herder. Gr. 8°. M. 30.40; gbd. in Kunstleder M. 36.40.

Eine Eigentümlichkeit unserer Liturgie ist es, die erbauenden Schätze der heiligen Schrift passend herausgehoben zu haben. Reck folgt treu den Spuren, die die Kirche uns weist. Wer dies Werk, das einzig ist in seiner Art, fleißig benutzt, wird bald staunen, wie viel Gold und Edelgehalt in Liturgie und Schrift verborgen ist.

Neben den Betrachtungsbüchern von Müllendorff (Innsbruck, Felix Rauch) ist besonders zu empfehlen:

Betrachtungspunkte für alle Tage des Kirchenjahres. Von Stephan Beissel, S. J. 10 Bändchen. 8°. Freiburg, Herder.

Die Betrachtungen sind eingerichtet nach der Methode des hl. Ignatius. Sie leisten ebenfalls die besten Dienste, um in die Heilige Schrift, besonders die Evangelien tiefer einzudringen.

Nicht unerwähnt darf hier gelassen werden: **Katholische Schulbibel** von Dr Jakob Ecker, komplett M. 1.20 nebst dem Handbuch für den Lehrer: Altes Testament M. 3.20, gbd. M. 4.—. Neues Testament M. 3.20; gbd. M. 4.—. Kunst- und Verlagsanstalt Schaar und Dathe, Trier.

Dieses Werk ist für die Hand des Homileten deshalb brauchbar, weil der Verfasser in dem zweibändigen Handbuch nach der Erklärung der biblischen Erzählung jene Lehren anführt, die sich von selbst aus dem Stoffe ergeben. Außerdem besitzt die Bibel so viel anerkannte Vorzüge, daß man ihre Einführung in sämtliche Schulen nur wünschen kann. Sie wird gewiß Liebe zur Heilige Schrift schon bei dem Kinde wecken.

Schließlich müßte noch die Hl. Schrift in geeigneten Volksausgaben verbreitet werden, damit die Zuhörer mit um so größerem Interesse dem Prediger folgen. Der Volksvereinsverlag in M.-Gladbach hat neuestens die vier Evangelien in geschmackvollen Bändchen herausgegeben. Uebersetzt, eingeleitet und erklärt sind sie von Emil Dimmler. Alle sind einzeln gebunden und kosten in Pappband mit Rotschnitt M. 1.20; weißer Leinenband mit Grünschnitt, Titel in Golddruck M. 2.40; Pergamentband mit Goldschnitt M. 4.80. Für die Briefe der Apostel haben wir in der Paraphrase von Terwelp, Reden und Briefe der Apostel mit Einschluß der Apokalypse (Bonn 1903, Hanstein), ein gutes Mittel, das hilft, den schwierigen Text in einem verständlichen Deutsch dem Volke nahe zu bringen.

In welch adlig-populärer Weise auch der Schriftprediger zum Volke sprechen muß, lernt er immer noch am besten an den Volksschriften von Alban Stolz, dem Klassiker populärer Schreibweise. Gute Hilfsdienste für das Studium einer volkstümlichen Predigt-

sprache wird dem Seelsorger auch bieten Mohr „Das Dorf in der Himmelssonne" (Freiburg, Herder) und „Bauernbriefe" von Josef Sigmund (1911, Innsbruck. Vereinsbuchhandlung. Preis M. 1.—).

Schüler wie Lehrer waren bisheran gezwungen, beim Studium der Diktion und Aktion zu Werken von Schauspielern oder wenigstens solchen, die der katholischen kirchlichen Beredsamkeit fernstehen, zu greifen. Auch hierin ist Abhilfe geschaffen. Dr G. Kieffer hat ein Werk geschrieben „Die äußere Kanzelberedsamkeit" oder die Kunst der kirchlichen Diktion und Aktion (Paderborn, Schöningh. M. 2.40), das wissenschaftlich die einzelnen Vorschriften begründet und mit Beispielen illustriert. Möge das Werk bei allen Männern des Predigtamtes freundliche Aufnahme finden.

Wir stehen am Schluß unserer Revue. Ein Blick in die Predigtliteratur des letzten Jahrzehntes zeigt, daß die Reformbewegung auf dem Gebiete der Kanzelberedsamkeit allenthalben regsam gefördert wird. Wie viel hat die Katechetik nicht durch die Bemühungen der Wiener und Münchener Kreise gewonnen und wir erwarten, daß in ähnlicher Weise auch die Homiletik durch weitere homiletische Kurse und Beiträge zur Literatur ausgebaut werde. Vor allem möge mit dem Grundsatz Ernst gemacht werden: Hauptstoffquelle für die kirchliche Beredsamkeit ist die Heilige Schrift.

Der Hausbesuch — eine Hauptstütze der Pastoration.

Von Dr Scheiwiler, Pfarrer, St Gallen.

In einer seiner herrlichen Pastoralschriften hat der verewigte Bischof Augustinus Egger von St Gallen über die Notwendigkeit des Hausbesuches die beherzigenswerten Worte geschrieben: „Jesus Christus und seine Kirche haben uns zum Heile der uns anvertrauten unsterblichen Seelen das Lehr-, Priester- und Hirtenamt übertragen. Das Lehr- und Priesteramt können nicht ausschließlich, aber doch der Hauptsache nach öffentlich und für die gesamte Herde gemeinsam verwaltet werden. Die Verwaltung des Hirtenamtes hat wohl ihren Ausgangs- und Stützpunkt in der öffentlichen Seelsorge, das Detail der Ausführung aber fällt fast ganz der Privatseelsorge anheim, deren Mittelpunkt der Hausbesuch bilden muß. Die Notwendigkeit des letzteren ergibt sich aus der Natur der Sache, der Lehre und dem Beispiel Christi und der Apostel, den Anordnungen der Kirche und aus den speziellen Bedürfnissen der Neuzeit."

Wie zeitgemäß und treffend sind diese Worte! Der Hirte soll seine Schafe kennen samt ihren günstigen und ungünstigen Verhältnissen, ihren guten und schlimmen Eigenschaften, ihren Gefahren und Leiden. Es sollen aber auch die Schafe den Hirten kennen. Der Hirte soll die ihm anvertrauten Seelen nach Bedürfnis belehren, mahnen, zurechtweisen. Das kann er in der Kirche in

nur ungenügender Weise, weil viele nicht dort sind und weil die Bedürfnisse ganz verschieden sind. Er ist der Hirt auch der verlornen Schafe, und wenn diese ihm ferne bleiben, muß er ihnen nachgehen. Der Seelsorger ist der Vater und Erzieher seiner Pfarrkinder und als solcher hat er Pflichten, die er nur in der Privatseelsorge erfüllen kann. Insbesondere müssen die Haushaltungen mit Kindern der Gegenstand seiner unausgesetzten Hirtensorgfalt und seelsorglichen Wirksamkeit sein, und wollte er seine bezügliche Wirksamkeit nur auf die Kanzel beschränken, so würde er noch weniger Erzieher sein als ein Professor auf seinem Katheder, weil letzterer wenigstens alle Schüler vor sich hat.

Ein Lehrer der Pastoral bemerkt: „Wehe jenem gewissenlosen Seelsorger, der zufrieden damit, den öffentlichen Gottesdienst gehalten zu haben, wenig um das Wohl der einzelnen Glieder seiner Gemeinde sich bekümmert, nicht achtet auf die Wege, welche sie wandeln, und schläft, während der Wolf die Herde überfällt. So handelte nicht Jesus, der gute und getreue Hirt, so nicht die Apostel, so nicht die von ihrem Geist erfüllten Priester. Jesus Christus und die Apostel schränkten ihr Lehramt nicht auf die öffentlichen Versammlungen ein, sondern sie unterrichteten auch einzelne Personen. Der heilige Paulus erinnert die Aeltesten von Ephesus ausdrücklich daran, wie er in ihrer Mitte publice et per domos gelehrt und während drei Jahren nicht aufgehört habe, jeden einzelnen unter ihnen zu ermahnen."

In die Fußstapfen der Apostel traten die heiligen Väter. Der heilige Ignatius empfiehlt die Pflicht der seelsorglichen Privatunterweisung aufs nachdrücklichste: Nominatim omnes inquire (ad Polycarp). Des heiligen Gregorius Magnus Regula pastoralis besitzt in ihrem dritten Teile eine besondere Anleitung, verschiedene Seelen auch verschieden zu behandeln.

Aehnlich sprechen sich alle Bischöfe und Theologen aus. „Ich mag ein Buch zur Hand nehmen", schreibt ein hervorragender Theologe, „welches ich will, das von den Pflichten eines Seelsorgers handelt, so finde ich überall in erster Linie die Pflicht der jährlichen Visitation der Pfarrgemeinde."

Es handelt sich hier so sehr um eine allgemeine und unbestrittene Hirtenpflicht, daß die Moraltheologen ohneweiters die Vornahme des Hausbesuches in die Pflichten der Seelsorge einreihen.

Zahlreiche Diözesan- und Provinzialsynoden aus Vergangenheit und Gegenwart haben eine ganze Reihe von Bestimmungen über den Hausbesuch, seine Notwendigkeit und die Art der Durchführung aufgestellt.

Auf einer solchen Synode, die vor gut 200 Jahren im alten Bistum Konstanz abgehalten wurde, sind bereits folgende Detailverfügungen erlassen worden: Die Seelsorger sollen die Häuser alle Jahre, und zwar je nach Bedürfnis semel iterumque besuchen

und nach Umständen auch die Schlafstätten besichtigen (letzteres wäre heute mancherorts noch viel nötiger). Die Pfarrer sollen, um ihre Schafe gründlich zu kennen und gut zu leiten, folgende vier Verzeichnisse führen: Im ersten sollen jene notiert werden, quorum ope et instructione alii in rebus necessariis instrui possint. Im zweiten sind zu verzeichnen rudiores, ut quae ad fidem, ad mores, ad sacramenta rite percipienda, et ad alias obligationes sui status pertinent, certis diebus et horis edoceri possint. Das dritte enthalte die Namen der Armen, und der Pfarrer soll bedacht sein, ihnen selber Hilfe zu bringen oder von anderer Seite zu verschaffen. Endlich in das vierte Verzeichnis sind die Namen derer einzutragen, qui in statu periculoso versantur, v. g. ebrietati obnoxii, adulteri, qui odia fovent etc. Die Pfarrer werden angewiesen, diese Verzeichnisse jede Woche einmal zu durchgehen, um die Mittel ausfindig zu machen, welche zur Förderung des Heiles dieser Seelen notwendig sind.

Die Pfarrer sollen sorgen, daß die Jünglinge ein Handwerk lernen, die Waisen gute Vormünder erhalten; sich um gute Lehrer umsehen und derselben sich annehmen, auch privatim auf die häusliche Erziehung einwirken, die Lektüre der Gläubigen überwachen, auf die paritätischen Haushaltungen, die Konvertiten, die katholischen Dienstboten bei protestantischen Herrschaften ein sorgsames Augenmerk richten, ebenso auf die Wirtschaften, öffentlichen Lustbarkeiten, Aergernisse usw. Viermal im Jahre sollen die Dekane die hervorragenderen Kapitularen versammeln und mit ihnen über die Erhaltung des Glaubens und der guten Sitten und Beseitigung von Mißbräuchen Beratung pflegen. Also bereits ein ganzes, noch in der modernsten Zeit brauchbares Kompendium der Hauspastoration vor mehr denn 200 Jahren!

Wenn übrigens die Pflicht des Hausbesuches auch nicht auf kirchlichen Verordnungen beruht, die neuen Zeitverhältnisse würden ihn gebieterisch fordern. In unserer Zeit vermag nicht mehr der glanzvollste Gottesdienst, nicht die Pracht des Gotteshauses, nicht der gediegenste Kanzelvortrag viele Weltkinder anzuziehen. Für diese verlornen Schäflein muß wieder die Taktik des apostolischen Zeitalters in Anwendung kommen. Die Privatseelsorge — der Hausbesuch, Vereine und Bruderschaften müssen die einzelnen aufsuchen, wo sie zu finden sind.

Die moderne Zeit bietet so viele Züge, die eine intensivere Seelsorge als gebieterische Notwendigkeit erscheinen lassen.

Da ist einmal das Ueberhandnehmen der flottanten Bevölkerung. Eingewanderte bleiben dem Seelsorger oft allzulange fremd, wenn er sie nicht selber aufsucht. Sodann drängt heute nicht mehr das Urteil der öffentlichen Meinung, der günstige Einfluß guter Nachbarn, eine gewisse religiöse Atmosphäre auch die Lauceren zum Kirchenbesuch, wie das früher oft der Fall war. Der Seelsorger muß

selber überall nachgehen und die Gefährdeten zu retten und zu gewinnen suchen.

Endlich muß der Seelsorgspriester heute der immer mächtiger werdenden Arbeiterbewegung Rechnung tragen. In einem großen Teile der Arbeiterschaft beginnt sich der Geist der Irreligiosität in einer langen Reihe von Abstufungen geltend zu machen. Die Abneigung gegen den Priester läuft mit dieser religiösen Abirrung parallel.

Wenn da noch ein Mittel helfen soll, so kann es kein anderes sein, als daß man den wirklichen Priester kennen und achten und lieben lernt, indem man ihn die Liebe und Fürsorge des guten Hirten üben sieht.

Dem demokratischen Empfinden unserer Zeit entspricht es sodann, wenn Palast und Hütte, Salon und Dachstübchen von dem Priester mit der gleichen Hirtenliebe und den gleichen edlen Absichten besucht werden, und zwar nicht bloß, wenn er gerufen wird, sondern auch aus freien Stücken.

„Nur wenn man die katholische Gleichheit und Brüderlichkeit den Arbeitern ad oculos vordemonstriert", sagt Bischof Dr Egger, „wird man die revolutionären Gleichheitsideen überwinden können. Christus hat uns gesendet, um den Armen das Evangelium zu predigen, und der katholische Priester muß im edlen Sinne des Wortes der Freund der Proletarier sein, nicht indem er sie aufreizt und unzufrieden macht, sondern indem er sie liebt, sich ihrer annimmt, sie tatsächlich überzeugt, daß er in ihnen die Menschen- und Christenwürde hochachtet und ernstlich um ihr zeitliches und ewiges Wohl sich bekümmert. Auch angenommen, daß der Seelsorger in diesen Kreisen seine Bemühungen oft genug nicht mit dem gewünschten Erfolge gekrönt sieht, so liegt schon darin ein nicht zu unterschätzender Gewinn, daß man den Seelsorger kennen, vielleicht auch lieben lernt und überzeugt wird, daß er alle Pfarrgenossen ohne Unterschied als Hirt und Vater mit der gleichen Liebe und Sorgfalt umfaßt."

* * *

Das Gesagte mag genügen, um die große Notwendigkeit des Hausbesuches darzulegen, es folgen nun einige Bemerkungen über den Zweck desselben.

Der erste Zweck des Hausbesuches ist die Herstellung oder Berichtigung eines Verzeichnisses der Pfarrkinder. Da bietet besonders Mühe die Auffindung einzelstehender Personen, die bei Andersgläubigen als Dienstboten oder Kostgänger wohnen. Man wird gut tun, über gewisse Kategorien ein eigenes Verzeichnis sich zu schaffen, z. B. über die zu Unterstützenden, über Gefährdete, über Hilfspersonen oder Laienapostel.

Der zweite Zweck ist die Erwerbung des Zutrauens und der Zuneigung. Was das Zutrauen der Leute bei Hausbesuchen gewinnt,

ist Heiterkeit, Milde, Freundlichkeit, ungezwungenes Wesen, besonders aber die Wahrnehmung, daß sich der Seelsorger um sie bekümmert, sie lieb hat und ihnen mit Achtung und Liebe entgegenkommt. Ohne ein gewisses Zutrauen vermag der Seelsorger in seiner Gemeinde nicht viel auszurichten.

Auch das Zutrauen und Wohlwollen bis zu einem gewissen Grade bei Andersgläubigen zu gewinnen, soll dem Priester am Herzen liegen; denn es erleichtert ihm vielfach die Pastoration.

In den höheren Kreisen wird sich der Seelsorger dadurch Eingang verschaffen, daß er als Mann von Bildung des Geistes und Herzens mit Takt und Anstand auftritt. Wo man für die höhere Würde und Aufgabe des Priesters und Seelsorgers keinen rechten Sinn hat, müssen empfehlende menschliche Eigenschaften dieser höheren Auffassung die Wege ebnen. In armen und religiös vernachlässigten Familien wird man den Zugang zu den Herzen am ehesten finden, wenn man sich zuerst um ihre materiellen Verhältnisse bekümmert und ihnen je nach Umständen mit Rat und Hilfe beisteht.

Der Seelsorger dürfte am besten tun, die Kinderseelsorge allem anderen voranzustellen. Es ist das der wichtigste Gegenstand, der erste, der, ohne zu verletzen, besprochen werden kann und wird vielfach auch der einzige sein, der Hoffnung auf einigen Erfolg gewährt. Selbst laue Eltern werden es dem Seelsorger nicht verübeln, wenn er sich um ihre Kinder kümmert, und werden für Bemerkungen und Ratschläge in Bezug auf Unterstützung des Religionsunterrichtes, Kirchenbesuch der Kinder, häusliche Erziehung, häusliche Andachten, Fernhaltung von Aergernissen in Wort und Schrift nicht ganz unempfänglich sein. Unauffällig läßt sich so das ganze religiöse und sittliche Leben der Familie selbst in günstigem Falle beeinflussen.

Der Seelsorger soll bei den Hausbesuchen sein Augenmerk insbesondere den ärmeren und sittlich und religiös vernachlässigten Familien zuwenden. Da waltet in der Regel ein größeres Bedürfnis, und da kann der Seelsorger, wenn er einmal das Terrain gewonnen hat, sich freier betätigen und oft viel Gutes erreichen. Auch fromme Leute sollen und können mit Nutzen besucht werden, aber am meisten Nutzen wird in nachlässigen Familien erzielt. Zu lange Besuche sind im allgemeinen zu vermeiden. Der Seelsorger verliert seine Zeit und gibt nicht selten Anlaß zu Neid und Mißtrauen der übrigen.

In so vielen armen Familien steht es heute so traurig. Da wird der Gottesdienst, der Unterricht mangelhaft besucht, die Kindererziehung vernachlässigt, die Sittlichkeit bei den Erwachsenen gefährdet. Da ist vielleicht Genußsucht, Erwerben und Genießen die Hauptsache, der Glaube höchst mangelhaft und schwach, die katholischen Grundsätze durch verwegene Theorien verdrängt, die Liebe zum Höheren, Edlen und Heiligen erloschen und Vorurteile, zuweilen Abneigung und Haß gegen die Kirche sind an deren Stelle ge-

treten. Wie viel Liebe, Sorge und Schonung muß da der Seelsorger üben! Als Vorbild dient ihm der göttliche Heiland in Behandlung des 38jährigen Kranken, der Samariterin am Jakobsbrunnen, des Zöllners Zachäus usw.

Der Hauptzweck des Hausbesuches ist nicht die Kenntnis der Uebelstände, sondern ihre Heilung. Das aber übersteigt sehr häufig die Kraft des einzelnen. Gerade beim Hausbesuch fühlt der Priester sehr oft seine Ohnmacht und die Notwendigkeit anderweitiger Unterstützung. Er wird das Bedürfnis fühlen, daß bei armen und vernachlässigten Familien, bei Kindern solcher und oft auch bei Kranken andere Personen nachhelfen, daß zur Hebung gewisser Uebelstände irgend ein Verein herbeigezogen werden sollte. Wie es der Gärtner notwendig findet, manche schwache Pflanzen an einem Stabe zu befestigen, so wird der Priester das Bedürfnis einsehen, manchem jungen Christen in einem Verein oder einer Kongregation einen moralischen Halt zu geben.

Ein tüchtiger Moralist mahnt diesbezüglich: „Mache es dir zum festen System, die Indifferenten durch die frommen Christen zu gewinnen und selbst die Sünder durch die Sünder herbeizuziehen, wie es bei den Missionen geschieht."

„Auf der Kanzel, im Beichtstuhl, in den Privatunterredungen sollst du diesen Geist des Eifers mitzuteilen wissen — der Gattin gegen den Gatten, der Mutter gegen die Kinder, der frommen Tochter gegen ihre Eltern, dem Freund gegen den Freund, dem Meister gegen seine Arbeiter, der Krankenwärterin, der Dienerin, den Nachbarn gegenseitig usw."

* * *

Sollen wir noch einiges beifügen über den pastorellen Nutzen des Hausbesuches? Er ist vor allem nützlich für die Seelsorger selbst. Ohne eifrige Uebung des Hausbesuches ist es unmöglich, eine Pfarrei von auch nur mittelmäßigem Umfang richtig zu kennen und richtig zu pastorieren. Hier, beim Hausbesuch, sieht der Seelsorger deutlich, wo und wie weit es fehlt in seinem kleinen Sprengel, wo er mit seiner Predigt, seiner Christenlehre, seinen Privat-Exhortationen, seinen Beichtstuhlzusprüchen, seinen Brevier-Intentionen und seinen Mementos hinzielen muß. Hier lernt er die Bedürfnisse, die Licht- und Schattenseiten seines Weinberges kennen. Hier wird er von ungesundem Optimismus, aber auch von lähmendem Pessimismus geheilt. Hier lernt er die apostolische Demut und Sanftmut, hier den glühenden Seeleneifer, die Hirtenliebe und Hirtensorge seines göttlichen Meisters. Von hier geht er zurück, in sich gefestigt, zufrieden, genügsam, glücklich. Wie sieht er das einfach schlichte Leben seiner Pfarrkinder, ihren Kampf ums Dasein, manche heroische Tugend im rauhen Mantel der Armut, so viel Großes und Erhebendes, so viel Elend und Leid. Hier lernt er besser als aus allen Büchern ver-

stehen und werten das Leben und Wirken und Ringen und Leiden so vieler apostolischer Priester, eines heiligen Vinzenz von Paul, eines Pfarrers von Ars, eines heiligen Peters Fourier. Hier schaut er die Tragödien des Alkohols und versteht sich dann viel leichter sogar zur Total-Abstinenz, lernt aus dem Mikrokosmos den Makrokosmos, unsere ganze Zeit und ihre Probleme erkennen und beurteilen, wird milde im Urteil wie der göttliche Menschenfreund. Er wird das geknickte Rohr nicht brechen und den glimmenden Docht nicht auslöschen. Ja, dann wird die ganze Pastoration getragen sein von apostolischen Gesinnungen, und von aller Schablonenhaftigkeit, vom geisttötenden Mechanismus geheilt werden; sie wird seelenvoll, geisterweckend, herzensbildend, ein ständiges Emporsteigen über die Nebel des Alltags, über die Niederungen der Sünde und Sorge hinan zu den sonnigen Höhen der Gotteskindschaft, ein mächtiges Sursum corda werden.

Auch das wird dem Seelsorger als reife Frucht zufallen, ein großes Vertrauen seiner Seelsorgskinder und damit ein viel reicher gesegnetes Wirken.

Ein weiterer Nutzen besteht darin, daß der Seelsorger beim Anblicke der Dürftigkeit, der still verborgenen Armut und des vielgestaltigen Elends nicht bloß von allen Launen kuriert wird, sondern auch lernt, alle charitativen und sozialen Bestrebungen auf den richtigen Boden zu stellen, sich in das Fühlen und Denken der armen, bedrängten Menschen hineinzuleben, zu helfen, wo geholfen werden muß, und in richtiger Weise zu helfen, andere zu wecken und zu entflammen, daß sie mit Wort und Tat auch in die Lücke springen, daß er lernt, ein wahrhaft moderner „Pastor" zu sein, in vollster Anlehnung und Hingabe an das unvergleichliche Glaubens- und Sittlichkeitsgut der katholischen Kirche. Ja, groß und vielfältig ist der Nutzen des Hausbesuches für den Seelsorger selbst.

Groß ist sein Nutzen auch für die Pfarrei. Es ließen sich hier eine große Zahl von Fällen namhaft machen, wo durch den pastorellen Hausbesuch wilde Ehen saniert und ungetaufte Kinder der heiligen Taufe teilhaftig gemacht, Aergernisse abgestellt, Feindschaften gemildert, schlechte Blätter aus der Familie entfernt, unordentliche Kinder auf bessere Wege gebracht, halb erstorbene Gemüter wieder zum Empfange der heiligen Sakramente bewogen, Verirrte zur wahren Mutterkirche zurückgeführt und Kranke zur reumütigen Aussöhnung mit Gott und dadurch zu einer glückseligen Sterbestunde geführt worden sind. Und viele andere herrliche Früchte des Hausbesuches stehen einzig verzeichnet im Buche des Lebens und schmücken einstens die Himmelskrone des „Pastor fidelis", der ihn treu geübt hat. Ja, der pastorelle Hausbesuch ist, richtig gehandhabt, ein gewaltiges Pastorationsmittel, fähig, das Antlitz einer Pfarrei zu erneuern.

Und darum ist auch der Nutzen dieses Seelsorgemittels für die ganze katholische Sache nicht hoch genug anzuschlagen. Es gibt zunächst kaum ein anderes Mittel, das so sehr dem Klerus eine edle und tief fundierte Popularität verschafft, wie der taktvoll und mit psychologischem Feinblick durchgeführte Hausbesuch. In ihm liegt die beste Waffe gegen den heute von Freidenkertum und Sozialdemokratie im Vereine so maßlos geschürten Antiklerikalismus, die treffendste und glücklichste Abwehr gegen die verleumderischen Anklagen, als sei der Priester ein Feind des Volkes und kümmere sich nicht um das Wohl und Wehe der Armen und Bedrängten. Wir haben es so leicht, den Gegnern ihre vergifteten Waffen abzunehmen und sie unschädlich zu machen, wenn wir nur wollen.

Wie manche Gelegenheit bietet uns sodann jeder Hausbesuch, um für die Presse tätig zu sein. Wenn der Seelsorger es verstünde, in wahrhaft großzügiger, ausdauernder, jahrelang konsequent fortgesetzter Tätigkeit beim Hausbesuch dieses Gebiet zu hegen und zu pflegen — welch eine Großmacht könnte unsere Presse werden. Haben wir nicht gerade hier mit einem schmerzvollen mea maxima culpa an die Brust zu schlagen? Wir wären so reich, so mächtig, so unbesiegbar - wenn wir nur wollten! Nicht jammern, sondern handeln!

Auch das katholische Vereinswesen — die fliegenden Batterien der modernen Seelsorge - -, welch reiche Förderung kann es erfahren durch eifrigen Hausbesuch, indem man da auf die verschiedenen Vereine aufmerksam macht oder Familienglieder sofort für dieselben notiert oder gelegentlich dann eine Vertrauensperson der bezüglichen Vereine an die neu gefundene Adresse hinweist. Da muß auch das Vereinswesen einer Pfarrei auf die rechte Höhe kommen und zum Quell eines vielfältigen Segens werden.

Die neuen Familien, deren Adresse man aus den Listen der Zugewanderten vom Gemeindehaus leicht in Erfahrung bringen kann, möge man sofort besuchen und sie für die katholischen Vereine wie auch für die Presse gewinnen. Am Anfang sind sie am dankbarsten und wegen ihrer Verlassenheit leicht zugänglich.

Die Erfahrung lehrt, daß wir, namentlich in städtischen Verhältnissen, fast nur auf jene sicher zählen dürfen, die den Standesvereinen angeschlossen sind. Ohne solchen Anschluß fallen sie bald in die Netze der Gegner und werden dann Mitkämpfer der unchristlichen Weltanschauung. Statt kurzsichtige Vorurteile gegen das Vereinswesen zu unterhalten, wolle man lieber die Schattenseiten desselben mannhaft bekämpfen und die Vereine zu einer verläßlichen Schutztruppe der Seelsorge machen. Sie sind das in hohem Grade, wenn die leitenden Organe den echt katholischen Standpunkt und das hehre katholische Ziel nie aus den Augen verlieren, wenn sie die Vereine zu energischen Vorkämpfern der Selbstreform ausge-

stalten und gegen Alkoholismus, Genußsucht und ähnliche moderne Laster einen unerbittlichen Krieg führen.

Gut organisierte Standesvereine sind eine kostbare Ergänzung der Seelsorge und das richtige Laienapostolat. So bilden dann Kollektiv- und Individualseelsorge miteinander verbunden die starke, geschlossene Phalanx von Menschenanstrengung und Gotteskräften zum Schutze der Wahrheit, des Rechtes und der Tugend wider den Ansturm von Lüge, Unglaube und Sittenlosigkeit. So wird ein ideales Seelsorgewirken erstehen, angepaßt und entsprechend den Bedürfnissen der modernen Zeit mit ihren gewaltig gesteigerten Forderungen auf sittlichem, sozialem und religiösem Gebiete.

* * *

Zum Schlusse seien noch einige praktische Winke gestattet, in welcher Weise etwa der Hausbesuch ausgeführt werden kann.

Im Sommer wählt der Pfarrer die Zeit von etwa 6 bis 8 Uhr abends, um den Familien nachzugehen; da trifft er auch meistens die männlichen Familienglieder zu Hause, im Winter die Zeit von 4 bis 6 Uhr. Jede Woche sind mindestens drei Abende diesem Pfarrgeschäfte gewidmet. Es bleibt dadurch auch die für Studium und andere Arbeiten bessere und vorteilhaftere Zeit während des Tages frei und bildet der Hausbesuch eine ganz nützliche Abspannung der Kräfte.

Und wie gestaltet sich nun praktisch die Sache? Aeußerst einfach. Mit einem freundlichen Gruße tritt der Seelsorger in die Familie ein. Die passende Anknüpfung ist in der Regel schnell gefunden. Vielleicht sind Kinder im Unterricht, über die man ein paar Worte sagen kann; ein vortreffliches Mittel ad captandam benevolentiam ist es, die Kinder ein wenig zu rühmen; vielleicht ist ein Familienglied Mitglied eines Vereines und bietet dieser Umstand den Stoff zur Konversation; man sieht darnach ein Blatt auf dem Tische, da liegt die Berührung mit der Presse, dieses wichtige Apostolat, nahe.

Es gibt schwierigere Familien, bei denen man etwa eine bessere Gelegenheit zum Besuche abwarten muß. Da kann ein Todesfall oder irgend ein Schicksal der Moment sein, wo der Geistliche als Tröster empfunden und begrüßt wird.

In welchem Rahmen bewegt sich dann die Konversation? Das hängt sehr viel ab von den Verhältnissen, vom Charakter der Familie, ob die Leute erst hergezogen sind, ob man ihren Geist schon kennt. Ein Blick auf die Ausstattung des Zimmers, speziell auf die Bilder an der Wand, gibt häufig Klarheit über den religiösen Stand der Familie und was man etwa sagen darf.

Manchmal wird man sich beschränken auf einige mehr allgemeine Sätze, ohne zu sehr in religiöse Details einzugehen. Der bloße Besuch des Priesters im Hause und sein freundlich teilnehmendes Wort ist ja schon eine Art Apologie und Seelsorge. Dann wird man am

Schlusse vor dem Weggehen noch ein paar freundliche Mahnworte zurücklassen: fleißig zur Kirche zu gehen, Friede und Eintracht hoch zu halten, auf Gott zu vertrauen — bet' und arbeit', Gott hilft allzeit —, freundliche Grüße an die abwesenden Familienglieder.

Sehr gute Dienste leistet es, wenn man etwa ein Bildchen bei sich hat für die Kinder oder Gebetszettelchen, wie es deren heute sehr passende in herrlicher Auswahl gibt, für die Erwachsenen. Solch kleine Dinge üben oft ein still wirkendes Apostolat in den Familien. Manchmal darf man sich ruhig aufs religiöse Gebiet wagen und dieses hauptsächlich behandeln. Ja, gerade laue Pfarrangehörige bieten nicht selten Anlaß und Anstoß zu einer ganz interessanten, lehrreichen und fruchtbaren Disputation über Glaubens- und Sittenlehren des Christentums. Da gestaltet sich der Hausbesuch zur direkten Apologie, durch welche die Nebel des Zweifels zerstreut und festere religiöse Grundsätze in die Herzen gesenkt werden. Wie wichtig ist das heutzutage, wo so viele selten oder nie zu einer Predigt kommen, manche nicht einmal kommen können.

Häufig sieht sich der Priester genötigt, den besuchten Familien Trost zu spenden in dem vielgestaltigen Leid, das Menschen heimsucht; da leuchtet sein Besuch wie ein freundlicher Stern in dunkler Nacht, und noch lange klingt in den getrösteten Seelen der Kernspruch nach, in den beim Hausbesuche der Trost gekleidet worden war: Harre, meine Seele, harre des Herrn; alles ihm befehle, hilft er doch so gern — oder: Herr, dein Wille geschehʼ und tut es noch so wehʼ.

Ein sehr wichtiges Gebiet, wo aber auch dem Besuchenden die gefährlichsten Klippen drohen, bildet das weite Feld der Nächstenliebe. Kaum ins Zimmer getreten, geht schon ein wahrer Platzregen nieder von bittersten Klagen gegen Nachbarn oder Hausgenossen oder selbst gegen Familienangehörige. Da hüte man sich, dem Klagenden ohneweiters recht zu geben oder gar Werturteile über die Beklagten zu fällen. Das könnte teuer zu stehen kommen. Am besten lasse man die erhitzten Gemüter sich expektorieren und beschränke sich darauf, mit einigen Bemerkungen mehr allgemeiner Natur und einigen Worten mäßiger Entschuldigung etwas Balsam auf die Wunden des Sprechenden zu träufeln.

Das setzt natürlich voraus, daß der Priester selbst ein Mann von echter Nächstenliebe und vollendetem Takte sei. Wer nicht eine große Herrschaft über sich selber errungen, wird nicht leicht als Apostel des Friedens in der Oeffentlichkeit erscheinen. Es zeitigt bittere Früchte, wenn Priester unter sich oder vor Hausgenossen oder gar in Laienkreisen die Regeln der Nächstenliebe verletzen.

Nebst diesen vorliegend skizzierten Fällen werden sich dem Priester beim Hausbesuch noch zahllose andere Gelegenheiten bieten, als guter Hirte seinen Schäflein gegenüber zu treten. Das moderne Leben mit seinen täglich neuen Erscheinungen, mit seinen täglich neuen

Gefahren sorgt schon dafür, daß dem Seelsorger der Stoff nicht ausgeht.

Eine gute Vertrautheit mit den sozialen Theorien von Freund und Gegner, ein scharfer Einblick in die Proletariernot und die Mittel zur Abhilfe, ein praktisches Erfassen unserer Zeit mit ihrem Licht, aber auch mit dem großen Schatten, das alles wird bei Hausbesuchen unschätzbare Dienste leisten. Nicht selten muß der Priester sogar gegen neo-malthusianische Irrtümer Stellung nehmen. Unsere Zeit und Gesellschaft ist schrecklich verseucht.

* * *

Noch mögen hier einige formelle Bemerkungen über den Hausbesuch folgen. Der Besuch sei kurz und gut. Man braucht sich bisweilen nicht einmal zu setzen, jedenfalls soll man nie etwas trinken und nur in Ausnahmefällen sich in ein längeres Gespräch einlassen. So werden die Gefahren, die der Hausbesuch unleugbar in sich schließt, paralysiert und es bleibt nur sein Segen. Auf diese Weise ist es auch möglich, an einem Abend mindestens zehn Familien zu besuchen, so daß man leicht in einem halben Jahre bei tausend Familien die Runde machen kann. „Wo ein Wille, ist auch ein Weg."

Lieblingsfamilien zu haben, die man häufig besucht, während andere leer ausgehen, widerstreitet dem apostolischen Charakter des Seelsorgeamtes ebensosehr, wie dem demokratischen und sozialen Empfinden der heutigen Zeit, außer wenn diese Lieblingsfamilien die Armen und Bedürftigen und die an der Schattenseite des Lebens Befindlichen sind. Man darf heute nicht einmal den Schein aufkommen lassen, als sei die katholische Kirche mit dem Kapitalismus alliiert. Welch ein herrlich Vorbild gibt uns gerade hier der „Princeps pastorum!"

Bei den Italienern ist Schreiber dieses der Ansicht, daß dort Hausbesuche im allgemeinen besser unterbleiben, weil diese Südländer so gerne geneigt sind, dem Geistlichen schlechte Absichten zu unterschieben — allerdings eine traurige Erscheinung seitens der Kinder eines ganz katholischen Landes.

Es wäre übrigens eine sehr verdienstvolle Arbeit, wenn die „Quartalschrift" einmal über Italienerpastoration, vielleicht auch über Polenpastoration aus kompetenter Feder eine Abhandlung bieten würde.

Soll man bei den Hausbesuchen Statistik treiben? Die Besuche müssen eben das Material bieten, auf dem man den „status animarum" aufbaut. Im Hause selber allerlei Notizen zu machen, ist nicht empfehlenswert und könnte sogar Mißtrauen erwecken. Eine kurze Andeutung auf kleine Notizkarten sollte genügen, alles weitere ist nachher zu notieren. Fleißiger Hausbesuch wird bewirken, daß der Pfarrer seine Pfarrei im Kopfe hat, noch ehe sie vielleicht auf dem Papier steht. Und ersteres ist entschieden wichtiger. Dazu freilich

muß der seelsorgliche Besuch recht ausgenützt werden, um die ganze Pfarrei tüchtig zu organisieren und überall nach dem Rechten zu sehen, immer wieder die verbessernde Hand anzulegen, und was an anderen Orten von Mitbrüdern Gutes und Treffliches getan wird, auch seinen Pfarrkindern zuzuwenden. Dabei zeigt der Hausbesuch besser wie alles andere die Wahrheit des paulinischen Wortes: ego plantavi, sed Deus incrementum dedit (1 Cor 3, 6). Er lehrt den Seelsorger flehend und hilferingend die Hände zum Himmel erheben, da menschliche Kraft so häufig versagt und Gott allein helfen kann.

Ein schönes, hieher passendes Wort über die persönlichen Eigenschaften des Priesters finden wir in dem oben genannten Pastoralschreiben des verewigten Bischofs Augustinus Egger von St Gallen: „Der Priester, welcher die Demut und Liebe Christi im Herzen hat, predigt, ohne daß er spricht, er erbaut und gewinnt durch sein Auftreten, und der Geist des Herrn wird ihm die rechten Worte auf die Zunge legen und die Herzen der Pfarrkinder öffnen. Wollen wir also nach außen wirken, so müssen wir zuerst nach innen tätig sein, in der Sammlung des Geistes, in Betrachtung und Gebet und Selbstverleugnung. Das Gebet soll auch speziell für diese besondere Seelsorgearbeit fleißig geübt werden zu dem guten Hirten Jesus Christus, zu Maria der seligsten Jungfrau, zu den heiligen Namenspatronen und Schutzengeln der Pfarrkinder, wie es manche Heilige mit so großem Erfolge zu tun pflegten."

„Der Hausbesuch wird auch nur durch den Seeleneifer heilbringend werden. Nur wenn der echte Seeleneifer das Heil der Seelen zu einer Herzensangelegenheit und zu einem eigentlichen Studium macht, wie der Kaufmann seinen Gewinn, so wird die äußerliche Funktion des Hausbesuches in der rechten Weise und mit gutem Erfolge ausgeübt werden."

„Der wirkliche Wert der Seelsorgsarbeiten ist immer bedingt von dem Grade der priesterlichen Heiligkeit."

Der Eindruck, den der Hausbesuch zurückläßt, sollte stets ein freundlicher und angenehmer sein, selbst da, wo Tadel und Rüge ausgesprochen werden muß. Die Persönlichkeit des Besuchenden spielt deshalb eine überaus entscheidende Rolle. Sie kann alles retten, sie kann alles verderben. Natürliche wie übernatürliche Kräfte müssen harmonisch zusammenspielen, um den heiligen Schlußeffekt möglich zu machen.

Möchte man überall von der gewaltigen Waffe des pastorellen Hausbesuches einen eifrigen Gebrauch machen, damit der heiligen Kirche Gottes neue Hilfe und neuer Beistand zuteil werde und ein neuer Siegeslorbeer ihre reine, herrliche Stirne kröne. Sage man nie, daß der Hausbesuch unmöglich sei, daß er zu viel Zeit in Anspruch nehme, daß man die Leute doch nicht antreffe, daß er sogar das Gegenteil bewirken könnte von dem, was er bezweckt. Das Wort

„unmöglich", das der katholischen Sache schon so enormen Schaden gebracht, darf im Lexikon der Pastoration nicht stehen.

Wo ernster, guter Wille waltet, da wird man sich über alle Bedenken und Ausreden und Schwierigkeiten mutig emporschwingen und dem großen, schönen Ziel entgegeneilen und durch unermüdlich eifrige, treue Seelsorge im Sinne und Geiste des ewig guten Hirten manch neues Siegesblatt hineinsetzen in das ruhmvolle Welt- und Menschheitsbuch der katholischen Kirche.

Die „johanneische" Stelle bei den Synoptikern und die Gottessohnschaft Jesu Christi.

Exegetisch-apologetische Abhandlung über Mt 11, 25—30; Lk 10, 21. 22 von Dr Leopold Kopler, Theologieprofessor in Linz.

(Dritter Artikel.)

B) Deutung des Ausdruckes „Sohn [Gottes]".

Schon beim ersten Lesen des 27. (Mt) Verses erkennt und empfindet jedermann, daß sich Jesus hier in einem ganz einzigartigen, nur ihm zukommenden Sinne den Sohn Gottes nennt. Das zeigt der absolute Gebrauch des Titels „Sohn". Jesus ist „der Sohn [Gottes]" κατ' ἐξοχήν. „Wie Jesus", bemerkt mit Recht Zahn, „hier den, welchen er eben seinen Vater genannt hat, im zweiten und dritten Satz den Vater schlechthin nennt, ... so nennt er sich dreimal den Sohn schlechthin, um sich als den einzigen zu bezeichnen, der im vollen Sinne dieses Namens zu Gott im Verhältnis des Sohnes zum Vater steht."[1]) Darauf weist die eigentümliche, stark negierte Form der beiden Versglieder: Niemand — außer der Vater, niemand — außer der Sohn; damit ist jeder andere von der Stellung ausgeschlossen, die Jesus Gott gegenüber einnimmt. Darauf weist, daß nur der Sohn allein die wahre Gotteserkenntnis vermitteln kann und er allein der Weg zum Vater ist; darauf weist, daß nur er unmittelbar den Vater erkennt, während alle anderen dazu der offenbarenden Mitteilung des Sohnes bedürfen. Darauf weist endlich, daß nur der Sohn allein sagen kann: „Alles ward mir von meinem Vater übergeben", während — trotz Harnack[2]) — eine gleiche Aeußerung im Munde der anderen Gottessöhne und Gotteskinder eine unerträgliche und ungeheuere Anmaßung wäre.

Auch die freisinnige Kritik sieht sich hier zu dem Zugeständnisse genötigt, daß aus diesen Worten, falls sie jemals über Jesu Lippen kamen, ein ganz einzigartiges, vorher nie dagewesenes und nachher unwiederholbares Sohnesbewußtsein spricht. Nach Schürer wird

[1]) Zahn, Das Evang. d. Mt 444.
[2]) Sprüche und Reden Jesu 208.

in diesem Verse „zunächst die Einzigartigkeit seines Sohnes-Verhältnisses zu Gott" betont.[1] Jesu Verhältnis zu Gott, meint H. J. Holtzmann, ist, „wie zuvor nie dagewesen, so nachher unwiederholbar, also schlechthin einzigartig".[2] „Eine gewaltige Höhe des Selbstbewußtseins", erklärt O. Holtzmann, „läßt sich aus diesen Worten ermessen", „um der Einzigartigkeit seiner Gotteserkenntnis willen, die ja offen zu Tage liegt, nennt er [Jesus] sich den Sohn Gottes."[3] Harnack fügte seiner bekannten Exegese die Bemerkung bei: „Jesus ist überzeugt, Gott so zu kennen, wie keiner vor ihm, und er weiß, daß er den Beruf hat, allen anderen diese Gotteserkenntnis — und damit die Gotteskindschaft — durch Wort und Tat mitzuteilen. In diesem Bewußtsein weiß er sich als der berufene und von Gott eingesetzte Sohn, als der Sohn Gottes, und darum kann er sprechen: „Mein Gott und mein Vater und er legt in diese Anrufung etwas hinein, was nur ihm zusteht. Wie er zu diesem Bewußtsein der Einzigartigkeit seines Sohnesverhältnisses gekommen ist, ... ist sein Geheimnis und keine Psychologie wird es erforschen."[4] Brandt findet zwischen dieser Aussage und den übrigen Aeußerungen des Herrn einen solchen Unterschied, daß er die kühne Behauptung wagt: „Mit der Echtheit dieses Logion aber muß für diejenigen unter den modernen Theologen, welche das johanneische Evangelium als Geschichtsquelle aufgegeben haben, die Annahme eines einzigartigen Gottesbewußtseins Jesu stehen und — fallen."[5] Pfleiderer ist mit dieser Bemerkung Brandts einverstanden und sieht gerade in dem einzigartigen Inhalte des Spruches den Grund, „warum die historische Kritik hier so zaghaft und die Apologetik so übereifrig zu sein pflege."[6] — Darin sind also Freund und Feind fast vollkommen einig, daß sich Jesus in der „johanneischen" Stelle bei den Synoptikern in einem einzigartigen, schlechthin unwiederholbaren Sinne den Sohn Gottes nennt.

Herrscht bis zu diesem Punkte eine weitgehende, ja fast vollständige Einhelligkeit unter den verschiedensten theologischen Richtungen, so zeigt sich sofort die größte Verschiedenheit, wenn diese ziemlich allgemein zugestandene, einzigartige Gottessohnschaft Jesu näher bestimmt und begründet werden soll. Die Vertreter der mehr oder weniger liberalen Theologie verstehen nämlich darunter, wenn es hoch geht, nur eine sehr intensive, zu höchst potenzierte Gottessohnschaft im ethisch-religiösen oder im theokratischen Sinne, analog

[1]) Das messianische Selbstbewußtsein Jesu Christ 10.

[2]) Lehrbuch der neutestamentlichen Theologie 1^1 273 Anm. 1. In der zweiten Auflage ist dieser Satz wohl wegen Harnacks Ausführungen gestrichen.

[3]) Leben Jesu 221.

[4]) Wesen des Christentums 81; allerdings ist diese Einzigartigkeit, die Harnack meint, sehr fadenscheinig.

[5]) Evangelische Geschichte 562 Anm. Brandt bestreitet die Echtheit des Spruches.

[6]) Urchristentum I 668.

dem Verhältnisse aller Gotteskinder zu ihrem himmlischen Vater oder der israelitischen Könige zum Bundesgotte. Der Unterschied soll nur ein gradueller, der Intensität nach, aber kein spezifischer sein. Dagegen macht die katholische und orthodox-protestantische Exegese mit Recht geltend, daß eine solche Erklärung den Worten Jesu absolut nicht gerecht werde. Nicht bloß graduell, sondern ihrer ganzen Art nach unterscheidet sich die Gottessohnschaft Jesu von der der übrigen. **Nicht ein ethischer oder theokratischer, sondern nur der wesensgleiche Sohn Gottes, des Vaters, kann so sprechen, wie Jesus an unserer Stelle es tut.** Dies sollen die folgenden Ausführungen klar machen.

1.) Der erste Grund, warum der Titel „ὁ υἱὸς [τοῦ θεοῦ]" im wesensgleichen Sinne gefaßt werden muß, liegt darin, daß sich der Sohn eine unmittelbare und erschöpfende Kenntnis des Vaters, eine einfachhin göttliche Erkenntnis zuschreibt.

In der Tat, wenn Jesus sagt: „Und niemand erkennt den Vater außer der Sohn", so kann damit unmöglich die Einsicht in Gottes Existenz und Attribute gemeint sein, die wir aus der sichtbaren Schöpfung erschließen. In diesem Sinne wäre der Satz ein Irrtum und eine Anmaßung gewesen, weil das Dasein und die hervorragendsten Eigenschaften Gottes den Juden aus der Heiligen Schrift schon längst und genugsam bekannt waren und dieselbe Schrift Anleitung und Hinweise genug enthält, wie man vom Geschöpf zum Schöpfer aufsteigt. Es handelt sich überhaupt nicht um die Erkenntnis Gottes als des Vaters aller Menschen, es handelt sich vielmehr um die Erkenntnis Gottes als des Vaters κατ' ἐξοχήν, als des Vaters jenes Sohnes, von dem die Rede ist, d. h. als des Vaters Jesu.[1]) Aber diese Erkenntnis des Vaters durch den Sohn muß näher bestimmt werden.

Zweifellos nun ist darunter eine unmittelbare (intuitive) Kenntnis Gottes zu verstehen, nicht eine mittelbare und abstraktive. Denn sie ist sicher nicht aus der Heiligen Schrift oder irgend einer anderen Offenbarung geschöpft; dies zeigt ja klar der Gegensatz, wie der Sohn und wie die anderen den Vater erkennen: diese nur durch die Offenbarung, jener aber ohne Offenbarung. Diese Kenntnis ist ferner weder aus einer Offenbarung noch aus der Betrachtung der Geschöpfe abgeleitet. Dies beweist unwiderleglich der Parallelismus. Die Erkenntnis nämlich des Vaters durch den Sohn steht genau parallel der Erkenntnis des Sohnes durch den Vater; diese ist aber schon mit Rücksicht auf das erkennende Subjekt eine unmittelbare (intuitive), also muß auch jene denselben Charakter haben. Vgl. ferner noch 1 Kor 13, 12.

Die Erkenntnis des Vaters durch den Sohn ist sodann eine adäquate, erschöpfende Kenntnis, „bei welcher das

[1]) Vgl. Bartmann, Das Himmelreich und sein König 130.

Organ sich völlig deckt mit dem Objekt",[1]) mit anderen Worten sie ist eine göttliche Erkenntnis. Ἐπιγινώσκειν bedeutet an und für sich nur genau erkennen. Aber an unserer Stelle hat es den Sinn von „vollkommen, erschöpfend" erkennen, und zwar nicht bloß im ersten, sondern auch im zweiten Sätzchen. Daß das ἐπιγινώσκειν, welches vom Vater ausgesagt wird, adäquates Erkennen bezeichnet, ist mit Rücksicht auf das erkennende Subjekt [Gott] selbstverständlich. Aber auch das ἐπιγινώσκειν des Sohnes hat dieselbe Bedeutung. Denn es geht nicht an, in ein und demselben Kontexte, in ein und demselben Satzgefüge ohne entsprechenden Grund ein und demselben Worte zwei verschiedene Bedeutungen zu geben. Ein solcher Grund ist aber nicht vorhanden; im Gegenteil, alles ist darnach angelegt, eine Bedeutungsverschiedenheit sicher auszuschließen. Hieher gehört einmal der Umstand, daß Jesus für das Erkennen des Vaters und des Sohnes denselben Ausdruck gebraucht, ohne auch nur den leisesten Unterschied durchblicken zu lassen;[2]) hieher gehört sodann, daß bei Mt das Verb, welches das Erkennen des Vaters bezeichnet, emphatisch für die gleiche Tätigkeit des Sohnes wiederholt wird. Hieher gehört vor allem **und in entscheidender Weise** der **Parallelismus der beiden Glieder.**

Die beiden Sätzchen sind in genauer Parallele aufgebaut, dem ἐπιγινώσκειν des Vaters steht das ἐπιγινώσκειν des Sohnes gleichwertig gegenüber. Nun aber ist jenes ein erschöpfendes Erkennen; also muß auch dieses denselben Charakter haben.

Doch sehen wir mehr von der äußerlichen Form ab. Wenn wir die Sache ins Auge fassen, die durch die beiden Sätzchen ausgedrückt wird, so finden wir als den Sinn der Parallelglieder offenbar dies: Niemand, d. h. kein Mensch und kein Engel und kein sonstiges existierendes Geschöpf[3]) erkennt [ohne Offenbarung] den Sohn, nur der Vater kennt ihn; und ebenso erkennt [ohne Offenbarung] niemand,[4]) d. h. kein Mensch und kein Engel und kein sonstiges Wesen der Geisterwelt den Vater, nur der Sohn erkennt ihn. Alles, was außerhalb der Linie Vater-Sohn sich befindet, ist — ohne Offenbarung — von dieser Kenntnis ausgeschlossen, ist dieser Erkenntnis nicht gewachsen, weil es auf den Weg der Offenbarung angewiesen ist. Nur sie zwei allein, der Vater und der Sohn, stehen

---

[1]) Barth, die Hauptprobleme des Lebens Jesu 265.

[2]) Dagegen kann man nicht einwenden, daß dasselbe (ἐπι)γινώσκειν im zweiten Sätzchen von der Erkenntnis des Sohnes und der Erkenntnis derer gebraucht werde, denen Jesus den Vater offenbart. Also zwei verschiedene Subjekte und dasselbe (ἐπι)γινώσκειν! Daß hier (ἐπι)γινώσκειν zwei verschiedene Bedeutungen haben muß, ist klar genug durch die verschiedene Art der Erkenntnis angegeben.

[3]) Wäre dies nicht der Sinn, dann wäre es eben falsch, daß der Vater allein [niemand — außer] den Sohn erkennt.

[4]) Wegen des Parallelismus, und damit der Satz wahr bleibe, muß das zweite οὐδείς so wie das erste interpretiert werden. Vgl. vorige Anm.

sich, was gegenseitiges unmittelbares Erkennen verlangt, ebenbürtig einander gegenüber. Das ist's, was der Parallelismus der Sätze mit einer Klarheit ohnegleichen zum Ausdruck bringt und der Stelle ihre von den Gegnern so unangenehm empfundene Kraft verleiht.[1]) Und warum unangenehm?

Der Vater, von dem die Rede ist, ist bekanntlich Gott, der von seinem Sohne wie von jedem Wesen eine durchdringende, total erschöpfende Kenntnis hat. Wenn ihm nun, was gegenseitiges Erkennen anlangt, der Sohn gleichgestellt ist, dann muß auch er eine erschöpfende, adäquate Kenntnis des Vaters, d. h. Gottes haben; sonst werden sie in der genannten Hinsicht nie ebenbürtig. Ist aber der Sohn im Besitze einer erschöpfenden Gott-Vatererkenntnis, dann muß er eine göttliche Person sein — denn nur in einer solchen hat eine vollkommene Kenntnis Gottes Platz — dann muß er der wesensgleiche Sohn des Vaters sein, jeder andere Gottessohn ist viel zu pygmäenhaft dazu.

Weiters! Der Vater ist Gott und sein Erkennen ist immer und in jedem Falle ein göttliches; da er also den Sohn erkennt, so hat er von ihm eine göttliche Erkenntnis. Nun besteht aber in der gegenseitigen Erkenntnis zwischen Vater und Sohn volle Gegenseitigkeit und Ebenbürtigkeit. Also muß auch die Erkenntnis des Vaters durch den Sohn eine einfachhin göttliche sein. Denn nur dann sind sich Vater und Sohn in der gegenseitigen Erkenntnis ebenbürtig, wenn die Erkenntnis des Vaters durch den Sohn genau so göttlich ist wie die ihr entsprechende Kenntnis des Sohnes durch den Vater. Wäre dies nicht der Fall, so würde zwischen beiden Erkenntnissen und zwischen den beiden sich Erkennenden nicht Ebenbürtigkeit herrschen, sondern ein unendlicher Abgrund gähnen. Ist aber die Erkenntnis des Sohnes eine göttliche, dann muß er eine göttliche Person, dann muß er selbstverständlich der wesensgleiche Sohn Gottes sein; denn das Erkennen richtet sich nach dem Sein und eine wahrhaft göttliche Erkenntnis kann nur in einer göttlichen, niemals in einer geschaffenen Person sein.

Manche Kritiker geben ruhig zu, daß es sich im zweiten und dritten Satze des 27. (Mt) Verses um eine gegenseitige, vollkommene Erkenntnis handle, während andere wohlweislich darüber schweigen. So bemerkt B. Weiß gegen de Wette, daß ἐπιγινώσκει mehr als der Simplex, daß es „eine adäquate und volle Erkenntnis ist.[2]) Dalman sieht in den beiden kleinen Sätzen „einen orientalisch umständlichen Ausdruck für die Gegenseitigkeit vollkommenen

[1]) Durch diese und die folgende Beweisführung ist wohl jedes Mißverständnis meiner früheren (Heft II dieser Zeitschrift, S. 307) Angaben über die Beweiskraft der Stelle ausgeschlossen.

[2]) Meyer-Weiß, Das Matthäus-Evangelium 227. Diese und die folgenden Sperrungen sind von mir.

Erkennens".[1]) Wendt spricht von einem „vollen, einzigartigen, wechselseitigen Erkennen".[2]) Derartige Aeußerungen sind noch öfter bei den Autoren des gegnerischen Lagers anzutreffen. Entweder nun nehmen es diese Autoren nicht allzu genau mit ihren Ausdrücken oder aber „kritische" Vorurteile halten sie ab, der Wahrheit Zeugnis zu geben und aus den Prämissen den notwendigen Schluß zu ziehen. Und doch kann nur dann von einer wissenschaftlichen Erklärung die Rede sein, wenn man für die Tatsache der gegenseitigen, adäquaten Erkenntnis des Vaters und des Sohnes den zureichenden Grund angibt, der dies Erkennen ermöglicht und als selbstverständlich erscheinen läßt. Auf dem Boden der ethischen und theokratischen Gottessohnschaft ist zwar die volle Erkenntnis des Sohnes durch den Vater verständlich, aber die erschöpfende Erkenntnis des Vaters durch den Sohn ist unerklärlich, ja unmöglich, weil zwischen dem Subjekt und Objekt der Erkenntnis ein unendlicher Abstand besteht.

Ist aber die natürliche Vater- und Sohnschaft, ist die Wesensgleichheit die Basis des Erkennens, dann erklärt sich sowohl die Möglichkeit und Notwendigkeit als auch die Einzigartigkeit der gegenseitigen vollen Erkenntnis; es erklärt sich die Möglichkeit und Notwendigkeit, weil in diesem Falle — und nur in diesem! — Erkenntnisobjekt — und Subjekt proportioniert sind; es erklärt sich die Einzigartigkeit, weil dieses Wechselverhältnis nicht vervielfältigt werden kann. „Wie das Sohn-Sein unmittelbar ist, so auch diese Erkenntnis vom Vater."[3]) Es erklärt sich, warum der Sohn allein der einzige, unfehlbare Interpret, „der einzige Offenbarer Gottes bis in die Tiefen seines Wesens"[4]) ist.

2.) Zu demselben Resultate kommen wir, wenn wir nicht so sehr die Erkenntnis, als vielmehr die gegenseitige Erkennbarkeit und beiderseitige Offenbarungstätigkeit ins Auge fassen. Gerade dieses neue Argument, das sich ergänzend und zusammenfassend an das vorausgehende anschließt, zeigt, wie der genaue Parallelismus der Sätze die Gleichstellung von Vater und Sohn prachtvoll zum Ausdruck bringt und damit beweist, daß wir es hier mit dem wesensgleichen Gottessohne zu tun haben.

Unserem Texte zufolge ist der Vater ein verschlossenes Geheimnis, der Sohn ist es ebenso. Der Vater ist Gegenstand der Offenbarung, der Sohn ebenso. Der Vater kann von niemand, von keinem Menschen und keinem Engel und keinem Wesen, das außerhalb dieses Wechselverhältnisses steht, unmittelbar erkannt werden; ebensowenig der Sohn. Der Vater allein ist imstande, den Sohn unmittelbar zu erkennen; geradeso ist auch der Sohn allein

[1]) Die Worte Jesu I 232.
[2]) Die Lehre Jesu 418.
[3]) Bartmann, Das Himmelreich und sein König 131.
[4]) Barth, Die Hauptprobleme des Lebens Jesu 265.

imstande, den Vater ohne ἀποκάλυψις zu erkennen. Der Vater offenbart, der Sohn desgleichen, der Vater offenbart den Sohn,[1]) der Sohn den Vater. Der Vater offenbart nach seiner εὐδοκία, seinem Wohlgefallen, der Sohn ebenso, weil er offenbart, wenn er will.

Aus dem Gesagten ergibt sich einmal, daß Vater und Sohn betreffs der Erkennbarkeit völlig gleichgestellt sind: negativ: der Sohn ist ohne Offenbarung ebenso unerkennbar wie der Vater; positiv: genau so gut erkennt der Vater den Sohn wie der Sohn den Vater, so daß zwischen ihnen in dieser Hinsicht volle Gegenseitigkeit herrscht.

Sind nun Vater und Sohn auf derselben Stufe der Erkennbarkeit, dann sind sie auch auf derselben Stufe des Seins; denn Erkenntnis und Sein decken sich. Das ist kein dogmatischer, noch weniger ein spezifisch „scholastischer", sondern ein allgemein gültiger, rationeller Grundsatz, auf welchen auch die Exegese nicht verzichten kann, wenn anders sie nach allgemein gültigen Denk- und Sprachgesetzen den Sinn einer Stelle ermitteln will. Sind aber Vater und Sohn in derselben Ordnung des Seins, dann sind beide ebenbürtige göttliche Personen, dann ist der Sohn κατ' ἐξοχήν, von welchem Jesus redet, der wesensgleiche Sohn Gottes, nicht aber ein noch so hoch potenzierter ethischer oder theokratischer Gottessohn, weil weder der eine noch der andere über das Niveau der „reinen Menschlichkeit" hinauskommt.

Klar und unumwunden wird die aus der Stelle sich ergebende volle Ebenbürtigkeit zwischen Vater und Sohn von Harnack anerkannt. Er schreibt über den Sinn der kanonischen Textfassung, die er freilich für „johanneisch" und unhaltbar ansieht, wie folgt: „Eine formelle Gleichheit von Vater und Sohn, die nur durch die Namen [sic!] getrennt sind, und ein Verhältnis von Vater und Sohn, das nie begonnen hat, sondern ruhend immer dasselbe ist, kommt nun zum Ausdruck."[2]) Für diese Anerkennung der katholischen Exegese dieser Stelle aus dem Munde eines Zeugen, dem gewiß der Vorwurf dogmatischer Befangenheit nicht gemacht werden kann, können wir nur dankbar sein. Harnack beeilt sich aber, gleich hinzuzufügen, daß man nicht notwendig so exegetisieren müsse; man könnte ja das Präsens ἐπιγινώσκει bei Mt auch so interpretieren, daß es durch das voranstehende παρεδόθη determiniert, und daher nicht zeitlos, sondern als Folge eines geschichtlichen Aktes zu verstehen wäre.[3]) Merkwürdig! Als ob ein ewiger Akt nicht auch durch einen Aorist ausgedrückt werden könnte, als ob es nur einen historischen und keinen gnomischen Aorist gäbe, als ob der Zusammenhang mit dem,

[1]) Vgl. diese Zeitschrift, Heft II (1913), S. 290 f.
[2]) Sprüche und Reden Jesu 210.
[3]) A. a. O. 210 u. 211 Anm. 1.

was nachfolgt", in παρεδόθη nicht jede in der Zeit geschehene Uebergabe ausschlösse! Doch davon sei abgesehen. Harnacks ausweichender Interpretation ist durch den Parallelismus das Urteil gesprochen. Wenn das ἐπιγινώσκει des Sohnes nicht zeitlos, sondern „als Folge eines geschichtlichen Aktes" zu verstehen ist, dann muß auch das ἐπιγινώσκει des Vaters „als Folge eines geschichtlichen Aktes" aufgefaßt werden, dann muß auch im Vater, d. h. in Gott, einmal die Sohneserkenntnis aufgegangen sein!

Gut, daß Harnack selbst gesteht, viel könne man dadurch von der angegebenen Bedeutung des rezipierten Textes nicht abdingen.[1]) Und wo bleibt denn die Konsequenz? Harnack sieht in der angeblichen, schon in der ältesten Zeit vollzogenen Umwandlung des Aorists ἔγνω in das Präsens γινώσκει eine Haupt- und Staatsaktion;[2]) aber die exegetische Verdrehung des Präsens in einen historischen Aorist hält er ohne Skrupel für erlaubt, auch wenn es sich nicht um „die Herstellung der ursprünglichen Lesart, sondern bloß um den Sinn der heutigen **kanonischen** Textform handelt". Wie man es eben braucht!

3.) Aus der oben näher dargelegten Parallele zwischen Vater und Sohn muß ein zweites Moment hervorgehoben werden, welches neuerdings zeigt, daß vom wesensgleichen Gottessohn die Rede ist, ich meine die Gleichstellung von Vater und Sohn in Bezug auf ihre Offenbarungstätigkeit.

Vers 25, 26 wird der Vater gepriesen, daß er die Heilswahrheiten nach seinem Wohlgefallen verhüllt, beziehungsweise offenbart. Vers 27 wird vom Sohne gesagt, daß er den Vater offenbart, wenn er will. Ein Zweifaches ist hier zu berücksichtigen. Es steht gewiß außer Zweifel, daß der Wille des Sohnes vollkommen mit dem des Vaters übereinstimmt. Diese Einigkeit des Willens zwischen Vater und Sohn sei B. Weiß sehr gerne zugestanden.

Aber nicht bloß diese Uebereinstimmung ist zu beachten, viel bedeutsamer und großartiger ist, daß der Sohn in der Ausübung der Offenbarungstätigkeit vollständig frei, ebenso selbständig ist wie der Vater. Schon das kleine Sätzchen, daß der Sohn den Vater offenbart, wem er will, läßt sich im Munde eines rein menschlichen Gottessohnes nicht begreifen. Ein solcher hätte den Vater zu offenbaren nicht wem er will, sondern wem er soll und muß, nicht selbständig, nach eigenem Ermessen, sondern auf Befehl und Geheiß als untergeordneter Gesandter im höheren Auftrage seines Herrn. Eine weitaus größere Bedeutung erhält unser Sätzchen, wenn wir die Korrespondenz unseres ᾧ ἐὰν βούληται ὁ υἱὸς ἀποκαλύψαι mit dem ναί, ὁ πατήρ, ὅτι οὕτως εὐδοκία ἐγένετο ἐμπροσθέν σου im Vers 26 beachten. Hier wird nachdrücklich betont, daß der

[1]) A. a. O. 211.
[2]) A. a. O. 195.

Vater frei nach seinem Wohlgefallen offenbart. Dort nimmt der Sohn dieselbe Freiheit in der Offenbarungstätigkeit für sich in Anspruch. Es liegt nun auf der Hand, daß kein rein menschlicher, überhaupt kein geschaffener Gottessohn eine Gott dem Vater gleiche Freiheit im Offenbaren sich zuschreiben kann; dies kann nur der wesensgleiche Sohn. Endlich darf auch der Zusammenhang nicht aus dem Auge verloren werden. Vater und Sohn stehen sich in der gegenseitigen Erkenntnis und Erkennbarkeit ebenbürtig gegenüber. Konsequenterweise muß auch für das beiderseitige Wollen und die beiderseitige Freiheit dasselbe Verhältnis gelten. Es kann also auch dieses kleine Sätzchen nur vom wesensgleichen Gottessohne verstanden werden.

Anderer Ansicht ist B. Weiß. Er findet im Gegensatze zu Meyer, daß der Satz: καὶ ᾧ ἐὰν βούληται ὁ υἱὸς ἀποκαλύψαι, „nicht das Gepräge übermenschlichen Bewußtseins trage, sondern nur voraussetze, daß sein Wille so gänzlich mit dem seines Vaters übereinstimme, daß er nur diesem entsprechend das ihm übertragene ἀποκαλύπτειν ausführen könne".[1]) Aber Weiß hat hier Meyers Kommentar verschlechtert, statt verbessert. Wenn der Wille des Sohnes so genau mit dem des Vaters übereinstimmt, daß der Sohn „nur diesem entsprechend das ihm übertragene ἀποκαλύπτειν ausführen kann", so erwartet man gerade dann nicht „will", sondern „muß" oder „soll". Weiß erklärt zum Teil die Uebereinstimmung in Wille und Wollen, er erklärt aber nicht die absolute Freiheit und Selbständigkeit, die Souveränität, mit der nicht allein der Vater, sondern auch der Sohn der Offenbarung gegenübersteht. Er beachtet die diesbezügliche Gleichstellung von Vater und Sohn gar nicht, er vergißt endlich nicht minder des Kontextes, der für die beiderseitige Freiheit dasselbe Verhältnis fordert, wie für das gegenseitige Erkennen.

Aber gerade auf Grund des Sätzchens, das eben behandelt wurde, wird von manchen Kritikern Einsprache gegen die wesensgleiche Gottessohnschaft des Herrn erhoben. Wenn Jesus, sagt man, seine Erkenntnis des Vaters den Menschen mitteilen kann, dann ist sie ebendeshalb keine erschöpfende, göttliche Erkenntnis; dann verlangt sie keine göttliche Natur in Christus.

Der Einwand ist nach den vorherigen Ausführungen nicht schwer zu lösen; die Lösung wurde bereits oben[2]) angedeutet und liegt in der grundverschiedenen Art und Weise, wie der Sohn und wie jene, welchen der Sohn offenbart, den Vater erkennen. Der Sohn erkennt den Vater unmittelbar, ohne Offenbarung, wie der Vater den Sohn unmittelbar, ohne Offenbarung erkennt. Beide sind in dieser Hinsicht gleichgestellt, die Erkenntnis des Vaters durch den Sohn muß infolgedessen erschöpfend, göttlich sein. Das wurde früher schon bewiesen und braucht nicht mehr wiederholt werden. Die durch die Offenbarung

[1]) Meyer-Weiß, Das Matthäus-Evangelium 227.
[2]) Vgl. S. 564 Anm. 2.

vermittelte Erkenntnis hängt aber erstens vom Willen des Offenbarers und zweitens vom Gegenstand der Offenbarung und der Fassungskraft derer ab, an welche die Offenbarung gerichtet wird. Im Texte nun wird nur gesagt, daß die vom Sohne ausgehende ἀποκάλυψις eine Erkenntnis des Vaters vermittelt. Wie viel der Sohn vom Vater offenbart oder offenbaren will, ist mit keiner Silbe gesagt. Nur aus dem Objekt der Offenbarung und Fassungskraft der Offenbarungsempfänger können wir bestimmen, ob der Sohn eine erschöpfende Vatererkenntnis offenbarend mitteilen kann oder nicht. Dies muß aber verneint werden, weil der unendliche Gott von dem begrenzten Verstande eines Menschen oder überhaupt eines Geschöpfes weder durch die Offenbarung noch durch die Anschauung vollkommen und restlos jemals erfaßt werden kann. Daraus ergibt sich, daß der Sohn seine Vatererkenntnis nicht in ihrem vollen Umfange mitteilen kann, daß infolgedessen die Vatererkenntnis des Sohnes und die der Offenbarungsempfänger grundverschieden sind, weil die eine erschöpfend, die andere aber nur eine stückweise Erkenntnis ist. Treffend wird daher im Text nicht „πάντα", sondern ταῦτα als Objekt der Offenbarung an die νήπιοι angegeben.

4.) Daß wir auf dem rechten Wege zum richtigen Verständnisse „des Sohnes" sind, wenn wir darunter den wesensgleichen Gottessohn verstehen, zeigen die vielen Parallelen, welche unsere Stelle im vierten Evangelium hat.

Genau so, wie Jesus bei Mt 11, 27 = Lk 10, 22 spricht, redet der johanneische Christus, der nach dem Zeugnisse fast aller Kritiker auf der Höhe der vollen Gottheit steht. Bei den Synoptikern bekennt Jesus: „Alles ward mir von meinem Vater übergeben." Ebenso sagt er bei Johannes: „Der Vater liebt den Sohn, und alles hat er in seine Hand gegeben" (3, 35; 13, 3; 17, 2). Bei Mt heißt es: „Und niemand erkennt den Vater außer der Sohn." Im vierten Evangelium erfahren wir dasselbe: „Niemand hat je Gott gesehen, der eingeborene Sohn, der im Schoße des Vaters ist, hat es uns verkündigt" (1, 18). „Nicht daß jemand den Vater gesehen hat, außer der, welcher von Gott ist; dieser hat den Vater gesehen" (Jo 6, 46). „Wohl kennt ihr mich", rief Jesus im Tempel, „und wißt, woher ich bin, und doch bin ich nicht von mir selbst gekommen, sondern es ist wahrhaftig einer, der mich gesandt hat, und den ihr nicht kennt. Ich kenne ihn; denn ich bin von ihm, und er hat mich gesandt" (Jo 7, 28. 29; vgl. 8, 55 u. a.). Bei den Synoptikern hebt Jesus die vollkommene, wechselseitige Erkenntnis zwischen Vater und Sohn hervor; bei Johannes tut er dasselbe, wenn er sagt: „Ich bin der gute Hirt und kenne die Meinigen, und die Meinigen kennen mich, so wie mich der Vater kennt, und ich den Vater kenne" (10, 14. 15; vgl. 8, 19; 12, 45; 14, 7. 9). Die vollkommene Gleichheit und Ebenbürtigkeit zwischen Vater und Sohn, die im synoptischen Texte unmittelbar zum Ausdruck kommt, ist im Johannes-Evangelium, wenn möglich, noch klarer ausgesprochen:

„Und all das Meine ist dein, und das Deinige ist mein" (17, 10), „alles, was der Vater hat, ist mein" (16, 15), „ich und der Vater sind eins" (10, 30) usw. Wenn Jesus bei Mt und Lk unter den Heilswahrheiten, die der Vater den νήπιοι geoffenbart hat, besonders die Kenntnis des Vaters und des Sohnes hervorhebt, so stimmt dies vortrefflich zu seinem Ausspruche bei Johannes (17, 3): „Das ist das ewige Leben, daß sie dich erkennen, den allein wahren Gott, und den du gesandt hast, Jesum Christum."

Diese Parallelen könnten noch stark vermehrt werden. Aber schon die namhaft gemachten beweisen, daß der synoptische Gottessohn, der dieses Gebot spricht, ganz auf der Höhe des johanneischen steht, ja, daß gerade der Inhalt unseres Jubelrufes im vierten Evangelium vorwiegend und absichtlich zur Darstellung kommt,[1]) ein neuer Beweis, daß wir es bei Mt 11, 27 nicht mit einem ethischen oder theokratischen Gottessohn κατ' ἐξοχήν, sondern mit dem wesensgleichen Sohn des himmlischen Vaters zu tun haben.

5.) Da die Verse 28—30 bei Mt wenigstens wahrscheinlich die unmittelbare Fortsetzung des Jubelrufes bilden,[2]) so können auch

[1]) Vgl. die etwas übertriebene Bemerkung Barths (Die Hauptprobleme des Lebens Jesu 226), der sich dafür auf Lütgert, Die johanneische Christologie (Gütersloh 1899) beruft.

[2]) Vgl. diese Zeitschrift Heft I (1913) S. 56 f.

Rongy behauptet in der Revue ecclésiastique de Liège VIII Nr. 5 (Mars 1913), p. 310 s., daß die Verse 28 bis 30 bei Mt mit dem vorausgehenden Logion gar keinen Zusammenhang haben. Ich habe (Heft I d. Zeitschrift S. 56 f) einen engen Zusammenhang zwischen beiden Teilen aufgestellt und darin einen Wahrscheinlichkeitsbeweis gefunden, daß die Verse 28—30 unmittelbar auf das Lobgebet folgten. Gegen mein Argument, daß sich Vers 28—30 zu Vers 27 wie das consequens zum antecedens verhalte, macht er geltend, daß dies der Gedankenfolge im Evangelium nicht entspreche, da Jesus zum Tragen seines Joches nicht deswegen einlade, weil er der einzige Offenbarer, sondern deswegen, weil sein Joch leicht sei (a. a. O. 311 Anm. 1). — Selbst wenn der von Rongy angegebene Gedankengang richtig wäre, würde er den von mir aufgestellten Zusammenhang zwischen Vers 27 und 28—30 nicht zerstören, weil es nicht angeht, den objektiven Grund, dessentwegen Jesus an seinen Jubelruf die liebevolle Einladung prächtig anschließen konnte, mit dem Motiv zu verwechseln, das die Mühseligen zum Anschluß an diesen Lehrer bewegen soll. Der Grund, warum Jesus seinen Jubelruf in die herzgewinnende Einladung ausklingen lassen konnte, ist eben der enge Zusammenhang: Jesus, der einzige Offenbarer, also hin in seine Schule! Das Motiv, warum die Schwerbelasteten das Joch Christi auf sich nehmen sollen, wäre dann nach Rongy die Leichtigkeit dieses Joches.

Man kann jedoch die von Rongy aufgestellte suite des idées de l'évangile nicht recht billigen, weil sie lücken- und mangelhaft ist. Der Gedankengang scheine doch der zu sein: Jesus hat mit dem letzten Sätzchen erklärt, daß er der einzige Offenbarer des Vaters ist. „Also", fährt er fort, „jetzt her zu mir (δεῦτε πρός με), ihr Mühseligen, ich will euch erquicken. Werdet meine Schüler und ihr werdet in mir einen sanften und milden Lehrer finden und die Ruhe des Herzens erlangen; denn mein Joch ist leicht." Weil also Jesus der einzige Offenbarer ist, darum ruft er die Mühseligen zu sich; weil er der einzige Offenbarungsmittler ist, fordert er sie auf, sein Joch zu tragen, mit dem Hinweis, daß er ein sanfter Lehrer sei, den

sie zu Hilfe genommen werden, um die Art der Gottessohnschaft Jesu zu bestimmen. Und sie bestätigen nur, was wir bis jetzt durch eine Reihe von Argumenten fanden, daß nämlich Jesus der wesensgleiche Sohn des Vaters ist.

Denn nur dieser Gottessohn kann mit Fug und Recht die Mühseligen und Beladenen zu sich rufen mit dem Versprechen: „Ich will euch erquicken, ihr werdet Ruhe finden für eure Seelen." „Will man", sagt schön und treffend Bartmann, „Christus nicht unüberlegte, ganz überschwengliche Worte reden lassen, dann muß man anerkennen, solche Versprechungen kann nur der erfüllen, der wirklich der Sohn Gottes ist; denn unruhig ist unser Herz, bis es ruhet in Gott, sagt Augustin, der größte Psychologe der Christenheit. Ein nur äußerer Friede ist keiner. Was soll nun aber angesichts einer solchen Aufgabe wieder ein ethischer oder theokratischer Sohn Gottes, ein Moses oder David, der selber den Frieden suchen muß, vom Herrn!"[1]) Für die Größe und Beweiskraft dieses Ausspruches hat ebenso Ihmels das rechte Wort gefunden, wenn er über das große Wort, das uns Mt 11, 28 überliefert, schreibt: „Von metaphysischer Gottessohnschaft ist in diesem Wort keine Rede, und doch wäre es im Munde eines Menschen wie wir unerträglich. Seine Größe aber besteht darin, daß Jesus hier die Mühseligen und Beladenen zu sich weist. Wo sonst Menschen, und wären es auch die Propheten des Alten Testamentes oder die größten Gestalten der christlichen Kirche, den Mühseligen zu helfen versucht haben, da haben sie die Menschen zu Gott gewiesen; Jesus hat den Mut, sie zu sich zu rufen. Gewiß ist das nicht so gemeint — einem Mißverständnis gegenüber mag das ausdrücklich ausgesprochen sein — als ob Jesus damit im Gegensatz zu Gott oder auch nur im Unterschied von Gott die Menschen zu sich

---

Frieden der Seele gebe, und daß sein Joch leicht sei. Wie man sieht, ist das, was Rongy anführt, nur ein Teilmotiv, nur eines der Motive, die zum Eintritt in die Schule Christi bestimmen sollen.

Rongy fährt dann weiter, es wäre doch überraschend, daß Jesus in einer Rede, in der er sich als einzigen Offenbarungsmittler hinstellt, einzig zur Befolgung seines Gesetzes und nicht zur Annahme seiner Offenbarung einladen würde. Ja, es muß freilich befremden, daß der Autor Gesetz und Offenbarung in Gegensatz stellt. Ist denn das Gesetz Jesu nicht ein Teil, nicht ein sehr großer Teil seiner Offenbarung? Werden denn die Glaubensgesetze nicht trefflich mit einem Joch verglichen, das der Herr auferlegt? Heißt denn das Gesetz Christi befolgen nicht auch seine Lehre annehmen? Hatten denn die Pharisäer, denen Jesus sein „Joch" entgegensetzte, nur „Vorschriften", „Gesetze" und keine „Lehren", die sie aufbürdeten? Der Autor wird wohl sehen, daß er den Begriff des ζυγός zu enge gefaßt hat. Zur Richtigstellung vgl. Lépin, Jésus, Messie et fils de Dieu p. 330 s.

Weiter bemerkt Rongy a. a. O. 310 über die Verse 28—30: „Il n'y est plus question de connaissance du Père, ni de révélation faite aux enfants." Aber wenn ich mich nicht täusche, so sind doch die genannten Verse schon eine Betätigung der Offenbarung des Vaters durch den Sohn an die κοπιῶντες und πεφορτισμένοι.

[1]) Das Himmelreich und sein König 133.

weisen wollte, das Große an derartigen Worten ist vielmehr gerade dies, daß die Menschen in ihm finden sollen, was Gott allein geben kann. In diesem ungeheuren Sinne hat er aber immer wieder die Menschen zu sich gerufen und hat immer wieder im vollen Ernst den Anspruch erhoben, den Menschen Erquickung zu geben. In einzigartiger Weise tut er es da, wo er die Vergebung der Sünden ausspricht."[1]) Um so berechtigter und begründeter erscheint diese Exegese, wenn man beachtet, daß die Worte, mit denen Jesus Ruhe und Frieden verheißt, dem Propheten Jeremias entnommen (6, 16; vgl. 31, 25) und dort von Gott (Jahwe) selbst gesprochen sind. Sie müssen daher zu jenen Aeußerungen Jesu gerechnet werden, in denen er sich selbst das zuschreibt oder in Anspruch nimmt, was die Heilige Schrift des Alten Bundes Jahwe zuteilt.[2]) Was für eine Perspektive sich damit auch von dieser Seite für das Verständnis „des Sohnes" eröffnet, liegt auf der Hand; wir haben „den Sohn" vor uns, der eine dem Jahwe des Alten Bundes ebenbürtige Stellung einnimmt.

Schließlich und endlich wird die gegebene Auffassung „des Sohnes" aufs beste und schönste durch die unzulänglichen und offenbar auch unrichtigen Erklärungen jener Kritiker erhärtet, welche die ganze „johanneische" Stelle im Munde eines rein menschlichen, wenn auch einzigartigen Gottessohnes verständlich machen wollen. Doch darüber im folgenden Abschnitte.

IV.

Der „Sohn [Gottes]" bei Mt 11, 27 = Lk 10, 22 und die moderne protestantische Kritik.

Zwei oder drei Wege sind es, welche die liberalisierende Theologie einschlägt, um die Beweiskraft der „johanneischen" Stelle für das göttliche Selbstbewußtsein und die „metaphysische" Gottessohnschaft Jesu unschädlich zu machen.

Die meisten anerkennen die Echtheit der Aussage, ja halten sie für einen zweifellosen Bestandteil der λόγια, d. h. der Sprüche und Reden Jesu, welche die eine der beiden Quellen unserer synoptischen Evangelien gewesen sein sollen. Aber der ganze Spruch soll einen zwar einzigartigen, aber viel menschlicheren Inhalt haben, als es auf den ersten Blick scheinen möchte — eine umdeutende Exegese soll zum Ziele führen.

Weil aber die abschwächenden Erklärungen oft nur zu sehr mit dem Sinne der kanonischen Textfassung kontrastieren, berufen sich manche darauf, „daß im zweiten Jahrhundert und noch lange nachher ein ganz anderer Text unseres Bibelverses verbreitet war, als der,

[1]) Ihmels, L. Wer war Jesus? Was wollte Jesus?[4] S. 26.

[2]) Vgl. z. B. Mt 15, 24, Lk 19, 10 mit Ez 34, 11. 12. 16; Mt 23, 37 mit Deut 32, 11, Is 31, 5; Mt 6, 34 mit Ez 34, 5. 11 f., Is 40, 11; Mt 25, 32 f. mit Ez 34, 17. 20. 22; Mt 2, 19 f. Mt 22, 2 f., 25, 1 ff. mit Os 2, 19, Is 54, 5 u. a.

den wir heute überall lesen."[1]) Diese unkanonische, aber angeblich ursprüngliche Lesart soll einen viel annehmbareren Inhalt haben. Textrekonstruktion wird also zu Hilfe genommen.

Andere, welche in etwa wenigstens die Worte das besagen lassen, was sie ohne willkürliche Abschwächung bedeuten und von der „ältesten Lesart" kein Heil erwarten, sehen keinen anderen Ausweg aus den unangenehmen Konsequenzen als den, daß sie die Authentizität und den historischen Wert des Spruches in Abrede stellen.

Daraus ergibt sich für uns die Aufgabe, einen jeden dieser drei Auswege auf seine Berechtigung oder Nichtberechtigung hin zu untersuchen. Wir beginnen also mit einer kritischen Prüfung der abschwächenden Erklärungen, soweit sie die im 27. (Mt) Verse ausgesprochene Gottessohnschaft Jesu betreffen.

A.

Abschwächende Erklärungen.

Unsere bisherigen Ausführungen haben ergeben, daß die von Jesus beanspruchte Gottessohnschaft nur auf Grund der Wesensgleichheit mit Gott verständlich sei. Der größere, vielleicht größte Teil der protestantischen Theologen ist anderer Ansicht. „Nachdem man das Dogma von der naturhaften Gottheit Jesu fallen gelassen hat, betont man um so stärker die Einzigartigkeit des persönlichen religiösen Verhältnisses Jesu zu Gott." In den verschiedensten Wendungen wiederholt man, daß Jesu Sohnesverhältnis zu Gott „nicht ein naturhaftes, physisches oder metaphysisches, sondern ein ethisches" sei, das „in Analogie mit dem Verhältnis aller Gotteskinder zu ihrem himmlischen Vater" stehe.[2]) Man bemüht sich, die Gottessohnschaft Jesu auf der Basis eines besonderen Liebesverhältnisses zu Gott oder als „praktische Folge" seiner besonderen Gotteserkenntnis begreiflich zu machen. Nur wenige nehmen ein Wesensverhältnis an, fassen aber auch dies nicht im Sinne der Wesensgleichheit, sondern bloß der Wesensähnlichkeit.

1.

Die Gottessohnschaft Jesu als besonderes Liebes- und Vertrauensverhältnis zu Gott.

Bernhard Weiß. — Karl Konr. Graß[3]) zufolge soll B. Weiß[4]) es gewesen sein, der literarisch zuerst die Ansicht vertrat, daß die Gottessohnschaft Jesu in einem einzigartigen Liebesverhältnisse zu Gott bestehe, auf Grund dessen er der Offenbarer Gottes sei. Jedenfalls ist der genannte Gelehrte einer der hervorragendsten Vertreter dieser Erklärung, der er in allen sieben Auflagen seines „Lehrbuches der

[1]) P. W. Schmiedel, Pr. M IV. (1900) S. 3.
[2]) Schürer, Das messianische Selbstbewußtsein Jesu Christi 10.
[3]) Zur Lehre von der wesenhaften Gottheit Jesu Christi 3.
[4]) Lehrbuch der biblischen Theologie des Neuen Testamentes 1868, Seite 62. 64.

biblischen Theologie des Neuen Testamentes" treu geblieben ist. Es soll daher vorzugsweise an der Hand seiner Ausführungen die Unzulänglichkeit und Unmöglichkeit dieser Auffassung von Jesu Gottessohnschaft in Bezug auf die „johanneische" Stelle der Synoptiker nachgewiesen werden.

In der neuesten Auflage (1903) seines eben zitierten Werkes schreibt B. Weiß, daß die apostolische Quelle wenigstens einen Ausspruch aufbehalten habe, wo Jesus sich als den Sohn schlechthin im Verhältnis zum Vater bezeichne, um ohne Zweifel ein einzigartiges, persönliches Verhältnis zu Gott auszudrücken (Mt 11, 27 = Lk 10, 22); nur daß dieses durchaus nicht als ein Wesensverhältnis gedacht sei, sondern als ein Verhältnis innigster Vertrautheit miteinander, wie es nur zwischen Vater und Sohn bestehe.[1])

Das klingt sehr zuversichtlich und bestimmt; aber Weiß spricht damit nur einen Hauptfehler aus, an dem diese moderne Deutung der Gottessohnschaft Jesu leidet, und der darin besteht, daß man wähnt, ein besonderes Liebes- und Vertrauensverhältnis stehe im Gegensatz oder widerspreche einem Wesensverhältnisse mit Gott. Hierin liegt jedoch ein gutes Stück von aprioristischem Dogmatismus, eine ganz irrige Vorstellung. Das gerade Gegenteil trifft zu. Jede ethische Gemeinschaft setzt ein Wesensverhältnis voraus; je inniger das psychologische und ethische Verhältnis, je größer und intensiver die gegenseitige Erkenntnis und Liebe ist, um so größer und näher muß auch die gegenseitige Wesensverwandtschaft sein. Erreicht aber die gegenseitige Kenntnis (und entsprechend die Liebe) zwischen Gott und Jesus eine derartige Höhe, daß nicht allein Jesus von Gott, sondern auch Gott von Jesus voll und ganz, adäquat erkannt wird, dann muß zwischen Gott und Jesus nicht bloß Wesensverwandtschaft, sondern vielmehr Wesensgleichheit bestehen. Das ist eine Forderung der Vernunft; denn die Erkenntnis richtet sich nach dem Sein, eine adäquate Kenntnis Gottes hat aber in einer rein menschlichen Person nicht Platz.

Diese Folgerungen bleiben in ihrer ganzen Kraft bestehen, auch wenn Weiß das Verhältnis Gottes zu Jesus im Wechselverhältnisse des Vaters zum Sohne nur bildlich und gleichnisartig dargestellt findet. Denn sicher ist, daß „für die Anwendung jenes Bildes außer Gott und Jesus niemand in Betracht kommt", sicher ist, daß „nur jene Deutung des Bildes zulässig ist, aus welcher jene Tatsache der gegenseitigen, ausschließlichen Erkenntnis sich selbstverständlich und notwendig ergibt".[2]) Die gegenseitige, vollkommene Erkenntnis zwischen Vater und Sohn erklärt sich aber nur auf der Basis der Wesensgleichheit; wird diese ausgeschlossen und dafür ein bloßes

[1]) Lehrb. d. bibl. Theol. d. N. T.[5] 59. Vgl. Leben Jesu II[4] 145—149. Ich berücksichtige besonders die Ausführungen B. Weiß' in seiner bibl. Theologie, weil er dort viel klarer spricht.

[2]) Kühl, Das Selbstbewußtsein Jesu 24.

Liebes- und Vertrauensverhältnis statuiert, so bleibt „jene Tatsache" unerklärt und unerklärbar.

Der eine Grundfehler in Weiß' Exegese hat natürlich andere Fehler im Gefolge. Löst man die Sohnschaft in ein bloßes Liebesverhältnis auf, so muß man fürs erste dort fortwährend von Liebe reden, wo an der ganzen Stelle von Liebe überhaupt nicht die Rede ist. Erschließt man aber die Liebe aus dem Vater- und Sohnesbegriffe, so ist man fürs zweite gezwungen, widersinnige Umkehrungen vorzunehmen. Denn will man die Vater- und Sohnschaft mit einem besonderen Liebesverhältnisse begründen, so muß man nolens volens sich dazu verstehen, die Liebe als Ursache der Sohnschaft und konsequenterweise auch der Vaterschaft hinzustellen. Und doch sollte man glauben, es wäre klar, daß die Liebe nicht Ursache, sondern Folge der Sohn- und Vaterschaft sei; nicht weil jemand geliebt wird oder liebt, ist er der Sohn oder der Vater, sondern umgekehrt, weil jemand Vater oder Sohn ist, liebt er und wird er geliebt. Nach Mt 11, 27 beruht sodann das Erkennen des Sohnes auf seiner Sohnschaft; weil er der Sohn ist, erkennt er den Vater. Ist aber die Liebe Ursache der Sohnschaft, dann muß sie auch Grund der Erkenntnis sein; und doch kommandiert der gesunde Menschenverstand: viceversa!

Wer die von Jesus Mt 11, 27 beanspruchte Gottessohnschaft in einem bloßen Verhältnis innigster Vertrautheit aufgehen läßt, der behauptet fürs dritte ein einzigartiges Liebesverhältnis, dem er jeden zureichenden Grund entzieht. In B. Weiß' Exegese muß die Gottessohnschaft entweder eine Folge dieses Liebesverhältnisses oder das Liebesverhältnis selbst sein. In jedem Falle aber erhebt sich sofort die Frage: Worauf beruht dann das besondere Liebesverhältnis? Etwa auf Wesensverwandtschaft oder Wesensgleichheit? Diese sind nach Weiß' eigener Erklärung ausgeschlossen. Oder auf der Sohnschaft? Aber diese ist ja *dasselbe* wie das Liebesverhältnis, in dem Jesus zu Gott steht, oder eine *Folge* desselben. Oder endlich darauf, daß Gott durch einen freien Willensakt Jesus als Gegenstand seiner göttlichen Liebe erwählte und auf ihm sein Wohlgefallen ruhen läßt? Aber dies erklärt nicht die *besondere* Stellung, die Jesus nach Mt 11, 27 zu Gott einnimmt. Dort handelt sich es um ein derartiges Verhältnis Jesu zu Gott, auf Grund dessen der Sohn (Jesus) den Vater (Gott) adäquat, erschöpfend erkennt, auf Grund dessen der Sohn dem Vater ebenbürtig an die Seite tritt. Dazu reicht aber die bloße Erwählung zum Gegenstande göttlicher Liebe, das Wohlgefallen Gottes, überhaupt jede noch so große Gnade nicht aus; dazu ist mit absoluter Notwendigkeit göttliches Wesen und göttliche Natur erforderlich.

Es ist daher Mangel an Logik, wenn Weiß das ἐπιγινώσκει im Sinne einer „adäquaten und vollen Erkenntnis"[1]), eines „voll-

[1]) Meyer-Weiß, Das Matthäus-Evangelium 226.

kommenen Erkennens des Vaters“[1]) versteht und dennoch jedes Wesensverhältnis und besonders die Wesensgleichheit ausschließt, wenn er die Tatsache der adäquaten, gegenseitigen Erkenntnis zugibt und die notwendige Voraussetzung dafür leugnet. Wollte er von seinem Standpunkte aus konsequent sein, dann müßte er eine derartige Kenntnis in Abrede stellen; gibt er sie aber zu, so ist die wesensgleiche Gottessohnschaft Jesu nicht mehr aufzuhalten.

Weiß fühlt sehr wohl, daß das von ihm konstruierte Verhältnis innigster Vertrautheit einer weiteren Begründung bedürfte. Aber er hilft sich darüber mit der Bemerkung hinweg, daß Jesu Selbstzeugnis den Gesichtskreis derer, an die es gerichtet war, völlig überschritten hätte, wenn es darüber Aufschluß geben wollte, ob das ursprüngliche vom Vater gesetzte Liebesverhältnis auf einem ursprünglichen Wesensverhältnisse des Sohnes zum Vater beruhe.[2]) — Also Sinn und Bedeutung der Aussage wird schließlich nach dem Gesichtskreis der Zuhörer bestimmt. Was darüber völlig hinausgeht, kann von Jesus nicht gemeint sein. Nun aber überschreitet all das, was die Christenheit Geheimnisse nennt, völlig den geistigen Horizont der Zeitgenossen Christi. Also kann es von Jesus nicht geoffenbart oder wenigstens nicht im Sinne der Kirche verstanden sein. So aufgefaßt fußt der von Weiß angeführte Grund weder auf einem exegetischen noch auf einem rationellen Prinzip, sondern bloß auf einem kritischen Vorurteile, das bei der Vermenschlichung der Hoheitsansprüche Jesu vorzügliche Dienste leistet.

Doch davon abgesehen, ist das Bestreben Weiß', Jesu Selbstzeugnis nach dem Gesichtskreis seiner Zuhörer zu bemessen, unhistorisch und unkritisch. Denn die evangelische Geschichte zeigt, daß Jesus oft genug den jüdischen Zeitvorstellungen entgegentrat und etwas sagte, was den geistigen Horizont seiner Hörer völlig überschritt, daß er Verständnislosigkeit nicht bloß beim Volke (Mt 13, 13), sondern auch bei den Jüngern zu beklagen hatte (Mt 15, 16). Man denke doch nur an die von Jesus vertretene Messiasvorstellung, die selbst den Aposteln so unglaublich und unfaßbar schien (vgl. Lk 9, 45; 18, 34; 24, 25 f), daß es dem Petrus einen scharfen Tadel eintrug (Mt 16, 23), und die Apostel sogar nach der Auferstehung noch die Frage vorbrachten, ob er jetzt das Reich Israel aufrichten werde (Apg 1, 6). Wenn Jesus die ganze zeitgenössische Messiasidee einer so gründlichen Umbildung unterwarf, wie soll es dann kritisch gerechtfertigt sein, *seine* Auffassung des „Gottessohnes“ nach dem Horizonte der Zuhörer zu begrenzen? Besteht doch zwischen der Messiasvorstellung und der Bedeutung des Titels „Sohn Gottes“ ein enger Zusammenhang. Wenn die Zeitgenossen den Messias, in dem sie bloß einen nationalpolitischen, glänzenden Herrscher nach Art des

[1]) Lehrb. d. bibl. Theol. d. N. T. 59 Anm. 1.
[2]) Lehrb. d. bibl. Theol. d. N. T. 61 Anm. 3; Leben Jesu II⁴ 146 f.

Königs David erwarteten, „Sohn Gottes" nannten, so ist es selbstverständlich, daß sie unter diesem Messiastitel einen theokratischen Gottessohn verstanden. Aber Jesus hat den nationalpolitischen Messias energisch abgelehnt und dafür die Idee des leidenden und erlösenden, mit unerhörter Hoheit ausgestatteten Messias aufs stärkste betont. Da Jesus den als theokratischen König aufgefaßten Messias von sich weist, so ist es ein widerspruchsvolles Vorgehen, wenn man die auf einen solchen Messias zugeschnittene und angeblich den Zeitgenossen geläufige Bedeutung des Titels „Sohn Gottes" zum Maßstabe nimmt, mit dem der Sinn dieses Titels im Munde Jesu gemessen und bestimmt werden soll, und über den Jesu Auffassung nicht hinausgehen darf. Ein solches Verfahren einhalten, ist denn doch nichts anderes, als a priori „aus den israelitisch-jüdischen Voraussetzungen und Zeitvorstellungen ein Prokrustesbett zimmern, in das man Jesu Selbstbezeugung hineinzwängt".[1]) Wie für Jesu Auffassung der Messiaswürde seine und nicht der Zeitgenossen Messiasidee maßgebend ist, ebenso muß die von ihm selbst beanspruchte Gottessohnschaft nach seinen Aussagen, nicht aber nach dem Gesichtskreis der Zuhörer beurteilt werden. „Und dies um so mehr", sagt Kunze, „als wir zuvor diesen Namen nie als menschliche Anrede, geschweige denn als menschliche Selbstbezeichnung finden."[2])

Weiß sucht in einer ausführlicheren Anmerkung des näheren zu begründen, warum auch auf Grund von Mt 11, 27 von einem Wesensverhältnisse zwischen Gott und Jesus nicht die Rede sein könne. Denn „immer wieder", schreibt er, „verwechselt man bei dieser Stelle die Frage, was dieselbe für unser dogmatisches Bewußtsein voraussetzt, mit der, was Jesus in ihr von sich aussagt. Unzweifelhaft aber redet Jesus von seinem Berufe als höchster Offenbarungsmittler und führt seine Befähigung dazu ausdrücklich nicht auf sein metaphysisches Wesen, sondern auf sein einzigartiges vollkommenes Erkennen des Vaters, sowie auf die völlige Uebereinstimmung seines Willens mit dem göttlichen zurück".[3])

Allein wir verwechseln durchaus nicht zwei Fragen, die wohl geschieden werden müssen.

Das, was Jesus an unserer Stelle von sich aussagt, ist, daß er der Sohn schlechthin sei, daß er dieselbe Erkennbarkeit, Erkenntnis und Freiheit wie der Vater habe. Da nun der Ausdruck „Sohn" an und für sich mehrdeutig ist, so müssen zur eindeutigen Bestimmung desselben im Munde Jesu die Attribute berücksichtigt werden, welche sich dieser „Sohn" beilegt. Weil nun der Anspruch auf dieselbe Erkennbarkeit und Erkenntnis wie Gott im Munde eines ethischen oder theokratischen Gottessohnes unmöglich und nur beim wesens-

[1]) Kunze, Die ewige Gottheit Jesu Christi 24.
[2]) A. a. O. 24.
[3]) Lehrb. d. bibl. Theol. d. N. T. 59 Anm. 1.

gleichen Sohne Gottes denkbar ist, so schließen wir, daß sich Jesus nicht im ethischen, sondern im wesensgleichen Sinne den Sohn Gottes nenne. Bei dieser Bestimmung der von Jesus beanspruchten Gottessohnschaft stützen wir uns bloß auf den Grundsatz, daß eine gottgleiche Erkennbarkeit und Erkenntnis eine gottgleiche Person voraussetze und eine adäquate Gotteserkenntnis nicht in einer menschlichen, sondern nur in einer göttlichen, mit dem Vater wesensgleichen Person möglich sei. Wenn Weiß dieses Prinzip „dogmatisches Bewußtsein" titulieren will, so möge er alle Forderungen des denkenden Verstandes „Dogmen" nennen, leider kann eine vernünftige und vorurteilslose Exegese auf diese „Dogmen" nicht verzichten, wenn sie nicht eine andere Titulatur bekommen will.

Vergleichen wir die angegebene Art und Weise, die Gottessohnschaft Jesu zu bestimmen, mit der von Weiß befolgten Methode. Auch er anerkennt, daß sich Jesus „als den Sohn schlechthin im Verhältnis zum Vater bezeichne", daß er „ein einzigartiges vollkommenes Erkennen", „eine adäquate und volle Erkenntnis" des Vaters besitze. Statt nun den an sich mehrdeutigen Ausdruck „Sohn" nach der Aussage Jesu und den im Selbstbekenntnis hervortretenden Hoheitsansprüchen des Herrn zu bestimmen, steht es für Weiß a priori[1]) fest, daß Jesus den Sohnesnamen „nur in dem im Alten Testamente gebräuchlichen und aus ihm seinen Zeitgenossen geläufigen Sinne" auf sich anwenden konnte; dieses „aus den israelitisch-jüdischen Voraussetzungen und Zeitvorstellungen" konstruierte Prokrustesbett (vgl. S. 62) ist für das „dogmatische Bewußtsein" Weiß' so selbstverständlich, daß jede Vorstellung einer metaphysischen Wesensgleichheit des Sohnes mit dem Vater selbst dann als „dogmatisch" abgelehnt und als „ungeschichtlich" gebrandmarkt wird, wenn sie mit dem Anspruch auftritt, der „wortgemäßeren Fassung" des Textes zu entsprechen.[2]) Um das Prokrustesbett vor dem Zerfall zu bewahren, darf selbst die „wortgemäßere Fassung" geopfert werden. Wir überlassen es dem Leser zu entscheiden, ob der Vorwurf, die

[1]) Jeder vorurteilsfreie Exeget würde zuerst die Bedeutung des Titels „Sohn Gottes" im A. T. und bei den Zeitgenossen Christi untersuchen, dann den Sinn dieses Ausdruckes in Jesu Selbstbekenntnissen feststellen, um endlich zu sehen, ob Jesu Auffassung mit der der Zeitgenossen übereinstimme.

[2]) Weiß (Lehrb. d. bibl. Theol. d. N. T. 61) schreibt die kostbaren Sätze: „Nur in dem im A. T. gebräuchlichen und aus ihm seinen Zeitgenossen geläufigen Sinne konnte Jesus den Sohnesnamen auf sich anwenden. Es erhellt daraus, daß alle Versuche einfach ungeschichtlich sind, welche die dogmatische Vorstellung von einer Zeugung aus Gott oder einer metaphysischen Wesensgleichheit mit ihm in diese Selbstbezeichnung hineintragen wollen, wie sehr dieselben auch oft mit dem Anspruch einer wortgemäßeren Fassung auftreten." Vgl. damit, was derselbe Autor in seinem Werk „Die Religion des Neuen Testaments" S. 135 f schreibt: „Nicht aus dem, was das Neue Testament über Christum als den Sohn Gottes aussagt, will dieser Name verstanden sein, sondern aus dem, was er im Alten Testament bedeutet".

Voraussetzung des dogmatischen Bewußtseins mit der Aussage Jesu über sich selbst zu verwechseln, uns oder B. Weiß selber treffe.

Wenn sich jemand anläßlich der Exegese von Mt 11, 27 Verwechslungen zu schulden kommen läßt, so ist es sicher B. Weiß. Um zu beweisen, daß Jesu Verhältnis zu Gott nicht als Wesensverhältnis, sondern als innigste Liebesgemeinschaft gedacht sei, bemerkt er, daß Jesus unzweifelhaft von seinem Berufe zum höchsten Offenbarungsmittler spreche und seine Befähigung hiezu nicht auf sein metaphysisches Wesen, sondern auf sein vollkommenes Erkennen des Vaters und auf die Uebereinstimmung seines Willens mit dem göttlichen zurückführe.

Aber Jesus spricht doch ebenso unzweifelhaft von seiner Gottessohnschaft, wie er sich den Offenbarer des Vaters nennt. Und was soll denn diese ganze Bemerkung für den Zweck, zu dem sie von Weiß angeführt wird, eigentlich beweisen? Unser Kritiker will doch zeigen, daß Jesu Gottessohnschaft nicht auf einem Wesensverhältnisse, sondern auf einem innigen Liebesverhältnisse beruhe. Wozu wird jetzt auf Jesu Offenbarungsmittlerberuf hingewiesen? Es handelt sich doch nicht darum, was Jesu Befähigung zum messianischen Offenbarer ausmacht, sondern darum, worauf seine Sohnschaft sich gründet. Freilich, wenn Jesus deshalb der Sohn Gottes wäre, weil er zum höchsten Offenbarer berufen ist, so würde Weiß' Bemerkung verständlich; zugleich wäre aber damit eine arge Verdrehung und „Verwechslung" ausgesprochen; denn auf Grund des evangelischen Textes ist Jesus nicht der Sohn, weil er den Vater offenbart, sondern deshalb offenbart er den Vater, weil er der Sohn ist. Ist aber die Gottessohnschaft der Grund, warum Jesus mit dem höchsten, dem messianischen Berufe betraut ist,[1]) und will Weiß unter dieser Voraussetzung seine Argumentation geltend machen, so muß er eine Reihe von „Verwechslungen" vornehmen. Denn etwas anderes ist die Frage, wodurch Jesus zum Offenbarungsmittler befähigt, etwas anderes die Frage, worauf seine Gottessohnschaft basiert sei; etwas anderes ist der Grund der Befähigung zum messianischen Heilsverkünder, etwas anderes der Grund der adäquaten Gotteserkenntnis. Ebenso sollte der nächste und der entferntere (tiefere) Grund der genannten Befähigung unterschieden, Ursache und Folge der Sohnschaft auseinander gehalten werden. Das alles aber mischt Weiß durcheinander, bringt Dinge in Gegensatz, die gar nicht gegensätzlich sind, und führt Beweise an, die gar keine Beweise sind.

Jeder sieht leicht, wie die Dinge zusammenhängen. Daß Jesus zum höchsten Offenbarer geeignet ist, beruht auf der vollen Erkenntnis des Vaters; diese wird wieder auf die Gottessohnschaft zurückgeführt, welche in der Wesensgleichheit mit Gott ihren Grund hat. Die einzigartige Erkenntnis ist der nächste, die wesensgleiche Sohnschaft der

[1]) Lehrb. d. bibl. Theol. d. N. T. 62 u. 59.

entferntere Grund, warum Jesus zum unfehlbaren Offenbarer des Vaters unvergleichlich befähigt ist; erstere ist Folge, letztere — die Wesensgleichheit — ist Basis der Gottessohnschaft.

Nicht bloß die Befähigung zum messianischen Heilsorgan, sondern auch die vollkommene Erkenntnis des Vaters wird von Jesus begründet; die eine führt er auf seine Gotteserkenntnis, die andere auf die Sohnschaft zurück. Wollte dagegen Weiß einwenden, daß Jesus seine Gotteserkenntnis nicht auf eine „metaphysische" Gottessohnschaft, überhaupt „nicht auf sein metaphysisches Wesen" gründe, so muß entgegengehalten werden, daß er sich ebensowenig auf ein Verhältnis innigster Vertrautheit beruft. Das eine wie das andere ist eine Deutung der Gottessohnschaft Jesu. Es handelt sich nur darum, welche die richtige ist; es fragt sich nur, ob die Aussage Jesu auf Grund eines besonderen Liebesverhältnisses oder nur auf Grund der Wesensgleichheit mit dem Vater verständlich sei. Das ist der springende Punkt; alle anderen Auslassungen sind ein belangloses und irreführendes Herumreden. Wie die Frage entschieden werden muß, kann nach dem Gesagten nicht mehr zweifelhaft sein.

Wie interpretiert nun Weiß den 27. Vers (Mt), um ihn im Munde eines rein ethischen Gottessohnes begreiflich zu machen? Hören wir! „Auch daß keiner den Sohn vollkommen erkennt, als nur der Vater, beweist nicht, daß Jesus hier ein übermenschliches Wesen in metaphysischem Sinne von sich aussagen will. Freilich bezieht es sich nicht bloß auf das Wissen um seine Sendung (Baur, S. 114), die ja jeder Gläubige erkennt, sondern auf das, was überall der Herzenskündiger (Lk 16, 15) allein vollkommen beurteilen kann, auf seine sittliche Wesensbeschaffenheit, die den Sohn ebenso von der einen Seite zum Organ der göttlichen Heilsoffenbarung befähigt, wie von der anderen Seite seine vollkommene Gotteserkenntnis. Denn nur in ihr kann Gott die Bürgschaft haben, daß der Sohn bei seiner selbständigen Offenbarungswirksamkeit mit freiem Willen auf den Ratschluß des Vaters eingehen wird."[1]) So weit B. Weiß, dessen Exegese der Stelle beweist, daß ihm an „einer wortgemäßeren Fassung" nicht viel gelegen ist, wenn eine solche als unbequem empfunden wird.

Zunächst muß es denn doch als eine Vergewaltigung des Textes bezeichnet werden, wenn der Satz: „Niemand erkennt den Sohn als der Vater (oder: wer der Sohn ist)", bedeuten soll: „Niemand, außer der Vater, erkennt die sittliche Wesensbeschaffenheit des Sohnes, welche diesen (nach der einen Seite hin) zum messianischen Offenbarungswerkzeug befähigt." Es handelt sich doch um die Erkenntnis der Person überhaupt, nicht der bloßen sittlichen Veranlagung des Sohnes; denn der Text sagt ganz allgemein „τὸν υἱόν, τίς ἐστιν

[1]) Lehrb. d. bibl. Theol. d. N. T. 59 Anm. 1.

ὁ υἱός", von einer einschränkenden Fassung: „Die sittliche Wesensbeschaffenheit", ist nichts zu finden und auch nichts angedeutet. Mit Recht bemerkt Geß: „Aber was leitet hier den Blick auf die sittliche Vollkommenheit?"[1]) Es ist freilich wahr, daß das lukanische τίς nach dem Wesen der Person des Sohnes fragt. Das fühlt auch Weiß; aber für sein „geschichtliches Bewußtsein" gibt es eben keine „metaphysische", sondern bloß eine „sittliche Wesensbeschaffenheit".!

Die Textvergewaltigung wird noch klarer, wenn man bedenkt, daß es sich an unserer Stelle um eine „adäquate und volle Erkenntnis" des Sohnes handelt. Weiß macht daraus eine adäquate und volle Erkenntnis einer Eigenschaft (der moralischen Veranlagung) des Sohnes, als ob „den Sohn adäquat erkennen" und „eine Eigenschaft desselben erkennen" gleichbedeutend wäre.

Wie steht es sodann mit der Wechselseitigkeit der Erkenntnis zwischen Vater und Sohn in der Weißschen Exegese? Kann die parallel gestellte, einzigartige Erkenntnis des Vaters durch den Sohn in übereinstimmender Weise interpretiert werden? An diesem Prüfstein der richtigen Auslegung der beiden Sätzchen scheitert Weiß' Erklärung vollständig. Schon Geß bemerkte, den wundesten Punkt in Weiß' Exegese berührend: „Und soll etwa auch das „Niemand erkennt den Vater usw." erklärt werden: „Niemand erkennt die sittliche Vollkommenheit des Vaters usw.?"[2]) Wollte Weiß dem Parallelismus der Glieder gerecht werden, dann müßte er notgedrungen auch sagen, daß auch der Sohn (nota bene: ein rein menschlicher!) als „Herzenskündiger" dem Vater gegenüberstehe, „der mit dem nämlichen vollen Einblick in die geistig-sittliche Wesensbeschaffenheit dieses Vaters, das ist Gottes, eben diesen nach ebenso planvollem Ratschluß zum Organ seiner Offenbarung an die Welt mache".[3]) Einer so sinnlosen Erklärung sucht Weiß durch den Hinweis auszuweichen, „daß es auch bei der Offenbarungstätigkeit, zu welcher der Vater den Sohn befähigt erkennt [und bei der dazu vorausgesetzten Erkenntnis des Vaters durch den Sohn], sich allerdings nicht um Aufschlüsse über das metaphysische Wesen Gottes, sondern um die Offenbarung seiner höchsten Liebesabsichten in der messianischen Sendung handelt".[4]) Allein damit wird der erhobene Einwand nicht entkräftet, sondern bestätigt. Die gleichmäßige, übereinstimmende Erklärung der beiden Sätzchen wird nicht gerettet, sondern aufgegeben; „den Sohn erkennen" heiße: „dessen intellektuell-moralische Befähigung zum messianischen Offenbarungsorgan erkennen"; „den Vater erkennen" bedeutete: „seine Liebesabsichten in der messianischen Sendung erfassen". Zur ersten Vergewaltigung des Textes kommt die entsprechende

[1]) Christi Person und Werk nach Christi Selbstzeugnis und den Zeugnissen der Apostel. Erste Abteilung: Christi Selbstzeugnis S. 42 Anm. 1.
[2]) A. a. O.
[3]) Seitz, Das Evangelium vom Gottessohn 244.
[4]) Lehrb. d. bibl. Theol. d. N. T. 59 f. Anm. 1.

zweite hinzu: Aus der Erkenntnis des Vaters wird die Erkenntnis der Liebesabsichten des Vaters, die adäquate und volle Erkenntnis der Person des Vaters wird auf das Erfassen eines Teiles seiner Ratschlüsse reduziert. Wie man es eben braucht, um die „dogmatischen" Aufschlüsse „über das metaphysische Wesen Gottes" los zu werden! Wie weit B. Weiß' Exegese vom Wortlaut des Textes abweicht, sieht jeder, der beide vergleicht. Die „wortgemäßere Fassung" ist entschieden aufgegeben.

Endlich sei gegen die von Weiß vorgebrachte Erklärung der Erkenntnis des Sohnes durch den Vater noch bemerkt, daß sie der Einzigartigkeit des Sohnesverhältnisses den Boden entzieht. Denn es ist absolut kein plausibler Grund ersichtlich, warum sich jene geistig-sittliche Befähigung zum Offenbarungsmittler nur in Jesus und nicht ebensogut in vielen anderen Menschen finden sollte.[1]) Das bisher Gesagte dürfte genügen, um die Unzulänglichkeit und Unrichtigkeit der Weißschen Exegese hinlänglich zu charakterisieren

H. H. Wendt. — Manche der oben (S. 575 bis 577) hervorgehobenen „Schwächen" in der Erklärung der Gottessohnschaft Jesu durch eine besondere Liebesgemeinschaft mit Gott bringt H. H. Wendt in seinen Ausführungen über Mt 11, 27 sehr gut zum Ausdrucke. Er spricht in seinem Werke über „Die Lehre Jesu" ziemlich oft von unserer Stelle. Dort, wo er unseren Vers am ausführlichsten erklärt, schreibt er: „Durch den Zusammenhang ist klar, daß er [Jesus] sich selbst als ‚den Sohn' meint, der ebenso vollkommen und allein von Gott in seinem Wesen erkannt und verstanden wird, wie er seinerseits den Vater in einzigartiger Weise in seinem Wesen erkennt. Dieses volle, einzigartige, wechselseitige Erkennen ist bei dem Vater und dem Sohne nicht zufällig, sondern steht im notwendigen Zusammenhange mit ihrem Vater- und Sohnsein. Die Liebe, welche sie als Vater und Sohn mit einander verbindet, gibt ihnen ein solches Verständnis für einander, wie es andere, die nicht in diesem Verhältnisse stehen, nicht haben können. Das auf dieser Liebe beruhende Erkennen ist auch nicht als ein bloß theoretisches gedacht, sondern, wie der Zusammenhang zeigt, als die Voraussetzung eines weiteren Liebesverhältnisses. Weil der Vater als solcher den Sohn vollkommen erkennt, so teilt er ihm alles mit, was er als zum Heile und zur Erquickung des Sohnes gehörig erkennt, und weil der Sohn als solcher den Vater vollkommen erkennt, so versteht er auch vollkommen den Liebes- und Heilswillen des Vaters und folgt ihm in aufrichtiger, vertrauensvoller Ergebung (Mt 11, 28 ff)."[2])

Aber wenn das Erkennen beiderseits ein vollkommenes und volles ist, wenn der Vater als solcher den Sohn vollkommen erkennt

[1]) Vgl. Seitz, Das Evangelium vom Gottessohn 244.
[2]) Die Lehre Jesu 418.

und der Sohn als solcher den Vater vollkommen erkennt, wenn es ein Erkennen des **Wesens** ist und dies in notwendigem Zusammenhange mit dem Vater- und Sohnsein steht, dann verlangt die unerbittliche Logik, daß Vater und Sohn wie im Erkennen, so auch im Sein vollkommen gleich, d. h. göttliche Personen seien. Wenn Wendts Worte wirklich das besagen sollen, was sie an und für sich bedeuten, dann muß er im Sohne eine gottgleiche Erkenntnis und damit göttliches Sein zugeben, dann kann er der Annahme nicht mehr ausweichen, daß Jesus „sein Sohnesverhältnis zu Gott in einer prinzipiell anderen Art gedacht habe, wie das Kindesverhältnis seiner Jünger zu Gott".[1] Wendt gibt zu, daß sich Jesus — wenn auch nicht häufig — „den Sohn" im bevorzugten Sinne und im Unterschied von allen anderen nannte. Dies soll aber keineswegs zu dem Schlusse berechtigen, daß ein ganz anders gearteres und anders begründetes Sohnesverhältnis vorliege; im Gegenteil, gerade die Logiastelle Lk 10, 22 = Mt 11, 27 würde darauf hindeuten, „daß das Sohnesverhältnis auch hier als das Verhältnis der zwischen Vater und Sohn bestehenden Liebesgemeinschaft in Betracht gezogen ist".[2] Und der Beweis? Wendt glaubt, seine These schon hinlänglich begründet zu haben, wenn unser Spruch ihm erlaubt, von Liebe und Erkennen reden zu können. Aber schließt denn die wesensgleiche Gottessohnschaft die gegenseitige Liebe aus? Sind denn wechselseitiges und intensivstes Erkennen und Lieben nicht ihre absolut notwendige Folge? Unser Kritiker vergißt, daß nur dann seine Aufstellung als bewiesen gelten könnte, wenn er zeigte, daß die Erkennbarkeit und Erkenntnis, die Jesus in der johanneischen Stelle in Anspruch nimmt, kein Verhältnis der Wesensgleichheit fordern, sondern auf Grund einer bloßen Liebesgemeinschaft verständlich sind. Aber diesen springenden Punkt in der ganzen Frage berührt er nicht einmal. Und warum? Weil es für ihn, den Meister in der Handhabung des „Analogiemaßstabes", von vornherein selbstverständlich ist, daß Jesu Sohnschaft der der übrigen analog ist.[3]

Weil für Wendt „Vater" und „Sohn" nicht ontologische, sondern rein psychologische, nicht „metaphysische", sondern bloß ethische Begriffe sind, bringt er es fertig, an unserer Stelle gleich von zwei Liebesverhältnissen zu sprechen, obwohl — wenigstens ausdrücklich — von Liebe mit keiner Silbe die Rede ist; darum gelingt ihm die Umkehrung, durch welche die Liebe zum Grunde des Erkennens gemacht wird, darum muß er in letzter Instanz zu einem circulus in seiner Erklärung kommen oder zu einem in die Luft gebauten Liebesverhältnis. Nach Wendt beruht die gegenseitige volle Erkenntnis auf der Liebe, welche Vater und Sohn miteinander verbindet. Worauf beruht denn dann die Liebe? Entweder muß Wendt sagen, daß die Liebe

[1] Die Lehre Jesu 417.
[2] A. a. O. 420.
[3] A. a. O. 420. Andere Analogien vgl. 445 ff.

in dem Vater- und Sohnsein und dieses wieder in der Liebe begründet ist, oder er muß, falls er Sohnschaft und Liebesverhältnis identifiziert und jedes Wesensverhältnis ausschließt, auf jede ausreichende Begründung der Gottessohnschaft verzichten.

Wenn Wendt auf Grund von Vers 27 und 28 ff ein neues Liebesverhältnis herausfindet, so verdient er keine Widerlegung. Nur durch eine monströse Anwendung des Analogie-Millimetermaßstabes können die Worte, die an die κοπιῶντες und πεφορτισμένοι gerichtet sind, für das Verhältnis Jesu zu Gott verwendet werden.

Fritz Barth. — Der Kontrast zwischen der großartigen Aussage des Herrn und der ganz unzulänglichen Erklärung desselben durch eine besondere Liebesgemeinschaft offenbart sich prächtig in den Bemerkungen, die der Vermittlungstheologe Fritz Barth, der noch genug „freiere" Ansichten hält, zu unserer Stelle macht. Bei der Wertung des Spruches für das Selbstbewußtsein Jesu gebraucht er Wendungen, durch die er unwillkürlich die ganze Tragweite der Aussage verrät. „Wer der Sohn eigentlich ist, dem das ganze Heilswerk übertragen wurde, das weiß nur der Vater." Das Dasein des Sohnes „ist ein Geheimnis der göttlichen Liebe", ebenso wie „Gottes Wesen und Gesinnung ein Geheimnis ist, welches nur einer durchschaut, nämlich der Sohn, und wem er es aus freiem Entschluß enthüllen will. Jesus leugnet damit die Realität der alttestamentlichen Gottesoffenbarung ebensowenig wie die Anleitung zur Erkenntnis Gottes, welche die Natur (Mt 6, 26 f.) und das Gewissen (Mt 6, 22 f.) dem Menschen geben können; aber er betont aufs stärkste, daß alles das nichts sei im Vergleich zu der Gotteserkenntnis, welche er jetzt aus erster Hand bringe. Er meint eine solche Erkenntnis, bei welcher das Organ sich völlig deckt mit dem Objekt", Jesus ist „der einzige Offenbarer Gottes bis in die Tiefen seines Wesens, darum kann er auch alle Beladenen zu sich rufen und ihnen Erquickung versprechen mit dem Zuruf: ‚Lernet von mir!'" „Jesus wird einfach als ‚der Sohn' dem Vater gegenüber gestellt; zwischen beiden herrscht volle Gegenseitigkeit." Der Inhalt des Jubelrufes gelangt im Johannes-Evangelium „mit Zurückstellung aller übrigen Beziehungen des Lebens Jesu zur Darstellung". „Mögen auch die Begriffe im vierten Evangelium gefestigter und abgeklärter sein .... so ist doch sein Christusbild wesentlich dasselbe."[1]) Nach solchen Ausführungen sollte man meinen, Barth müsse die Konsequenz aus den Prämissen ziehen und die Wesensgleichheit aussprechen. Aber er findet trotz alledem im Sohne nichts anderes als einen Menschen, „in welchem die Liebe Gottes der Menschheit als rettende Lebensmacht entgegentrat".[2])

[1]) Die Hauptprobleme des Lebens Jesu 265 f. Die Sperrungen sind von mir!

[2]) A. a. O. 267.

Und doch kann Barth, will er konsequent sein, auf Grund seiner Zugeständnisse dem wesensgleichen Gottessohne nicht mehr ausweichen. Wenn das Dasein des Sohnes und Wesen und Gesinnung des Vaters Geheimnisse sind, die ohne Offenbarung nur von zweien, dem Vater und dem Sohne, durchschaut werden, wenn „zwischen beiden volle Gegenseitigkeit herrscht", so ist doch die volle Ebenbürtigkeit des Vaters und des Sohnes ausgesprochen. Wenn Jesus „eine solche Erkenntnis meint, bei welcher das Organ sich völlig deckt mit dem Objekt", dann muß das Organ, der Sohn, genau so gut Gott sein, wie das Objekt, der Vater, Gott ist. Barth sucht und findet freilich die „Deckung" darin, daß „Gott sich den Menschen als die heilige Liebe durch einen Menschen zu erkennen gibt, welcher selbst ganz heilige Liebe ist".[1]) Aber Gott als heilige Liebe und ein Mensch, der ganz heilige Liebe ist, decken sich noch lange nicht, nicht einmal unter der besonderen Rücksicht der Liebe. Und wovon ist denn an unserer Stelle die Rede? Doch von Erkenntnis! Objekt und Organ müssen sich also vor allem in der Sphäre der Erkenntnis und Erkennbarkeit decken.[2]) Dabei hat es aber nicht sein Bewenden. Wenn Jesus „der einzige Offenbarer Gottes bis in die Tiefen seines Wesens ist", dann kann die Deckung nicht in der bloßen Liebe liegen, sondern muß bis in die Tiefen des Wesens hinabreichen.[3]) Nur wenn dies der Fall ist, ist es wahr, daß der Inhalt des Jubelrufes im Johannes-Evangelium fast ausschließlich zur Darstellung kommt. (Forts. folgt.)

Die Hervorsegnung der Wöchnerinnen.

Von Professor Dr Johann Göllner in Linz.

Das Rituale Romanum hat in seiner Appendix eine „Benedictio mulieris praegnantis in periculis partus" für den glücklichen Ausgang einer bevorstehenden schweren Geburt (pro conservatione prolis, quam ei dedisti concipere . . . ut obstetricante manu misericordiae tuae foetus ejus ad lucem prospere veniat, ac sanctae generationi servetur): sie ist wohl in die meisten Diözesan-Ritualien übergegangen. — Im unmittelbaren Anschluß sodann an den kirchlichen Trauungsritus (tit. VII cap. 3) und noch vor den gewöhnlichen Benedictiones (tit. VIII) steht die Benedictio mulieris post partum, die sich in Diözesan-Ritualien z. B. in der Linzer Collectio Rituum (pars II. S. 235) unter den genannten Benedictiones und mit

[1]) A. a. O. 265.

[2]) Die V. 25 und 26 (Mt) sollten doch die Kritiker davon abhalten, Vater und Sohn in lauter Liebe aufzulösen; denn dieser selbe Vater, der nur Liebe sein soll, verhüllt den Weisen und Klugen die Heilswahrheiten, und dieser selbe Sohn, der ganz heilige Liebe ist, hat den Ratschluß Gottes durchgeführt und preist den Vater dafür. Ist das nur Liebe? Ist Vater- und Sohnsein nicht ebenso mit Gerechtigkeit wie mit Liebe verträglich?!

[3]) Vgl. Seitz, Das Evangelium vom Gottessohn 250 f.

dem erweiterten Titel findet: Introductio et benedictio mulieris post partum; unmittelbar schließt sich daselbst (l. c.) an eine Benedictio infantis (ad libitum), welche auch in der vorgenannten Appendix des Rituale Romanum unter den gewöhnlichen Benedictiones auferscheint. Die kirchlichen Bestimmungen hinsichtlich dieser „Hervorsegnung" (Aussegnung) der Wöchnerinnen sollen hier übersichtlich und kurz zusammengestellt werden; einige vorhergehende allgemeine Bemerkungen nehmen Bezug auf die zu Grunde liegende liturgische Idee.

I. Allgemeine Bemerkungen. Weder der ordentlich geleistete eheliche Zeugungsakt noch die daraus folgende Empfängnis und Geburt sind sündhaft. Immerhin aber bleibt es wahr, daß die aus der Erbsünde stammende concupiscentia im Zeugungsakte am mächtigsten auflodert und auch materieller Vermittler der Erbsünde für das neu empfangene Kind ist.[1]) Der heilige Thomas sagt darum: „In actu generationis, etiam in justis, est actualis libido, dum concupiscibilis immoderate in delectabile carnis tendit, et voluntas etiam, etsi contra rationem nihil faciat aut velit, tamen ordinem rationis actualis non attendit propter vehementiam passionis." (Qu. disp. de malo, qu. 4, a. 7 ad 18.) Und an anderer Stelle: „Parentes non generant in quantum sunt renovati per baptismum, sed in quantum retinent adhuc aliquid de vetustate primi peccati" (1, 2, qu. 81, a. 3 ad 2). „Peccatum originale materialiter est concupiscentia" (1, 2, qu. 82, a. 3). Darum betet schon der Psalmist (50, 7): „Ecce enim in iniquitatibus conceptus sum: et in peccatis concepit me mater mea." Dieser materielle Zusammenhang mit der Sünde lag der mosaischen Vorschrift zu Grunde, daß ein Weib nach der Geburt eines Knaben sieben Tage, nach der Geburt eines Mädchens vierzehn Tage unrein sei; im ersten Falle sollte sie außerdem noch weitere 33 Tage, im zweiten 66 Tage daheim bleiben; wenn dann die (40 resp. 80) Tage ihrer Reinigung vollendet waren, mußte sie „ein einjähriges Lamm zum Brandopfer und eine junge Taube oder Turteltaube für die Sünde[2]) vor die Türe des Zeltes des Zeugnisses bringen und dem Priester übergeben" (Lv 12). Wie aus Lk 2, 22 zu ersehen ist, begaben sich die Wöchnerinnen erst nach Ablauf dieser gesetzlichen Reinigungsfrist wieder in den Tempel; aus 1 Kg 1, 21 ff scheint hervorzugehen, daß sie aus gerechten Gründen manchmal nicht selbst zum Heiligtume des Herrn hinaufzogen, sondern das vorgeschriebene Opfer durch den Mann dar-

[1]) Renninger-Göpfert, Pastoraltheologie S. 75.

[2]) Nicht für die Erbsünde des Kindes noch etwa für eine persönliche Sünde der Eltern in concubitu (worin auch das Alte Testament weder eine moralische Sünde noch eine levitische Unreinheit sah), sondern für die sogenannte gesetzliche (levitische) Sünde der im (natürlichen) profluvium sanguinis der Wöchnerin gelegenen Unreinheit (Cursus Scripturae Sacrae in Lv 12, 6): letztere ergab sich aber aus den durch die Sünde Evas veränderten Geburtsumständen.

bringen ließen (Cursus Script. S. in Lv 12, 7). Wie schon die Ausdrücke der Heiligen Schrift (l. c.): mulier immunda, sanguis et dies purificationis, mundari a profluvio sanguinis, deferre agnum pro peccato andeuten, stand bei der diesbezüglichen alttestamentlichen Anordnung der Gedanke an die mit der Erbsünde zusammenhängende levitische Unreinheit im Vordergrunde; es handelte sich nicht so sehr um eine positive Segnung (benedictio) der Mutter als um eine (lustrative) Reinigung (purificatio) und (levitische) Entsündigung (expiatio).

Anders im Neuen Testamente. Nach Abschaffung des mosaischen Zeremonialgesetzes durch Christus fällt auch die rein äußere gesetzliche Unreinheit der Wöchnerin vollständig hinweg, und der Gedanke an den Zusammenhang mit der Erbsünde tritt mehr in den Hintergrund; dafür „kommt die christliche Mutter zur Kirche, um Gott innig zu danken, daß sie einen Menschen, der für den Himmel berufen ist, zur Welt geboren, daß sie die Gefahren der Geburt glücklich überstanden, daß das Kind durch die heilige Taufe ein Glied der Kirche und ein Tempel des Heiligen Geistes geworden; um Gott zu geloben, das Kind mit wahrhaft mütterlicher Liebe durch Wort und Tat zu erziehen, daß es aufwachse, Gott und Menschen angenehm, in jeder Tugend erstarke, sich und anderen zum Segen; um Gott zu bitten, daß das Kind die Gnade der Taufe bewahre, in den Leiden und Freuden des Lebens unter dem Schutze des Himmels wandle, und einst in die ewige Herrlichkeit eingehe; um Gott ihr Kind zu opfern, auf daß er ihm der himmlische Vater sei für und für. Diesen Dank, diese Gelöbnisse, Bitten und Opfer nimmt die Kirche in Empfang und segnet sie."[1])

Da die an zweiter Stelle genannte Dankesrücksicht auf die glücklich überstandenen Gefahren der Geburt für die Mutter auch dann noch bestehen bleibt, wenn das Kind entweder tot geboren wurde (selbst ohne Empfang der Taufe in utero matris) oder nach der Geburt starb (vielleicht noch ante baptismum), ist auch in diesen Fällen eine benedictio mulieris post partum noch innerlich begründet und darum ausdrücklich von der Kirche anerkannt; starb das Kind nach Empfang der Taufe, so tritt eine weitere Dankesrücksicht für die Wohltat der Taufe hinzu. Die anderen genannten Motive der Bitte und Aufopferung werden in diesem Falle allerdings ersetzt werden müssen durch die Bitte um glücklicheren Verlauf einer etwaigen zukünftigen Geburt und durch die aufopfernde Ergebung in Gottes heilige Vorsegnung. Ueberhaupt waltet bei dem ganzen Ritus die Rücksicht auf die Mutter vor: benedictio mulieris; die benedictio infantis ist durch ein eigenes Formular davon getrennt. Ebenso weist die Rubrik (n. 3) die Mutter nach dem Eintritt in die Kirche zunächst an, für die ihr verliehenen Wohltaten zu danken: orat, gratias agens Deo de beneficiis sibi collatis.

[1]) Amberger, Pastoraltheologie[4] III[2] S. 237.

Die Ueberschrift (in Diözesan-Ritualien): introductio ist daher nach dem oben Gesagten nicht etwa in judaistischem Sinne zu deuten, als ob es einer christlichen Mutter irgendwie verboten sei, vor dieser zeremoniellen introductio durch den Priester das Gotteshaus zu betreten. Allerdings erhielt sich unter dem Einfluß des Judentums im Orient lange noch die Anschauung aufrecht, als ob die Wöchnerin unrein und daher ohne vorhergegangene priesterliche Lustrationszeremonie von dem Eintritt in die Kirche ausgeschlossen sei; noch im 11. Jahrhundert vertrat Bischof Burchard von Worms († 1025 in seiner Sammlung der alten Kirchengesetze (Decret. l. 19. Migne. P. L. 90, 959) den Grundsatz: Mulier tua, si intraverit ecclesiam ante mundum sanguinem post partum, tot dies poeniteat, quot ecclesia carere debuerat.[1]) Aber schon die Apostolischen Konstitutionen (Ende des 4. oder Anfang des 5. Jahrhunderts) vertreten im 6. Buch (c. 27), das u. a. über die Deuterosis (2. Gesetz = jüdisches Ritualgesetz) handelt, die entgegengesetzte Anschauung; ebenso betonte Papst Gregor der Große in seinem Antwortschreiben an Bischof Augustinus in England, der ihn diesbezüglich gefragt hatte: „Cum enixa fuerit mulier, post quot dies debeat ecclesiam intrare, Testamenti Veteris praeceptione didicisti: ut pro masculo diebus 33, pro femina vero 66 debeat abstinere. Quod tamen sciendum est, quia in mysterio accipitur. Nam si eadem hora qua genuerit, actura gratias intrat ecclesiam, nullo peccati pondere gravetur.“[2]) Allerdings fügt er bei: „Si autem ex veneratione magna percipere (s. communionem) non praesumit, laudanda est, sed si perceperit, non iudicanda. Bonarum quippe mentium est etiam ibi aliquo modo culpas suas agnoscere, ubi culpa non est, quia saepe sine culpa agitur. quod venit ex culpa.“ Mit Recht bemerkt diesbezüglich Franz (Die kirchlichen Benediktionen im Mittelalter II, 216): „Das war in der Tat die Befreiung des christlichen Gedankens aus der judaistischen Befangenheit und bedeutete zugleich einen erfreulichen Fortschritt in der Würdigung und Hochschätzung der christlichen Frau.“ Der nämliche prinzipielle Standpunkt erhellt z. B. auch aus der Diözesansynode von Cöln vom Jahre 1662 (P. II. tit. III. c. 1 § 1): „Quamquam in nova lege puerperae christianae statim a partu gratias acturae templum sine peccato ingredi possint, ut Innocentius III. respondit (c. un. X. [III. 47.] de purif. post part.), more tamen ab antiquis temporibus introducto .... ab ingressu ecclesiae diebus aliquot abstinent.“[3]) Nicht also, „als ob sie unwürdig wäre, in das Heiligtum einzutreten, erwartet die Mutter den Priester,

[1]) Bei Thalhofer-Eisenhofer, Liturgik², II S. 457.
[2]) Ep. ad August. l. 11, c. 56. Die Stelle ist auch in das kanonische Recht übergegangen (c. 2, D. 5).
[3]) Bei Amberger a. a. O.

sondern mit Sehnsucht verlangend, daß sie durch den Priester wieder in die Gemeinde der Gläubigen eingeführt werde.“[1])

Während dem Gesagten zufolge in der abendländischen Kirche der Charakter freudiger Danksagung vorwaltet, besteht in der griechischen Kirche bis zur Stunde nicht nur das ausdrückliche Gebot für die Wöchnerinnen, sich von der Geburt an 40 (resp. 80) Tage als unrein zu betrachten, nichts Heiliges, z. B. Reliquien, zu berühren, die Kirche nicht zu betreten, die Eucharistie nicht zu empfangen, sondern auch beim ganzen dort vorgeschriebenen liturgischen Akte der Wiedereinführung in die Kirche herrscht der Charakter der Reinigung vor (ἀκούσια καὶ ἑκούσια πταίσματα: allgemeine Sündhaftigkeit und persönliche Sünden);[2]) wir haben es dort nicht so sehr mit einer Segnung als mit einer Reinigung der Wöchnerin zu tun.

II. Nach diesen allgemeinen Bemerkungen folgen die geltenden kirchlichen Bestimmungen über die Hervorsegnung.

1. Keine Verpflichtung für die Wöchnerin. Nicht nur das bereits Gesagte, sondern auch der Wortlaut im Rituale Romanum: Si qua puerpera post partum, juxta piam ac laudabilem consuetudinem, ad Ecclesiam venire voluerit, bezeichnet die Hervorsegnung als einen bloß empfehlenswerten, durchaus nicht verpflichtenden frommen Gebrauch. Höchstens könnte durch Unterlassung ratione scandali eine läßliche Sünde begangen werden. „Mulier hanc benedictionem non petens, graviter non peccaret, nisi sic ageret ex contemptu: si vero eam omitteret ex levitate tantum vel ex ignorantia inexcusabili, venialiter peccaret praecipue ratione scandali in locis, ubi haec pia et laudabilis consuetudo viget.“[3]) „Immerhin ist es zu bedauern, daß diese Segnung zumal in Städten so vielfach versäumt wird. Der Seelsorger wird es nicht unterlassen, durch Ermahnung und Belehrung dahin zu wirken, daß sie mit Liebe und Andacht empfangen werde. Eine gründliche und eindringende Belehrung über ihre Bedeutung wird die Herzen der Mütter bewegen.“[4])

2. Wem darf diese Segnung erteilt werden?

Das Rituale und die Entscheidungen der Kongregationen setzen zunächst nur die puerpera und den partus voraus, nicht das Leben oder die Taufe des Kindes. „Utrum liceat benedictionem mulieris post partum, juxta Rituale Romanum, impertiri puerperae, cujus proles mortua fuerit sine Baptismo; an vero abstinendum sit ab ea benedictione? — R. Non esse negandam benedictionem.“ S. R. C. 19 Maji 1896. — Vincentina.[5]) Eine grundsätzliche Bedingung ist

[1]) Amberger a. a. O.
[2]) Kirchenlexikon[2] s. v. Aussegnung (I, 1709 f).
[3]) Müller-Schmuckenschläger Theol. mor.[7] III, § 232.
[4]) Amberger a. a. O.
[5]) Decret. auth. S. R. C. vol. III. n. 3904.

aber die Geburt in rechtmäßiger Ehe, wie dies im Rituale Romanum auch äußerlich dadurch zum Ausdruck kommt, daß die benedictio mulieris in unmittelbarem Anschluß an den ritus celebrandi matrimonii sacramentum, gleichsam als dessen Abschluß erscheint. Ad benedictionem post partum jus tantummodo habere mulieres quae ex legitimo matrimonio pepererunt (S. C. C. 18 Julii 1859).[1] Demnach haben zum mindesten kein Anrecht: a) Die illegitimen, d. h. unehelichen Mütter. In manchen Diözesen ist es aber auch ausdrücklich verboten, illegitime Mütter hervorzusegnen, sowohl ratione scandali als auch deshalb, weil im Segnungsritus manches für diese nicht zutrifft, z. B. das adora filium B. M. Virginis, qui tibi dedit foecunditatem prolis. Allgemein sagt daher Berardi (theol. past.[4] S. 200): „Rationes et auctoritates gravissimae (ut videre est apud Acta S. Sedis vol. I. pag. 348) suadent, non solum quod mulieres quae ex delicto pepererunt, non habeant jus ad benedictionem istam, sed etiam quod (si notorie deliquerint et multo magis si perseverent in peccato) eadem omnino privari debeant." „Es wäre eine Beleidigung des katholischen Volkes, Mütter einer christlichen Ehe solchen gleichzustellen, die vor der ganzen Gemeinde zu Fall gekommen. Wohl sollen auch diese zur Kirche kommen, aber um ihre Sünden zu bereuen, eine aufrichtige Beichte abzulegen und sich wahrhaft zu bessern."[2] Immerhin wird mancherorts, so in der Salzburger Kirchenprovinz, eine solche Benediktion auch außerehelichen Müttern erteilt (Comp. Ritual s Romano-Seccoviensis, 17 s.):[3] ebenso bis 1864 in der Erzdiözese München-Freising (violette Stola, Psalm Miserere, statt der benedictio ein Bußgebet).[4]

b) Jene, welche in einer bloßen Zivilehe leben (S. C. C. 31. Juli 1867). c) Ehefrauen, die nur coram ministro acatholico die Ehe eingegangen (S. C. C. 7. Mai 1897). d) Bei Mischehen mit gewährleisteter katholischer Kindererziehung ist zwar keine missa votiva pro sponsis cum benedictione nuptiarum statthaft, aber es kann die benedictio der katholischen Mutter gegeben werden, wenn das Kind katholisch getauft wurde;[5] sollte ohne ihre Schuld ein Kind protestantisch getauft werden, darf die benedictio nicht verweigert werden. „Non esse denegandam benedictionem post partum mulieri petenti eo quod ejus proles ex legitimo matrimonio mixto

[1]) Collect. S. C. de prop. fide vol. I. 1177.

[2]) Amberger a. a. O.

[3]) Bei Haring, Grundzüge des katholischen Kirchenrechtes II, S. 559.

[4]) Kirchenlexikon s. v. Aussegnung (I, 1713).

[5]) Wenn das Kind nachträglich mit ihrer Zustimmung und ihrer Schuld protestantisch getauft wurde, ist die benedictio zu verweigern. „Quando proles apud acatholicos baptizata sit et Ecclesiae catholicae eripiatur, tunc a benedictione matres sunt repellendae seu potius ad repulsam et publicam confusionem evitandam jam praevie de hoc disciplinae capite omni cum discretione admonendae, ne pro introductione in simili casu ad Ecclesiam veniant." Instr. past. Eystett.[5] n. 533 (S. 425).

baptizata fuerit apud haereticos, nisi constet ipsam consensisse, aut pro viribus non obstitisse." (S. C. S. Officii 18 Junii 1873.)[1] Wenn trotz dieser Erklärung Göpfert (III⁶ n. 41) die gegenteilige strengere Ansicht als die richtigere bezeichnet, so sind die beigebrachten Gründe nicht stichhältig; denn „die Aussegnung hängt nicht mit der Taufe", sondern mit der Ehe zusammen, die in diesem Falle ein matrimonium mixtum legitimum war; allerdings „kann (im Falle protestantischer Taufe ohne Verschulden der Mutter) die Kirche sich nicht zu einem freudigen Dankgebet erheben, wie dies im Rituale enthalten ist, wenn ein Kind ihrer Obhut entzogen und für die Häresie bestimmt wird"; aber fürs erste gilt die benedictio nicht dem Kinde, sondern der Mutter, und sodann müßte aus diesem Grunde analog die Benediktion auch unterbleiben, wenn das Kind ohne Taufe tot geboren wurde oder ohne Taufe starb — und doch darf in diesem Falle die Benediktion nicht verweigert werden. e) Akatholische Frauen, auch wenn die Kinder katholisch werden (Göpfert a. a. O.). Der Grund liegt hier nicht so sehr in der Exkommunikation (in foro saltem externo) der Mutter, da hiedurch zunächst nur das Anrecht auf die Sakramente, nicht aber auch auf die Sakramentalien entzogen wird, zu denen auch die benedictio mulieris zählt, sondern in der an sich unerlaubten communicatio in sacris passiva cum acatholicis. So ist es z. B. auch unerlaubt, an Häretikern die impositio cinerum vorzunehmen, ihnen bei der Kerzenweihe geweihte Kerzen oder bei der Palmweihe geweihte Palmen zu geben (S. Off. 8. Juni 1859). Allerdings bleibt noch immer wahr, was Benedikt XIV. sagt: „Communicationem in divinis cum haereticis non posse, nec debere tam facile ac tam generaliter pronunciari in omni penitus circumstantia de jure vetitam: idque constare in matrimoniis catholicum inter ac haereticum initis .... ex quibus passiva in divinis communicatio permissa dignoscitur contra sententiam Fagnani, qui in hoc erravit."[2] Darum sagt auch Aichner:[3] „Nonnulla sacra exceptionis causa acatholicis quandoque communicari possunt, praecipue quando vel ad conversionem jam proni sunt, vel ut proni efficiantur." Was näherhin die Sakramentalien anlangt, heißt es daselbst (S. 160): „Sacramentalia .... ordinarie dissidentibus communicari non possunt, quia non convenit, ut beneficia filiis piis morigerisque destinata extraneis, quin et obstinatis conferantur. Ast in praxi horum communicationem auctores largius permittunt, posito nempe acatholicos hisce mediis facilius ecclesiae conciliari posse, et dummodo scandalum, contemptus et superstitio in usu sacramentalium evitentur. Hinc, ajunt, benedictiones ecclesiae .... in certis adjunctis nonnunquam permitti posse schismaticis vel haereticis." Im gleichen

[1] Collect. S. C. de prop. fide vol. II. n. 1404.
[2] Collect. S. C. de prop. fide vol. I. n. 384.
[3] Comp. Juris eccl.⁸ § 51, pag. 157.

Sinne äußert sich die Pastoraltheologie von Schüch-Polz[17] (§ 331 S. 711): „Im allgemeinen können Akatholiken Sakramentalien der Kirche nicht empfangen. Wenn ein außer der Kirche Stehender alles Heil von derselben erwartet und sich selbes anzueignen aufrichtig bestrebt ist, kann bei ihm die Mitwirkung der Sakramentalien zur Vollendung seiner Bekehrung zu Tage treten, wie auch der Katechumen vor dem Eintritt in die Kirche durch die Taufe die der Taufe vorhergehenden Sakramentalien empfangen kann und empfängt." Es läßt sich daher wohl aufrecht erhalten, was in dieser Zeitschrift (1890, S. 734) vertreten wurde: „Eine protestantische Wöchnerin, die in einer Mischehe lebt und ihr Kind katholisch taufen ließ, kann kirchlich vorgesegnet werden, wenn sie schon früher ihre Zuneigung zur katholischen Kirche gezeigt, und die Gewährung der Bitte entscheidend wäre, oder doch wesentlich beitragen würde, ihren Entschluß, in die Mutterkirche zurückzukehren, auszuführen." Allerdings müßten die oben genannten Rücksichten des scandalum und contemptus von seiten des Priesters beachtet werden. f) Es ist wohl selbstverständlich, daß diese benedictio nur der lebenden Mutter selbst, nicht etwa nach ihrem Tode dem Leichnam im Grabe oder einer Stellvertreterin erteilt werden kann, wie dies — offenbar in Rücksicht auf vorgekommenen Mißbrauch — die Instructio past. Eystett.[5] (n. 91 S. 84) eigens bemerkt: „Hae preces numquam ad defunctae matris cadaver vel sepulcrum dicantur; neque aliam mulierem pro hac benedictione defunctae substitui patiantur." g) Wenn eine katholische Mutter, die mit einem Katholiken getraut wurde, alsbald, z. B. drei Monate nach der Trauung entbindet, so daß die Empfängnis offenkundig nicht in matrimonio, sed ante matrimonium erfolgte, so ist die benedictio trotzdem noch zu erteilen; denn wie das oben zitierte Dekret der S. C. C. vom 18. Juli 1859 deutlich sagt, ist die rechtliche Voraussetzung nur die Geburt ex legitimo matrimonio. Da in diesem Falle an sich auch das Kind als ehelich gilt, bleibt auch der Mutter das Anrecht auf dieses Sakramentale, das sich zunächst lediglich auf das legitimum matrimonium stützt. Immerhin aber kann der Ehemann, wenn er nicht der leibliche Vater des Kindes ist, die eheliche Geburt des Kindes gerichtlich bestreiten und wäre dann auf Grund der als illegitim erklärten Geburt des Kindes auch die benedictio zu verweigern; denn abgesehen von dem offenkundigen Anstoß, den in diesem Falle die Hervorsegnung erregen müßte, liegt dies auch teilweise im Wortlaut des zitierten Dekretes, das nicht besagt in, sondern ex legitimo matrimonio, da es nicht so sehr auf die während einer legitimen Ehe, sondern vornehmlich auf die infolge legitimer Ehe durch ehelichen Umgang erfolgte Geburt ankommt. Um so mehr wäre die benedictio zu verweigern, falls während und nach Abschluß der legitimen Ehe eine offenkundig ehebrecherische Geburt erfolgte, namentlich wenn dieselbe gerichtlich festgestellt wäre. Da in diesem

Falle kirchlicherseits auch keine Legitimation der proles adulterina möglich ist, besteht auch kein jus der mater adulterina auf die benedictio. „Si mulieres notorie deliquerint, eadem (benedictione) omnio privari debent.“[1])

3. Wo und wann ist sie vorzunehmen? Wie schon die Ueberschrift introductio und der ganze Ritus deutlich beweisen, ist sie nur in der Kirche vorzunehmen. Si puerpera ad Ecclesiam venire voluerit .... ad fores Ecclesiae accedat .... eam introducit in Ecclesiam .... ingredere in templum Dei .... respice famulam ad templum accedentem. Allerdings „haben manche ältere Ritualien, auch ein sacerdotale Romanum vom Jahre 1567, eine Segnung der Mutter nach der Geburt im Hause, wie sie noch in der morgenländischen Kirche üblich ist. Diese Segnung ist aber von der obigen verschieden und wurde von Karl Borromäus auf dem III. Provinzialkonzil in Mailand als aufgehoben erklärt“.[2]) Das gegenwärtige Rituale Romanum enthält allerdings eine benedictio mulieris praegnantis in periculis partus, die im Hause ante partum vorgenommen werden kann; aber post partum kann nötigenfalls im Hause höchstens die benedictio adultae aegrotantis erteilt werden. Das Wiener Provinzialkonzil (tit. III. c. 2) erklärt ausdrücklich: „Ut autem preces, quibus mulier post partum in ecclesiam introducitur, illico post infantis Baptismum supra matrem lecto decumbentem recitentur, abusus est, qui, si hinc inde vigeat, absque mora tollatur.“ Aehnliche Verbote enthalten die Synodalstatuten von Prag vom Jahre 1605, tit. XVI[3]), das Concil. Colocense vom Jahre 1863[4]) und die Instructio past. Eystett. n. 91 (publice in templo neque umquam in domibus).[5]) Ebenso entspricht es nicht dem Ritus, die ganze Hervorsegnung einfach in der Sakristei vorzunehmen: ad fores Ecclesiae (Sakristei) accedat, eam introducit in Ecclesiam .... et ipsa genuflectit coram Altari. Ein bestimmter Altar ist nicht notwendig: es kann der Ritus am Hochaltar, Sakramentsaltar, Marienaltar[6]) oder einem anderen Nebenaltar vorgenommen werden. — Bezüglich der Zeit, in der die Benedictio vorgenommen werden soll, besteht zwar keine besondere Vorschrift; doch sagt die Instructio past. Eystett.

[1]) Berardi, theol. past. n. 429.

[2]) Amberger a. a. O.

[3]) Coll. Lac. V, 645.

[4]) „Parochus hac de causa puerperae domum non ingrediatur, etiamsi mulier ob adversam valetudinem ecclesiam adire nequeat“ (Amberger a. a. O.).

[5]) Das Rit. Herbip. p. 328 (bei Renninger-Göpfert, Pastoraltheologie S. 75) sagt einschränkend: „Non in aedibus privatis nisi ob rationabilem causam et nullo modo statim post baptismum infantis, sed praeterlapsis pluribus diebus.“

[6]) Adora filium B. Mariae Virginis ... qui per beatae Mariae Virginis partum fidelium parientium dolores in gaudium vertisti ... praesta, ut ejusdem b. Mariae meritis et intercessione (Rit. Rom.)

(n. 91): Neque in dominicis vel in festis fori nec regulariter ante mensem saltem unum a partu exactum benedicant.[1]) Sonn- und Feiertage tragen einen zu feierlichen Charakter der Allgemeinheit, als daß die religiösen Interessen einzelner störend an denselben hervortreten sollten.

4. Was den Ritus betrifft, weist die vorgeschriebene weiße Stola des Priesters auf den freudigen Charakter der Danksagung hin; die candela accensa, welche die Mutter in der Hand trägt, erinnert (nach Amberger a. a. O.) „an das Licht zur Erleuchtung der Völker": die Hervorsegnung einer christlichen Mutter gemahnt ja sehr lebhaft an die purificatio b. Mariae Virginis, deren göttliches Kind Simeon bei diesem Anlasse als ein lumen ad revelationem gentium bezeichnete; ebenso ist die brennende Kerze ein Symbol des Glaubens, in dessen Lichte wandelnd die Mutter auch ihr Kind erziehen soll. Die kniende Stellung der Mutter erinnert an die Demut Mariens bei diesem ähnlichen Anlasse; der zu betende 23. Psalm „weist hin auf den Segen, den die Mutter empfangen, und spricht die Mahnung aus, daß sie durch ein reines Leben sich noch größeren Segens würdig machen solle, einst mit ihrem Kinde in das himmlische Jerusalem einzuziehen, wie sie jetzt in die Kirche eingeführt wird" (Amberger a. a. O.). An dem Wortlaut der Gebete soll auch dann nichts geändert werden, wenn das Kind ohne Taufe gestorben ist. „Consueverunt mulieres post partum coram Sacerdote se sistere pro benedictione accipienda, etiamsi proles mortua fuerit quandoque sine Baptismo. In illo tamen casu verba orationum Ritualis Romani nunc in hac Dioecesi[2]) vigentis verificari non possunt, et aliunde benedictio omitti nequit sine aliqua admiratione plebis et sine aggravatione moeroris mulierum huiusmodi. Quaeritur quid agendum? et num liceat, demptis iis quae non verificantur, postquam mulier introducta foret, substituere aliquam orationem ex iis quae in Missali continentur et benedictionem, prout in Rituali, impertiri? — R. Servandum omnino Rituale Romanum." S. C. R. 12 Sept. 1857.)[3]) Der Sinn der Worte „ut cum prole sua ad aeternae beatitudinis praemia pervenire mereatur" kann hier füglich mit dem „Münsterer Pastoralblatt"[4]) dahin gedeutet werden, „daß die Mutter mit ihren bisherigen und künftigen getauften Kindern (proles = gesamte Nachkommenschaft) zur ewigen Seligkeit gelange. Bezüglich der noch zu erwartenden Kinder schließt die Bitte auch ein, daß dieselben zur heiligen Taufe gelangen und nicht vor dem Empfang sterben". Immerhin „finden sich für den Fall, daß das Kind gestorben war, in Diözesan-Ritualien Abänderungen (so hat das Breslauer Rituale von 1910 den Psalm 120 und eine ge-

[1]) Benger (a. a. O.) erwähnt ein diesbezügliches Verbot von Konzilien.
[2]) Molinen. (= Moulins in Frankreich).
[3]) Decreta auth. n. 3059 ad 17.
[4]) Siehe diese Zeitschrift 1889, S. 739 (42).

änderte Oration); bei vorgekommenem Abortus gab es in manchen Diözesen förmliche Absolutionsformulare".[1]) — Es steht nichts entgegen, mehreren Wöchnerinnen zugleich die benedictio zu erteilen, wie dies jedenfalls bei der gleichzeitigen Segnung von Mutter und Kind durch das Rituale ausdrücklich angedeutet wird: Si fuerint plures (sc. mulieres et infantes), Oratio et Benedictio dicantur in numero plurali. Nur muß selbstverständlich nicht nur eine der anwesenden Mütter, sondern jede für sich nach Darreichung der Stola in die Kirche geführt werden; die Versikel, Responsorien und Gebete können in numero plurali gesprochen werden, wie ja ähnliches auch bei der gleichzeitigen Erteilung der letzten Oelung an mehrere geschieht, wo nur die mit actiones verbundenen Gebete einzeln wiederholt, die bloßen orationes in numero plurali gesprochen zu werden brauchen. — Außer dem Ritus im Rituale ist nichts gestattet, z. B. etwa die Missa festi Purificationis (S. R. C. 12. März 1678),[2]) höchstens eine Votivmesse, wenn es die Rubriken gestatten. Das Rituale Ratisbon. maj. (pag. 296)[3] enthält die Mahnung: „Caveat sacerdos, ut si quid mulier pro benedictione offerre vult, illud non, dum stolam ei porrigit, sed finita primum benedictione accipiat."[4])

Für die schon vom heiligen Karl Borromäus empfohlene Sitte, auch das Kind mitzubringen, hat das Rituale Romanum ein eigenes Formular in der Appendix (Benedictio infantis): die Collectio Rit. der Linzer Diözese (pars II S. 237) sagt: pie et laudabiliter prolem suam secum in Ecclesiam deferunt, ut beatissimam Virginem Mariam imitantes eam Deo offerant. Die betreffende Segnung ist dann im Anschluß an die benedictio mulieris zu beten.

5. Wer darf sie vornehmen? Gültigerweise nur ein Priester. Nur der Priester erhält bei der Ordination die Vollmacht zur Spendung der kirchlichen Sakramentalien (mit Ausnahme der jetzt beschränkten potestas exorcizandi für den ordo exorcistatus und der potestas sollemniter baptizandi für den ordo diaconatus, wobei auch die üblichen Taufsakramentalien einbezogen sind; doch darf sich ein Diakon nur eines bereits geweihten Salzes oder Wassers bedienen, nicht aber selbst die benedictio salis et aquae vornehmen; S. R. C. 10. Febr. 1888 n. 3684); auch spricht das Rituale ausdrücklich von einem Sacerdos. Eine besondere Jurisdiktionsgewalt ist selbstverständlich nicht erforderlich, da es sich um eine bloße potestas ordinis handelt. Zur gültigen Erteilung gehört allerdings die wesentliche Einhaltung des vorgeschriebenen Ritus, da die Sakra-

[1]) Schubert, Grundzüge der Pastoraltheologie II, S. 471.
[2]) Alberti, Theol. past. pars IV, pag. 114.
[3]) Bei Amberger (a. a. O.).
[4]) Instruct. past. Eyst. l. c.: Infantes numquam super altare, sed pone in scamno ponantur.

mentalien ex opere operantis Ecclesiae wirken, somit die von ihr angeordneten Gebete wesentlich sind.

Was die Erlaubtheit anlangt, ist zunächst wie für jede priesterliche Funktion, wenn sie in einer fremden Kirche vorgenommen wird, die licentia Superioris vel Rectoris Ecclesiae erforderlich. Hinsichtlich der Rechtsfrage gehört die benedictio mulierum entschieden nicht zu den pfarrlichen Rechten im engeren Sinne des Wortes (jura stricte vel mere parochialia), so daß etwa der Pfarrer die Vornahme derselben durch andere z. B. Ordenspriester in ihren Kirchen in allen Fällen von seiner Erlaubnis abhängen lassen könnte. Das Decretum S. R. C. Urbis et Orbis n. 2123[1]) vom 12. Jänner 1704 erklärte auf die Frage (ad 6): „An benedictiones Mulierum post partum, Fontis Baptismalis, Ignis, Seminis, Ovorum et similium sint de juribus mere parochialibus? — R. Negative: sed benedictionem Fontis Baptismalis fieri debere a Parochis." Ein weiteres Dekret der nämlichen S. R. C. vom 21. November 1893 (Romana) erklärt: „Benedictionem mulieris post partum fieri debere a parocho, si expetitus ipse fuerit: posse autem fieri a quocumque sacerdote, si expetitus pariter fuerit, in quacumque ecclesia vel oratorio publico, certiore facto Superiore ecclesiae."[2]) Wenn nun auch die Hervorsegnung gerade kein strittes jus mere parochiale genannt werden kann, zählt sie doch entschieden noch zu den pfarrlichen Rechten im weiteren Sinne: jura parochialia oder functiones parochiales. Als solche bezeichnen sie Aichner (Comp. jur. eccl.[8], § 127 n. 3, b), Lehmkuhl (II[11], n. 824, [11]), Haring (Kirchenrecht II, § 164), Thalhofer (Kirchenlexikon I, 1712). — In dieser Hinsicht ist vor allem das jeweilige Gewohnheitsrecht maßgebend. Die Instructio past. Eyst. sagt einfach (l. c.): Puerperae hanc functionem ab iis petant, ad quos solos de consuetudine pertinet; Berardi (l. c. S. 362): „Non est mere parochialis; sed alicubi ad parochos, sin minus prorsus, saltem quasi exclusive, spectant (er rechnet dazu auch die distributio candelarum, palmarum, cinerum)." Benger (Pastoralth. I. S. 911): „Sie ist nicht ausschließliches Pfarrecht, steht aber in der Regel dem Pfarrer zu und anderen nur dann, wenn die Gewohnheit oder ein Privilegium es gestattet." Und nachdem Aichner (l. c.) hinsichtlich eines diesbezüglichen Streites zwischen einer Pfarr- und Kollegiatkirche das Dekret der S. C. C. vom 7. Dezember 1720 zitiert hat: „Est in libertate puerperarum accedere ad quamcumque ecclesiam sibi bene visam", fügt er einschränkend hinzu: „Sed hoc tum solum obtinet, quando juri parochorum nulla favet aut constitutio syno-

[1]) Decreta auth. S. R. C.; Collect. S. C. de prop. fide n. 261.

[2]) Decr. auth. n. 3813: Collect. S. C. de prop. fide n. 1852. Schon am 20. Juli 1630 hatte die nämliche S. R. C. (n. 538) die Bitte, es möge erklärt werden, daß in den Oratoria der Confratres laici keine benedictio mulierum statthaft sei, beantwortet mit dem ausweichenden: Nihil.

dalis aut consuetudo." Göpfert (l. c.): „Ordensleute dürfen sie nicht vornehmen, wenn ein Synodalstatut entgegensteht." Praktisch liegt also die Sache so: Wo durch ein Privileg oder eine rechtmäßige Gewohnheit auch andere z. B. Ordenspriester die Hervorsegnung zu erteilen pflegen, kann ihnen dies der Pfarrer nicht mehr verwehren; wo aber gewohnheitsmäßig oder auf Grund von Diözesanbestimmungen nur der Pfarrer die benedictio zu erteilen pflegt, kann er gegen eine neue, von den Ordensleuten beabsichtigte Praxis und Gewohnheit protestieren und seine Erlaubnis verweigern. — Was die Stolgebühren anlangt, „wird man die Stolgebühr für die Aussegnung, wo sie bisher zu Recht bestand, nicht als aufgehoben ansehen dürfen trotz des oben zitierten Dekretes der S. R. C. vom 21. November 1893, demzufolge diese Benediktion auch von jedem anderen Priester außer dem Pfarrer vorgenommen werden darf; ist dagegen bei diesem Akte irgendwo bisher nur eine freiwillige Gabe üblich gewesen, so wird der Pfarrer das einem anderen Geistlichen dabei Gespendete nicht für sich reklamieren dürfen". (Kirchenlexikon, Stolgebühren XI, 844.)

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. **(Briefgeheimnis.)** Leo, ein Hausvater und Besitzer eines bedeutenden Handelsgeschäftes, faßt bei Gelegenheit einer heiligen Volksmission, an deren Uebungen er eifrig teilnimmt, den festen Entschluß, über seine Untergebenen sorgfältiger als bisher zu wachen, namentlich auch den brieflichen Verkehr der Seinigen mit auswärtigen Personen einer strengeren Kontrolle zu unterziehen. Zu diesem Ende händigt ihm auf sein Verlangen der Briefbote alle an die Seinigen adressierten Briefe ein, damit er in dieselben, wenn es ihm gut dünkt, Einsicht nehmen könne. Da ferner eine gefährliche Konkurrenz den Bestand seines bisher blühenden Geschäftes bedroht, verschafft er sich durch denselben Briefboten von Zeit zu Zeit Auskunft über die Korrespondenz seiner Konkurrenten, wodurch es ihm möglich wird, manchen Schaden von sich abzuwenden. Im Gewissen etwas beunruhigt, fragt Leo den Beichtvater, ob sein Verhalten wohl korrekt sei. Was ist ihm zu antworten?

Der Vorsatz, den Leo faßt, in Zukunft über seine Untergebenen sorgfältiger zu wachen, als dies bisher geschehen ist, verdient ohne Zweifel volle Billigung. Denn nur zu oft schleicht sich der Feind in die Familie ein und säet Unkraut in die Herzen der Untergebenen, weil jene schlafen, welche wachen sollten. Eine Quelle sittlichen Verderbens ist nicht selten der Briefwechsel, den junge Leute mit auswärtigen Personen unterhalten. Der Erfahrungssatz: Sage mir, mit wem du umgehst, und ich sage dir, wer du bist — kann mit vollem

Rechte auch auf den brieflichen Verkehr mit dem Nächsten angewendet werden. Dieser Verkehr bezweckt oft nichts anderes als ein vertrauliches und zugleich gefährliches Verhältnis zu unterhalten, das für die Korrespondenten von den verderblichsten Folgen sein kann. Treue Wachsamkeit und entschiedenes Eingreifen von seiten der Eltern ist in solchem Falle eine heilige Pflicht.

Auch Leos Absicht und Bemühen, sein Geschäft in blühendem Zustande zu erhalten und sich gegen die gefährliche Konkurrenz zu schützen, ist sittlich gut; ja in Hinsicht auf seine Kinder, für deren Zukunft er sorgen soll, gewöhnlich sogar Pflicht. Aber es fragt sich, ob auch die gewählten Mittel gut sind, oder ob nicht auch hier der Moralgrundsatz seine Anwendung findet: Non sunt facienda mala, ut eveniant bona? Besteht nicht auch Kindern und Dienstboten gegenüber die Pflicht des Briefgeheimnisses? Von der Verletzung des Briefgeheimnisses durch Oeffnen und Lesen der Briefe sagt Gury: Per se est peccatum grave, quia jure naturali et jure gentium datur obligatio secreta litterarum illaesa relinquendi, secus commercium humanum pessum daretur. (Tract. de secreto 471, Qu. 4.) Nur die Einwilligung desjenigen, an den der Brief adressiert ist, kann zum Oeffnen und Lesen desselben berechtigen — consensus expressus vel tacitus; nach einigen Autoren auch consensus praesumptus. Die moderne Gesetzgebung wohl der meisten Staaten hat das natürliche Recht des Briefgeheimnisses unter den Schutz strenger Strafgesetze gestellt, so namentlich auch die deutsche und österreichische Gesetzgebung, deren Bestimmungen hinsichtlich der Strafprozeßordnung und der Konkursordnung inhaltlich sich decken. Sie unterscheiden ein Briefgeheimnis im weiteren und engeren Sinne. „Ersteres ist die jedem Staatsangehörigen durch die Verfassung gegebene Garantie, seine Gedanken in schriftlicher Form anderen Personen ungehemmt und unbeaufsichtigt zu übermitteln. Das Eröffnen und Unterdrücken fremder Briefe ist allen, nicht bloß den Beamten der Post, sondern auch jedem dritten verboten .... Im engeren Sinne versteht man aber unter Briefgeheimnis nur die Verpflichtung der Post als Verkehrsanstalt, über die Postsendungen und den Depeschenverkehr keine Mitteilungen zu machen" (Spahn, Staatslexikon², Artikel Briefgeheimnis). Diese Gesetze sind als staatliche Sanktion des Naturgesetzes keine bloßen Pönalgesetze, sondern verpflichten auch im Gewissen. Doch wird das Oeffnen und Lesen fremder Briefe unter gewissen Umständen erlaubt; z. B. der Obrigkeit, wenn dies das Staatswohl erheischt; den Ordensobern; auch jeder Privatperson, wenigstens im Bereiche des Gewissens, wenn dies das einzige Mittel ist, um sich vor ungerechter Schädigung zu schützen. Ueber letzteren Punkt lehrt der heilige Alfons: Es ist erlaubt Briefe zu öffnen ... „3°. si ille injuste te vexaret. Alias, non licet tibi alterius litteras aperire ad bonum tuum procurandum vel ad malum aliquod vitandum; quia hoc esset contra commune bonum humani commercii."

(L. III. 969.) Zur Lösung des gegebenen Falles ist nun die Frage zu beantworten, ob der Hausvater den Kindern und Dienstboten gegenüber zum Briefgeheimnis verpflichtet ist? Mit anderen Worten: Ob Kinder und Dienstboten ein Recht haben, ihre Herzensgeheimnisse mit Ausschluß des Vaters resp. des Vorgesetzten ungehemmt und unbeaufsichtigt einer dritten Person mitzuteilen? Bei unmündigen Kindern kann von einem Briefgeheimnis wohl nicht die Rede sein, den höchst seltenen Fall ausgenommen, daß das Kind über Gewissensangelegenheiten den Beichtvater schriftlich konsultiert. Nicht ohne Schwierigkeit ist die Beantwortung der Frage, wenn von der heranwachsenden Jugend die Rede ist. Solange die Söhne und Töchter noch minorenn sind, stehen sie unter der väterlichen Gewalt, deren Aufgabe es ist, die Kinder zu einem religiös-sittlichen Leben zu erziehen. Aus dieser Aufgabe ergibt sich das Recht und die Pflicht, das Tun und Lassen der Kinder sorgfältig zu überwachen. Doch sind auch die Minderjährigen in manchen wichtigen Angelegenheiten unabhängig vom Willen der Eltern und haben das Recht der Selbstbestimmung, z. B. in der Berufswahl; und wenn es auch in der Regel geziemend ist, daß die Kinder nicht ohne Wissen der Eltern einen Stand erwählen, so haben sie doch das Recht, in dieser für ihr zeitliches und ewiges Wohl hochwichtigen Angelegenheit sich auch anderswo Rats zu erholen, namentlich wenn es sich um den Beruf zum Ordensstande handelt. In diesem letzteren Falle wäre es höchst unklug, vor allem auf den Rat der Eltern zu hören und die Berufswahl von ihrem Gutdünken abhängig zu machen. Den Eltern fehlt ja nicht selten das nötige Verständnis für den Ordensstand, weshalb sie in ihrer allzu großen natürlichen Liebe dem zum Dienste Gottes im Stande der Vollkommenheit berufenen Kinde nicht selten Hindernisse bereiten. Aus diesem Rechte der Kinder erwächst für die Eltern die Pflicht, das Briefgeheimnis auch den minderjährigen Söhnen und Töchtern gegenüber zu beobachten, obwohl in diesem Falle die Erlaubnis zum Oeffnen und Lesen der Briefe öfter als sonst mit gutem Grunde präsumiert werden kann. Und wenn der Vater aus triftigen Gründen eine sittliche Gefahr in der Korrespondenz vermutet, ist er ohne Frage berechtigt, in dieselbe Einblick zu nehmen und zu diesem Ende, wenn nötig, auch Briefe zu öffnen. Auch die deutsche Gesetzgebung anerkennt eine disziplinarische Berechtigung zur Oeffnung der Briefe. Doch wird es in der Praxis gewöhnlich geraten sein, vom Gebrauche dieses Rechtes Abstand zu nehmen; denn einerseits kann der Zweck pflichtmäßiger Sorge für das geistige Wohl der Kinder auch in anderer Weise erreicht werden, z. B. durch Verbot des verdächtigen Briefwechsels, oder indem man die Korrespondenten nötigt, durch Vorlegung der Briefe sich vom Verdachte zu reinigen; und andererseits erscheint das Oeffnen eines Briefes ohne Wissen und Willen des Adressaten oder dessen Unterschlagung immerhin gehässig und ist geeignet, die Herzen

der Kinder den Eltern zu entfremden. (Vgl. Dr Schmid, Briefgeheimnis, Jahrgang 1903 S. 37 dieser Zeitschrift.)

Das gleiche wird auch von den Dienstboten gelten, welche noch minderjährig sind, besonders wenn der Vorgesetzte Vaterstelle vertritt. Großjährige Kinder und Dienstboten dagegen haben wie alle anderen Staatsbürger das uneingeschränkte Recht zu fordern, daß ihr Briefgeheimnis nicht verletzt werde. Nur sehr schwerwiegende Gründe, wie z. B. das Wohl der Familie, das vielleicht boshafterweise durch dieselben in Gefahr gebracht wird, würde die Vorgesetzten zum Oeffnen und Lesen der Briefe berechtigen, insoweit dies zur Abwehr jener Gefahr notwendig ist. Ist es also im allgemeinen dem Hausvater nicht erlaubt, sich nach Belieben über das Briefgeheimnis seiner Untergebenen hinwegzusetzen, so ist es noch weniger dem Briefboten gestattet, zu dieser Rechtsverletzung durch Einhändigung aller einlaufenden Briefe behilflich zu sein. „Das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich bestraft Postbeamte, welche die der Post anvertrauten Pakete, Briefe ... öffnen ... oder jemandem dabei wissentlich Hilfe leisten" (Staatslexikon a. a. O.).

Ebenso gesetzwidrig und darum sündhaft ist das Uebereinkommen, das Leo mit dem Briefboten trifft, über die Korrespondenz, brieflichen oder telegraphischen Verkehr seiner Konkurrenten Mitteilungen zu machen. Sind zwar solche Mitteilungen keine Verletzung des Briefgeheimnisses im strengen Sinne, so sind sie doch eine Verletzung des Amtsgeheimnisses, sie schädigen im geschäftlichen Verkehr das Vertrauen auf die Anstalt der Post und sind den Beamten und Bediensteten derselben strenge verboten. „Zufolge des Amtsgeheimnisses dürfen die Postbeamten über das Bestehen solcher Korrespondenzen, über Korrespondenzkarten, Postanweisungen, deren Inhalt, Adresse usw. im Interesse der Korrespondenten keine Mitteilung machen, geschweige dieselben an der Korrespondenz nicht beteiligten Personen vorzeigen oder einhändigen. Die Verletzung dieser Pflicht des Amtsgeheimnisses wird disziplinarisch gestraft" (Oesterr. Staatswörterbuch, Art. Briefgeheimnis). Selbst in dem Falle, daß Leo sich auf das Recht der Notwehr wegen ungerechter Schädigung berufen könnte, wäre es ihm nicht gestattet, eine Amtsperson zur Verletzung des Amtsgeheimnisses zu verleiten. Aber im gegebenen Falle liegt wahrscheinlich eine ungerechte Schädigung gar nicht vor; denn nicht jede gefährliche Konkurrenz ist auch eine ungerechte. Nur wenn der Konkurrent durch ungerechte Mittel — Lüge, Verleumdung — das Geschäft schädigen würde, könnte von einer Rechtsverletzung die Rede sein. Ist ihm aber der Konkurrent nur durch größere Geschäftskenntnisse und Gewandtheit oder durch andere ihm günstige Umstände in diesem Kampfe ums Dasein überlegen, dann muß sich Leo um andere Schutzmittel umsehen, die rechtlich und sittlich nicht beanständet werden können.

Mautern. P. Fr. Leitner C. SS. R.

II. **(Jubiläumsbeichte und Gelübde.)** In dem päpstlichen Schreiben, durch das anläßlich der konstantinischen Zentenarfeier ein außerordentliches Jubiläum gewährt wird, heißt es: Die Beichtväter haben bei Abnahme der Beichte zur Gewinnung des Jubelablasses die Vollmacht: in alia pia et salutaria opera commutandi vota quaecumque etiam iurata ac Sedi Apostolicae reservata (exceptis semper castitatis, religionis et obligationis, quae a tertio acceptata fuerint, seu in quibus agatur de praeiudicio tertii, nec non poenalibus, quae praeservativa a peccato nuncupantur, nisi commutatio futura iudicetur eiusmodi, ut non minus a peccato committendo refrenet, quam prior voti materia).[1])

Den Beichtvätern ist also vom Papst die Vollmacht bloß zu kommutieren, nicht zu dispensieren gegeben, infolgedessen können sie die Umwandlung nicht in bedeutend geringere Werke vornehmen, sondern nur in gleichwertige, wobei der Grundsatz gilt: in moralibus parum pro nihilo putatur. Es kann aber ein Personalgelübde in ein Realgelübde umgewandelt werden und umgekehrt, ferner ein ewiges Gelübde in ein zeitliches. So kann das Gelübde einer Wallfahrt umgewandelt werden in ein Almosen, das ungefähr den Reisekosten entspricht, und in Anhören einer Predigt oder Christenlehre. Als Grund zur Umwandlung genügt das Jubiläum.

Keine Vollmacht hat der Beichtvater in Bezug auf die dem apostolischen Stuhl reservierten Gelübde der vollkommenen und ewigen Keuschheit[2]) und des Eintrittes in einen Orden, in dem feierliche Gelübde abgelegt werden. Ein Beispiel: A hat im 12. Lebensjahr das (dem Papst reservierte) gültige Gelübde des Eintrittes in einen Orden mit feierlichen Gelübden abgelegt. Nun ist A 20 Jahre alt und möchte bei der Jubiläumsbeichte des Gelübdes ledig werden. Der Beichtvater kann in diesem Fall mangels der nötigen Vollmacht nicht kommutieren, geschweige denn dispensieren, er kann aber darauf aufmerksam machen, daß der Vater des oder der A oder wer sonst väterliche Gewalt über A besitzt, jenes im Impubertätsalter getane Gelübde direkt zu irritieren, also zu annullieren vermag, vorausgesetzt, daß A im Pubertätsalter es nicht erneuert hat trotz der Kenntnis, daß es irritierbar ist. Hingegen kann der Beichtvater das Gelübde, in eine Kongregation mit einfachen Gelübden zu treten, zum Beispiel Kreuzschwester zu werden, umwandeln etwa in die Verpflichtung, sich in die marianische Kongregation oder eine Bruderschaft aufnehmen zu lassen und etliche Male im Jahr die Sakramente zu empfangen. — Das Gelübde des Eintrittes in den geistlichen Stand (das Gelübde, die heiligen Weihen zu empfangen) kann, weil nicht reserviert, umgewandelt werden.

---

[1]) Acta Ap. Sed. vol. V. p. 92.

[2]) Votum castitatis perfectae est votum, quo omnis actus venereus externus et internus sive licitus sive illicitus excluditur.

Ist das Gelübde der vollkommenen und ewigen Keuschheit oder des Eintrittes in einen Orden mit feierlichen Gelübden nicht reserviert, weil dasselbe bedingt (z. B. wenn ich genese) oder nicht vollständig frei (z. B. in Todesangst) oder als nicht schwer verbindlich abgelegt wurde, so kann es bei der Jubiläumsbeichte kommutiert werden. Auch das Gelübde, in einen eigentlichen Orden zu treten oder in eine religiöse Kongregation (Wahl zwischen reservierter und nicht reservierter Materie), ist kommutierbar.

Noch ein Fall. B hat ungeachtet des Gelübdes vollkommener und lebenslänglicher Keuschheit ohne Dispens eine gültige Ehe geschlossen, der bereits zwei Kinder entsprossen sind. In der Jubiläumsbeichte offenbart B den Sachverhalt dem Beichtvater. Was kann derselbe tun? Unter den angegebenen Umständen ist das Gelübde vollkommener Keuschheit restringiert auf die Verpflichtung: non petendi debitum coniugale. Das votum non petendi debitum aber ist nicht reserviert, daher kann es der Konfessar kommutieren in monatlichen Empfang der Sakramente während des Bestandes der Ehe; denn stirbt der andere Teil, so lebt das Gelübde der vollkommenen Keuschheit in seiner Gänze wieder auf.

Nach erfolgter Kommutation steht es dem Pönitenten immer noch frei, zum ursprünglichen Gegenstand des Gelübdes zurückzukehren, da die Umwandlung eine Gunst ist, die man nicht benützen muß. Er ist aber nicht gehalten zur Verrichtung des anfänglich gelobten Werkes, wenn sei es ohne oder durch seine Schuld die Erfüllung des substituierten Werkes unmöglich wurde.

Alle Beichtväter, die kraft rechtmäßiger Jurisdiktion in der Linzer Diözese beichthören, haben seit 1909 vermöge bischöflicher Fakultät hinsichtlich der Gelübde folgende Vollmachten, von denen sie auch bei Abnahme der Jubiläumsbeichte Gebrauch machen können:[1]) sie sind ermächtigt, aus entsprechend wichtigen Gründen die Pönitenten in der sakramentalen Beichte von privatim abgelegten Gelübden zu dispensieren oder solche Gelübde zu kommutieren exceptis excipiendis.[2])

Linz. Dr Karl Fruhstorfer.

III. **(Vererbung und Verantwortlichkeit.)**[3]) In einer amerikanischen Hochschulstadt verwandte P. Franz seit kurzem außerordentliche Mühe auf die Rettung eines etwas über 20 Jahre zählenden, aus altadeliger, aber verarmter Familie stammenden Studenten. Da — eines Vormittags kommt sein Schützling mit der Nachricht, infolge einer unvorhergesehenen amtlichen Verfügung seien die letzten, mit krampfhafter Anstrengung freigehaltenen Aussichten auf eine gesicherte Zukunft ihm hoffnungslos zerstört. P. Franz tröstet

[1]) Da es sich um ein außerordentliches Jubiläum handelt, hat eine Suspension der Fakultäten und Abläße nicht statt.

[2]) Linzer Diözesanblatt 1909, Nr. 8, S. 41 f.

[3]) Vgl. diesen Jhrg. S. 13 ff. Dazu Raoul, Depravaçad hereditaria, Rio 1913, José. Pastoral Medizin by Walsh and O' Malley, London 1908, Longmans.

ihn und bittet ihn nur, doch ja wie bisher oder noch eifriger die Verehrung der gütigen Gottesmutter fortzusetzen.

Aber schon am Abend erhält P. Franz folgenden Brief: „Euer Hochwürden! Es ist mir zu schwer ums Herz und ich muß mir irgendwo Luft machen. Zu sehr drückt mich dieser neue Schlag, zu dem noch hinzukommt, daß meine Schwester in ziemlich hoffnungslosem Zustand schwer krank ist. Sie ist lungenkrank. Heute bekam ich die traurige Nachricht und ich mache mich auf alles gefaßt.

Das Traurigste aber ist, daß mir nun das Gottvertrauen ziemlich ausgeht, ja, daß ich sogar so einen stillen Groll auf Gott habe und ihm zum Trotz drauf losfündige. So töricht und verblendet dies auch ist, darin finde ich so einen stillen Ausflußkanal meines schweren Herzens und beraube mich dabei selbst des letzten Ankers, so daß ich rettungslos dem vollständigsten Untergang entgegen zu gehen scheine. Ich bin so voll von innerer Wut und Zorn gegen die Welt, gegen Gott, die Mutter Gottes und gegen mich selbst, daß ich gerade platzen könnte.

Und doch hält mich eine innere Stimme wieder über dem Niveau und irgend etwas treibt mich zum Gebet und wieder irgend etwas flößt mir eine Wut gegen das Gebet und gegen Gott und gegen die Mutter Gottes ein, daß ich in des Wortes tiefster Bedeutung vollständig leer und trostlos bin. Ein gräßlicher Zustand! Dazu kommen die großen sexuellen Versuchungen und andererseits winkt mir das Ordenskleid. Hier Abscheu und Ekel vor jeder religiösen Uebung, dort winkt wieder Kelch und Patene; hier das Frönen in den Leidenschaften, dort Betrachtung und Aszese. Hier spricht nur Rachsucht und Weltenhaß das Wort, dort wieder Liebe und selbstlose Aufopferung für die Menschen. Bei allem herrscht das Gefühl des Zornes und der Genußsucht des sexuellen Triebes vor und der Ekel vor dem Ordenskleid wird von Stunde zu Stunde größer. Und das ganze nennt sich ‚lebenswertes Dasein'.

Vorderhand bin ich zu keinem Entschluß fähig. Mir sind nur die Wände zu eng und die Luft zu dünn. Noch acht Tage in diesem Zustand und ich bin ein Narr.

Sosehr ich mich im stillen nach dem Kloster gesehnt habe, jetzt habe ich eine gräßliche Angst, ja sogar eine offene Wut darauf. Und das ganze nennt sich wieder ein ‚Mann von Charakter'!

Ach Gott, der Mensch ist oft ein recht erbärmliches Wesen. Helfen Sie mir, lieber Hochwürden, so bin ich ewig Ihr dankschuldender Gabriel."

Wirklich ein Schulbeispiel eines Pathologischen! Könnte nur auch noch Schrift und Orthographie wiedergegeben werden!

Ja, der Arme! Er war stark erblich belastet. Sein Vater hatte schon in jungen Jahren die Welt in Staunen gesetzt, aber auch seine eigene Gesundheit weiter und weiter geschädigt; als er sich vor seiner

Heirat an eine Lebensversicherung wandte, wurde er hier und überall abgewiesen. Die Mutter starb schon in frühen Jahren an Krebs. Die Schwester, die in dem Brief lungenkrank genannt wird, war übers Jahr dazu auch vollständig irrsinnig. Gabriel selber hatte schon vom achten Lebensjahre an, ohne von jemand verführt worden zu sein, Selbstbefleckung getrieben. Ein bis vor kurzem exzentrisches Leben vollends hatte ihn so weit geschädigt, daß vor einigen Monaten gelegentlich einer bitteren Enttäuschung seine Hysterie aufs heftigste hervortrat; stündlich erwartete man schon seinen Tod. Der hastig herbeigerufene Priester aber erkannte bald die ganze Sachlage und verschob einstweilen die Sakramentenspendung auf den folgenden Tag, da ja der Kranke jetzt weder sprechen noch auch nur den Mund öffnen könne. Am anderen Morgen war der „Todkranke wieder ganz gesund" gewesen.

Vor ein paar Monaten aber hatte ihm P. Franz, obwohl noch unbekannt, eine ganz außerordentliche Wohltat erwiesen. Daraufhin hatte Gabriel mit Hilfe der Gnade Gottes unter des Paters Leitung eine wohlberechnete und energische Regelung seiner unglücklichen Anlage in Angriff genommen. Schon manchen Tag schienen gewaltige Fortschritte erzielt, aber furchtbare Niederlagen hatten schnell wieder gezeigt, wie wenig Festes eigentlich bisher erreicht war; Gabriel hatte noch nicht die ganz richtige Ueberzeugung von der Notwendigkeit und einzigen Richtigkeit der so energischen Leitung des P. Franz.

Dieser aber dachte jetzt nach und erwog: Wie war Gabriels Zustand und Handlungsweise diesem Schreiben nach auf Grund von Moral und Pastoral zu werten? Was erklärte da eigentlich der Brief? Die Andeutungen vom Ordensberuf sagten P. Franz nichts Neues, heißen auch an sich bei Hysterischen überhaupt nichts. Die Worte aber von Gotteshaß, von Groll, Zorn und Wut gegen Gott, gegen die Mutter Gottes und das Gebet, dann von „lebenswertem Dasein" (!) und gänzlicher Unfähigkeit zu einem Entschluß, aber noch mehr die Angaben von den „großen sexuellen Versuchungen", vom „Frönen in den Leidenschaften" und der „Genußsucht des sexuellen Triebes" zumal im Zusammenhang mit dem „Gott zum Trotz Drauflossündigen" enthüllten in diesem Falle gewiß ein grauenhaftes Bild der schwersten Todsünden, materiell genommen; jedoch selbst einer, der den jungen Mann sonst nicht kannte, mußte aus dem Briefe allein schon ersehen, daß seine Verantwortlichkeit augenblicklich mindestens bedeutend heruntergesetzt, wenn nicht vorübergehend gar ganz geschwunden war. Schon dieses ohnmächtige Verzweifeln, daß er gegen seinen Zustand nicht aufkommen konnte, dieses wütend sich aufbäumende Hinaufstieren zu den höchsten Idealen, die als solche erkannt sind, aber nur damit ein Elender in seiner Erbärmlichkeit desto gräßlicher sich davor zerfleische! Also diese Akte in sich waren wohl kaum formelle Todsünden.

Aber wie war es vorher gestanden? Vor kurzem hatte er gebeichtet, in letzter Zeit ungefähr jeden Tag die heilige Kommunion empfangen, auch gestern noch; heute allerdings nicht. Dazu noch sein im Verhältnis zu anderen Menschen erstaunlicher Eifer in Anwendung der keineswegs bloß oberflächlichen oder angenehmen Mittel des P. Franz! Da hatte er seine unglückliche Anlage mindestens seiner Erkenntnis entsprechend hinreichend zu regeln gesucht; also auch hier wohl kaum eine Todsünde! Ja gerade morgen sollte wieder „Kriegsrat" sein; aber wird der so elend Zerschmetterte auf diesen Brief hin doch kommen?

Ja, er kam! Freudig jubelte ihm P. Franz entgegen: „Bravissimo! Großartig, herrlich, mein Liebster! Ich danke Ihnen von ganzem Herzen für Ihr übergroßes Vertrauen und solche Beständigkeit! Daß Sie nur wieder da sind!"

„Na, Hochwürden werden nicht mehr danken, wenn Sie nur erst das ganze wissen!" und kraftlos sank er auf den Stuhl.

Seine Wut war gestern entsetzlich gewesen; alles war aus seiner Nähe geflohen. Als er nicht mehr wußte, wie er zum Trotz gegen Gott und die Mutter Gottes sexuell noch schrecklicher sündigen könne, stand er auf und bot dem Madonnenbild, vor dem er sogar in schlimmen Zeiten fast täglich gebetet hatte, wenn auch nur ein Ave Maria wie mechanisch, den Rücken in wahnsinniger Verachtung — lange — lange! Schließlich aber steigerte sich wegen der empfundenen Ohnmächtigkeit noch die Wut, er faßte einen Stuhl und zerschlug das Oellämpchen, das er selber vor dem Madonnenbild beständig unterhielt, in weit auseinanderfliegende Scherben. Dann war er erschöpft zusammengesunken. Geschlafen aber hat er nichts.

Was jetzt? Seine Reue war erschütternd. Beichten jedoch wollte er jetzt auf keinen Fall; er müsse sich erst vorbereiten und habe ganz und gar nicht die Kraft dazu. Da schlug P. Franz vor, ohne Beichte sofort zur heiligen Kommunion zu gehen (unter bloßer allgemeiner Reue, wie man dies überhaupt vor jeder heiligen Kommunion zu tun pflegt); allein Gabriel hatte schon einige Tropfen eingenommen; morgen jedoch, am ersten Monatsfreitag, wolle er wieder beides tun. Am meisten beruhigend, ermutigend und stärkend aber hatte im Augenblick für heute dieser Vorschlag des P. Franz gewirkt; daraufhin gab sich Gabriel doch noch nicht ganz verloren!

Doch was urteilt nun Moral und Pastoral über diesen auf den ersten Blick gewiß überraschenden Vorschlag des P. Franz? Vorgeschrieben ist die Beichte nur dann vor der heiligen Kommunion, wenn man sich einer Todsünde (sicher) bewußt ist (Concil. Trident. sess. 13, c. 7); das aber war hier so gut wie ausgeschlossen, wie oben gezeigt ist. Gabriel natürlich konnte jetzt seinen Zustand überhaupt noch nicht richtig beurteilen, weil er seine Hysterie gar nicht verstand. Die etwa vorhandenen läßlichen Sünden aber kamen nicht in Betracht aus vielen Gründen; z. B. hatte ja Gabriel 1. auch erst vorgestern

die heilige Kommunion empfangen, ließ es doch sogar augenscheinlich an Tugendstreben nicht fehlen und hatte außerdem 2. erst am letzten Sonntag gebeichtet. Zu all dem kam 3. noch diese erschütternde Reue! Also viel mehr als genug der Gründe. Wie hätte man da die Beichte vorher fordern können, ja bei der drohenden Steigerung seiner Aufregung auch nur raten! Seine bloße Erzählung aber als Beichte zu nehmen und daraufhin zu absolvieren, ging schon deshalb nicht an, weil er sie ganz und gar nicht dazu gemacht hatte und jetzt erst nach einer diesbezüglichen Belehrung und dann, bei seinem geäußerten Widerwillen dagegen, nur mit weiterem Verlust an Kraft oder vielleicht bei seiner Neigung zur Gründlichkeit überhaupt nicht darauf heute hingeordnet hätte, also die Gültigkeit mindestens sehr zweifelhaft gewesen wäre. Doch entscheidend war folgendes:

Auch ohne daß nämlich die genannten drei Gründe in dieser Stärke vorhanden gewesen wären, würde der Rat des P. Franz nach dem Ausspruch eines amerikanischen Arztes „verblüffend erquicklich" zu nennen sein und pastorell den vollsten Beifall verdienen und dies besonders aus drei Rücksichten: 1. wegen des Gesamtzustandes des Studenten, 2. wegen dessen augenblicklicher Gemütserschütterung und 3. vor allem wegen der Wirkungen der heiligen Kommunion an sich.

1. Der Gesamtzustand des jungen Mannes war der eines gedrückten Hysterischen. Wenn aber eine gründliche Seelenleitung immer schon großes Vertrauen als Fundament voraussetzt, so fordern dies alle Psychiater und Lehrer der Pastoral im höchsten Grade bei solcher Hysterie. Wie viel Grund also für P. Franz, eine derartige Gelegenheit mit aller Entschiedenheit und festester Entschlossenheit auszunützen! Welchen Reichtum von Energie und Wohlwollen, von ungewöhnlich scharfem Denken und Durchführen, von „verblüffend erquicklichem" Gegensatz gegen die eigenen Quälereien mußte der Arme für sich darin finden!

2. Die augenblickliche Gemütserschütterung aber, diese geradezu entkräftende und zermalmende Reue beruhte natürlich auf einer vollständig falschen Beurteilung seiner selbst. Sollte es nun P. Franz, da eine neue Aeußerung der gesteigerten Hysterie drohte, mit Aufklärungen, Belehrungen und Beweisen, die nur höchstens stückweise und mit Widerwillen aufgefaßt worden wären, versuchen, was ohnehin bei Hysterischen immer seine Schwierigkeiten hat, oder aber mit entschiedenen, alle Einrede abschneidenden Versicherungen, die doch eine leichte Spitze dunkler Unsicherheit und beunruhigenden Zweifels stets zurücklassen? Nein — „eine Tat" von Seite des hochgeschätzten, mit großem Vertrauen gesuchten Seelenarztes war hier eine wahre, plötzliche Erlösung! Und eine solche „Tat" war dieser Vorschlag. Wäre es nur immer möglich, eine solche „Tat" schnell erspähen zu können!

3. Ueber alles jedoch müssen hier die Wirkungen[1]) der heiligen Kommunion an sich zur Geltung kommen für unseren Armen. Denn sie gibt Süßigkeit und geistige Freude, er aber war gerade voll innerer Bitterkeit und entkräftender Niedergeschlagenheit; sie mindert die böse Begierlichkeit und gibt Lust und Kraft zum Guten, er aber war der bösesten, wahnsinnigen Begierlichkeit so ohnmächtig erlegen und empfand Ekel und Verzweiflung beim Gedanken an das Gute; sie vereinigt aufs innigste mit Christus dem Geiste und dem Leibe nach, er aber fühlte sich ganz von Christus losgerissen und zur unwiderruflichen Trennung der Verdammnis bestimmt; sie ist ein ganz eigenes Unterpfand künftiger Auferstehung und ewiger Herrlichkeit, er aber erschauerte schon bei dem bloßen Gedanken an so etwas für sich als vor etwas Widersinnigem und Gotteslästerlichem; endlich — nebst anderem viel — vermehrt sie als das erhabenste Sakrament die heiligmachende Gnade und dies ist bei ihr sogar das erste, ja Wesentliche, also sogar noch über alles andere zu achten! Ja, wenn wir doch endlich die Gabe Gottes erkennen würden!

Freilich, mehr als ein Vorschlag für heute, mit liebevollem Ernste und eindrucksvoller Festigkeit gemacht unter Uebernahme auch aller Verantwortung, durfte es nicht sein, weil sonst auch schon der bloße Aufschub auf morgen den Armen zum Teil wieder niedergedrückt und so die ermutigende Beruhigung beeinträchtigt hätte. Einen recht guten Anlaß zum Wiederbeginn eines neuen Lebens in Vertrauen und Opferwilligkeit bot ja dazu noch der erste Monatsfreitag, der ihn schon am anderen Morgen mit dem Herzblute Jesu erfrischen und kräftigst nähren sollte.

Dann aber machte er sich, gestützt auf Gottes Hilfe, mit neuer Kraft und mit erst jetzt voller Ueberzeugung an die um so energischere, stufenweise Regelung seiner Anlage. Bewundernswert genau und zuweilen sogar heroisch führte er die von P. Franz gegebenen Unterweisungen aus. Und der Erfolg ist heute ein so großartiger, daß er gar nicht näher geschildert werden darf.

Jedoch das läßt sich noch sagen: Schon nach einigen Monaten bestand er eine Hauptprüfung so glänzend, daß man sogar seines Vaters Talent in ihm wiederzufinden meinte. Dabei war er äußerlich zwar anscheinend noch kränklich, jedoch ausdauernd und widerstandsfähig selbst gegen die schlimmsten Einflüsse der Witterung. Siehe da! auch ein Fall von Psychotherapie, ohne es direkt gewollt zu haben! Wie großartig und göttlich weise ist doch die katholische Religion und ihre alte, wenn auch jetzt wieder von „Kraftgenies" wie ganz neu erfundene Aszese, die leider auch wir nur so wenig

[1]) Vgl. die genaue Lehre der Dogmatiker und Moralisten darüber, zum Beispiel Tanquerey, Hurter III., Christian Pesch VI., Gury-Ferreres II., Noldin, Lehmkuhl u. a.

und zaudernd anzuwenden und durchzuführen wagen![1]) — In religiöser Beziehung endlich hatte er bald nach außen eine führende Rolle und im eigenen Innern, was die Hauptsache und der immer frischer sprudelnde Quell für alles andere war, ein wirklich „verborgenes Leben".

Die schwierigste, aber zugleich vielleicht praktischeste Frage nun jedoch ist: Wann kann man im allgemeinen so oder ähnlich handeln, wie hier P. Franz? Die einfachste Antwort freilich wäre: Wenn die ganze Sachlage im allgemeinen ebenso oder ähnlich ist. Doch läßt sich manches noch etwas bestimmter erklären. Von vielem, sicher Nebensächlichem wurde natürlich in der Darstellung schon abgesehen, so daß der Fall bereits, wie er hier wiedergegeben ist, ziemlich verallgemeinert erscheint; einige besondere Punkte wurden dann in der Erzählung selber auch gleich allgemein erörtert oder angedeutet, so Unzulässigkeit der Spendung der Sterbesakramente im hysterischen Paroxismus, einige Zeichen von Belastung, Wertung der materiellen und formellen Sündhaftigkeit in Hinsicht auf den augenblicklichen und vorher länger andauernden Zustand, Behandlung mit ungewöhnlichem Wohlwollen und geduldigster Opferfreudigkeit, die noch immer irgend etwas herzlich zu begrüßen und anzuerkennen findet, und schließlich die Zulässigkeit und Bedeutung, ja Notwendigkeit der heiligen Kommunion. Weiteres hat gerade diese Zeitschrift schon gebracht, z. B. 1898, S. 292 ff,[2]) 1901, S. 71 ff und S. 320 ff, 1905, S. 847 ff, 1913, S. 13 ff, wodurch auch diese nähere Darlegung angeregt wurde. Anfügen ließe sich vielleicht noch: Sehr wichtig ist gerade bei solchen Fällen ein gutes theologisches Wissen, um mit Sicherheit und sofort schwierige Fragen richtig entscheiden zu können; daher suche man sich theologisch weiterzubilden, unterlasse aber andererseits nicht, außerordentliche Entscheidungen gelegentlich nachzuprüfen oder auch nachprüfen zu lassen! Dann aber, wo keine **sicher** bindende Verpflichtung vorliegt, gehe man mit heiliger Freiheit und stets

[1]) Vgl. z. B. diesen Jahrg. (1913) S. 22 mit Anmerkung 3 und 4, S. 24, und Jahrg. 1912: P. Chastonay S. J., Katholische Aszese, S. 772 ff. Capellmann-Bergmann, Pastoralmedizin[16], Aachen 1910, Schmidt, besonders S. 9 bis 21. Bergmann, Selbstbefreiung aus nervösen Leiden, Freiburg 1911, Herder. Förster (sehr oft in seinen Werken, z. B.) Lebensführung, Berlin 1909, Reimer, unter „Willenskraft", freilich mit „modernen Namen" und unter „Abstrahierung" von gerade den edelsten Wahrheiten, die nur die menschgewordene Weisheit uns bringen konnte.

[2]) Diese Arbeit zeigt leider mehr bloß den Willen als die Tat, auch von Männern, zu handeln — andere freilich zeigen noch nicht einmal den Willen dazu! — und wird dem ganzen Geiste nach als zur Strenge geneigt empfunden, besonders in dem, was die Verantwortlichkeit betrifft. Hier scheint sie durch die neuere Forschung überholt, namentlich durch die Entdeckung des Sitzes dieser Krankheit (vgl. z. B. nur Capellmann-Bergmann, Pastoralmedizin[16], Aachen 1910, Schmidt, S. 111 ff) und die Klärung des Begriffes „Geisteskrankheit". In all dem vielen übrigen aber dürfte nichts Musterhafteres und Brauchbareres über die seelsorgliche Behandlung der Hysterie bestehen.

heiterer Entschiedenheit vor, gerade in ungewöhnlichen Fällen! Eigens warnen aber muß man immer wieder, besonders Frauenspersonen gegenüber, nie allein es zu unternehmen, nicht nur weil es für den Priester selber und für seinen Ruf zu viele Gefahren birgt, sondern auch schon deshalb, weil in solchen Zuständen die weibliche Natur durch den Priester allein nicht mehr zum Gleichgewicht zurückgeführt werden kann; es erstehen da immer unausweichliche Imponderabilien ganz plötzlich und unvermittelt. Endlich sei noch besonders auf die wiederholt erwähnte eingehende, ausdauernde und opferfreudige Behandlung des Kranken hingewiesen, deren nähere Darlegung aber zu einem zweiten „Casus" ausarten würde.

London. Charles Brey.

IV. (Gravitas poenitentiae sacramentalis imponendae.) Albert, ein der Intelligenz angehöriger Katholik, kam nach zehn Jahren zum Konfessarius Antonius und bemerkte, er sei so lange nicht mehr zu den heiligen Sakramenten gegangen, weil ihm der Beichtvater einen Rosenkranz als Buße auferlegt habe. Er nahm diese Buße an, obschon er den Rosenkranz nicht zu beten wußte, indem er sich dachte, er könne ihn mit seiner Frau, die ja in einem religiösen Institute erzogen worden war, beten. Dies geschah auch. Aber jetzt bat er gleich den Konfessarius Antonius, er möge ihn mit einer derartigen Buße doch verschonen, da er sich ja vor seiner Frau schämen müßte, wenn er ihr wieder mit einem Rosenkranze käme. Antonius trug etwas Bedenken, dem Albert trotz so langer Vernachlässigung des Sakraments-Empfanges nur eine geringe Buße zu geben, entschloß sich aber, obschon ja für schwere Sünden schwere Bußwerke aufzuerlegen sind, den Pönitenten mit zehn Vaterunser, Ave und Gloria Patri und der Litanei vom heiligsten Namen Jesu abzufertigen; auch erkundigte er sich, ob Albert diese Litanei zu beten wisse, was dieser nach einem Buche tun zu können bejahte.

Was ist hierüber zu urteilen?

1. Anton hegt Bedenken, dem Pönitenten Albert eine geringere Buße aufzuerlegen, indem ihm die Vorschriften des Tridentinums vorschweben. Dort heißt es ja (sess. 14, cap. 8, de Poenit.): Debent sacerdotes Domini, quantum spiritus et prudentia suggesserit, pro qualitate criminum et poenitentium facultate salutares et convenientes satisfactiones injungere, ne, si forte peccatis conniveant et indulgentius cum peccatoribus agant, levissima quaedam opera pro gravissimis delictis injungendo, alienorum peccatorum participes efficiantur. Habeant autem prae oculis ut satisfactio, quam imponunt non sit tantum ad novae vitae custodiam et infirmitatis medicamentum, sed etiam ad praeteritorum peccatorum vindictam et castigationem. Der Konfessarius darf also nicht nach Belieben pro suo arbitrio die Buße bestimmen,

sondern sie muß sein eine poenitentia conveniens et salutaris sowohl als vindicativa wie als medicinalis; sie muß Rücksicht nehmen auf die Person des Sünders wie auf dessen Sünden: conveniens et proportionata gravitati peccatorum, aber auch infirmitati peccatoris.

Wenn diese Bußwerke zusammengefaßt werden in die drei Worte: Beten, Fasten, Almosengeben, so hat der Priester hiebei eine vernünftige, dem Beichtkind entsprechende Auswahl nach klugem Ermessen zu treffen und derlei Werke nicht nach einer Schablone und aufs Geratewohl hin dem Pönitenten aufzuerlegen.

Das Rituale Romanum (tit. III. c. 1, ordo minist. Sacram. Poenit. 18) führt dies genauer aus: Salutarem et convenientem satisfactionem, quantum spiritus et prudentia suggesserint, injungat, habita ratione status, conditionis, sexus et aetatis et item dispositionis poenitentium.

2. Auf status, conditio et dispositio poenitentium wird ein Beichtvater besonders Rücksicht nehmen müssen bei der modernen Intelligenz, welche wohl vielfach abgehärtet und zu großen Opfern bereit erscheint bei Sport, Luxus und Vergnügungen, aber nicht selten weichlich und wenig abgetötet bei religiösen Uebungen und sonach auch schwächlich bei Uebernahme schwierigerer Bußwerke. Es muß darum der Konfessarius darauf sehen, ob etwa der Pönitent die ihm auferlegte Buße auch verrichten wird und verrichten kann und ob er mit einer für die Person des Pönitenten zu schwierigen Buße ihn von fernerem Empfange der heiligen Sakramente nicht etwa abschreckt. Obschon der Konfessarius im allgemeinen verpflichtet ist, eine proportionata poenitentia gravis pro peccatis gravibus aufzulegen ex debito satisfaciendi divinae justitiae, kann er doch unter Umständen auch in diesem Falle eine levior poenitentia dem Pönitenten bestimmen nach seiner Disposition und Schwäche.

Die Satisfactio ist eben pars integralis Sacramenti Poenitentiae. Aber diese Integritas Sacr. Poenitentiae wird erreicht quavis vel levi poenitentia imposita. Jedoch anders verhält es sich betreffs der Pflicht des Konfessarius, eine dem Stande des Pönitenten entsprechende Buße aufzulegen. Da erhebt sich oft subjektiv eine Schwierigkeit. Allgemein vorgeschrieben ist eine der Schwere und der Menge der Todsünden proportionata poenitentia; aber es heißt nicht eine mensurata poenitentia: für so viele und so große Sünden eine bestimmte Buße, wie es die alten Bußkanones vorschrieben; denn die alte Bußdisziplin gilt nicht mehr und ist das Bußwesen den Zeit- und Ortsverhältnissen durch Nachsicht der heiligen Kirche allgemein angepaßt.

3. Die Poenitentia sacramentalis soll als poena vindicativa Gott eine Sühne, eine Genugtuung pro injuria Deo per peccata illata durch die Erlösungsverdienste des Gottmenschen Jesus Christus [illegible], soll eine Satisfactio divinae justitiae sein und dabei einen

Teil der zeitlichen Sündenstrafen tilgen. Aber der arme Sünder kann niemals der göttlichen Gerechtigkeit in ihrer ganzen Fülle Genugtuung leisten und was er kann, geschieht durch die Verdienste des Erlösers, des Gottmenschen. Die satisfactio sacramentalis wirkt nun aber partim ex opere operato, partim ex opere operantis. Die Genugtuung wird durch die mit dem Bußsakramente in Verbindung stehende auferlegte Buße besonders vermittelt und erhöht. Daher enthält eine größere, schwierigere Buße eine größere Satisfaktion. Aber die Hauptsache dabei bleibt, daß der Pönitent geneigt ist, selbe anzunehmen und zu erfüllen, also die Rücksicht auf den Pönitenten, besonders auf dessen Disposition. Besser also eine levior poenitentia, die willig angenommen und verrichtet wird, als eine nimis gravis, deren Verrichtung schließlich der Pönitent unterläßt. Darin stimmen alle Autoren überein. Selbst der inter rigidiores auctores angeführte Antoine schreibt: Ut salutares sint et convenientes, debent esse proportionatae non solum multitudini et gravitati peccatorum, sed etiam facultati et dispositionibus poenitentis ... In hoc autem sacramento magis intenditur emendatio et salus poenitentis, quam satisfactio pro poena. Si ergo expediat ad bonum spirituale poenitentis, potest imponi levior poena quam mereatur. (Ballerini-Palmieri V., 505.) Auf solche Grundsätze gestützt kann der Beichtvater tuta conscientia leichtere Bußwerke auferlegen.

4. Aehnlich wird er auch ermessen die poenitentia medicinalis, auf daß ein Mittel gegen den Rückfall nicht etwa eine Schlinge zum Verderben werde, wenn derlei Bußen dann nicht eingehalten werden mit fernerer Beschwerung des Gewissens. Daß eine derartige Buße, wenn sie ihr Ziel erreichen soll, eine vernünftige sein muß, leuchtet ein. Der Beichtvater ist auch Medicus spiritualis, der seine Anordnungen entsprechend der Schwäche, aber nicht zur Vergrößerung des Uebels einrichten muß: Remedium, non venenum esse debet.

5. Das so tiefsinnige Rosenkranzgebet, welches uns die erhabensten Geheimnisse des Erlösungswerkes kurz so schön zu Gemüte führt, wird leider von der modernen „Intelligenz" vielfach nur als ein Gebet für das gemeine Volk angesehen. Werden Kinder, die aus einer Familie der „Intelligenz" stammen, nicht in katholischen Anstalten erzogen, so lernen sie den Rosenkranz, der ja im Elternhaus unbekannt erscheint, gar nicht. Darauf hätte der erste Konfessarius Rücksicht nehmen und den Pönitenten fragen sollen, ob er doch einen Rosenkranz beten könne.

Die Pönitenten selbst wagen es nicht, eine bescheidene Vorstellung dem Konfessarius zu machen, wenn ihnen eine non conveniens satisfactio aufgegeben wird. Da muß die Klugheit des Konfessarius einsetzen.

6. Nun, Albert betete mit seiner Frau den Rosenkranz. War dies eine gültige Erfüllung der Buße, da seine Frau zu derselben nicht verpflichtet war? Ohne Zweifel. Denn wie ein Majorist die Horae canonicae abwechselnd mit einem anderen, der dazu nicht verpflichtet ist, valide et legitime persolviert, so war dies auch bei Abbetung dieses Bußrosenkranzes der Fall. Konfessarius Antonius hat sicher recht und klug gehandelt, dem Pönitenten Albert keine größere Buße aufzulegen als nur zehn Vaterunser, Ave und Gloria Patri und die Litanei ss. Nominis Jesu, um den Pönitenten mehr zum notwendigen Empfang der Sakramente einzuladen, als ihn davon abzuschrecken (cf Comp. Theol. Mor. Gury-Ballerini II., 336). Bußen, wodurch der Pönitent sich etwa nach außen hin verraten müßte betreffs seiner Sünden, dürfen niemals auferlegt werden. Klug hat Anton auch gehandelt, daß er den Pönitenten fragte, ob er diese Litanei auch beten könne.

Sarajevo. Prof. J. E. Danner S. J.

V. **(Commutatio satisfactionis sacramentalis.)** Ausonius, ein „gebildeter Katholik", beichtete endlich nach zehn Jahren dem Priester Thomas in der Osterzeit. Dieser, den Zustand des Pönitenten bemessend, legte ihm eine mehrfache Buße auf nach den Worten des Erzengels Rafael bei Tobias (12, 8, 9): Beten mit Fasten und Almosen, um dessen Sünden zu tilgen. Ausonius sollte sechs Monate an allen Sonn- und Feiertagen einer heiligen Messe anwohnen und doch wenigstens einmal im Monate einer Predigt, sodann durch drei Monate jeden Freitag Abbruchs- und Enthaltungs-Fasten halten; er könne ihn wohl für ein Jahr vom Fleischfasten dispensieren, aber diese Dispens gilt erst nach drei Monaten. Da Ausonius wohlhabend zu sein schien, legte ihm der Beichtvater auch ein Almosen von 100 K auf; heute aber solle er den schmerzhaften Rosenkranz beten. Ausonius, der sehr zerknirscht war, nahm diese Buße willig an mit der aufrichtigen Gesinnung, selbe getreu zu erfüllen. Er versuchte gleich den Rosenkranz zu beten, den er ja in der Jugend geübt, später aber ganz vernachlässigt hatte, so gut es noch ging, wußte dieses Gebet aber nicht mehr genau. Gleich am ersten Freitage will ihm seine Frau eine freudige Mitteilung zur Beruhigung des Gewissens machen: sie hat eine kirchliche Fastendispens erwirkt, daß ihr ganzes Haus Fleischspeisen gebrauchen könne an allen Fasttagen mit Ausnahme von folgenden sechs Tagen: Weihnachtsvorabend, Pfingstvorabend, Aschermittwoch und die drei letzten Tage der Karwoche; dafür sollten sie ein Almosen geben, das sie bereits an eine sehr dürftige Familie verabreicht habe. Ausonius — schweigt — und ißt, um seine Buße nicht zu verraten, ein wenig Fleisch, fühlt aber sein Gewissen beschwert. Am folgenden Sonntage machten es ihm seine Geschäfte unmöglich, einer heiligen Messe anzuwohnen. Was nun tun? Ausonius konnte den Beichtvater Thomas

nicht aufsuchen; er entschließt sich, zu einem anderen zu gehen, um ihm seine Verlegenheit zu klagen, und kommt so zum Priester Alfonsus in den Beichtstuhl, dem er all diese Bußwerke aufzählt. Alfonsus stellt ein paar Fragen über seinen früheren Seelenzustand und beginnt diese Bußen dann zu ändern: Ausonius soll beten zehn Vaterunser, Ave Maria und Gloria Patri, an den Fasttagen kann er Fleischspeisen genießen, da ja legitime Dispens erteilt worden für sein Haus. Es genügt, bemerkt Alfonsus, wenn er an jenen Sonn- und Feiertagen die heilige Messe besucht, an welchen er nicht rechtmäßig verhindert ist. Aber wie steht es mit dem ordentlichen Anhören einer Predigt? Ausonius meint, die Predigten sind ja für das Volk, sie entsprechen wenig der Intelligenz, doch wolle er diese Buße auf sich nehmen. Alfonsus rät ihm, das Unterrichtsbuch von Goffine für das Haus anzuschaffen, da solle man jeden Sonntag daraus etwas lesen. Die 100 Kronen für die Armen wolle er schon geben, er wäre auch bereit zu einer größeren Summe, erklärt Ausonius, worauf ihm Alfonsus noch 50 Kronen dazugibt, was er willig annimmt.

Was ist nun von dem Vorgehen des Konfessarius Thomas zu urteilen?

Der Pönitent Ausonius scheint sehr reumütig und aufrichtig gebeichtet zu haben nach so langer Zeit. Schon dies empfiehlt ihn der Milde des Konfessarius, um einen derartigen Pönitenten nicht wieder vom ferneren Empfange der heiligen Sakramente abzuschrecken. Außerordentliche Reue empfiehlt ja nach der Lehre der Theologen für eine geringere Buße.

Die Satisfactiones imponendae dürfen nicht implicatae et complexae, nicht zu vielerlei sein, weil sich solche ein Pönitent nicht leicht merkt, um so weniger, da er selbst leicht verwirrt wird. Schon diese verschiedenen Bußen, welche Thomas auferlegte, entsprechen nicht einem klugen Arbitrium Confessarii. Satisfactiones nimis variae sind also zu mißbilligen; ebenso nimis longae et nimis graves, was bei unserer Intelligenz besonders zu berücksichtigen ist, wenn auch derlei Pönitenten mitunter graviores poenitentiae verdienen würden.

Aber der Pönitent Ausonius war ja ohnedies nach den Kirchengeboten zur Anhörung der heiligen Messe und Beobachtung des Fastengebotes sub gravi verpflichtet? Allgemein geben die Theologen zu: Imponi potest pro poenitentia opus alias debitum, um so mehr, wenn auch ein anderes opus supererogatorium auferlegt wird.

Opus illud ceteroquin obligatorium potest per claves ad meritum satisfactionis sacramentalis elevari, was in Rücksicht auf die Schwäche des Pönitenten sich empfehlen kann; dem wollte Thomas entgegenkommen, hatte aber die Unmöglichkeit der Erfüllung unter Umständen nicht erwogen. Kann nun die Satisfactio sacramentalis abgeändert werden? Kein Pönitent kann eigen-

mächtig die Satisfactio sacramentalis umändern, wenn er dieselbe erfüllen will.

Derselbe Konfessarius, welcher die Satisfactio sacramentalis bestimmt hat, kann ungehindert dieselbe umwandeln oder mildern, sowohl in der Beichte selbst wie nach derselben, auch in späterer Zeit, insofern er sich noch in confuso an diese Beicht erinnern kann, um so mehr, wenn der Pönitent etwa einige Sünden wiederholt; ja schon die poenitentia vindicativa et medicinalis läßt den Konfessarius auf gewisse Sünden schließen. Wenn dies auch in späterer Zeit geschieht, so erscheint dies noch moraliter, als unus actus sacramentalis und als idem judicium, welches der Konfessarius als Iudex et Medicus ausübt. Commutatio autem facienda est in judicio sacramentali; ut enim poenitentia sit sacramentalis, imponenda est a sacerdote exercente potestatem clavium. (Op. Theol. Mor. Ballerini-Palmieri V, 529 seq.) Derselbe Konfessarius korrigiert da nicht eigentlich das einmal gefällte Urteil, sondern er richtet es nur zweckentsprechender der infirmitas und opportunitas des Pönitenten ein, da das Poenitentiae tribunal vor allem als ein tribunal gratiae et expiationis peccatoris eingesetzt ist in salutem animarum. Dazu ist er als Stellvertreter Gottes berechtigt und unter Umständen verpflichtet.

Aber wie verhält es sich, wenn der Pönitent sich an einen anderen Priester wendet, daß er ihm eine non conveniens Satisfactio sacramentalis abändern soll?

Weil die Buße einmal vermöge der Potestas clavium auferlegt worden ist, kann dieselbe auch wieder nur durch diese Potestas geändert werden. Es muß dies also in Form einer Beichte geschehen. Kann ein neuer Konfessarius nun etwa die ganze Buße nachlassen? Das keineswegs, dazu hat er kein Recht und würde der früheren Confessio dann die pars integralis fehlen; aber er hat die Potestas, die zu schwer fallende Buße zu vermindern nach seinem prudens judicium.

Certum est quod alter confessarius nequit extra confessionem mutare poenitentiam, etiam injustam, a primo impositam. (S. Alphonsus n. 529, dub. 3; Lugo disp. 25, n. 110.) Ut enim poenitentia sit sacramentalis, imponenda est a sacerdote exercente potestatem clavium. Aber wie: widerruft etwa der zweite Priester die Sentenz des ersten?

Wir halten da die Behauptung von Suarez (disp. 38. sec. 10 n. 7) fest: der zweite Priester kann die sententia prioris valida in tribunali confessionis Dei nomine lata nicht revozieren. Denn eine derartige Sententia sacramentalis unterliegt keineswegs etwa einer Revokation oder Appellation, wie menschliche Gerichtsurteile; wohl aber kann sich der Pönitent, der sich zu sehr beschwert fühlt, an einen anderen Konfessarius wenden, der auch ein Urteil zu fällen vermag. Haec est natura judicii sacramentalis, ordinati in bonum

solius rei, ut super eandem causam possit iterari, non quidem per modum appellationis, quae heic non habet locum, sed per modum novi judicii aequalis praecedenti, cujus antecessio per accidens se habet nec minuit vim seu potestatem sequentis judicis (Baller.-Palm. l. c. 531). Dazu wird den Confessarius posterior um so eher veranlassen die moralis impotentia, die fragilitas, imbecillitas des Pönitenten, wenn derselbe sich an ihn wendet. Die Commutatio satisfactionis muß selbstverständlich ex causa rationabili geschehen, als welche derlei Verlegenheiten gelten. Es wird aber nicht erfordert, daß diese Commutatio in aequivalens erfolge, sondern die Ratio mutationis setzt vielmehr eine Diminutio poenitentiae im allgemeinen voraus. Zu bemerken ist auch, daß ein Konfessarius, wenn er erfährt, daß der Pönitent die ihm früher von einem anderen Konfessarius auferlegte große Buße nicht erfüllt hat und voraussichtlich kaum erfüllen werde, in eine geringere umwandeln kann, worauf der heilige Alfonsus (l. c.) mit Recht hinweist, weil dies zum Heile des Pönitenten gereichen kann. Aufgabe des Bußsakramentes ist und bleibt nicht nur Aussöhnung des Sünders mit Gott, sondern Heil und Rettung seiner Seele mit Rücksichtnahme auf seine Schwäche.

Was ist nun von der Handlungsweise des Konfessarius Alfonsus zu halten?

Alfonsus war vollkommen berechtigt, die Bußwerke des Ausonius abzuändern; sie erschienen ja teilweise unerfüllbar. Es begegnen uns da wohl zwei Kirchengebote, welche die Intelligenz häufig nicht hält. Daher ist es angezeigt, wo möglich einmal Dispens vom Fastengebote für solche zu erlangen. Sodann sie aufzuklären über das Gebot, der heiligen Meisse anzuwohnen. Leider herrscht auch da oft große Unwissenheit, unter welchen Umständen derlei Leute entschuldigt wären. Sie formieren sich häufig dabei das Gewissen nicht und vernachlässigen dieses Gebot auch dann, wo sie leicht zur Kirche kommen könnten, leben ganz indifferent und dabei sündhaft dahin, und doch würden sie oft nicht sündigen, wenn sie die Entschuldigungsgründe sich vergegenwärtigen würden. Ausonius meinte, die Predigten seien nur für das Volk. Wenn ein Prediger seine Vorträge nach der Heiligen Schrift und gewiegten Theologen als katechetische Predigten ausarbeitet und echt katholisch zu predigen sich bemüht, werden derlei Predigten dem Volke wie der Intelligenz bald entsprechen. Gerade bei der Intelligenz findet man nicht selten so große religiöse Unwissenheit. — Ausonius brauchte dem Beichtvater Alfonsus nicht etwa all die Sünden der früheren Beichte zu wiederholen, sondern nur etwa einige, dann konnte ihn Alfonsus wieder absolvieren, um so mehr, da ja Ausonius schon wieder sein Gewissen beschwert fühlte.

Sarajevo. Prof. J. E. Danner S. J.

VI. **(Schuldzahlung an einen Verstorbenen.)** Die Redaktion einer Zeitschrift hat das Honorar, das einem verstorbenen Mitarbeiter, einem Ordensmann, gebührte, für Messen zu dessen Seelenheile verwendet. War dies richtig?

Die Frage muß mit „Nein" beantwortet werden. Das gebührende Honorar gehörte dem Mitarbeiter; er hatte nach Annahme, respektive Aufnahme seiner Geistesprodukte ein jus ad rem darauf. Dieses Forderungsrecht ging wie alle anderen Rechte bei seinem Tode an seine Erben über; an diese, respektive an die Erbmasse muß das entsprechende Honorar gezahlt werden. Mit dem Tode erlischt das Eigentumsrecht der Person auf alle zeitlichen Güter, man kann also auch nicht nach dem angenommenen Willen des Verstorbenen über einen Teil seines Nachlasses verfügen, da er kein Verfügungsrecht mehr hat, nachdem das ganze Eigentumsrecht auf die Erben übergegangen ist. Die haben das Forderungsrecht, und solange diesem Forderungsrecht nicht entsprochen ist, sind die Anforderungen der Gerechtigkeit unerfüllt. Die Besorgung von Messen für den Verstorbenen deckt nicht die Rechtsforderung der Erben, ist also nicht genügend, um die Schuld zu tilgen, so daß dieselbe noch aussteht und nur durch entsprechende Bezahlung erlischt. Nur die berechtigte Annahme der Zustimmung der Erben kann den gewählten Zahlungsmodus gültig erscheinen lassen, wie auch die vernünftigerweise vorausgesetzte Nachlassung der Schuld seitens der Erben die pflichtgemäße nochmalige ausdrückliche Bezahlung als nicht mehr notwendig erklären läßt.

Bei einem Ordensmann ist der Erbe der Orden oder das Ordenshaus. Wie bei dem Tode des Ordensmannes alles, was er besessen, was er zur Benützung vom Orden bekommen oder legitim erworben hat, ohneweiters an den Orden zurückfällt, so gehören diesem auch die Rechtsforderungen des Verstorbenen, so daß, was man dem verstorbenen Ordensmann schuldete, dem Orden oder Ordenshause gezahlt werden muß. Auch in diesem Falle ist die Persolvierung von Messen für den Verstorbenen nicht die entsprechende und genügende Schuldentilgung. Wohl kann angenommen werden, daß eine Ordensvorstehung, zumal bei kleineren Beträgen, wie vielleicht das Honorar für Mitarbeiter ist, den gewählten Zahlungsmodus nicht reprobieren wird. Würde letzteres aber dennoch geschehen, so müßte nach strengem Rechte das Honorar nochmals gezahlt werden. Dem Herrn oder dessen Rechtsnachfolger gehört eben alles, was er rechtlich erworben oder worauf er einen gesetzlichen Anspruch hat; ihm oder dem Rechtsnachfolger muß der Gegenstand des Forderungsrechtes zukommen, damit den Anforderungen der Gerechtigkeit vollauf entsprochen wird.

St Florian. Asenstorfer.

VII. **(Wie Friedrich II., König von Preußen, sich zu einem Ehe-Kasus stellte.)** Die „Annalen des Halberstädter Dominikaner-

Konventes", verfaßt von P. Raimundus Bruns Ord. Praed. und zum ersten Male in Druck erschienen in den „Quellen und Forschungen zur Geschichte des Dominikaner-Ordens in Deutschland" (VIII. Leipzig, Otto Harrassowitz 1913), verzeichnen für das Jahr 1749 folgenden interessanten Fall:

„Hoc anno 1749 contigit notabilis Casus, cuius resolutio Conventui et toti Religioni permultum servire potest futuris temporibus:

Aliquis sartor Catholicus ex Westphalia oriundus Michael Berckemeyer defuncta uxore sua Lutherana habitâ praevia licentia ab hujate Regio Regimine matrimonio sibi copulaverat coram Ministro Lutherano defunctae Uxoris suae sororem germanam: Hic in Ecclesia nostra confessus, et propter impedimentum notorium dimissus fuerat. P. Prior bis institit Romae apud Summum Pontificem Benedictum XIV. pro obtinenda dispensatione, quam antea Sanctissimus simpliciter denegavit. Accepto hoc nuntio dictus Berckemeyer nos accusavit tamquam inobedientes regiis mandatis coram hujate Regio Regimine. Quod quia huiusmodi dispensatio in Lutheranismo, Rege sic volente, passim imo universim datur, nobis mandavit, quatenus nos in hoc puncto regiis indultis accomodaremus et dictum sartorem Berckemeyer ad S. Synaxim admitteremus. Appellavimus ergo immediate Regem, deducentes hoc esse directe contra Principia Religionis nostrae etc. Rex demandata ab hujate Regimine specie facti et Consiliariorum opinione Deo mirabiliter sic disponente gratiosissime pro nobis et Religione nostra dedit sequentem resolutionem hujati Regimini Halberstadiensi, quae hic inseritur ad futuram rei memoriam et huiusmodi casus notitiam."

„Friderich König usw. usw. Unsern usw. Wir haben uns nichts weniger von Euch vermuthet, als dergleichen anfragen, und vorschlägen, wie Ihr wegen des Römisch-Catholischen-Schneiders Michael Berckemeyers wieder das dortige Dominikanerkloster führenden beschwerden unterm 17 februarii jüngsthin gethan, da dieser Casus in dem Westphälischem Friedensschluß mit dürren Worten entschieden ist. Die folgen Euer ohnzeitig veranlasseten Commination hättet Ihr leicht vorauß sehen können, wann Ihr einigermaßen mehrere attention bei eurem Verfahren gebrauchtet.

Ihr werdet dahero lediglich auff den § 48 art. Instrumenti pacis verwiesen, umb sowohl in diesem wie in anderen fällen Euch darnach zu achten: Denn obzwarn in Protestirender Reichsstände Landen, die geistliche Jurisdiktion des Papstes und der Bischöffen suspendiret, und solche mit der Territorial Superiorität combiniret worden, so ist doch dabei zugleich versehen, daß so wenig ein katholischer Landsherr seinen Unterthanen Augsburgischer Confession, als ein zu dieser Religion sich bekennender Landsfürst seinen Römisch-Catholischen Unterthanen krafft der Ihm zustehenden geistlichen

bottmäßigkeit etwas zumuten solle, was gegen der Religion oder des gewissen lauffe.

Es wäre also eine offenbahre zunöthigung gegen das friedens-instrument, wann ihr die Patres Dominicanos mit zwanck anhalten wollet, etwas zu thuen, was gegen die von ihnen angeführte Concilia, als Grundsätze der Römischen Kirchen streitet; Allermaßen durch sie dem Berkemeyer versagte Absolution, und admission ad S. Synaxin, das uns competirende ius dispensandi in matrimonialibus, keineswegs anfechten, sondern dem supplicantem nur dasjenige verweigern, wovon er durch die getroffene in der Römischen Kirche verbothene heirath sich selbst die exclusivam gegeben, und insolang er sich zu dieser Kirche bekennet, solches salva conscientia von den Patribus nicht einmahl verlangen kan, indem ihm der grundsatz seiner Religion, und erforderte dispensatio Papalis vorhin nicht unbekannt seyn müssen.

Und auß diesen satz können wir euern etwaige media coercendi gegen gemeltes Closter keineswegs billigen, am allerwenigsten mit euch einstimmen, daß daßelbe mit der ex mera gratia zugestandenen tolerance gedrohet werde, dann eines theils sind denselben vormahls bey dessen admission alle jura gleich denen anderen Clöstern dasiger Provintz zugestanden worden, in deren jetzigen besitz daßselbige, so lang die Patres sich Friedens-Schlussesmäßig betragen, so wenig eintrag geschehen kan, als vielmehr anderen theils bekannt ist, daß Wir in Unseren Landen an verschiedenen orthen denen Römisch-Catholischen das freye Religions-exercitium in eben den umfang, als wenn sie ab anno normali solches würklich hergebracht, ex nova gratia concediret haben, und überhaupt für die tolerance portiret seynd.

Ihr hättet also wegen eurer gethanen anfrage und vorschläge billig eine Verweisung verdienet, womit Wir Euch wohl für dieses mahl übersehen, und nochmahlen annehmen wollen in der gleichen fällen mit mehrerer Behutsamkeit zu verfahren Sind ꝛc.

Berlin, den 1. April 1749. Friderich."

„An die Halberstädtische Regierung.

Hanc resolutionem de verbo ad verbum accepimus immediate Berolino ex Consilio interno Regis, quae etiam fuit impressa, per totum ferme orbem Catholicum et acatholicum, imo Romae typis latinis, italicis et gallicis quod probant hic appositae Relationes Colonienses titulo:

Italie. De Rome le 21 Juin 1749. Liv. Gazette de Cologne avec Privilege de Sa Majesté imperiale. Du Mardy, 8 Juillet 1749."

„Italie. De Rome, le 21 Juin.

La Congrégation de Propaganda a reçu une lettre, écrite par le Roy de Prusse à la Régence de la Principauté de Halberstadt, qui prouve admirablement le zèle éclairé de ce grand Prince pour l'administration de la Justice. La beauté des sentiments,

que S. M. y étale, a tellement frappé nos Romains, qu'on s'est empressé a en faire quantité de copies, et des traductions en Latin et en Italien. En voici une en Français." (Folgt die französische Ueberſetzung des vorſtehenden königlichen Erlaſſes.)

„Quia autem hujas Regimen regium forte puduit nobis communicare hanc resolutionem Regis, hinc misit nobis sequentem:

Fridrich König in Preußen etc. Unſeren etc. Wir ertheilen Euch auff die Anfrage wegen des Römiſch-Catholiſchen Schneiders Berckemeyers von 17 Februar letzthin hiermit zu reſolution, daß Wir das Dominikanerkloſter, weil es bishero geduldet worden, nur lediglich aus Gnaden dulden wollen.

Es verſteht ſich dahero von ſelbſt daß demſelben nicht zugemutet, viel weniger bei ſtraffe angedeutet werden könne, etwas zu thuen, was mit denen principiis der Catholiſchen Religion ſtreitet; Und da die Patres Dominicani dem Supplicanten nur dasjenige verweigern, was ſich der Pabſt ſelbſt reſerviret hat: ſo handelt der Schneider Berkemeyer wieder ſeine eigene Religionsprincipia, wenn er von mehrgedachten Patribus eine diſpenſation oder abſolution fordert, die ſie ihm zu ertheilen nicht vermögend ſind.

Es kan alſo demſelbigen in ſeinem geſuch nicht geholffen werden, wornach Ihr ihn zu beſcheiden habt, und ſind Euch mit gnaden gewogen

Gegeben, Berlin den 15ten April 1749."

„An die Halberſtädtiſche Regierung.

Sit ut sit. Interim utrumque rescriptum adducere possumus pro nobis in quocunque casu, ubi nobis praecipitur, aut a nobis praetenditur aliquid, quod est contra principia Religionis nostrae.

Similis casus meo tempore contigit Lipstadii, Mindae et in Lingen. Quibus sacerdotibus vexatis misi Copiam Rescripti Regis et cessavit vexatio."

Cöln. P. Damianus O. P.

VIII. **(Eine findige „Marktgeherin".)** Traudl iſt als eine ſehr geſchickte Milchlieferantin von mehreren Bäuerinnen beauftragt, gegen einen Pauſchalbetrag, den ſie ihnen zu zahlen hat, die Milch in die Stadt „zu Markte zu tragen". Wie ſie dieſelbe verkauft, iſt ihre Sache und der dabei erzielte Gewinn iſt ihr Lohn. Außerdem arbeitet ſie noch den Reſt des Tages bei einer dieſer Bäuerinnen gegen die Koſt und einen Jahreslohn. Da ſie auch mit Gemüſe nebenbei einen Kleinhandel betreibt, ſo erſpart ſie ſich jährlich bei 500 K. Da packt ſie der „Geizteufel". Um ja recht viele Kunden zu befriedigen und jedesmal die verſprochene Quantität abzuliefern, ſetzt ſie ihrer Milch Waſſer zu und zwar zu etwa 20 Litern ein bis zwei Liter, je nachdem es augenblicklich erforderlich iſt und die Milch gerade noch verträgt. Beläſtigungen von den Marktbehörden fürchtet ſie nicht, da ſie nur Privatkunden hat. „Das kann nicht weit gefehlt ſein", ſagt ſie

dem Beichtvater. „Die Kundschaften kennen es ohnehin nicht und spüren es also auch nicht. Und wenn ich nicht immer genug bringe, verliere ich die Kundschaft; und die andern machen es auch nicht anders.“ —

Die Gründe der Marktgeherin sind nicht stichhältig, um ihren Betrug zu entschuldigen. Wenn es auch die Kunden nicht merken, so sind sie trotzdem benachteiligt: der Nährwert ihrer Milch ist ungerecht herabgemindert. — Gerade weil sie es nicht merken, kann man auch den Grundsatz nicht anwenden: Qui tacet, consentire videtur oder scienti non fit injuria. Würden sie es wissen, würden sie die Marktgeherin nicht nur wechseln, sondern auch anzeigen. In der Tat sind die Praktiken der Traudl nichts anderes als wiederholter Betrug im kleinen und nach den Grundsätzen der furta minuta zu beurteilen, die in unserem Falle zwar möglicherweise jeden einzelnen Abnehmer der Milch nicht jedesmal schwer schädigen, deren Materie aber coalescit durch die grundsätzliche Absicht der Lieferantin, diese Praxis ständig beizubehalten.

Da es sich hier um einen nicht auf einmal in empfindlicher Weise zugefügten Schaden, sondern um zahlreiche kleine in concreto kaum merkliche Benachteiligungen der Abnehmer handelt, so ist zwar nichtsdestoweniger jedesmal auf Seite der Marktgeherin eine schwere Sünde zu statuieren, sooft sie ihren Wassereimer in Anwendung bringt, da sie es in der Gesinnung tut, täglich dasselbe zu wiederholen und somit auch perveniendi ad materiam gravem; aber zur Restitutionspflicht gegenüber den einzelnen Abnehmern ist sie nur dann sub gravi verhalten, wenn der Schaden etwa doppelt so viel ausmacht, als mit Rücksicht auf die pekuniäre Lage desselben bei einem einmaligen Diebstahl eine materia gravis wäre.

Hinsichtlich der Gesamtheit ihrer Abnehmer aber wäre sie nur dann sub gravi zur Restitution verpflichtet, wenn der Gesamtschaden etwa doppelt so hoch wäre als jener Betrag, der als gravis materia furti gegenüber einer Kommunität in Betracht kommt — weil eben die Schädigung trotz der vorausgehenden grundsätzlichen Entschließung für die Abnehmer auch in cumulo weit nicht so empfindlich ist, wie es bei einem einmaligen, aber ausgiebigeren Uebergriff in die fremde Rechtssphäre der Fall wäre. Der Schädigung der Abnehmer entspricht aber auch die Bereicherung der Lieferantin. Ist also auch die Restitutionspflicht derselben mit Rücksicht auf die Kundschaften weniger sicher eruierbar, so ist sie doch ganz offenkundig hinsichtlich der persönlichen Bereicherung der Traudl. Das kann sie ziemlich genau feststellen, um welche Summe sie re aliena ditior geworden: diese darf sie nicht behalten. Der Hinweis auf die „allgemeine Uebung“ hilft ihr nichts. Denn erstens ist dieselbe kaum konstatierbar und zweitens wird der Diebstahl des einzelnen Dienstboten z. B. dadurch nicht erlaubt, daß die anderen auch stehlen! Und wenn in einer Gegend die virgines „rar“ sind, bleibt deswegen

die fornicatio der einzelnen immer noch ein grave peccatum. Auch die vorgeschützte Gefahr, die Kundschaften zu verlieren, wenn sie nicht jedesmal die gewünschte Menge erhalten, ist keine Entschuldigung. Kann Traudl das eine oder anderemal wegen teilweisen Versagens ihrer eigenen Quellen nicht die nötige Quantität abliefern, so gibt es Milchhändler, bei denen sie kaufen kann, um ihre Kundschaften zu befriedigen.

So ist es Usus aller redlichen „Marktgeherinnen", die sich übrigens gegenseitig unter Umständen zu Hilfe kommen können, wenn ihnen nicht bloß am Geschäft, sondern auch an Treue und Redlichkeit etwas liegt.

Etwas anderes wäre die Sache, wenn etwa die gelieferte Milch außergewöhnlich „gut" wäre. Eine Bäuerin z. B., deren Kühe wegen besonders sorgfältiger Behandlung und kräftigen Futters eine Milch geben, die einen über den gesunden Durchschnitt merklich hinausgehenden Nahrungsgehalt aufweist, wäre wohl berechtigt, wenn man ihr trotzdem nur den landesüblichen Preis zahlen würde, die Qualität ihrer Milch mit der Quantität in gerechten Ausgleich zu bringen. Da es sich hier aber um eine Marktgeherin handelt, die von mehreren Häusern ihre Milch bezieht, so ist die Anwendung dieser Ausnahme bei ihr kaum mehr berechtigt, es wäre denn, daß die Mehrzahl ihrer Auftraggeberinnen zeitweise eine ungewöhnlich gute Milch abliefern.

Da sich übrigens die Marktgeherin selbst nicht auf diesen Entschuldigungsgrund berief, so ist derselbe bei der Findigkeit derselben in der Vorführung von causae excusantes kaum zu vermuten. Der Konfessarius wird also unter Anwendung der bekannten Regeln der Pastoralklugheit die Pönitentin für die Zukunft von der Fortsetzung ihrer unehrlichen Handlungsweise abmahnen, eventuell sogar unter Androhung der Verweigerung der Absolution.

Hinsichtlich der Restitutionspflicht aber mag er vielleicht, namentlich, wenn diese Praxis noch nicht allzulange beibehalten wurde, besser schweigen, da man, abgesehen von anderen Gründen, wohl vermuten darf, daß die betroffenen Kunden der Marktgeherin das Vergangene gern nachsehen würden, wenn sie sicher sein können, für die Zukunft gewissenhaft bedient zu werden. Würde aber das Beichtkind darüber fragen oder würden Anzeichen vorliegen, daß dasselbe selbst schon an die Ersatzpflicht gedacht hat, so könnte man nicht tacite darüber hinweggehen. Vielleicht würde es sich empfehlen, ihr als einfachsten Modus restituendi zu raten, sie möge einige Zeit hindurch mit dem Preise um einen Heller hinter demjenigen zurückbleiben, den sie begehren dürfte, oder jedesmal ein weniges zum gerechten Maß hinzufügen. Auch in diesem Falle wären mildernde Gründe hinsichtlich der vollen aequalitas rei ad rem der Pönitentin nicht vorzuenthalten.

St Florian. X.

IX. **(Duell und Exkommunikation.)** Wilibald, ein katholischer Akademiker, der die kirchlichen Strafbestimmungen bezüglich des Duells genau kennt, ist mit der Tochter eines reichen Bankiers verlobt und hat eine sehr hohe Mitgift von Seiten der Braut zu erwarten. Einer läppischen Affäre wegen wird er von einem Kommilitonen schriftlich zum Duell gefordert. Der künftige Schwiegervater, an den sich Wilibald wendet, verlangt von ihm die Annahme der Forderung, falls er noch auf die Hand seiner Tochter rechne. Unter dem Einfluß dieser schweren Furcht, die reiche Partie zu verlieren, fügt sich Wilibald dem Befehl, wenn auch ungern, und akzeptiert ebenfalls schriftlich die Forderung. Unmittelbar nach der Absendung seines Briefes, 8 Uhr früh, sucht er, von Gewissensvorwürfen geängstigt, seinen Beichtvater auf und bekennt reumütig seinen Fehltritt. Er verspricht auch, die schriftlich abgesandte Annahme der Duellforderung zu widerrufen, bemerkt aber, der Brief, welcher die Annahme des Duells enthielt, könne ohnehin nicht vor 8 Uhr des folgenden Tages in die Hände des Adressaten gelangen; deshalb fragt er den Beichtvater, ob er jetzt schon exkommuniziert sei. Was ist zu antworten, resp. wie ist Wilibald zu behandeln?

Antwort. Wilibald kann weder in der gegenwärtigen Beichte als bereits exkommuniziert angesehen werden, noch tritt die Exkommunikation am folgenden Tage nach dem Eintreffen seines ersten Briefes ein, er kann darum unbedenklich sofort ohne besondere Vollmachten absolviert werden. Diese Antwort ergibt sich aus der Lösung folgender zwei Detailfragen, die hier in Betracht kommen:

1. Tritt die Exkommunikation schon vor oder erst nach dem Eintreffen der brieflich erklärten Annahme der Forderung ein?
2. Verhindert die gegenwärtige reumütige Beichte auch den nachträglichen Eintritt der Zensur am folgenden Tage?

Ad 1. Die bloße Annahme einer Duellforderung begründet allerdings schon vor dem tatsächlichen Duell, ja auch ohne dasselbe die Exkommunikation, wenn die allgemeinen Bedingungen für den Eintritt einer Zensur zutreffen. Die Kenntnis der Strafe (contumacia) liegt im gegebenen Falle vor; auch kann die schwere Furcht, eine so reiche Partie zu verlieren, Wilibald weder von schwerer Sünde vor Gott noch auch von der kirchlichen Strafe entschuldigen; denn wenn auch metus gravis damni im allgemeinen von einem kirchlichen Gesetze entschuldigt, so trifft dies nicht zu, wenn das kirchliche Gesetz selbst propter bonum commune die Beobachtung ausnahmslos verlangt, so daß das grave damnum innerlich und per se, nicht nur äußerlich und per accidens mit der Erfüllung des Gesetzes verbunden ist; dies ist unbestritten der Fall beim Duell, selbst wenn dasselbe nicht als naturrechtlich, sondern zunächst auch nur als lege ecclesiastica verboten betrachtet wird: die nämlichen Gründe, welche das ausnahmslose naturrechtliche Verbot bedingen, fordern auch beim vorliegenden kirchlichen Gesetz, das

bezüglich einer Zensur zunächst maßgebend ist, die unverbrüchliche Beobachtung etiam cum gravissimo damno.[1]) Auch die weitere Zensurbedingung eines peccatum externum war in dem Augenblicke gegeben, als Wilibald den Entschluß, die Duellforderung anzunehmen, schriftlich (brieflich) kundgab. Allein es fehlt zur Stunde, nämlich vor dem Eintreffen des Briefes beim Adressaten, noch das letzte Erfordernis eines peccatum consummatum et completum in suo genere. Nicht als ob die Forderung zum Duell oder die Annahme der Duellforderung erst dann die Zensur nach sich zöge, wenn das Duell tatsächlich stattfindet, sondern weil man von einer erklärten Annahme der Forderung nur und erst dann reden kann, wenn und sobald die (schriftliche oder mündliche) Erklärung dieser Annahme tatsächlich zur Kenntnis des Fordernden kommt, also im vorliegenden Falle um 8 Uhr des folgenden Tages. Wie nach Noldin (de poenis eccl.[9], n. 21) und Göpfert (II[6] n. 140) die Forderung zum Duell die kirchliche Strafe erst dann nach sich zieht, wenn und sobald sie dem Geforderten zugestellt ist, so muß auch umgekehrt von der schriftlich abgegebenen Erklärung, die Forderung anzunehmen, dasselbe gesagt werden: erst in dem Augenblick, wo die Annahmeerklärung beim Adressaten eintrifft, liegt das peccatum consummatum provocationis ad duellum vor und zieht die Zensur nach sich. Es liegt dies im Begriff des Duells: pugna ex condicto. Wie das tatsächliche Duell die gegenseitige Vereinbarung zur Voraussetzung hat, ist eine gewisse Gegenseitigkeit auch erforderlich bei der Duellforderung und deren Annahme. Wer entschlossen ist, einen anderen zu fordern, trägt sich vorläufig nur mit der beabsichtigten Forderung, während letztere selbst noch nicht vorliegt; wer diesen Entschluß niederschreibt, hat vorderhand ein geeignetes Mittel angewendet, die Forderung in die Tat umzusetzen, sie selbst ist noch nicht endgültig abgeschlossen; erst wenn sie tatsächlich, d. h. durch das Eintreffen und Eröffnen des Briefes dem Geforderten bekannt geworden ist, kann man im absoluten und vollen Sinne des Wortes sagen: er hat ihn zum Duell gefordert und die Gegenseitigkeit ist gegeben. In ähnlicher Weise liegt in unserem Falle zunächst nur der innere, schwer sündhafte Entschluß vor, die Forderung anzunehmen: die Annahme ist von dem Geforderten beabsichtigt. Als sie brieflich niedergeschrieben wurde, war die Annahme für den Geforderten, aber noch nicht dem Fordernden gegenüber zum peccatum externum geworden, die Gegenseitigkeit lag noch nicht vor; erst wenn der Brief beim Fordernden eintrifft, ist die Annahme endgültig zur vollendeten Tatsache geworden, es liegt gegenseitige Forderung resp. Annahme vor. Da also Wilibald noch nicht die vollendete Sünde der Annahme des Duells begangen, ist er zur

[1]) Vgl. bezüglich des metus gravis die verurteilten Sätze bei Denzinger-Bannwart n. 1102, 1491—1494, 1940.

Stunde noch nicht der Strafe verfallen und besteht in dieser Hinsicht keine Schwierigkeit, ihn sofort zu absolvieren.

Ad 2. Aber auch am folgenden Tage, wo der Brief Wilibalds beim Fordernden eintrifft, kann von einem nachträglichen Eintritt der Zensur nicht mehr gesprochen werden. Theoretisch betrachtet und in Würdigung der inneren Gründe möchte man wohl die Ansicht jener als richtiger bezeichnen, welche den nachträglichen Eintritt der Zensur trotz vorangegangener reumütiger Beichte behaupten; so namentlich Noldin (de poenis eccl.[9], n. 21, c) und Göpfert (III[6], n. 289, 4) gegen den heiligen Alfons (theol. mor. l. VII, n. 40), der die gegenteilige Meinung als sententia communior et probabilior bezeichnet und dem sich Lehmkuhl (theol. mor. II[11], n. 1111) anschließt. Denn wie Göpfert l. c. bemerkt, ist zum Eintritt der Zensur nicht erforderlich, „daß man in dem sündhaften Willen verharre, sondern daß man wissentlich ein Gesetz übertrete, dessen Uebertretung mit Zensur bedroht ist". Die sündhafte Tat (die Annahme des Duells) wurde offenbar mit der erforderlichen contumacia begonnen; beim wirksamen Abschluß der Handlung (nach Eintreffen des Briefes) ist sie allerdings nicht mehr vorhanden, aber das Eintreffen des Briefes selbst ging aus tatsächlicher contumacia hervor und es ist rein per accidens, daß letztere inzwischen durch die reumütige Beichte behoben wurde. Immerhin kann der gegenteiligen milderen Meinung nicht jede innere Probabilität abgesprochen werden, zumal Lehmkuhl l. c. vor allem darauf hinweist, daß die anfängliche contumacia nicht etwa durch eine vollkommene Reue bloß vor Gott behoben werden muß, was für die kirchliche Zensur belanglos wäre, sondern daß die Beichte vor dem kirchlichen judex die contumacia auch coram Ecclesia behebt; darum bezeichnet auch Göpfert diese Ansicht als „noch probabel" und es muß namentlich auf dem so odiosen Gebiete der kirchlichen Strafen an dem Grundsatz festgehalten werden: censura dubia — censura nulla. Der Beichtvater kann also Wilibald praktisch dahin beruhigen, daß die kirchliche Strafe für ihn nachträglich auch dann nicht mehr eintreffe, wenn sein gegenwärtiger Absagebrief, in welchem er die erklärte Annahme der Duellforderung zurücknehmen muß, erst nach dem Einlangen seines ersten Briefes in die Hände des Adressaten gelangen sollte; hätte er Gelegenheit, auf telegraphischem Wege oder sonstwie den Fordernden noch rechtzeitig zu verständigen, daß er das Duell verweigere und daß demnach der folgende Brief gegenstandslos sei, würde selbstverständlich jede Möglichkeit für den Eintritt einer Zensur von selbst behoben sein. Der Beichtvater möge also Wilibald in jeder Hinsicht beruhigen und tuta conscientia absolvieren.

Linz. Dr Johann Göllner.

Literatur.

A) Neue Werke.

1) **Bibliothek der Kirchenväter.** Band VII und VIII. Josef Kösel'sche Buchhandlung. Kempten-München. M. 2.80, gbd. M. 3.60.

Band 7 enthält Tertullians private und katechetische Schriften, neu übersetzt, mit Lebensabriß und Einleitungen versehen von Dr K. H. Kellner, Prälat und Professor der Theologie in Bonn.

Band 8 bringt des heiligen Augustin Vorträge über das Evangelium des heiligen Johannes, übersetzt und mit einer Einleitung versehen von Dr Thomas Specht, Hochschulprofessor in Dillingen.

Wir haben schon wiederholt auf diese sehr nützliche und wichtige Publikation aufmerksam gemacht. Die neuesten Forschungen werden jedesmal in der Einleitung verwertet, so daß auch in dieser Hinsicht ein Fortschritt zu verzeichnen ist.

Linz. Dr M. Hiptmair.

2) **Bibliothek der Kirchenväter.** Des Eusebius Pamphili, Bischofs von Cäsarea, ausgewählte Schriften. Einleitung von Dr Andreas Bigelmair, Hochschulprofessor in Dillingen. Kempten und München. 1913. Verlag der Josef Kösel'schen Buchhandlung. Bd. IX. M. 3.50, gbd. in Leinwand M. 4.30, in Halbpergament M. 4.80

Die Herausgabe des vorliegenden Werkes im Jubeljahre des Toleranzediktes von Mailand ist schon aus diesem Grunde bestens zu begrüßen. Aber auch an und für sich muß man dafür dankbar sein. Die herrlichen Taten Konstantins zum Besten der Kirche, die zu schildern der Verfasser sich zur Aufgabe gestellt hat, müssen jeden Christen auch heute noch mit Freude erfüllen. Daß der Herr Professor in der sehr gelehrten Einleitung gerade die Themastellung des Eusebius betont, finden wir den nörgelnden Kritikern gegenüber für sehr berechtigt und lobenswert. Eusebius wollte nur das Herrliche und Schöne, was Konstantin getan, schildern, dadurch aber hat er das Tadelnswerte seines Helden nicht in Abrede gestellt. Den Schluß dieses Bandes bildet die Schrift desselben Eusebius über die Märtyrer in Palästina.

Linz. Dr M. Hiptmair.

3) **Geschichte der Jesuiten in den Ländern deutscher Zunge.** Von Bernhard Duhr S. J. II. Band: In der ersten Hälfte des XVII. Jahrhunderts. Freiburg i. Br. Herder. Zwei Teile mit 182 Abbildungen (XXVIII u. 1490 S.) M. 38.—, gbd. in Halbfranz M. 45.—.

Der erste Band brachte die Geschichte der Jesuiten in Deutschland im 16. Jahrhundert. (Mit 163 Bildern und XVI u. 876 S., M. 22.—.) Die Aufnahme desselben von seiten der literarischen Welt, auch der protestantischen, war eine glänzende, höchst ehrenvolle. Man nannte diese Geschichte die „erste brauchbare, geradezu hervorragende Gesamtdarstellung der Jesuiten Deutschlands". „Sie bringt einen bedeutenden Stoff in geschickter Gruppierung und übersichtlicher Darstellung, erschließt und verarbeitet ein weites Quellenmaterial und holt eine verzettelte Einzelliteratur mit verblüffender Sorgfalt zusammen." „Sie stellt ein Glanzwerk katholischer Wissenschaft dar, ist ein Monumentalwerk, eine wahre Fundgrube für die Geschichte der deutschen Jesuiten, ist ausgezeichnet durch eine nicht erreichte Gründlichkeit u. s. f., u. s. f."

Wir sind überzeugt, daß dem zweiten Bande das gleiche Lob werde gezollt werden. Er verdient es im erhöhten Maße nach seiner materiellen Seite, da er ungemein viel Neues aus bisher verschlossenen Quellen bringt,

und in formeller Beziehung, indem die anziehenden Eigenschaften des Historikers, seine ruhige Objektivität und entschiedene Wahrheitsliebe, zur Geltung kommen. Die deutsche Gesellschaft Jesu hat im Canisiusforscher Braunsberger, im Lutherforscher Grisar und in Duhr, dem Historiker der Ordensgeschichte, ein Dreigestirn, für das sie und die katholische Welt der göttlichen Vorsehung dankbar sein müssen.

Im ersten Teile bespricht der Verfasser die politische und religiöse Lage Deutschlands, Ursachen und Anlaß des dreißigjährigen Krieges, die niederrheinische, oberrheinische, oberdeutsche und österreichische Ordensprovinz, die Kriegsnot, Friedensbestrebungen und Gegenströmungen, Gymnasien und Universitäten, Konvikte, die Schulkomödie. Im zweiten Teile handelt er über die Seelsorge, die Marianischen Kongregationen, die Liebestätigkeit, Klosterfrage und Klosterreform, Hofbeichtväter, Hofprediger und Prinzenerzieher, Lagermission, Wiederherstellung der katholischen Religion in protestantischen Gebieten, Schriftstellerei und Schriftsteller, Kampf gegen nationale Unsitten und Mißstände, für und gegen die Hexenprozesse, Aufnahme, Ausbildung und Entlassung, Leben und Streben, Verwaltung und Finanzen, Befehdung, Charakterbilder.

Interessant ist mehr oder weniger jedes dieser Kapitel. Man staunt über die rasche Ausbreitung der Gesellschaft und deren reiche Wirksamkeit, die um so größer gewesen, je größer die zu bestehenden Schwierigkeiten und Verfolgungen waren. Man bewundert den Mut und die Standhaftigkeit der einzelnen Mitglieder, mit denen sie die bittersten Drangsale des dreißigjährigen Krieges erduldeten. Anziehend treten hervor die Gestalten eines Athanasius Kircher, Tanner, Laymann, Becan, Bidermann, Balde, Spee und anderer. Wer könnte ohne Interesse die Stellung eines Verdaux und Wagnereck beim Abschluß des Westfälischen Friedens lesen? Wie psychologisch fein sind die Briefe und Entscheidungen des Generals Vitelleschi! Mit dankbarer Freude sehen wir Süddeutsche, was wir einem Ferdinand II. und Maximilian von Bayern zu verdanken haben. Es ist nichts weniger als unser katholischer Glaube. Aeußerst lehrreich ist die Entwicklung der Schulen und der Studienbetrieb. Aber wozu auf alles hinweisen? Man nehme das herrliche Werk selber in die Hand.

Linz. Dr M. Hiptmair.

4) **Der heilige Bernhardin von Siena und die Franziskanische Wanderpredigt in Italien während des 15. Jahrhunderts.** Von Dr Karl Hefele, Pfarrer in Abtsgmünd. Freiburg. Herder. 8° (X u. 300 S.) M. 6.—, gbd. in Leinwand M. 7.—.

Bernardino Albizzeschi, nach Franziskus von Assisi wohl der populärste Heilige der apenninischen Halbinsel, der redegewaltige Bußprediger, der wie „ein zweiter Paulus" sich gegen die moralische Verdorbenheit Italiens erhob, fand noch immer nicht die wünschenswerte Würdigung, namentlich auf homiletischem Gebiete. „Vorliegende Arbeit hat", wie der Verfasser im Vorwort sagt, „zum erstenmal einen größeren Teil auch der handschriftlich erhaltenen Predigthinterlassenschaft Bernhardins benützt und sich bemüht, seiner Predigt in der Geschichte besonders der italienischen Minoritenpredigt des 15. Jahrhunderts den ihr zukommenden Platz anzuweisen. Die gründliche Durchforschung und erschöpfende Verwertung der Predigten Bernhardins war dem Verfasser nicht möglich." Immerhin wird die gediegene Monographie Freunden homiletischer Studien willkommen sein.

Zunächst gibt der Verfasser einen kurzen Ueberblick über die franziskanische Wanderpredigt in Italien während des 15. Jahrhunderts. Von besonderem Interesse, nicht bloß für den Homileten, sondern auch für den Kirchen- und Kulturhistoriker, dürfte das zweite Kapitel sein: Inhalt und Form der franziskanischen Wanderpredigt. Das Kapitel gewährt einen tiefen Blick in das sittliche Leben der damaligen Zeit. Doch wäre es sicher gefehlt,

wollte man aus dem Inhalt der Predigten sofort auf den ganzen Stand der Sittlichkeit im Quattrocento schließen. Mit Recht warnt der Verfasser vor einem solchen übereilten Schlusse. „Man vergesse nicht, daß die Predigt stets mehr die Schattenseiten und Schwächen als die Vorzüge ihres Auditoriums widerspiegelt und die Verwertung ihrer Zeugnisse deshalb besondere Vorsicht fordert. Immerhin aber hatten die religiösen Traditionen und kirchlichen Einrichtungen nicht mehr die unmittelbare, lebendige Macht über die Geister wie vordem" (S. 25 f).

Nach einer Skizzierung des Lebens- und Bildungsganges bespricht der Verfasser Bernhardins Predigthinterlassenschaft, die Arten seiner Predigt (Heiligen-, Passionspredigten, Homilien), die homiletische Methode seiner thematischen Predigt, seinen Vortrag, seine Sprache und Schule. Endlich werden nicht wenige Predigtproben gegeben, um dem Leser selbst ein Urteil über Bernhardins Predigtweise zu ermöglichen.

Möge des Verfassers Wunsch sich erfüllen, daß „der Versuch seinen bescheidenen Teil wenigstens dazu beitrage, dem liebenswürdigen Heiligen neue Freunde und der wenig gekannten, aber viel geschmähten Predigt des ausgehenden Mittelalters gesteigertes Interesse zu gewinnen"!

Mautern (Steiermark). Dr Josef Höller C. SS. R.

5) **Der Goldgrund der Weltgeschichte.** Zur Wiedergeburt katholischer Geschichtschreibung. Von Albert von Ruville, Universitätsprofessor in Halle. Freiburg. Herder. 8° (XIV u. 236 S.) M. 2.40, gbd. in Leinwand M. 3.20.

Seit Jahrzehnten konnte man aus dem Munde der Akatholiken es immer wieder hören, daß nur die „voraussetzungslose" Wissenschaft einen Wert besitze. Namentlich müsse die Geschichtsforschung von jeder „Voraussetzung" absehen. Es war nur Konsequenz, wenn P. Grisars monumentale dreibändige Lutherbiographie von fast allen protestantischen Geschichtsforschern a limine abgewiesen wurde. Harnack, ihr Wortführer, sprach es ja offen aus: „Wir begreifen es, daß Grisar als Jünger Loyolas Luther in vielen Stücken überhaupt nicht verstehen kann. Er muß in ihm den dämonischen Häresiarchen sehen, über den das Urteil von vorneherein feststeht." (Lit. Zentralblatt 1911, Nr. 36, Sp. 1139.)

Allerdings möchten es die akatholischen Geschichtschreiber den Katholiken übelnehmen, wenn diese den Protestanten die Befähigung, objektiv die Geschichte der katholischen Kirche darzustellen, absprechen würden. Giesebrecht, Gregorovius, Ranke hegten nicht das geringste Bedenken, daß ihre Ausführungen über die römische Kirche, das Papsttum, die kirchlichen Einrichtungen, das Ordenswesen usw. einzig richtig sind, mochten die Katholiken auch das Gegenteil stringent erwiesen haben.

Es ist freudig zu begrüßen, daß vor kurzem ein Historiker von Fach den Standpunkt wahrer Geschichtsforschung in ausführlicher Weise behandelte. Universitätsprofessor Albert von Ruville, der bekannte Konvertit, bereicherte die katholische Literatur mit der geistvoll geschriebenen Monographie: Der Goldgrund der Weltgeschichte. Schon die Kapitelüberschriften: Goldadern — Der Goldtempel — Nachbildungen — Die Goldbrücke — Das Goldgerüst — Verzeichnungen — Malen im Goldnetz, lassen den reichen und interessanten Inhalt der neuesten Publikation des gefeierten Essayisten ahnen.

Ruville spricht es offen aus, daß nur die katholische Weltanschauung imstande ist, den Historiker vor Irrtum zu bewahren, vorausgesetzt, daß er sonst seine Pflicht tut und kein Mittel unbenützt läßt. „Wer Geschichtsforschung in rechter Weise treiben will", äußert sich unser Geschichtsprofessor, „der muß das katholische Glaubenssystem als Grundlage wählen und demgemäß in seinen wichtigeren Zügen kennen, muß es auch wo nötig zu Rate ziehen. Jesus Christus stellt sich ihm von selbst in den Mittelpunkt und zeigt sich als den Quell der ganzen Gestaltung" (S. 205).

Ergreifend und belehrend zugleich ist, was Ruville von einem Bischof erzählt, „der lange Jahre kirchengeschichtliche Studien getrieben unter der Voraussetzung, daß eine päpstliche Unfehlbarkeit nicht bestehe" und wie er nach Ueberwindung großer Schwierigkeiten durch demütiges Gebet sich zurechtgefunden habe (S. 207 ff).

Wir Katholiken freuen uns, daß ein Geschichtsprofessor von Autorität für die Richtigkeit katholischer Weltanschauung so offen eintritt, und möchten nur wünschen, daß das gediegene Werk viel dazu beitrage, den einzig richtigen Standpunkt wahrer Geschichtsforschung allenthalben zur Anerkennung zu bringen.

Mautern (Steiermark). Dr Josef Höller C. SS. R.

6) **Reformationsgeschichtliche Studien und Texte.** Herausgegeben von Dr Jos. Greving, Professor in Münster. Heft 21 und 22: Briefmappe. Erstes Stück, enthaltend Beiträge von G. Buschbell, F. Doelle, J. Greving, W. Köhler, L. Lemmens, J. Schlecht, L. Schmitz-Kallenberg, V. Schweitzer, J. Staub, E. Wolff. Münster. 1912. Aschendorff. (VIII u. 284 S.) geh. M. 7.20.

Prof. Dr Greving benennt das Doppelheft 21—22 seiner „Reformationsgeschichtlichen Studien und Texte" — Briefmappe. Eine Reihe von Heften dieser Sammlung soll fortlaufend als „Briefmappen" numeriert werden, weil sie dazu bestimmt sind, „Sammelstelle für Briefe aus der Reformationszeit zu werden". Zwei Gründe haben den Herausgeber bewogen, „Briefmappen" einzurichten: zunächst die Absicht, die Veröffentlichung von Briefen, zumal aus den Kreisen der Anhänger der katholischen Kirche, zu fördern; dann aber auch der Gedanke, daß es wünschenswert ist, ein Organ zu schaffen, das ausgesprochen den Zweck hat, eine Sammelstelle für Briefe zu sein (Vorwort). Das ganze Unternehmen kann nur freudigst begrüßt werden, einmal deswegen, damit wir die hochverdienten Verteidiger unserer Kirche besser kennen lernen, andererseits, damit die Briefe dieser Männer nicht in die verschiedensten Zeitschriften verstreut, sondern in einer Sammlung, in einer Mappe sorgfältig hinterlegt werden. Möge der Herausgeber recht viele und wertvolle Beiträge erhalten.

Linz. Prof. Dr Kopler.

7) **The Catholic Educational Association Bulletin,** Vol. IX. 1. 1912. Ohio. Columbus.

Der neu vorliegende Bericht über das katholische Erziehungswesen in Amerika zeigt wieder das rege Interesse, das in den Vereinigten Staaten in Bezug auf diesen so wichtigen Gegenstand herrscht. Aus dem 538 Seiten umfassenden Bericht glauben wir besonders hervorheben zu können die Abhandlungen: „The family, the state and the school" (p. 60—86), „Pedagogy: True and false" (p. 288—306), „Its nature scope and principles" (p. 307—328), „The religious teacher" (p. 393—404), „Clerical and religious vocations" etc. (p. 488—496), „Vocations" (p. 496—515), „The Seminary and vocations" (p. 516—529) usw. Es wäre zu wünschen, daß auch in anderen Ländern ähnliche Erziehungsvereine sich bildeten und einschlägige Besprechungen gehalten würden, wenigstens mehr als es bisher geschehen.

Linz-Freinberg. R. Handmann S. J.

8) **The Catholic Encyclopedia,** Vol. XV. Neuyork. Rob. Appleton. Freiburg. 1912. Herder. (800 S.)

In schneller Folge ist der Schlußband (Bd. XV) der in dieser Zeitschrift schon mehrmals besprochenen, in Amerika erschienenen „Catholic Encyclo-

pedia" dem Buchhandel übergeben worden. Dieses „Standard Work", wie beim ersten Erscheinen das Werk mit Recht genannt wurde, ist somit zum Abschlusse gekommen. Zu Ende (p. 776) findet sich ein Verzeichnis der Druckfehler mit einigen Beifügungen.

Der vorliegende Schlußband dieser vortrefflichen Enzyklopädie (Tourn-Zwirner) reiht sich in ebenbürtiger Weise den vorhergehenden Bänden an.

Von besonderem Interesse erscheinen die Artikel: „Tradition" (p. 6—13), „Trappist" (p. 24—26), „Trent" (Konzil von Trient; p. 30—35), „Trinity" (p. 47—57), „Union" (p. 132—154), „United States of America" (p. 156 bis 179), „Universities" (p. 188—204, zum Schluß die katholischen Universitäten in den Vereinigten Staaten Amerikas), „Vatican" (p. 276—309), „Versions" (Bibelübersetzungen, p. 374—377), „Vestiments" (kirchliche Gewänder, p. 378—392), „Vienna" (Wien, p. 459—472), „Virgin Mary" (Andacht zur sel. Jungfrau, p. 459—472) usw. usw.

Im Artikel: „World, Antiquity of the" (Alter der Welt, p. 704) von dem österreichischen Geologen Dr L. Waagen hat sich S. 706, Z. 27 von unten, ein Druckfehler: „coliths" anstatt eoliths eingeschlichen. In diesem Artikel werden über das Alter der Welt, im Anschlusse daran auch über das Alter des Menschen die verschiedenen jetzt herrschenden Ansichten dargelegt. Was das Alter des Menschen betrifft, so sei hier hervorgehoben, daß nach dem Urteil des soeben zitierten Geologen das Alter des Menschen seit seinem ersten Erscheinen auf der Erde mit viel größerer Wahrscheinlichkeit auf etwa 10.000 Jahre angesetzt werden könne als auf 100.000 und mehr Jahre, wie dies andere glauben annehmen zu können.

Die 15 dicke Bände umfassende Enzyklopädie können wir als eine großartige Apologie des Christentums im allgemeinen, insbesondere aber als eine der katholischen Kirche mit allen ihren Lehren und Einrichtungen bezeichnen; sie wird nicht verfehlen, so manche religiöse Vorurteile zu zerstreuen und andererseits die Katholiken in ihrem erhabenen Glauben mächtig zu bestärken.

Die Enzyklopädie wird eine Zierde einer jeden Bibliothek sein, und es ist von Seite aller Katholiken der Herderschen Verlagsbuchhandlung der wärmste Dank entgegen zu bringen, daß sie das umfangreiche Werk in Kommission übernommen und so auch die Einführung in Deutschland ermöglicht hat.

Linz-Freinberg. R. Handmann S. J.

9) **Geburtenrückgang und Konfession.** Eine Untersuchung von Dr oec. publicae Hans Rost. Köln. J. P. Bachem. gr. 8° (95 S.) brosch. M. 2.40 = K 2.88; gbd. M. 3.— = K 3.60.

Die Apologie des Christentums, speziell der katholischen Religion, kann und soll ein neues Blatt in ihre Spalten einschalten, auf welchem die segensreichen Wirkungen besprochen werden, welche das Christentum über die Menschheit und die Völker als Geschlecht betrachtet ausgießt. Es ist eine allgemein bekannte Tatsache, daß die Zahl der Geburten von Jahrzehnt zu Jahrzehnt abnimmt. Die sittliche oder richtiger unsittliche Irrlehre des sogenannten Neo-Malthusianismus, der theoretisch und praktisch auf die Verminderung der Geburten (Zweikindersystem) hinarbeitet, nimmt immer mehr überhand, nicht bloß in den Städten, sondern auch schon auf dem Lande. Aus dem vorliegenden Werke, welches mit außerordentlichem Fleiße aus statistischen Quellen zusammengestellt ist, ersieht der Leser klar die Wirkungen des gott- und menschenfeindlichen Neo-Malthusianismus. Zuerst wird der Geburtenrückgang im allgemeinen und dann speziell in einzelnen Ländern, im Deutschen Reich und dessen Teilen, in Belgien, England und Irland, in Frankreich und Holland, in der Schweiz, in Oesterreich-Ungarn, in Italien und Spanien und dann noch in den Ländern Amerikas besprochen und dargelegt, wie in diesen Ländern die Zahl der Geburten konsequent abnimmt,

am stärksten in Frankreich. Dann wird dieser Rückgang nach den Konfessionen bemessen und da stellt sich die merkwürdige Tatsache heraus, daß derselbe am größten ist bei den Juden und den Sozialdemokraten, das heißt in jenen Gebieten, in denen diese bei den politischen Wahlen eine bedeutendere Anzahl von Stimmen aufbringen; am geringsten dagegen oder gar nicht bemerkbar in Gebieten, in denen die Bevölkerung noch den positiven christlichen Glauben bewahrt hat. Selbst von jüdischen und protestantischen Forschern und Statistikern, wie zum Beispiel von Wolf in Breslau wird aufrichtig eingestanden, daß besonders die katholische Kirche durch ihr Sittengesetz und durch das heilige Bußsakrament, der kräftigsten Kontrolle über die Beobachtung der göttlichen Sittengebote, dem Laster der Geburtenverhinderung oder -verminderung den stärksten Damm entgegen zu setzen vermag. Seite 82 lesen wir: „Dem Kreisarzte Berger ist es aufgefallen, daß in Anrath, in Osterath, in der Stadt Krefeld im Gegensatz zur sonstigen Gestaltung die Geburtenziffer in bestimmten Jahren in die Höhe gegangen ist. Als er nach den Ursachen forschte, fand er, daß hier der wohltätige Einfluß der Missionäre deutlich zutage getreten ist." Und: „Bei meinen Studien über den Rückgang der Geburten ist es mir aufgefallen, daß das gleichmäßige Dunkel des Geburtenrückganges ab und zu in dieser Gemeinde, ja sogar in diesem oder jenem Stadtteil durch eine plötzliche Geburtenzunahme unterbrochen wird. Ermittlungen ergaben, daß im Jahre vorher in dem betreffenden Orte die katholischen Missionen ihren segensreichen Einfluß ausgeübt hatten." Dr Berger meint, es sei zu erwägen, „von Staatsseite die Tätigkeit der Missionen noch segensreicher für die Bevölkerung und für das Vaterland zu gestalten".

In konfessionell gemischten Ländern wie Schweiz und Holland zeigt sich die interessante Erscheinung, daß die katholische Bevölkerung bei weitem stärker wächst als die protestantische.

Den größten Geburtenrückgang weist das Judentum auf, nachdem das sogenannte Reformjudentum immer mehr um sich greift und der alte positive israelitische Glaube allmählich verschwindet.

Auch die Sozialdemokratie erweist sich prinzipiell und tatsächlich als Feindin des Menschengeschlechtes und des Staates. Nur die positiv gläubigen Länder und Nationen, voran die katholischen und auch die griechisch-schismatischen, wie Rumänien, sind von den Folgen des Neo-Malthusianismus bisher entweder gänzlich oder doch fast gänzlich verschont geblieben.

Schier hoffnungslos ist Frankreich dem Neo-Malthusianismus verfallen. Noch im Durchschnitt der Jahre 1871 bis 1880 betrug seine Geburtenziffer 25·4, im Jahre 1909 dagegen waren auf 1000 Einwohner nur noch 16·6 Geburten zu verzeichnen. Frankreich ist aber auch „das Land, das die katholische Religion wie seit langem kein zweites mit den härtesten Fesseln drückt und der katholischen Weltanschauung nur einen sehr geringen Einfluß einräumt" (S. 39).

Aus diesen wenigen Bemerkungen können wir den Schluß ziehen, daß die katholische Kirche und der positive christliche Glaube überhaupt nicht bloß das ewige Wohl, sondern auch das zeitliche Gedeihen der Menschheit fördert. Wer genauere Belege für diese Wahrheit wünscht, findet sie zahlreich im vorliegenden Werke. Besonders mögen alle, die von Berufs wegen sich mit der Apologie des Christentums befassen, dasselbe aufmerksam lesen.

Linz. M. F.

10) **Die Heiligkeit der Kirche im 19. Jahrhundert.** Ein Beitrag zur Apologie der Kirche. Von Konstantin Kempf S. J. Einsiedeln, Waldshut, Köln a. Rh. Verlagsanstalt Benziger u. Co. A.-G. 8° (VIII und

384 S.) brosch. M. 3.— = K 3.55 = Fr. 3.75; eleg. gbd. M. 3.60 = K 4.25 = Fr. 4.50.

„Der Katholik", schrieb einstens der gelehrte Scheeben, „überzeugt sich mit jedem Tage mehr, daß Gott heute noch, wie ehemals, wunderbar ist in seinen Heiligen. Er schöpft daraus zugleich das Vertrauen, daß die Kirche, deren Kinder jetzt noch zu dulden und zu kämpfen wissen, wie in den ersten Jahrhunderten, auch jetzt nicht minder als ehedem zu siegen vermöge und daß alle ihre gegenwärtigen Leiden und Verfolgungen wie die der ersten Jahrhunderte zu der von Gott bestimmten Stunde mit dem glänzendsten Triumphe gekrönt werden."

Im dritten Kapitel der Constitutio de fide catholica nennt das Vatikanische Konzil unter anderem als motivum credibilitatis et divinae suae legationis testimonium die außergewöhnliche Heiligkeit der Kirche. Und mit vollem Rechte. An Heiligen hat es der Kirche nie gefehlt. Von jeher sah man in der Fruchtbarkeit der Mutterkirche an Heiligen einen schlagenden Beweis ihrer Göttlichkeit.

In vorliegender Studie zeigt Kempf, „daß das Jahrhundert, das von fanatischem Romhaß beseelt, alle Staatsgewalten, Kunst und Wissenschaft, alle Errungenschaften der modernen Kultur als Kampfmittel gegen die Kirche benützte, das den schrecklichsten Sittenverfall und die Verbreitung des krassesten Unglaubens herbeiführte, dennoch keinem früheren an Zahl und Größe seiner Heiligen nachsteht" (S. 8).

Der Verfasser macht nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. „Wir wählen für unsere Darstellung nur solche, die begründete Aussicht haben, von der Kirche auf die Altäre erhoben zu werden, also meistens solche, deren Seligsprechungsprozeß entweder schon vollendet oder doch im Gange ist" (S. 9).

Der erste und bis jetzt der einzige Heiliggesprochene ist Klemens Maria Hofbauer. Elf Bekenner sind selig gesprochen und aus der Menge der Märtyrer bereits 114 in das Verzeichnis der Seligen eingetragen.

Kempf erzählt zuerst das Leben des Papstes Pius IX., sodann folgen heilige Bischöfe, Weltpriester, Ordensmänner, Ordensfrauen, Laien und Märtyrer.

Am interessantesten dünkt uns das Kapitel: Heilige Laien. Neben dem 15jährigen Gymnasiasten Savio († 1857) und dem 19jährigen Schmiedelehrling Sulpizio († 1836) erblicken wir den Gerichtsrat von Tours Leo Dupont († 1876) und den im Alter von 43 Jahren verstorbenen Ferrini, Professor des römischen Rechtes an der Universität Pavia († 1902); neben dem bettelarmen Krüppel Maione († 1874) und der Arbeitersfrau Taigi († 1837) bewundern wir Maria Klothilde, Königin von Sardinien († 1802), und Maria Christina, Königin beider Sizilien († 1836).

Die Monographie ist ungemein anregend geschrieben und eignet sich auch trefflich als Tischlesung in religiösen Gemeinden und Seminarien oder bei Gelegenheit von Abhaltung geistlicher Exerzitien. Priester dürften manch passendes Predigtmaterial finden.

Wir zweifeln nicht, daß die gediegene, größtenteils auf authentischen Urkunden beruhende, überaus zeitgemäße Publikation großen Nutzen stiften werde. Sie ist eine lebendige Apologie der Kirche des 19. Jahrhunderts.

Mautern (Steiermark). Dr Josef Höller C. SS. R.

11) **Die Forderung einer Weiterbildung der Religion** auf ihre Grundlagen untersucht von Dr Ludwig Baur, Universitätsprofessor in Tübingen a. N. (Apologetische Tagesfragen Heft 12.) M.-Gladbach. 1912. Volksvereins-Verlag. gr. 8° (106 S.). M. 1.20.

Es ist ein Philosoph, der dieses Buch geschrieben hat, und zwar einer, der mitten im modernen Geisteskampfe steht, dem also sicherlich ein Urteil über die größere oder geringere Wichtigkeit einer Frage zukommt. Wenn

er daher gerade über die Weiterbildung der Religion schreibt, so ist das ein Zeichen, daß diese Frage ihm als bedeutend vorkommt. Sie ist es auch. Wer das noch nicht anderswoher wissen sollte, der wird nach Lesung des Baurschen Buches davon überzeugt sein. Es wird darin nachgewiesen, daß diese Forderung heute sozusagen in der Luft liegt; alles scheint eine solche Weiterbildung zu fordern, die Naturwissenschaften, die Geschichte, die ganze Kulturlage. Aber ebenso wird nachgewiesen, daß diese Forderung ungerechtfertigt und frivol ist, daß speziell auf dem Boden des Monismus, sei er wie immer geartet, eine Religion und damit auch die Begründung einer Ethik unmöglich sei. Das alles ist mit philosophischer Ruhe, großer Klarheit und Gründlichkeit behandelt und man kann nur wünschen, daß diese im besten Sinne aufklärende Schrift auch in die Hände recht vieler Zweifler gelangen möge. Sie ist gewiß geeignet, manches Vorurteil zu zerstören.

Mautern (Steiermark). P. C. Peschl C. SS. R.

12) **Apologetische Volksbibliothek** Nr. 51—60. M.-Gladbach. 1913. Volksvereins-Verlag. Jede Nummer 8° (16 S.) 5 Pf.

Diese kleinen Heftchen sind bei ihrer Billigkeit aller Beachtung wert. Die vorliegenden Nummern behandeln folgende Fragen: Die Evangelischen Räte und die menschliche Gesellschaft; der Zölibat des Priesters; die Orden; Jesuiten und Jesuitenhetze; Katholische Kirche und weltliche Berufe; Heiligenlegende und Geschichtsforschung; die heiligen Sakramente; Gottesdienst und Liturgie in der katholischen Kirche; Trennung von Staat und Kirche; Weltanschauung. Wenn auch manches in erster Linie für die Kontroversen mit den Protestanten im Deutschen Reiche angepaßt ist, die meisten Fragen sind auch für uns in Oesterreich aktuell. Ganz vorzüglich ist z. B. auch das Problem der Trennung von Staat und Kirche beleuchtet. Die Heftchen sind populär im edleren Sinne und bilden eine wahre Fundgrube für volkstümliche apologetische Vorträge. Auch die Ergebnisse der neueren Forschung sind gebührend berücksichtigt und die Zitate aus gegnerischen Schriften, die die Wahrheit unserer katholischen Auffassung bestätigen, erhöhen das Interesse des Lesers.

St Pölten. Dr J. Wagner.

13) **Kurzgefaßte hebräische Grammatik.** Von Dr Karl Holzhey, Professor der alttestamentlichen Exegese am kgl. Lyzeum in Freising. Paderborn. 1913. Ferdinand Schöningh. 8° (128 S.) M. 2.60.

Holzhey übergibt hiemit eine neue Grammatik der hebräischen Sprache für solche, welche schon philologische Studien gemacht haben und nun die Bibel, welche in allen lebenden Sprachen der Welt gelesen werden kann, auch im Urtexte lesen wollen und bei diesem Studium in verhältnismäßig kurzer Zeit ihr Ziel zu erreichen die Absicht haben. Die vorliegende Grammatik erklärt sich selbst als eine „kurzgefaßte". Ihre Einleitung orientiert mit vier Seiten über „Semitisch. Hebräische Sprache und Schrift. Name. Literatur und Grammatik." Die Lautlehre als 1. Teil enthält 15 Paragraphe und verlangt 12 Seiten. Die Formenlehre als 2. Teil enthält 47 Paragraphe und nimmt 44 Seiten ein. Die Syntax als 3. Teil erledigt ihre Aufgabe in 28 Paragraphen auf 23 Seiten. Daran schließen sich die Paradigmata mit 36 Seiten. Die Grammatik hat somit einen mäßigen Umfang von 120 Seiten und bietet ihrem Freunde alles, was er braucht, um die hebräische Sprache und den orientalischen Sprachgeist kennen zu lernen. Der vorliegenden Grammatik muß zugute gehalten werden, daß die Termini Perfectum und Imperfectum (S. 19, § 17) durchwegs beibehalten sind, den selteneren Formen von Verbalstämmen ein besonderer § 26 gewidmet ist, ebenso den Verba mit doppelter Anomalie der § 38. Die Besprechung der Konjunktion Waw in § 60 sei auch besonders hervorgehoben. Weniger passend

erscheint die Stelle, wo (§ 15, b) das pronomen suffixum behandelt wird. Die Syntax wird den Bibelfreund ganz sicher instand setzen wegen der Fülle passender Beispiele, über Schwierigkeiten bei der Lesung des Urtextes hinüberzukommen. Auf S. 61, 3 wird statt „Demonstrativum" zu lesen sein „Suffixum". S. 70, β, 3. 2 v. u. besser lejahwé. Der Druck im vorliegenden Buche ist als ein guter zu bezeichnen. Seinem Werte soll nicht nahegetreten werden, wenn auch manches Alef, He, Resch, Mem unvollständig ist. Seite 67, ε, soll lena**ch**amo statt lena**h**amo; S. 24, α, hit**h**allekh statt hit**ch**allekh stehen; S. 69, 4. qóli ist ein Wort; S. 81, 3. 6 v. u. soll a**ts**e (Zere), nicht a**ts**i (Chirek) stehen. S. 68, 4. β jadó**a**; S. 76 in § 78 jahwé: hier entfiel das Jod. S. 77 in § 79, a, zweimal: § 80, a einmal: S. 79 unter c, § 83 unter a und b fehlt das Jod des Präformativ. Solche kleinere Mängel finden sich leider auch in diesem sonst sorgfältig gearbeiteten Buche, das Freunden der hebräischen Sprache ganz gut empfohlen werden kann.

St Florian. Dr P. Amand Polz.

14) **Exegetisches Handbuch zum Alten Testament.** In Verbindung mit Fachgelehrten herausgegeben von Dr Johannes Nikel, ord. Professor der Theologie in Breslau. 9. Band: Die Bücher der Könige. Uebersetzt und erklärt von Dr A. Šanda, Professor der Theologie am Priesterseminar zu Leitmeritz in Böhmen. 2. Halbband: Das zweite Buch der Könige. Münster in Westfalen. 1912. Aschendorffsche Buchhandlung. Ladenpreis geh. M. 6.60, gbd. M. 7.80.

Dem Kommentare zum 1. (bezw. 3.) Buche der Könige im Ausmaße von 510 Seiten hat der fleißige Herr Verfasser den Kommentar zum 2. (bezw. 4.) Buche der Könige im Ausmaße von 398 Seiten in Jahresfrist folgen lassen. Wie es prinzipielle Anlage der Münsterschen Handbücher zur Heiligen Schrift des Alten Testamentes in der hebräischen Textesgestalt zu sein scheint, folgt wieder nach der Uebersetzung des Urtextes in das Deutsche die Erklärung in fortlaufender Weise ohne jede besondere Markierung, was den Gebrauch des Kommentars für viele nicht wenig beeinträchtigt. Wo es angeht, wird die Erklärung des Textes in Abschnitte zerlegt, die ihre Begründung in dem Inhalte der betreffenden Kapitel finden. Nicht bei jedem Kapitel, sondern wo eine derartige Besprechung angebracht ist, findet sich ein Abschnitt „Literarkritisches"; so auf S. 7, 77, 121, 134, 148, 158, 174, 193, 207, 235, 296, 313, 324, 360, 395, also 15mal bei 25 Kapiteln. Diese Besprechung geschieht in dem Kommentar des „katholischen" Gelehrten in gleicher Weise wie in Kommentaren der Protestanten; es wird gearbeitet mit der Annahme eines Redakteurs und Superredakteurs (S. 79, 80, 85, 86, 87, 159), es werden Eliasgeschichten älteren und jüngeren Datums, Elisäusgeschichten herausgefunden, auch eine Tempelgeschichte wird angenommen (S. 149, 207), es werden Nahtstellen erkannt; in dieser subjektiven Art, welche mehr oder weniger Grund im Text und im persönlichen Feingefühl (!) des Kommentators hat, wird gearbeitet, mit keiner Silbe aber darf erwähnt sein der objektive Leitfaden eines katholischen Bibelerklärers, wie ein solcher sich findet in der auch von anglikanischen Bibelfreunden begrüßten herrlichen Enzyklika „Providentissimus Deus" in den Worten: „Der Heilige Geist ist den inspirierten Schriftstellern so beigestanden, daß sie alles das und nur das, was er befahl, sowohl richtig auffaßten als auch getreu niederschreiben wollten und in passender Weise mit unfehlbarer Wahrheit ausdrückten; sonst wäre er nicht der Urheber der gesamten Heiligen Schrift." Für einen katholischen Bibelerklärer bleibt eine Weisung des Tridentinums (Sess. IV.) wohl zu beachten, daß die Vulgata-Textesform bei „expositiones" für authentisch zu halten ist; wo aber etwas zweideutig oder minder genau vom hebräischen oder griechischen Texte herübergenommen sein sollte, dort wird die Einsicht in die vorhergehende Sprache von Nutzen

sein (August. de doctr. christ. 3, 4; Leo XIII. „Provid. Deus"). Auch folgende Sätze des neuen Syllabus aus dem Jahre 1907 hätten einen Leitstern abgeben können: Wenn die These 12 lautet: „Der Exeget, sofern er mit Nutzen biblische Studien treiben will, muß vor allem jegliche vorgefaßte Meinung von einem übernatürlichen Ursprung der Heiligen Schrift beiseite setzen und darf dieselbe nicht anders interpretieren, als andere rein menschliche Urkunden", so gilt als Norm der Gegensatz: „Der Exeget, sofern er mit Nutzen biblische Studien treiben will, darf in keiner Weise jegliche vorgefaßte Meinung von einem übernatürlichen Ursprung der Heiligen Schrift beiseite setzen und muß dieselbe anders interpretieren als andere rein menschlichen Urkunden" (Heiner, Syllabus 2., S. 69). Wenn die These 19 lautet: „Die andersgläubigen Exegeten haben den wahren Sinn der Heiligen Schrift getreuer wiedergegeben als die katholischen Exegeten", so gilt als Norm der Gegensatz: „Die andersgläubigen Exegeten haben den wahren Sinn der Heiligen Schrift nicht getreuer wiedergegeben als die katholischen Exegeten" (Heiner, Syllabus 2., S. 90). Solche Aeußerungen der berufensten Stelle mögen wohl modernen Gelehrten recht unbequem sein, aber ein gläubiger katholischer Gelehrter soll an ihnen nicht vorübergehen, sondern dieselben einfließen lassen in seine Kommentare, mit denen er Bibelfreunden helfen will, die nicht im protestantischen, sondern im katholischen Lager stehen. Papst Leo XIII. hat in der zitierten Enzyklika sich auch dahin geäußert, daß „der unverfälschte Sinn der Heiligen Schrift außerhalb der Kirche nicht zu finden ist und von denen nicht ermittelt werden kann, welche des wahren Glaubens entbehrend den Kern der Schrift nicht erreichen, sondern an der Rinde nagen". — Müßig sind manche Bemerkungen, wie S. 24: „R. (Redakteur) erkannte das Existenzrecht der Heidengötter nicht mehr an wie der diesbezüglich noch naiv denkende ursprüngliche Verfasser" oder S. 80: „Auffallend sind die Sympathien des Schriftstellers für Josafat und die Abneigung gegen Joram" oder S. 86: „Die feindselige Gesinnung des Schriftstellers gegen die Aramäer kommt genügend zur Geltung" oder S. 174: „Die parteiische Stellung des Autors gegenüber Amasja und Juda überhaupt." Was ist wohl viel geleistet mit den Sätzen in der Mitte der Seite 88? Der Umfang des Kommentars könnte ganz gut auf weniger Seiten beschränkt sein und vielleicht doch noch brauchbarere Sachen und Gedanken enthalten. Haben ferner nur Namen wie Benzinger, Kittel, Klostermann, Stade, Thenius, Wellhausen, Winkler einen guten Klang und ließe sich aus der katholischen Literatur der kirchlichen Vergangenheit gar nichts benützen zu einem „wissenschaftlichen" Kommentar für wahre Bibelfreunde, welche auf dem Boden der Enzyklika stehen? Wir Katholiken wollen und werden gewiß dankbar sein für einen zeitgemäß wissenschaftlichen Kommentar, aber daß nur protestantische Autoren etwas gelten sollen, das ist denn doch praktisch zu viel anerkannt. In beiden Halbbänden findet sich die praktische Bevorzugung der Andersgläubigen; die Statuierung des Glossators, welcher auch anders Rj (redactor junior) oder Superredakteur heißt, kommt ganz sicher in Konflikt mit der Inspiration und der unfehlbaren Wahrheit oder Richtigkeit auf der Seite 497 des ersten Halbbandes am Schlusse der Besprechung der Stelle 22, 29; der inspirierte Autor muß ganz sicher gewußt haben, daß der Prophet Michäas in Achabs Tagen ein anderer gewesen ist als der Morasthite Michäas. Wie soll man den Exkurs auf S. 122 münzen: „Die Vertilgung des Baalkultus wird mit behaglicher Ausführlichkeit geschildert. Dies alles mag ja der objektive Tatbestand sein. Aber eben durch die unverblümte Darstellung der nackten Tatsachen gibt der Schriftsteller seine streng jahvistische gegen Baal gerichtete Gesinnung deutlich zu erkennen"! Die Suche nach den verschiedenen Quellen, aus denen der Bibelbericht nach dem Rezepte der protestantischen Berater hervorgegangen sein muß, verleidet ganz gewiß ungen Leuten das Interesse an der Bibel und ist gar nicht dazu angetan,

jenen Glaubenseifer zu stärken, der notwendig ist, um für Gottes Sache einmal unter dem Volke zu arbeiten. Lassen wir nur die Protestanten an der Rinde nagen; wir Katholiken haben mehr Interesse an der Sache, wir Katholiken wollen den Kern der Schrift erreichen und dazu hilft uns die Anerkennung der Inspiration und die Berücksichtigung und Durchforschung unserer kirchlichen Literatur. Unerwähnt mag ich auch nicht lassen, daß IV. 9, 37 „die Leiche Izebels soll auf der Flur von Jisreel wie Mist auf dem Felde liegen, so daß man nicht mehr wird sagen können: das ist Izebel!" Arbeit des Redakteurs (S. 121), Ausmalung desselben (S. 101) sein soll. Eine Weissagung kommt in eine schiefe Beleuchtung, zumal noch dabei steht cf. fast dieselben Phrasen Jer 8, 2. Einem Protestanten wäre ein solches Manipulieren nicht so zu notieren wie einem Katholiken.

Wie die Fußnote auf S. XLVI des ersten Halbbandes es versprochen hat, bringt der Anhang des 2. Halbbandes zuerst eine Chronologie der Königszeit. Sanda kommt, was ihm nicht bestritten wird, zu dem Resultate der vordatierenden Methode (S. 404), um die Königsjahre richtiger zählen zu können. Als feste Punkte der Chronologie nimmt er aus den Keilinschriften herüber die Jahre 842, in welchem Jehu an Salmanassar Tribut entrichtet, und 587 als Jahr der Zerstörung Jerusalems. Auf S. 410 ergibt sich aber das Resultat, daß die biblischen Synchronismen in einem heillosen Zustande sich befinden und bei der Rekonstruktion der Chronologie nicht in Betracht kommen können. Daß die biblischen Zahlenangaben vielfach unverläßlich sind, haben wir Katholiken schon gewußt und hat uns Sanda an einem neuen und zugleich alten Beispiel dargetan. Ein zweiter Abschnitt des Anhanges befaßt sich mit außerbiblisch einschlägigen Zeitangaben und spricht zur tyrischen (S. 412), zur damaszenischen (S. 415) Königsliste und zum Mesastein. Die Seiten 424—427 bieten die synchronistische Tabelle der Königszeit vom Jahre 933 (Teilung des Reiches Salomos) bis 587 (Zerstörung Jerusalems), S. 428 und 429 die synchronistische Tabelle der Jahre Nebukadnezars, Seite 430—441 die Geschichtstabelle. Das sind ganz wertvolle, dankbare Beigaben zu den zwei Halbbänden des 9. Bandes.

Sandas Kommentar zum ersten und zweiten, bezw. dritten und vierten Buch der Könige zeigt entschieden von großer Gelehrsamkeit, seltener Belesenheit und beharrlichem Fleiß, aber leider wird derselbe nach dem Vorausgehenden den berechtigten Erwartungen der gläubigen Katholiken und nicht zu guter Letzt der jungen Theologen nicht gerecht.

St Florian. Dr P. Amand Polz.

15) **Der Glaubensbegriff bei Calvin und den Modernisten.** Von Dr Johannes Fritz, Pfarrer in Ammerfeld. (Freiburger theologische Studien, 11. Heft.) Freiburg u. Wien. 1913. Herdersche Verlagshandlung. gr. 8° (XVI u. 114 S.) M. 2.60 = K 3.12.

Modernismus und kein Ende! Wie mächtig muß oder mußte die Bewegung sein, wie nachhaltig der Einfluß des Modernismus, weil man mit Büchern pro und contra eine Riesenbibliothek zusammenstellen könnte. Vorliegende Schrift verdient wahrlich nicht den letzten Platz darin. Fritz macht auf den Satz Calvins, die Heilige Schrift sei αὐτόπιστον, d. h. in und durch sich selbst glaubwürdig,[1]) aufmerksam und zeichnet den heutigen Modernismus als Parallele des modernen dogmenlosen Protestantismus; das Unkraut des Modernismus habe seine Wurzeln im genannten Begriff Calvins. Der Papst hat den „modernen" Modernismus die Zusammenfassung aller Häresien genannt, das zitierte Werk Calvins nannten seine katholischen Zeitgenossen einen „Talmud der Häresie".

Die Darstellung ist übersichtlich, der Stil gefällig. Die Schrift sei bestens empfohlen.

Stift St Florian. Prof. Dr J. Gspann.

[1]) Calvini, Joannis, Inst. Christ. Rel. l. I, c. 5, n. 7.

16) **Die Engellehre des heiligen Augustinus.** Ein Beitrag zur Dogmengeschichte. Von Dr Karl Pelz, Kuratus in Züllchow. Münster i. W. 1913. Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung. gr. 8° (88 S.) brosch. M. 2.40 = K 2.88.

Eine recht verdienstliche Schrift, die ohne Uebertreibung eine Lücke ausfüllt! Denn die Werke von Petavius und Schwane geben die Engellehre des heiligen Augustin nur im Grundriß und sind nicht frei von Unrichtigkeiten. Pelz bietet in übersichtlicher, methodisch sehr angemessener Darstellung die gesamte augustinische Engellehre und hebt namentlich das große Verdienst des spekulativsten aller Kirchenväter hervor, an der überlieferten, von neuplatonischen Elementen durchzogenen Engellehre gesunde Kritik geübt zu haben. Welch gewaltigen Einfluß auch in dieser Frage Augustin auf die ganze nachfolgende Zeit gehabt hat, ersieht man, wenn man seine Engellehre mit derjenigen vergleicht, die heute von den dogmatischen Handbüchern tradiert wird. Die Schrift verdient Empfehlung.

Stift St Florian. Prof. Dr J. Gspann.

17) **Repetitorium der Spezialdogmatik** in stenographischer Schrift nach Gabelsbergersystem. Von P. Virgilius Waß O. Cap., appr. Dogmatiklektor. Im Selbstverlage des Verfassers. Lana bei Meran. 1913. Kommission der Buchhandlung Karl Riedmann. 8° M. 6.— = K 7. -.

Nun ist zu den stenographischen Gebetbüchern auch eine stenographische Dogmatik gekommen. Repetitorium nennt es mit Recht der Verfasser, weil auf 14 landkartenähnlichen Blättern der ungeheure Stoff der besonderen Glaubenslehre untergebracht ist. Die Gruppierung der Materie ist deutlich und übersichtlich. Der Druck sowie die Ausstattung verdienen gelobt zu werden. Das eigenartige Buch kann Kandidaten, die eine Prüfung aus Dogmatik zu bestehen haben, zur kurzen Wiederholung des Gelernten oder in den Vorlesungen Gehörten empfohlen werden. Es wird jedoch nicht an Theologen fehlen, die über eine stenographische Dogmatik den Kopf schütteln werden und die mit dem stillen Wunsch sich durch die 14 Landkarten hindurcharbeiten: Hätte doch der Verfasser seine Kenntnisse in der Glaubenswissenschaft, seinen Fleiß und seine Akribie in anderer Weise in den Dienst der Wissenschaft gestellt! Der Aushängebogen rühmt, daß die stenographische Dogmatik den Beifall des ersten Theologen Deutschlands gefunden habe. Alle Achtung vor Gutberlet! Aber auch er kann den Satz nicht umstoßen: De gustibus non est disputandum.

Stift St Florian. Prof. Dr J. Gspann.

18) **Grundzüge der Pastoraltheologie** von Dr Franz Schubert, Professor an der theologischen Diözesanlehranstalt in Weidenau. II. Abteilung: Allgemeine und spezielle Liturgik. Graz u. Leipzig 1913. Ulr. Moser (J. Meyerhoff). (XII u. 254 S.) K 4.— = M. 3.40.

Der Verfasser wollte ursprünglich Liturgik und Homiletik zusammen als II. Schlußband seiner Pastoraltheologie erscheinen lassen, trennte aber nachträglich die beiden wesentlich verschiedenen Teilfächer, was gewiß in mehrfacher Hinsicht zu begrüßen ist. Die gegenwärtige II. Abteilung behandelt die Liturgik in der herkömmlichen Zweigliederung als allgemeine (159 Seiten) und spezielle Liturgik (95 Seiten); auch die inhaltliche Behandlung der beiden Teile weicht von den gewöhnlichen Handbüchern der Liturgik wesentlich nicht ab (I. Teil: Objekt, Grundformen, Normierung des liturgischen Kultus; liturgische Wortformen und äußere Kulthandlungen; Kultorte, Kultzeiten, liturgische Gegenstände; II. Teil: Meßopfer, liturgisches Gebet, Sakramente, Sakramentalien). Die Trennung des liturgischen Momentes von den gleichzeitigen moraltheologischen und kanonistischen

Gesichtspunkten ist im Interesse des wissenschaftlichen Formalobjektes streng durchgeführt, wodurch die Abgrenzung des Stoffes nur gewonnen hat. Das geschichtliche und literarkritische Material ist in ausgedehntem Maße und mit wahrem Bienenfleiß gesammelt und verwertet, so daß kaum irgend ein bedeutenderes wissenschaftliches Forschungsresultat vernachlässigt erscheint. Die bei Besprechung der I. Abteilung hervorgehobenen Hauptvorzüge (vgl. diese Zeitschrift 1913, S. 163) bleiben auch für diese II. Abteilung unwidersprochen.

Folgende Bemerkungen seien nur als Beweis gewissenhafter Durchsicht gestattet. S. 232, b) dürfte es richtiger heißen theologisch-dogmatischen Ideen; S. 261: Daß die neuere Auffassung im allgemeinen dahin gehe, alle Rubriken als präzeptiv anzusehen, ist wohl zu viel behauptet; die bedeutenderen unter den Moraltheologen treten entschieden auch für bloß direktive Rubriken ein (Lehmkuhl, theol. mor.[11] I. 326; Noldin, III.[10] 208, der die gegenteilige Ansicht geradezu als sententia communissima tum inter antiquos tum inter recentes theologos bezeichnet; Bucceroni, instit. theol. mor.[5] II. 660; auch Gatterer. annus liturgicus[3] n. 41, S. 82 bezeichnet die mildere Ansicht als communis); die Grenze muß und kann im allgemeinen nach denselben Grundsätzen angegeben werden, die auch den Unterschied zwischen obligatio gravis und levis bei den präzeptiven Rubriken bedingen. S. 264 Anm. 2: Die A. A. S. bringen tatsächlich nur lateinische Aktenstücke in jenen Fällen, die für die Gesamtkirche von Bedeutung sind; französische und italienische Dokumente, Nachrichten (wie das Diarium Romanae Curiae) haben in der Regel nur persönliches oder lokales Interesse und authentische Uebersetzungen, z. B. die italienische, französische und englische des neuen Dekretes bezüglich der Nonnenbeichtväter (A. A. S. 1913, n. 6 und 8) setzen das lateinische Dokument voraus. S. 265 Anm. 4: Die (in der indizierten Dogmatik) vertretene Sondermeinung Schells über das Paternoster als eigentliches Konsekrationsgebet bliebe ohne jede Beeinträchtigung des wissenschaftlichen Interesses besser unerwähnt. S. 293: Sprachrichtig sagt man besser das Chor. S. 298: Unter den privilegierten Altären hätte auch der Gregorianische Altar erwähnt werden sollen (für eine Neuauflage mit Berücksichtigung der A. A. S. 1913, S. 32); S. 300 Anm. 2: Das zitierte Decretum authenticum ist nicht n. 3567, sondern n. 3576 ad III; S. 316: Die gesetzliche Regelung der Sonntagsruhe stammt nicht erst aus der nachkonstantinischen Zeit, sondern wurde bereits im Jahre 321 von Konstantin selbst durch eine Reihe staatlicher Bestimmungen in Angriff genommen, die dann allerdings in Cod. Theod. u. Just. noch näher präzisiert erscheinen; S. 358: Die Zeugenschaft des heiligen Gregor von Tours für die Lehre von der leiblichen Aufnahme Mariens geht kaum über den Wert einer rein historisch-legendären Nachricht hinaus (vgl. Scheeben, Dogmatik III. S. 573); S. 386: Die etymologische Ableitung des deutschen Kelch von καλύπτειν ist jedenfalls nicht wahrscheinlicher als die gewöhnliche Erklärung aus calix (κύλιξ). Das gewiß maßgebende Werk des Thesaurus Linguae Latinae unterscheidet zwei, nicht nur der Schreibweise, sondern auch der Bedeutung nach verschiedene Wörter: 1. calix die Schale (geht zurück auf κάλυξ, das freilich auch in der Form κύλιξ erscheint); es hängt mit dem indischen kalasah, kalika (der Kessel) zusammen; 2. calyx der Blütenkelch, das allerdings von καλύπτω (κάλυξ) stammt. Wenn „Kelch" von calyx abzuleiten ist, liegt allerdings καλύπτειν zugrunde; da es aber ebensogut von calix hergeleitet werden kann (wie das indische kalika, das ahd. chelih und das mhd. kelig nahelegen), ist der Satz: „Der Name Kelch ist von καλύπτειν abzuleiten" zu apodiktisch; ob die ältere lateinische Schreibweise calyx oder calix die richtigere ist (Anm. 4), ist jedenfalls strittig. Der S. 412 vertretenen Ableitung der Pronausgebete vom frz. prone dürfte die von K. Schrod im Kirchenlexikon[2] (VIII, 1323) gegebene als mindestens ebenso berechtigt gegenüberzustellen sein, daß die Verkündigung der betreffenden Gebete nicht vom

Altare aus, sondern im Schiff der Kirche geschah (Πρόναος nicht nur als Bezeichnung des Narthex, sondern auch des den Gläubigen zugewiesenen Raumes); die Bemerkung S. 420, daß die Schwierigkeit der Epiklesisfrage in das Gebiet der Dogmatik fällt, ist nicht ganz zutreffend: Die liturgiegeschichtliche Seite muß für die endgültige Lösung entschieden auch berücksichtigt werden. S. 422 Anm. 4: Daß die Einsetzungsworte sicher auch Wandlungsworte sind, ist nicht nur sententia certa der Kirche, sondern (nach Pohle Dogm. III.[1] S. 281) saltem fidei proximum; S. 426: ein verpflichtender Charakter des Benedicite als gratiarum actio im Meßbuch läßt sich kaum behaupten (Lehmkuhl[11] theol. mor. II. n. 327); S. 447: Die Fixierung der Bittprozession auf den 25. April dürfte nicht nur zur Verdrängung der heidnischen Robigalia gedient haben, sondern wurde (nach Brück, Kirchenlexikon[2] II. 895) von Papst Gregor d. Gr. (vor dem sie allerdings schon bestand) zum Gedächtnis der ersten Ankunft Petri in Rom verordnet, die nach alter römischer Tradition eben an einem 25. April erfolgte. — Durch ein technisches Versehen wurde der 26. Druckbogen (S. 407—422) umgekehrt eingefügt.

Eine Schlußbemerkung können wir uns auch hier wie bei der Besprechung der I. Abteilung nicht versagen, betreffs der Verwertung akatholischer Literatur. Daß dieselbe „auf liturgiegeschichtlichem Gebiete nicht ganz beiseite gelassen werden konnte" (Vorrede), versteht man allerdings, wenn auch deren Ueberlegenheit nicht eine so hervorragende ist, als es nach der Bemerkung des Verfassers (a. a. O.) scheinen könnte; die Geschichte und Literatur der Liturgik, wie ein jedes ausführlichere Handbuch, z. B. das neueste von Thalhofer-Eisenhofer, zur Genüge zeigt, weist sowohl aus älterer als neuerer Zeit auch auf katholischer Seite eine namhafte Reihe erstklassiger Autoren auf, die der akatholischen Forschung vollkommen ebenbürtig zur Seite stehen. Zudem bietet die akatholische Literatur wie auf anderem so auch auf dem liturgischen Gebiete vielfach nur brauchbare Materialien, während ihr das innere Verständnis für den echten Geist und die wahre Bedeutung der katholischen Liturgie vielfach mangelt. Welch geradezu krasser Unkenntnis katholischer Liturgie man nicht selten auf akatholischer Seite begegnet, dafür erbringt der Verfasser selbst S. 327 ein beredtes Beispiel aus Achelis, der nicht einmal das Direktorium von einem Missale zu unterscheiden weiß. Was wir aber am wenigsten verstehen können, sind einerseits die Belegstellen aus akatholischer Literatur, wo die katholische Literatur ebenso reichlich und verläßlich fließt, andererseits die Berücksichtigung verschiedener innerprotestantischer Sondermeinungen und spezifisch protestantischer Anschauungen in Fragen, die uns Katholiken vollständig ferneliegen. „Daß in den protestantischen Kirchen die Kanzel vielfach mit dem Altar in Verbindung steht; daß sich Rietschel in weitläufiger Begründung für Seitenstellung der Kanzel gegen Achelis entscheidet, der ihre Stellung in der Hauptachse der Kirche unbedingt fordert (S. 305); daß nach der anfänglichen protestantischen Auffassung der Sonntag nur insoweit Ruhetag wäre, als das Wort Gottes zu hören Gelegenheit geboten sein müsse, das übrige seien nach Calvin nur iudaicae opiniones (S. 317), und daß man sich über den innerprotestantischen Streit um den Charakter des Sonntags bei Rietschel orientieren könne (ebenda); daß es in den protestantischen Kirchen bezüglich der Feste zwei verschiedene, schon von Luther und Calvin vertretene Richtungen gebe (S. 322)" — das sind doch wahrlich keine so bedeutsamen liturgischen Tatsachen, daß deren Ignorierung in einem Handbuch der katholischen Liturgik den Vorwurf der Rückständigkeit eintragen müßte! Was der altchristliche Narthex war (S. 308), brauchen wir nicht erst durch die der protestantischen Liturgik Rietschels entnommene Definition festzustellen, jedes Handbuch der katholischen Archäologie bietet darüber ebensogut Aufschluß; daß Mozarabes die romanisierte Form eines Partizipiums der 10. (arabischen) Konjugation ist, wissen wir nicht erst aus

der Liturgie Meschels erschienen 1900—1909, sondern konnte fast mit denselben Worten z. B. dem schon 1893 erschienenen Kuchenleriton entnommen werden (VIII. 34). Solch unnötige, weil nichts wesentlich Neues bietende Zitate aus akatholischen Quellen tragen allerdings dazu bei, wenigstens nach außen den Nimbus von protestantischer Superiorität und das Anlagewort katholischer Inferiorität künstlich aufrecht zu erhalten; katholische Theologiestudierende aber mutet solch überflüssige Heranziehung akatholischer Quellen sonderbar an.

Linz. Dr Johann Gföllner.

19) **De pastore animarum.** Enchiridion asceticum, canonicum ac regiminis juxta recent. ss. Pontif. encycl. ac ss. R. Congreg. novissimas leges digestum. Auctore A. M. Micheletti. Rom. 1912. Pustet. 8° (708 S.) L. 10.—.

Wie der Titel besagt, wird hier ein praktisches Handbuch für den Seelsorger geboten. Begreiflicherweise berücksichtigt der Verfasser zunächst italienische Verhältnisse. Man vergleiche z. B. die Ausführungen über die Katechese S. 514 ff., über die actio popularis S. 573 ff., Verhalten gegen die weltlichen Behörden S. 238 ff. Nach dem Literaturverzeichnis hat der Autor auch deutsche Werke benützt (allerdings in alten Auflagen, z. B. Schuch, Handbuch der Pastoraltheologie 1886!) und mit bedächtig ungenauer Titelangabe. Von hohem sittlichen Ernst getragen sind die pastoraltheologischen aszetischen Anweisungen. Die eingestreuten kanonistischen Grundsätze geben dem Ganzen ein festes Gerüste. Besonders anziehend gemacht sei auf das Kapitel Studentenseelsorge S. 312 ff. Sehr tritt der Verfasser für den pastoralen Hausbesuch ein S. 566 ff. Gut sind die S. 620 ff gegebenen Weisungen über Anlage des Pfarrarchivs. Die im Anhang zusammengestellten Formulare für Kirchenbücher haben zunächst nur partikularrechtlichen Wert. Etwas unklar ist die Darstellung auf S. 415 über die Zuständigkeit des Pfarrers zur Eheassistenz. Streng erscheint es dem Referenten, wenn der Verfasser die Ueberbringung des Viatikums zu Wagen oder zu Pferd nur in casu necessitatis Ordinario vel consuetudine adprobantibus gestattet; zu milde aber, wenn er auch eine Gewohnheit zu Gunsten des Fahrrades in diesem Falle zugesteht.

Graz. Dr Joh. Haring.

20) **Der erfahrene Beichtvater.** Von Dr P. Hieronymus Anbischer O. S. B. Mit Druckbewilligung des hochwst. Bischofs von Chur und der Ordensobern. Einsiedeln. Verlagsanstalt Benziger.

Dem schönen Büchlein konnte als Motto vorgesetzt werden: „verba movent, exempla trahunt“: denn es besteht zum größten Teil aus Beispielen und deshalb nennt der Verfasser das Werk: „Pastoral in Beispielen.“ Die Beispiele die mit genauer Quellenangabe angeführt werden, sind sehr lehrreich und anziehend und werden den Beichtvätern viel Anregung und Anleitung geben. Freilich darf man dabei nicht übersehen, daß, was manche Heilige oder sonst außerordentliche Männer getan, nicht sklavisch nachgeahmt werden darf.

Linz. Josef Kuster S. J.

21) **Katholische Religionslehre** für die Oberstufe höherer Mädchenlehranstalten. Von Domvikar Dr Arthur König, o. ö. Professor an der Universität Breslau. Zwei Teile. Freiburg und Wien. 1913. Herdersche Verlagshandlung. 8°. Erster Teil: Klasse IV und III (XII u. 156 S.) M. 1.80 = K 2.16; gbd. in Leinwand M. 2.30 = K. 2.76. Zweiter (Schluß-) Teil: Klasse II und I. Mit vier Kärtchen (XII u. 170 S.) M. 1.90 = K 2.28; gbd. M. 2.40 = K 2.88.

Die von König edierten Lehrbücher der Religion erfreuen sich wegen ihrer präzisen, durchsichtigen Art der Darstellung großer Wertschätzung. Diese Vorzüge kommen auch in vorliegender „Religionslehre", die für die Oberstufe von Mädchenlyzeen bestimmt und den für diese Schulen in Preußen erlassenen Lehrbestimmungen angepaßt ist, zu voller Geltung. Für Klasse IV, III und II ist zunächst die vorgeschriebene Uebersicht und Behandlung der „Biblischen Geschichte", darauf der Wortlaut des Katechismus mit Erklärungen als „Erweiterter Katechismus" und endlich eine Auswahl von „Lebensbildern aus der Kirchengeschichte" dargeboten. Der für die I. Klasse bestimmte Abschnitt enthält das Wichtigste aus der „Bibelkunde" wie „aus der Glaubens- und Sittenlehre" (nach Vorschrift angeschlossen an den 1., 2. und 9. Glaubensartikel), und als kurze „historische Apologetik" das „Zeugnis der Kirchengeschichte für Christus und sein Werk". Schüler und Lehrer, die dieses vortreffliche Lehrmittel benützen, werden daran ihre Freude haben.

Wien. W. Jaksch.

22) **Hilfsbuch zum mittleren Deharbeschen von Jakob Linden S. J. neu bearbeiteten Katechismus.** Von J. V. Schubert, Hauptlehrer, und Jakob Nist, Pfarrer. Paderborn. F. Schöningh. II. Band: Von den Geboten. 1912. gr. 8° (373 S.) in Halbfranzband M. 4.60. III. Band: Von den heiligen Sakramenten und dem Gebete. 1913. gr. 8° (523 S.) gbd. M. 6.—.

Dem in Heft 2, S. 416, besprochenen I. Bande sind rasch der II. und III. Band gefolgt. Auch diese bieten eine große Fülle schöner und begeisternder Gedanken, Bilder, Vergleiche, Motive, biblischer Beispiele, Anwendungen aufs Leben in lebensvoller Darstellung und warmem, herzlichem Tone und sind, was einer besonderen Erwähnung wert ist, ganz auf das übernatürliche Ziel gerichtet. Das dem Katecheten hiemit gebotene Material ist manchmal fast allzu reich, so z. B., wenn die sieben Gaben des Heiligen Geistes auf 12 Seiten (III, 98 ff), die Bedeutung der vorchristlichen Opfer in ziemlich verwickeltem Gedankengang auf 8 Seiten (161 ff) behandelt werden. Ueber die Bosheit der Todsünde finden wir (II. 279 bis 288) ausführliche Betrachtungen, die sehr gut als Beichtansprachen verwendet werden können.

Manche Stoffe sind schon fast ganz in die Form von Katechesen gegossen, wie die vorzüglichen Ausführungen über die Beichte, den Ablaß (unter Zugrundelegung des Gleichnisses vom Schuldturm). Beim dritten Gebot findet sich eine — allerdings keiner Frage des Katechismus entsprechende — vortreffliche Katechese über die Arbeit. Unter dem vielen Schönen seien noch besonders hervorgehoben die Darlegung des Wertes der Wahrheit, der Schändlichkeit des Verrates beim 8. Gebot, die Veranschaulichung der beistehenden Gnade, der Firmungsunterricht, das, was über die Gnadenwirkungen der Kommunion gesagt wird. Interessant ist für uns Oesterreicher, was III, 95 mitgeteilt wird: „In mehreren norddeutschen Diözesen (in Süddeutschland vereinzelt) übernimmt vielfach eine einzige Person (der Lehrer, die Lehrerin) die Patenstelle für alle Firmlinge des Ortes; in solchen Fällen hören obige Mißstände wohl von selbst auf." Möchte man dieser Frage endlich auch bei uns nähertreten! Die Stufe, für die das Werk oder einzelne Partien desselben berechnet sind, ist nicht angegeben. Der Kommunionunterricht setzt mehrfach Erstkommunikanten voraus; im ganzen scheinen die Verfasser die Oberstufe vor Augen zu haben. Der II. Band ist, soweit er von den Geboten Gottes handelt, eine Neubearbeitung der Schubertschen Bändchen „Das Gebot der Gottesliebe" und „Das Gebot der Nächstenliebe", denen kein Katechismus, sondern die eigenen Ideen Schuberts zu Grunde gelegt waren. Daher kommt es, daß in dieser Partie der Katechismustext mehr äußerlich angehängt erscheint.

Bedenklich sind S. 19 nach einem Ausspruche Jesu die Worte: „Vielleicht will euch dieser Satz töricht erscheinen." Aehnlich S. 149 nach einem Ausspruche des heiligen Johannes: „Ihr werdet fragen, ob das wahr sei!" Beim 6. Gebote wird von der Ehe ausgegangen, obwohl dies in den letzten Auflagen des Lindenschen Katechismus mit Recht nicht mehr geschieht. III, 154 heißt es, Jesus habe gesagt: „Was immer ihr den Vater bitten werdet, das (im Buche fett gedruckt) wird er euch geben." So können die Worte Jesu nicht zu verstehen sein; denn das, um was wir bitten, würde uns oft nicht zum Guten dienen. Allerdings wird fortgefahren: „Fügt eurem Gebete aber auch die Worte hinzu: ‚Doch nicht mein Wille geschehe, sondern der deine!'" Ueberstreng scheint es mir mit der Gewissenserforschung genommen zu werden. Das Durchgehen des Beichtspiegels erfordert 17 Seiten (317—335), wobei noch bezüglich fremder Sünden und Hauptsünden auf den II. Band verwiesen wird. Bezüglich freiwilliger Glaubenszweifel, Aberglaube, Spotten über Geistliche und Klosterleute und Beschimpfung derselben wird ohneweiters verlangt, daß die Kinder die Zahl der Sünden angeben, demnach vorausgesetzt, daß es schwere Sünden seien. „Bei jeder Sünde erwecken wir gleich Reue und Vorsatz" (321). „Gib die Reuegründe bei jeder Sünde an!" (328). Das ist doch zu viel verlangt! Für die Liebesreue werden (342) vier Motive geboten, auf deren Betrachtung vier Stunden verwendet werden sollen. Ob dabei die Kinder nicht schließlich abgestumpft werden? S. 449 ist „Betrachtung" in einem weiteren Sinne genommen, als es der Katechismus nimmt, nämlich im Sinne von frommen Gedanken überhaupt. Diese kleinen Bemängelungen können und sollen natürlich dem hohen Werte des Werkes keinen Eintrag tun. Es sei als Fundgrube reichen, bereits zugerichteten Materials bestens empfohlen.

Wien. Joh. Ev. Pichler.

23) **Ausführliche Katechesen für das dritte Schuljahr.** Bearbeitet von Msgr. Josef Pascher. Wien. 1913. Verlag A. Pichlers Witwe u. Sohn. gr. 8° (VIII u. 310 S.) K 4.— = M. 3.35, gbd. K 4.50 = M. 3.75.

In 71 Katechesen, die nach ihrem Inhalte zweckmäßig an den Gang des Kirchenjahres angeschlossen sind, wird hier Bibel-, Katechismus- und liturgischer Unterricht erteilt. Entsprechend der neuestens wieder mehr zur Geltung kommenden Forderung der Katechetik hat dabei der Bibelunterricht die Führung. Paschers Meisterschaft in kindertümlicher, warmherziger Sprache mutet ungemein sympathisch an. Wünschenswert wäre eine etwas sinnfälligere Gliederung der Katechesen, da diese den Katecheten die Verwendung des Buches pro praxi bedeutend erleichtern würde.

Wien. W. Jaksch.

24) **Katechesen-Skizzen für einklassige Volksschulen.** Von Paul Handlechner, Pfarrer. Salzburg. 1912. Pustet. K 1.60.

Der Zweck dieser Skizzen ist, nur anzudeuten, was die Kinder zum Verständnisse der Wahrheit führen kann; sie sind kurz, nur für eine Religionsstunde berechnet. Das Hauptgewicht liegt bei ihnen, wie der Verfasser bemerkt, auf der Stoffverteilung, wie man nämlich in der verfügbaren Zeit den Kindern in einklassigen Schulen das Wichtigste beibringen könne. Das Lob, das der Hochwürdigste Herr Weihbischof Dr Rieder dem Büchlein gesprochen, ist Anempfehlung genug für dasselbe.

Linz. P. F.

25) **Die sündige Zunge als Leidenswerkzeug Christi.** Von P. Daniel Gruber O. F. M. Salzburg. 1912. Pustet. 8° (56 S.) K 1.20, M. 1.—.

„Schwarzbrot" wollen diese Predigten sein, wie der Verfasser bemerkt. Mit warmen, kräftigen, ungekünstelten Worten werden in acht Fastenpredigten

beispiele Arten von Zungensünden, stets in Hinblick auf den eidenden Heiland, behandelt. Kräftiges Brot wird den Zuhörern geboten. Die S. 4 angeführten zwei Beispiele sind doch nicht mehr Scherze, sondern mindestens unverzeihliche Dummheit zu nennen.

Linz. P. F.

26) **Heilslehren aus Gethsemani.** Von Msgr. Jakob Obweger, Dompfarrer und Stadtdechant in Salzburg. Salzburg. 1913. Pustet. 8°. (69 S.) K 1.60 = M. 1.40.

Sehr praktisch sind die von Msgr. Obweger gehaltenen Fastenpredigten. Vom Leiden Jesu in Gethsemani wurde geschickt hinübergeleitet auf das eigentliche Thema: auf die fünf Stücke zum gültigen Empfange des Bußsakramentes. Die Sprache, weniger blumenreich, doch gewählt, ist sehr populär, für alle Zuhörer leicht faßlich und leicht verständlich. Darum ist es auch erklärlich, daß durch diese Predigten ein sehr großer Erfolg erzielt wurde; Beweis die vielen Generalbeichten, die auf sie hin abgelegt wurden.

Linz. P. F.

27) **Passionsbilder aus dem Garten Gethsemani.** Fastenpredigten nebst einer Karfreitagspredigt. Von Dr Franz X. Eberle, k. Hochschulprofessor in Passau. München. 1912. Lentnersche Buchhandlung. 8° (70 S.) M. 1.—.

Der Verfasser führt uns in sechs Betrachtungen vor unser Geistesauge: den Oelgarten Gethsemani; Gethsemani und das Jüngerleiden; Gethsemani und das Meisterleiden; Gethsemani und das Passionsgebet Jesu; Gethsemani und die Heilandsmahnung; Karfreitagspredigt. Die Predigten sind in blumenreicher Sprache gehalten. Die Zuhörer, namentlich die an deutschen Klassikern gebildeten, werden mit Aufmerksamkeit diesen Vorträgen gelauscht und sich gesagt haben: Schön hat er gepredigt! Aber nicht bloß schön hat er gepredigt; er hat auch für den geistlichen Nutzen seiner Zuhörer gesorgt: denn zum Schlusse einer jeden Predigt wurde ein kurzer, bestimmter Vorsatz fürs Leben gegeben.

Linz. P. F.

28) **Das Vaterunser.** Zehn Predigten über das „Gebet des Herrn" von Josef Rudolf Woworsky. Graz und Wien. 1913. Styria. K 1.40.

Wahr ist: Das Vaterunser ist das allgemeinste Gebet geworden; es wird von allen Gebeten am allerhäufigsten gebetet. Aber es ist ebenso wahr: Leider wird dieses Gebet so oft auch ohne Sammlung und ohne Andacht gebetet. Der Verfasser war nun bemüht, durch einfache und praktische Erklärung der Bitten des Vaterunsers diesem Uebelstande wenigstens in etwas abzuhelfen. Das katholische Volk sollte in kurzer, schlichter Weise in den Geist desselben eingeführt werden, auf daß einem richtigeren Verständnisse größere Hochschätzung und damit auch gesteigerte Andacht folge. Wer eine kurze und zugleich lebendige Erklärung des Vaterunsers zu erhalten wünscht, greife zu diesem wirklich ausgezeichneten Büchlein.

Linz. P. F.

29) **„Ave Regina Coelorum"**, Predigten und Skizzen zu Ehren unserer lieben Frau. Dem VI. Internationalen Marianischen Kongreß zu Trier gewidmet. Von Dr Josef Selbst. Erste Hälfte. Mainz. 1912. Kirchheim. 8° (VIII u. 192 S.) M. 3.—.

Teilweise, besonders wo es sich um die Bearbeitung biblischer Stoffe handelt, ist die vorliegende Predigtsammlung ganz brauchbar, jedoch häufig viel zu abstrakt auch für gebildetes Publikum. Wer unserem einfachen Land-

volke zu predigen hat, wird kaum an dieser Sammlung Nutzen haben. Zur geistlichen Lesung oder Betrachtung in geistlichen Anstalten dürfte sie nicht ungeeignet sein.

Heiligenkreuz. Wiesinger.

30) **Die unfehlbare Kirche.** Konferenzen, gehalten in der Hof- und Domkirche zu Graz von P. Reginald M. Schultes O. Pr., Professor am Collegium Pontificium internat. „Angelicum" zu Rom. Mit Approbation der Obern und des f.-b. Seckauer Ordinariates. Graz. 1911. Ulrich Mosers Buchhandlung (J. Meyerhoff). (164 S.) K 1.60 = M. 1.40.

Groß sind die Anfechtungen und Kämpfe gegen die heilige Kirche und ihre treuen Kinder. Vorträge über die Kirche sind darum nicht nur eine Notwendigkeit, sondern auch ein Rettungs- und Liebeswerk. Diesem Zwecke sollen diese zehn Konferenzen dienen. Der Verfasser derselben nimmt besonders das Lehramt der Kirche zum Gegenstande seiner Vorträge und würdigt die Angriffe des Protestantismus, Modernismus und der Los von Rom-Bewegung in freimütiger Aussprache. Eingehend bis zum innersten Kern wird der oft heikle Stoff gründlich behandelt und die einzelnen Beweise werden mit Schärfe und zwingender Logik geführt, dabei wird auch die neueste Literatur von Freund und Feind entsprechend berücksichtigt und verwertet. Der praktische apologetische Inhalt empfiehlt das Werk bestens sowohl zu Lesungen als auch zu Vorträgen.

Lambach. P. Gebhard Koppler.

31) **Das Brot des Lebens.** Erklärung und Anleitung zur homiletischen Verwendung der neutestamentlichen Texte über das allerheiligste Altarssakrament. Von Emil Seipel, Religions- und Oberlehrer am Lehrerseminar in Alzey. Mit Approbation des hochwst. Herrn Erzbischofs von Freiburg. Freiburg und Wien. 1910. Herdersche Verlagshandlung. 8° (X u. 248 S.) M. 2.50 = K 3.—; in Leinw. gbd. M. 3.20 = K 3.84.

Man könnte die Jetztzeit vom kirchlichen Standpunkt aus in gewisser Beziehung die eucharistische nennen: Denken wir nur an die tägliche heilige Kommunion, an die Kinderkommunion, an die ewige Anbetung in vielen Diözesen, an die großen eucharistischen Kongresse. Für jeden Priester und Seelsorger mehrt sich dadurch die Arbeit, besonders im Beichtstuhl und auf der Kanzel. Wie froh ist man da für ein praktisches Hilfsbuch, für Vorträge und Predigten, für Themen und Skizzen über das allerheiligste Altarssakrament! Obiges Buch ist ein getreuer Nothelfer, ganz nach Art der Adventsperikopen des Bischofs Keppler. Es sind hier die schönsten und herrlichsten Stellen über die Eucharistie aus dem Neuen Testamente ausgehoben und in drei Gruppen gebracht, welche handeln über die Verheißungsrede, über den Einsetzungsbericht und die ernsten Ermahnungen des Völkerapostels über dieses Sakrament. Diese erhabenen biblischen Texte werden vom Autor eingehender erklärt, als sie gewöhnlich im Rahmen der biblischen Kommentare gegeben werden. Mit gesunder Exegese gibt der Verfasser eine ausführliche Erklärung der Bibeltexte, behält aber dabei stets die praktische Auslegung und Anwendung im Auge und bietet auf diese Weise reichlich Stoff zur Betrachtung und erwünschtes Material für eucharistische Predigten. Am Schlusse jeder der drei Gruppen werden zahlreiche — im ganzen über hundert — praktische Dispositionen für Betrachtungen und Predigten geboten. Ueberhaupt hat das Buch viele Vorzüge, die viele andere Werke dieser Art nicht im entferntesten aufweisen können. Es sei den Kanzelrednern warm empfohlen.

Lambach. P. Gebhard Koppler.

32) **Fünfzig Vorträge für christliche Müttervereine.** Von Wilhelm Kraneburg, emer. Pfarrer in Münster. Paderborn. 1913. Verlag der Bonifatiusdruckerei. (372 S.) M. 3.—.

„Wie die Mütter, so die Familie; wie die Mütter, so die Gesellschaft; wer die Mutter hat, hat die Zukunft; der Seelsorger wird in seiner Gemeinde um so erfolgreicher arbeiten, je verständnisvoller und eifriger er von den Müttern unterstützt wird. Es gilt also, die Mütter zu vereinigen und für die Seelsorgemitarbeit zu gewinnen." — Wir können diese Sätze aus dem Vorwort des Verfassers des vorliegenden Buches nur unterschreiben und die fünfzig Vorträge, die er dem mit Berufsarbeit überlasteten Vereinsleiter in die Hände gibt, wegen ihres gediegenen und praktischen Inhaltes auf das Beste empfehlen. Manche Vorträge wie: Erziehungsregel, Die Herzensreinheit, Elternhaus und Schule, Verlobung und Trauung und Die Krankenpflege sind geradezu vorzüglich gearbeitet.

Linz. Friedrich Pesendorfer.

33) **Das Menschenleben im Lichte der Passion.** Zwei Zyklen Fastenpredigten nebst je einer Osterpredigt. Von P. Dr Josef von Tongelen aus dem Kamillianerorden. Freiburg. 1913. Herder. 8° (VIII u. 204 S.) M. 2.40 = K 2.88; gbd. in Leinwand M. 3.— = K 3.60.

In würdiger und vom Geiste der Heiligen Schrift durchtränkter Sprache übergibt der Verfasser diese Fastenpredigten der Oeffentlichkeit. Der erste Zyklus behandelt „den Heiland vor dem Richterstuhl und die Sünde im Menschenleben". Unglaube, Verspottung der Religion, Menschenfurcht, Genußsucht, Unlauterkeit und Stolz werden nach den entsprechenden Leidensszenen in Jerusalem beurteilt und der modernen Welt vor Augen gestellt. Die Karfreitagspredigt versetzt uns unter das Kreuz und läßt uns Zeugen jenes Gerichtes sein, das Gott auf Golgotha über die Sünde gehalten hat. Dieser Zyklus findet einen passenden Abschluß in der Osterpredigt, die uns den Erstandenen als Vorbild unserer sittlichen Auferstehung in herrlichen Worten vor die Seele führt.

Der zweite Zyklus beschäftigt sich mit dem „kreuztragenden Heiland und den Leiden im Menschenleben". Der Heiland und die Personen, die ihm auf dem Kreuzwege begegnen, geben uns Aufschluß über das Wie und Warum der zeitlichen Drangsale. Das schönste Stück in diesem zweiten Zyklus ist die schwungvolle Osterpredigt, die die Auferstehung der Toten als den schönsten Triumph über die Leiden feiert.

Die Predigtwerke sind in unseren Tagen zu einer ansehnlichen Zahl gestiegen, aber trotzdem ist es oft schwer, das Zutreffende zu finden. Wer nach diesen beiden Zyklen greift, wird keinen Fehlgriff machen; ich empfehle dieselben deshalb jedem hochw. Mitbruder auf das Wärmste.

Türmitz. Dr Joh. Schreyer.

34) **Die christliche Kunst.** Verlag München, Karlstraße 6. Vierteljährig M. 3.— = K 3.60.

Der achte Jahrgang 1911—12 wird vorteilhaft eröffnet durch die beiden belgischen Maler J. Janssens und dessen Schüler E. Wante. Ersterer, geboren 1854, ist mit Recht weitberühmt durch den tief empfundenen Zyklus der sieben Schmerzen Mariens im Dom zu Antwerpen; letzterer, geb. 1872, durch zwei Kreuzwege, von denen der eine vorwiegend das dramatische Moment betont, indes der andere, von strenger, reliefartiger Komposition, voll majestätischer Ruhe den Beschauer fesselt. Wante eroberte sich bereits früh einen Preis mit dem bedeutenden religiösen Historienbild Via dolorosa. Weniger glücklich erscheint sein „Maimonat". Es ist überhaupt merkwürdig, wie die Künstler allgemein die Engel darstellen, als wären sie sozusagen alle Brüder oder gar Schwestern, so wenig Individualität zeigt

sich meist in den Engelstypen. Und doch besteht zwischen jenen erhabenen Geistern nach theologischer Ansicht ein größerer Unterschied als unter den hervorragendsten Rassen und Charakteren der Menschheit: Est omnis angelus sua species. Statt also einen und denselben Typ kaum merklich zu variieren, dürften vielmehr befähigte Künstler bei Schöpfung ihrer Engelsgestalten die eigenartige Schönheit verschiedener Völker und Stämme in idealisierter Weise verwenden. — Zu begrüßen ist, daß Hofstetter-München in seinen prächtigen Glasmalereien nicht nur Heilige darstellt, sondern auch wieder einmal das schier vergessene Wirken des Schöpfers selber, indem er in wirklich origineller Art das Sechstagewerk schildert. Die Rückkehr des verlorenen Sohnes, von E. Burnand, ist ein ergreifendes Bild von edler Realistik; es wäre zu wünschen, daß die so lehrreichen Parabeln des Heilandes in der Kirchenmalerei öfter zur Darstellung kämen! So würde dem Volke oft mehr Anregung geboten als durch manche phantasievolle, unsichere Legenden. Die reichhaltigen Monographiehefte über den Maler Feldmann und die Bildhauer Busch und Schmitt zeigen einen steten harmonischen Fortschritt.

R. Berndl zählt zu jenen Architekten, die befähigt sind, das überlieferte Alte selbständig weiter zu bilden, entsprechend den neuen technischen Mitteln und kulturellen Anforderungen. — Besonderes Interesse beansprucht die neue, aus Eisendraht, Hohlziegeln und Zement konstruierte Kirche St Jean, Paris. Ihr moderner Stil entspricht durchaus der Eigenart des Baumaterials. Durch passende Bemalung müßte es unschwer gelingen, solchen Bauten eine weihevolle Stimmung zu sichern, zumal ja die riesigen Flächen ein geradezu ideales Feld bieten für großzügige Wandmalerei. Eine andere katholische Kirche in Neuyork ist aus Stahl und Zement erbaut, die Außenseiten sind mit Glasurziegeln und Terrakotten geschmückt, die Gesamtkosten beliefen sich auf 6 Millionen Kronen. Vom finanziellen wie pastorellen Standpunkte aus betrachtet ist dieser Bau sehr lehrreich. Er ist nämlich nicht nur Kirche, sondern umfaßt in dem gewaltigen breiten Turm, sowie mehreren Stockwerken im Souterrain eine vollständige Zentrale für das kirchliche und soziale Leben. Es sind da eine Sonntagsschule für 600 Personen, eine soziale Halle, Missionsräume, Bibliothek, Pilgerhalle, Kirchenmuseum und Kanzleien. Durch derartige glückliche Ausnützung des riesig teuren Baugrundes sind nun die zuerst mißlichen pekuniären Verhältnisse überwunden und es rentiert sich das Ganze so gut, daß sich eine wahre Segensfülle über die Kirchenkasse ergießt! — Ließe sich nicht auch in unseren größeren Städten das Kirchenbauen ökonomischer gestalten? Man könnte wenigstens unter den Quer- und Seitenschiffen ein eigentliches Kirchenparterre schaffen mit schönen, hellen, heizbaren Lokalen, z. B. für katholische Volks- oder Vereinsbibliotheken, für verschiedene religiöse Vereine, Diözesanmuseum u. ä. So könnten dem Volke manche Ausgaben für separate Bauten oder teure Mieten teils erspart werden, teils kämen sie als willkommene Einnahme der Kirchenkasse zugute! — Architekt Steffen spricht über Wiederherstellung, Anbauten und Freilegung alter Kirchen und die verschiedenen Ansichten bezüglich dieser Fragen. Zum Schlusse sei nur noch kurz hingewiesen auf die glänzende Illustration, rund 440 Bilder, auf feinem, haltbarem Papier. Dadurch behalten diese Kunsthefte einen dauernden Wert auch in späteren Zeiten, wenn andere literarische Erzeugnisse der Jetztzeit schon lange veraltet sind; denn in der Kunstgeschichte liegt das Schwergewicht auf der Anschauung. Mancher hochw. Konfrater, der „nicht viel Zeit zum Lesen" erübrigt, kann darum in dem reichen Bilderschatz leicht geistige Anregung und Erholung, ästhetischen Genuß und religiöse Erbauung finden.

Meran. P. Berthold Tuttine.

35) **Vorlesungen zur Einführung in die Kunstgeschichte.** Für die Studierenden an der theologischen Zentralanstalt in Görz. Von Karl Drexler. Udine. 1912. A. Moretti und G. Percotto. 8° (220 S.).

Kunstgeschichtliche Vorlesungen an theologischen Lehranstalten sind gewiß sehr zeitgemäß und nützlich. Schwierig für den Lehrer ist aber die Wahl eines passenden Lehrbuches. Die meisten neueren Lehrbücher der Kunstgeschichte sind in Anbetracht der wenigen Stunden, die der Kunstgeschichte im theologischen Studienplane eingeräumt werden können, viel zu weitläufig und infolgedessen auch sehr kostspielig. Diesem Uebelstande wird wesentlich abgeholfen durch die vorliegende Schrift, welche aus den Vorlesungen hervorging, die der Autor am fürsterzbischöflichen Seminar in Görz hielt. Sie behandelt in wohltuender Kürze, mit großer Klarheit und Uebersichtlichkeit alle Gebiete und Epochen der Kunst, von den ersten Anfängen der Kunst an bis herauf zu den letzten Bestrebungen auf diesem Gebiete, beschränkt sich aber begreiflicherweise auf das, was einerseits für das Verständnis der Entwicklung der Kunsttätigkeit überhaupt nötig ist, andererseits speziell den Kandidaten des Priestertums für ihre zukünftige Stellung die erforderliche Orientierung geben kann, und empfiehlt sich gerade dadurch als Text für theologische Lehranstalten. Das Schlußwort ist der Sorge für den vorhandenen Kunstbesitz der Kirche gewidmet. Die ziemlich vielen Druckfehler, welche das Buch aufweist, haben ihren Grund in der Drucklegung in Udine sowie in den geringen Mitteln, welche für dieselbe zur Verfügung standen; sie sind übrigens leicht zu korrigieren.

St Florian. Dr Gottfried Schneidergruber.

36) **Drouot.** Ein Soldatenbild aus der Zeit Napoleons. Mit einem Bilde Drouots. Im Kommissions-Verlage der Buch- und Kunsthandlung des St Josef-Vereines in Klagenfurt. gr. 8° (39 S.) geh. 80 h.

Ein General Napoleons I. voll treuer Liebe zum katholischen Glauben, zu Kaiser und Vaterland! Ein solches Lebensbild könnten unsere Jugend- und Volksbibliotheken gewiß brauchen. Selbstverständlich darf es aber die geschichtliche Wahrheit, die sprachliche Richtigkeit und das deutsche Gemüt nicht außeracht lassen. Der ungenannte Schreiber oder Uebersetzer vorliegender Broschüre hielt sich leider an diese Forderung nicht. Ungenauigkeit der Zeitangaben, tatsächliche Irrtümer, aufdringliche Lebhaftigkeit, undeutsche Fügungen verraten die französische Mache. Einige Beweise hiefür: S. 5, Z. 16 v. u. ist von der kaiserlichen Armee die Rede; es handelt sich um das Jahr 1790 oder 1791 — genauer wird die Zeit nicht angegeben — und es ist die französische Armee gemeint, die doch erst 1804 kaiserlich wurde. S. 6, Z. 1, begibt sich Drouot zur nächsten Eisenbahnstation und nimmt in der letzten Wagenklasse Platz — etwa im Jahre 1793! Warum wird S. 7, Z. 23, Dunkerque und nicht Dünkirchen gesagt? Kapitän (S. 8 und mehrmals) ist doch einfach mit Hauptmann, Kolonel (S. 22) mit Oberst zu übersetzen. Auf einen Franzosen mag es ja den beabsichtigten Eindruck machen, wenn es S. 8 heißt: „Sein Benehmen war beinahe religiös, seine Gebete verrichtete er stets unter freiem Himmel", auf einen Deutschen kaum. Ist S. 8, Z. 1 v. u. Oesterreich aus patriotischer Rücksicht nicht als Mitglied der zweiten Koalition genannt oder weil es in der französischen Vorlage nicht stand? S. 9, Z. 1, soll es wieder Neapel statt Italien heißen; denn einen Staat Italien gab es 1798 nicht. S. 11, Z. 4 v. u. ist im Ausdruck „Kapitulation de Baylens" de wegzustreichen. 1809 sollen sich sofort 400.000 Oesterreicher auf die französische Grenze geworfen haben (S. 12). Man sagt doch in einer deutschen Schrift Erzherzog (nicht Prinz) Karl (S. 14, Z. 5). Wenn es S. 17, Z. 7—5 v. u. heißt: „Für deutschen Patriotismus hatte man damals (1812) in den Rheinlanden nicht viel übrig", so muß man sich doch vor Augen halten, daß Krefeld zum französischen Kaiserreich gehörte. Wozu dienen Veröffentlichungen wie „Kulm, Leipzig, Hanau 1813 von General d. J. Emil von Woinovich 1911", wenn es eine Broschüre, die ausgesprochen österreichisch-patriotische Zwecke verfolgen will, nicht der Mühe wert findet, S. 24 oben neben den Bayern auch der Oesterreicher im „Gefechte" bei

Hanau Erwähnung zu tun? Uebrigens schlug sich hier Napoleon nicht mit 10.000 gegen 40.000, sondern, wie die zitierte Schrift dartut, mit 17.000 gegen 30.000 Mann durch. Im Französischen mögen die „Miserien und Mysterien des Lebens" (S. 32, Z. 12 v. u.) gut klingen, im Deutschen nicht. S. 33, Z. 12 v. u. lesen wir von Schätzen, die weder vom Frost noch von Motten verzehrt werden können; es soll wohl nach Mt 6, 19 Rost heißen. Alle Fehler der Zeit und Aussageart des Zeitwortes anzuführen, würde zu weit führen; wiederholt steht wäre für sei, waren für sind, hätte statt habe, hatten statt haben, wird statt werde. Ein Druckfehler ist S. 27, Z. 12 v. u. luchen statt suchen. Dem neuen Worte „allstets" (S. 31, Z. 6 v. u.) wird diese Broschüre das Bürgerrecht nicht verschaffen. Man sagt nicht im, sondern in den Mantel gehüllt (S. 31, Z. 6 v. u.). S. 37, Z. 3, ist die Redensart „so wie vollständig" in so gut wie vollständig zu ergänzen. Am Schlusse sind ziemlich unvermittelt ein paar Absätze voll österreichischem Patriotismus „beigefügt". Wie schade, daß eine so gut gemeinte Arbeit so viele Mängel hat!

Urfahr. Dr Zöchbaur.

37) **Unterrichtslehre für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten und zum Selbststudium.** Nach Otto Willmanns Werken dargestellt von Josef Zeif und Rudolf Zlabinger. Wien. 1912. Herder. (178 S.) geh. M. 2.50 = K 3.—, geb. M. 3.— = K 3.60.

Diese Unterrichtslehre ist mit einem Geleitwort von Willmann versehen, worin es als Auszug aus dessen „Didaktik als Bildungslehre mit Einbeziehung der Hauptpunkte der Logik" desselben Verfassers erscheint. „Der vorliegende Leitfaden hat diese Aufgabe in glücklicher Weise gelöst, indem er durch umsichtige Auswahl sowie durch die eingelegten Zusammenfassungen und Uebungen die wichtigsten Lehrpunkte jenes Werkes dem allgemeinen Verständnisse und so auch der Fassungskraft der angehenden Lehrer zugänglich macht." (Begleitwort.) Als weiterer Vorzug wird erwähnt, daß es an einem systematischen Werke mit ausgeprägter Terminologie (Willmanns Didaktik) seinen Rückhalt hat. Willmanns Verdienste um Feststellung und Klärung der termini in Philosophie und Pädagogik sind ja bekannt. S. 167 bis 178 sind auch der Wort- und Sacherklärung der fremdsprachlichen Termini gewidmet.

Gliederung: Einleitung (1—14). Unter anderem Geschichte, Theorie und Praxis in der Pädagogik und Didaktik, Zwecke der Lehr- und Lernarbeit. A. Der Unterricht als Bildung und als Ueberlieferung geistiger Güter, der Schüler, das Bildungswesen, geistige Güterbewegung usw. B. Der Unterricht als Vordringen zu Denkinhalten. Die Denktätigkeiten, die -formen, die -gesetze, die -operationen. C. Der Unterricht als Kunst. Organisation des Bildungsinhaltes (Lehrplan), Leitbegriffe der didaktischen Formgebung und Technik, die didaktische Formgebung (Lehrgang), die didaktische Technik (Lehrverfahren), die Formen des Unterrichtes.

Als Vorzüge des Werkes seien angeführt: 1. Wie es bei einem Werke, das auf Willmann fußt, selbstverständlich ist, die weitausblickenden Gesichtspunkte, von denen aus das Gebiet der Unterrichtslehre behandelt wird. Allerdings wird dadurch die Lektüre des Buches zu keiner leichten; es verlangt gründliches Durcharbeiten und Einarbeiten in philosophische Gedankengänge, so daß es für seinen Zweck wohl sehr tüchtige Lehrer und reifere Zöglinge voraussetzt. 2. Sehr gut ist die Art der Abfassung, die auf die Darstellung der einzelnen Paragraphen eine Zusammenfassung und Uebungen folgen läßt. Sehr interessant wird es sein, wenn sich der Leser zuerst selber solche Zusammenfassungen macht und dann mit denen des Buches vergleicht. Die Uebungen sollen besonders zur Anwendung der erworbenen Grundsätze auf die Praxis und zu dem so notwendigen eigenen Nachdenken anleiten. Be-

sonders interessant sind die Zusammenfassungen über den Bildungsinhalt, die Seelenfunktionen, die geistigen Güter, das System der Schulen, das Kapitel über die Materien der Logik von der Aufsatzlehre aus angesehen, das besonders für die eigene Arbeit und den Aufsatz zu beherzigen ist, die Denkbewegungen, Einteilung der Urteile, der Schlüsse; die logische Technik, die wichtigen Ausführungen über das Wesen der Induktionsschlüsse, über die ethische Konzentration, über Analysie und Synthese, Kanon für den Aufbau einer Lehreinheit. Als Lehrproben sind aufgenommen: Für den darstellenden Unterricht: die Schlacht auf dem Lechfelde; für den erklärenden Unterricht: Erklärung des Gedichtes „Zimmerspruch" von Uhland; für den entwickelnden Unterricht: Berechnung des Flächeninhaltes eines Rechteckes. Diese Ausführungen mögen eine Vorstellung von der Reichhaltigkeit des Buches geben. Jeder, der sich mit diesem Gebiet zu befassen hat — und das ist heutzutage wohl jeder Geistliche — sollte zur Orientierung nach diesem Buche greifen.

Bemerkungen: S. 26 sollte betont sein, daß die Möglichkeit der Wahl zwischen Gut und Böse nicht zum Wesen der Willensfreiheit gehört. Die Lehre von Gefühl und Gemüt wäre wohl etwas ausführlicher erwünscht. S. 56: Bedingung darf nicht der Teilursache gleichgesetzt werden. Druckfehler: S. 73 Katheden, S. 93 einander sich. S. 108 Odissee. S. 116 fremde Sprachen statt: alte Sprachen. S. 143, Z. 3 v. u. denen statt deren.

Linz. Josef Bromberger, Direktor.

38) **Das katholische Missionsfest.** Hilfsbüchlein und Materialsammlung zur Veranstaltung von Missionsfeiern. Herausgegeben von P. Anton Freytag S. V. D. Steyl, Post Kaldenkirchen (Rheinland). Druck und Verlag der Missionsdruckerei. brosch. 80 Pf. = 85 h.

Das Büchlein ist „der hochw. Geistlichkeit in deutschen Landen, den edlen Freunden und wackeren Helfern der Heidenmission ehrfurchtsvoll gewidmet". Die Heidenmission ist ein gemeinsames Anliegen des gesamten Christentums. Jedes katholische Herz soll dafür fühlen, beten, opfern. Wie notwendig ein allgemeines, energisches Mitwirken von allen Katholiken ist, mögen folgende Zeilen zeigen, die dem angezeigten Büchlein entnommen sind: „Bis vor gut einem halben Jahrhundert hatte die protestantische Mission nicht viel zu bedeuten. Aber diese Zeiten sind vorüber. Jetzt werfen sie alle Jahre 100 Millionen Mark auf das Missionsfeld, während wir Katholiken ihnen bis jetzt nur etwa 25 Millionen entgegenstellen. Und es ist erstaunlich zu sehen, mit welch rührigem Eifer sie an der Arbeit sind. In China besitzen sie bereits 18 Hochschulen, darunter 4 Universitäten, wogegen wir Katholiken mit kaum 2 Hochschulen zurücktreten müssen. Und es liegt nahe, daß die Gebildeten Chinas sich künftig aus diesen Schulen zum großen Teil ihre Bildung holen werden. . . . In Japan hat die protestantische Mission, obwohl sie viel später angefangen hat, sich schon so vorgedrängt, daß von 100 Uebertritten zum Christentum 70 auf die protestantische und nur 18 auf die katholische Mission kommen."

Linz. F. Pölzl S. J.

39) **„Le Culte des Mystères et des Paroles de Jésus."** Von M. Charles Sauvé. Paris. 1912. Librairie Vic et Amat. 2. Band (585 S.) Fr. 3.50.

„Zurück zur Heiligen Schrift!" ist die Devise, in deren Zeichen die homiletische Reform steht. Wie diese ist auch die aszetische Fortentwicklung auf die Heilige Schrift zu verpflichten. Der bekannte Ausspruch eines Heiligen: „Der Ueberfluß hat uns arm gemacht" gilt ja heute auf aszetischem Gebiete so gut wie damals. Mit schuld daran ist die dilettantische Abhängigkeit einer

höchst minderwertigen, aszetischen Dutzendware, die den Betrachtenden allenfalls instand setzt, fremde Gedanken nachzudenken, die dann aber meist blaß und kalt am Herzen vorüberziehen. Diesem Uebelstande will Sauvés neueste Publikation wirksam begegnen. Das Buch der Bücher, das so unendlich hoch über allen geistlichen Büchern steht und mit so ursprünglicher Kraft in die Seele des Menschen dringt, bietet den Stoff der einzelnen Betrachtungen. Im vorliegenden Bande sind es die Geheimnisse und Reden Jesu während seines öffentlichen Lebens. Jede Erwägung ist auf streng dogmatisch-exegetischer wie psychologischer Grundlage aufgebaut. Nicht in flüchtiger Lektüre, sondern in Stimmungsexegese verbunden mit dem Geiste Jesu Christi ἐν πνεύματι θεοῦ ζῶντος wollen sie nachgedacht werden.

Wir möchten wünschen, daß Sauvés aszetische Veröffentlichungen, die reifen Früchte seiner langjährigen Tätigkeit als Seminarregens, auf dem Wege einer guten Uebersetzung recht bald auch uns Deutschen zugute kämen. Als besondere Empfehlung darf hier das Belobigungsbreve Pius' X. nicht übergangen werden.

Mautern (Steiermark). P. Hellmuth Hertzsch.

40) **Das Büchlein von Unserer Lieben Frau.** Von Josef Hilgers S. J. Mit 3 Bildern von F. Ittenbach. Freiburg und Wien. 1913. Herder. 12° (VIII u. 374 S.) M. 2.— = K 2.40, gbd. M. 2.60 = K 3.12.

Eines der besten Büchlein, das uns in das richtige Verständnis der Lebensgeheimnisse und in die innige Verehrung und Liebe zur Gottesmutter einführt, daher den Titel „Das Büchlein von U. L. Frau" mit Recht beanspruchen kann.

Im 1. Teile werden die betreffenden Wahrheiten des Glaubens auf eine klare, leicht faßliche Weise dargelegt und eine kleine Mariologie für das Volk geliefert; es werden dazu die schönsten Worte der Kirchenväter und Schriftsteller des Mittelalters, öfters mit poetischen Blüten verwebt, in ziemlicher Ausdehnung herangezogen, was besonders im 6. und 7. Kapitel: „Maria in ihrer Vollkommenheit und als Gnadenvermittlerin" wichtig ist. Nur scheint uns die Konzentrierung des Argumentes für Maria als Mutter der Menschen auf das Wort Christi am Kreuze (S. 87 u. a. O.: „Da erscholl das Wort: Weib, siehe deinen Sohn, und die Gottesmutter gebar ihre Schmerzenskinder alle") zu eng; denn die Beweiskraft ist aus dem Werke der Inkarnation und die dadurch auch für die Menschheit erwirkte Lebensspendung zu schöpfen, wie Maria ja auch schon bei dem Besuche Elisabeths dem kleinen Johannes „die Erlösungsgnade vermittelte" (S. 146 unten).

Im 2. Teil wird uns durch sehr anziehende Betrachtungen (ebensogut als Lesungen zu benützen) das ganze Leben und Wirken der Gottesmutter im Anschlusse an die Marienfeste vorgeführt und so Maria als „der wahre Weg zu Christus" gezeigt, wie es der Verfasser bereits in einem ähnlichen Buche getan hat. Der Satz (S. 117, Anmerkung): „In Preußen wird das Fest der Darstellung Mariä im Tempel (d. i. Mariä Opferung) seit 1893 als gebotener Feiertag an dem sogenannten Buß- oder Bettag begangen" könnte für andere Gegenden einer Erklärung bedürfen.

Linz. P. Georg Kolb S. J.

41) **Liturgische Studien: Beiträge zur Erklärung des Breviers und Missale.** Von Dr Bernhard Schäfer. 1. Band. (352 S.) Regensburg. Friedrich Pustet. M. 3.80 = K 4.56, gbd. M. 4.80 = K 5.76.

Vorliegendes Werk will sich, wie der Verfasser im Vorworte sagt, besonders auf die Exegese des literarischen Textes der Offizien des Adventes und der Weihnachtszeit verlegen, und zwar bezieht sich Schäfers Buch auf die Erklärung der Antiphonen, Versikel und Responsorien genannter Offizien. Der erste bis jetzt erschienene Band zerfällt in zwei Teile: 1. Teil: Adventzeit; 2. Teil: Weihnachtszeit.

Nicht in einem Schwall von Worten, nicht in endlosen, liturgischen Deuteleien, sondern in kurzen, markigen Sätzen wird nach einer guten Uebersetzung die Exegese des betreffenden Textes kurz gegeben; nur hie und da finden sich historische Erörterungen zum besseren Verständnis des Ganzen. Die Erklärung selbst ist lebendig und sehr anziehend gehalten. Beispielsweise sei hingewiesen auf das Fest der heiligen Familie: da ist Simeon dargestellt, wie er, einer verlöschenden Leuchte gleich, die aufgehende Sonne der Gerechtigkeit in Armen trägt (S. 328); Jesus ist hingestellt als das Vorbild und Muster der Arbeit und Armut (S. 331) und ähnlich sind alle Offizien dieses Abschnittes durchgeführt. Der Verfasser sagt: „Das Buch setzt sich aus vielen kleinen Teilen zusammen — die Kritik wird daran keinen Anstoß nehmen"; sie soll es auch nicht. Wer wird ein schönes Mosaikbild weniger schätzen, weil es sich aus hundert kleinen Teilen zusammensetzt? Das Verständnis des Breviers wird durch dieses Buch gefördert; für Meditation und Predigt birgt es eine Fundgrube tiefer Gedanken. Daher sei Schäfers Buch allen Priestern aufs beste empfohlen.

Linz. Martin Razenberger, Spiritual.

42) **Pius X. und die Erstkommunion.** Ein Büchlein für Eltern und Erzieher von F. M. de Zulueta S. J. Autorisierte Uebersetzung aus dem Englischen. 1912. Trier. Paulinus-Druckerei. 50 Pf.

Die kleine Broschüre (47 S.) enthält recht passende Gedanken und Anregungen für Eltern, Katecheten und Erzieher, die den Absichten des Heiligen Vaters hinsichtlich der frühen Erstkommunion der Kinder (Dekret Quam singulari vom 8. August 1910) entsprechen wollen und sollen. Angenehm berührt auch die dogmatische Korrektheit und pastorelle Nüchternheit in der ganzen Darstellung, Eigenschaften, die in der anwachsenden eucharistischen Literatur nicht selten fehlen oder vernachlässigt erscheinen. Daß die übernatürliche in der Taufe eingegossene Tugend des Glaubens dem Kinde auch eine besondere Leichtigkeit hinsichtlich des Verständnisses geoffenbarter Wahrheiten verleihe, ist nicht ganz zutreffend. (S. 6)

Linz. Dr Johann Göllner.

43) **Der Einfluß des heiligen Franziskus auf Kultur und Kunst.** Von Alf. Germain, Kunstschriftsteller. Nr. 29 von „Wissenschaft und Religion", Sammlung bedeutender Zeitfragen. Straßburg. Verlag von F. X. Le Roux u. Co., bischöfliche Druckerei. 8° (73 S.) brosch. M. 0.50.

Die Literatur über den „Armen von Assisi" sprießt merkwürdigerweise neuerdings in einem der katholischen Kirche direkt feindlich gesinnten Lager, das ihn zum Vorläufer Luthers stempeln möchte und deshalb seinem Leben Bewunderung zollt. Wer nun diese Broschüre liest, wird umgekehrt die Ueberzeugung gewinnen, daß der heilige Franziskus der treueste Sohn der römischen Kirche, der glühendste Verehrer Mariä gewesen. Vorliegende Schrift zeigt denn auch, wie der Einfluß des Heiligen heute noch mehr als früher über seinen Orden hinausreicht — die heutige glückarme Welt hat Beispiele der Armut, Demut, grenzenlosen Liebe und Innerlichkeit nötig, was niemand bezweifelt — und wie ebenso auch Dichtkunst, Literatur und bildende Kunst den Stoff häufig dem Leben dieses Heiligen entlehnt. Schon aus diesen Gesichtspunkten betrachtet, ist diese Schrift zeitgemäß und jedem Gebildeten zur Anschaffung aufs wärmste zu empfehlen.

Linz. P. F.

44) **Franz von Assisi.** Legenden von F. A. Holland. Künstlerische Ausstattung von Karl Köster. 8° (156 S.) geh. M. 2.—, gbd. M. 3.—.

(Die ersten 50 Exemplare auf handgeschöpftes Büttenpapier abgezogen, numeriert und in Pergament gebunden. Der Preis dieses Exemplares M. 8.—.) Verlag Kösel in Kempten und München.

Diese Franziskus-Legenden gehören zum Allerschönsten, was bisher an Legendendichtung herausgegeben wurde. Selten hat ein neueres Werk über den heiligen Franziskus so tief in seine Seele hineingeleuchtet und das eigentliche Wesen des Heiligen in seiner religiösen Einfachheit so wunderbar zur Anschauung gebracht, wie es hier geschehen. In einer Zeit, in welcher der Heilige auch bei Gelehrten, die nicht seines Glaubens sind, großes Ansehen erlangt und Bearbeiter seines Lebens und des nachhaltigen Wirkens für die Nachwelt findet, wird dieses künstlerisch sorgfältig ausgestattete Buch auch bei denen, die außerhalb der Kirche stehen, großen Beifall finden.

Linz. P. F.

45) **Gebet und Betrachtung.** Vom Ehrw. Ludwig von Granada. Aus dem Spanischen übersetzt von Prof. Dr Jakob Ecker. 2. Bändchen. Freiburg. Herder. 12° (XLII u. 990 S.) M. 7.40 = K 8.88; gbd. M. 9.— = K 10.80.

Der erste Band behandelt die Nützlichkeit und Notwendigkeit der Betrachtung; es folgen dann: Anleitung zum betrachtenden Gebete, sieben Betrachtungen über das Leiden Jesu und sieben Betrachtungen über die wichtigsten Geheimnisse des Glaubens: Sünde, menschliches Leben, Tod, Gericht, Himmel und Wohltaten Gottes. Der zweite Band handelt von den Mitteln zur Erweckung der Andacht, von den Hindernissen, die sich ihr gegenüberstellen, und von den gewöhnlichen Versuchungen. Ein dritter Teil handelt dann von der Kraft des Gebetes, vom Fasten und Almosengeben. Wer die große Kunst des Gebetes würdigt und ernstlich bestrebt ist, sich mit ihr mehr und mehr vertraut zu machen, der benütze dieses Buch. Der ehrwürdige Ludwig von Granada ist ein Mann des Gebetes, das vom Herzen spricht und darum auch zum Herzen redet.

Linz. P. F.

46) **Das Himmelsbrot.** Ermahnungen zum öfteren Empfange der heiligen Kommunion von Walter Dwight S. J. Aus dem Englischen übersetzt von P. Bernhard vom heiligsten Sakramente O. C. D. Freiburg. Herder. 8° (VIII u. 182 S.) M. 2.— = K 2.40; gbd. M. 2.80 = K 3.36.

Wir sind dem Uebersetzer zu großem Danke verpflichtet, daß er das herrliche Büchlein des P. Dwight den Katholiken deutscher Zunge zugänglich gemacht hat. In zwanglosen Abhandlungen führt der Verfasser all die Schönheit und Herrlichkeit und all die göttlichen Wirkungen der hl. Eucharistie uns vor die Seele. Wir gehen in die Gebetsschule des eucharistischen Heilandes, in die Opferschule des Sohnes Gottes; da finden wir das Brot der Unsterblichkeit und schauen das Glück, dessen eine Seele teilhaftig wird, die dem Herzenswunsche des Heilandes nachkommt. Das Büchlein bietet dem Klerus anregende Gedanken, den Laien Belehrung und Aufmunterung.

Linz. P. F.

47) **Hirtenbriefe des Deutschen Episkopates** anläßlich der Fastenzeit 1912. Paderborn. 1912. Junfermannsche Buchhandlung. kart. M. 2.—.

Ernste Worte in ernster Zeit, welche daher ihre Bedeutung nicht bloß für die Fastenzeit 1912 hatten, sondern auch jetzt noch behalten. Aus dem beigegebenen Sachregister ist ersichtlich, wie die Oberhirten Deutschlands

sich über jedes für unsere Zeit wichtige Thema verbreitet haben; daher können diese Hirtenbriefe auch zu Fastenpredigten usw. verwendet werden.

Linz. P. F.

48) **Betrachtungen über das Evangelium** von Dr Ottokar Prohászka, Bischof von Stuhlweißenburg. 2. Band: Das öffentliche Leben unseres Herrn Jesu Christi. Kempten. 1912. Kösel. M. 3.60.

Die Betrachtungen dieses Bandes, welcher die drei Jahre der öffentlichen Wirksamkeit Christi zum Gegenstande hat, geben in der bekannten, durchaus eigenartigen Weise des Verfassers wieder das erhabene und doch herzgewinnende Bild des Gottmenschen Jesu Christi, des Gesandten des Vaters, des verheißenen Messias, des großen Wundertäters, des Lehrers des Volkes, dessen heiligstes Herz voll von Liebe und Erbarmen gegen die Armen, gegen die reumütigen Sünder, gegen die Leidenden, aber auch voll gerechten Unwillens gegen die Heuchler und Verführer des Volkes ist. Die Betrachtungen sollen uns tief einprägen, wie der Erlöser nur die Ehre seines himmlischen Vaters und unser Seelenheil vor Augen hatte, und daß alle Lehren auf dieses einzige Ziel gerichtet sind.

Linz. P. F.

49) **Das heilige Meßopfer.** Ein Wort der Belehrung und Aufmunterung an das katholische Volk. Von Dr Ferdinand Rüegg, Bischof von St Gallen. Benziger. 1912. M. 1.30 = K 1.60; gbd. M. 2.— = K 2.40.

Der Verfasser will mit diesem schön ausgestatteten Büchlein den Gläubigen behilflich sein, dieses größte Geheimnis unserer Religion immer besser zu verstehen und demselben auch mit gebührender Andacht beizuwohnen. Diese Erwägungen sollen möglichst eindringlich das Volk zur fleißigen Anhörung der heiligen Messe einladen. Darum zeichnet er in vorzüglicher Weise die Wichtigkeit, Erhabenheit und Heiligkeit des neutestamentlichen Opfers, dessen segensreiche Wirkungen und auch die Schönheit und Erhabenheit der kirchlichen Meßliturgie; dabei werden die Anfeindungen der Jetztzeit und früherer Zeiten schlagend zurückgewiesen. Wer eine kurze, gediegene, praktische Meßerklärung wünscht, greife zu diesem Büchlein.

Linz. P. F.

50) **Mehr Geduld.** Von Ullathorne O. S. B. München und Mergentheim. 1912. Ohlinger. M. 2.80; gbd. M. 3.80.

Erzbischof Ullathorne, einer der gediegensten aszetischen Schriftsteller des 19. Jahrhunderts, übergibt uns in der Person der Uebersetzerinnen aus der Benediktinerinnen-Abtei Frauenchiemsee ein Werk, das jedem Leser, mag er in der Welt oder in der Stille des Klosters seinem Gotte dienen, die besten Dienste erweisen wird. „Mehr Geduld." Wohl nicht leicht konnte eine gewandte Feder über dieses Thema so herrlich schreiben, als gerade er, der von seiner frühesten Jugend an Gelegenheit hatte, die Geduld zu üben: z. B. als Schiffsjunge, nach seinem Eintritte in den Orden des heiligen Benedikt und nach erhaltener Priesterweihe als Missionär, als Bischof namentlich im Kampfe für die Wiederherstellung einer eigentlichen Hierarchie in England. Wie er gelebt, voll Hingabe und Opfersinn, in größter Geduld, so starb er auch geduldig, gottergeben und heiligmäßig 1888 im 83. Lebensjahre. „Mehr Geduld" kann nur wärmstens empfohlen werden. „Mehr Geduld": Die Blüte und Frucht ist: „Mehr Freude" (Bischof Dr Paul von Keppler).

Linz. P. F.

51) **Kleines Handbuch für die Tertiaren des heiligen Franziskus.** Von P. Wenzeslaus Straußfeld, Franziskaner. Paderborn. Bonifatiusdruckerei. 1913. M. —.20; gbd. M. 1.—.

Sind der erste Teil (Regel des dritten Ordens) und der dritte Teil (Gebete) hauptsächlich für die Mitglieder des dritten Ordens bestimmt, so der zweite Teil auch für die Ordensdirektoren. Selbstverständlich ist der im zweiten Teile enthaltene Ritus der Einkleidung und Profeß, die Formel der Generalabsolution und des päpstlichen Segens auch für den Ordensdirektor bestimmt. Eine Kleinigkeit bedarf bei einer Neuauflage einer Korrektur. S. 57 muß es heißen: Der Portiunkula-Ablaß kann gewonnen werden von mittags des 1. August an bis Mitternacht des 2. August (C. S. Officii, 26. Jänner 1911); ferner S. 87: Der päpstliche Segen wird in der Stola des Tagesoffiziums erteilt. Diese Kleinigkeiten abgerechnet, ist das „Kleine Handbuch" durchaus empfehlenswert; weil es „klein" ist, kann es leicht als Taschenbüchlein benützt werden.

Linz. P. F.

52) **Das Gebet im Alten Testament.** Von Dr Alois Schmöger, Professor an der theol. Lehranstalt St Pölten. Innsbruck. Fel. Rauch (L. Pustet). 8° (IV u. 152 S.) K 2.60 = M. 2.20.

Wie oft haben schon Prediger und Katecheten und Literaten katholischen Bekenntnisses die Bücher des Alten Testamentes gelesen und durchsucht, um über das Gebet sprechen oder schreiben zu können! Aber eine Arbeit wie die oben angezeigte war nicht erschienen. Da hat im Jahre 1908 der Protestant Kegel ein Werk „Das Gebet im Alten Testament" zu Gütersloh herausgegeben, dem Schmöger seine vorliegende Arbeit glaubte entgegenstellen zu müssen. Mit Recht lesen wir in der Einleitung (S. 2) zu dieser Schrift: „Der Verfasser bringt auch die Berührungspunkte des Gebetes mit anderen religiösen Erscheinungen; ohne diese wäre das Gebet auf eine kalte Isolierplatte gestellt." Das sachliche Inhaltsverzeichnis (S. 150) sagt dem Leser der Schrift, daß er schriftgemäß orientiert wird über Geschichte, Terminologie, Theologie, Psychologie des Gebetes, über das Recht zu demselben, über die Richtung bei demselben, über die Einteilung, das Subjekt und die Erscheinungsformen, über die Anlässe und Begleitumstände, über die Beziehungen desselben zu anderen Kultakten, über Gebet und Moral, über Hilfsmittel des Gebetes, hervorragende Gebete, über Ort und Wirkung des Gebetes, über Anklänge an neutestamentliche Gebete und wie Flavius Josephus und Philo über das Gebet geschrieben haben. Diese 19 Abteilungen haben ungleich viele Unterabteilungen, welche in übersichtlicher Anreihung auf den drei Seiten des Inhaltsverzeichnisses ganz gut ein spezielles Sachregister entbehren lassen und die Brauchbarkeit der vorliegenden Schrift fördern. Nicht bloß die Heilige Schrift beider Testamente hat überreiches Material zu der Monographie geliefert, sondern auch literarische Arbeiten der Katholiken und Protestanten und Israeliten, wie dies aus der Tabelle (S. II, IV) und den zahllosen Fußnoten hervorgeht, sind zu Rate gezogen worden. Oftmals ist die Stelle Genesis 4, 26 zitiert worden (S. 6, Note 7; S. 7, Note 2; S. 9, Note 2; S. 44, Note 8). Diese wird dazu verwendet, um die erste ausdrückliche Erwähnung des Gebetes in der Bibel darzutun. Wohl ist die hebräische Textesform qara' b°schem jahwé in der Vulgata mit invocare nomen Jahwe übertragen, aber man kann ganz gut auch übersetzen „benennen nach dem Namen Jahwe". Das vorausgehende hechel kann bei defektiver Schreibung auch huchel gelesen werden. So ist es ganz gut möglich, daß die zitierte Stelle auch lauten kann: „Damals fing man an nach dem Namen Jahwes zu benennen" und diese Uebersetzung ist in Verbindung zu bringen mit Genesis 6, 2, an welcher sich der Unterschied zwischen den Kindern Gottes und den Kindern der Menschen statuiert findet (cfr. Hummel-

auer, Commentarius in Genesim, Paris 1895, Lethielleux, pg. 194 und 211). Nach dieser neueren und nicht zu verwerfenden Auffassung der bezeichneten Stelle wird sich die Verwendung derselben modifizieren müssen. Die zu beweisende Sache wird durch andere Stützen aufrecht erhalten werden müssen. Eine besondere Beachtung seitens der Leser der vorliegenden Schrift verdient die Ausführung des Autors über den ursprünglichen Gottesnamen (S. 44 f), welcher eine sehr interessante Zusammenstellung aus verschiedenen Sprachen bietet und betreffs Exod cp. 3 ganz recht bemerkt, daß in demselben eine Erklärung der Wurzelbedeutung, nicht aber eine sprachwissenschaftliche Abhandlung über Jahwe enthalten ist. Die Aufmerksamkeit des Lesers möge sich besonders richten auf den Abschnitt „Anklänge an neutestamentliche Gebete" und den Schlußabsatz desselben (S. 132—137). Auch der 19. Abschnitt verdient mit Dank hervorgehoben zu werden.

In der vorliegenden Monographie hat Schmöger einen dankenswerten wissenschaftlichen Beitrag zur katholischen Literatur geboten, von dem man sagen kann: Tolle et lege!

St Florian. Dr P. Amand Polz, Prof.

B) Neue Auflagen.

1) **Nomenclator literarius theologiae catholicae,** theologos exhibens aetate, natione, disciplinis distinctos. Edidit et commentariis auxit H. Hurter S. J. in universitate Oenipontana professor honorarius. Tomus V. Aetas recens, saeculum tertium post celebratum Concilium tridentinum (pars I. complectens theologos ab anno 1764—1869; pars II. ab anno 1870—1910). Editio tertia plurimum aucta et emendata. Oeniponte. Libraria academica Wagneriana. Preis des 1. Teiles gr. 8° (1422 S.) K 22. —; des 2. Teiles (664 u. CCLIX S.) K 22.—.

Mit dem 5. Bande ist das in der theologischen Wissenschaft bereits rühmlichst bekannte Werk des greisen Theologen Hurter nunmehr zum Abschluß gekommen. Wir müssen es uns versagen, auf die Vorzüge desselben näher einzugehen. Wir können nur aus eigener Erfahrung bestätigen, daß der Nomenklator besonders dem Lehrer einer theologischen Disziplin die vortrefflichsten Dienste leistet. Derselbe sieht sich ja doch öfters veranlaßt, seinen Zuhörern über die in seinem Fache auftscheinenden Theologen biographische Auskunft zu erteilen, um dadurch seinen Vortrag anregender zu gestalten. Dazu verhilft ihm der Nomenklator.

Einen schwachen Begriff von der Arbeit und Mühe, welche der in hohem Greisenalter stehende Verfasser auf sein Werk verwendet hat, bekommt man, wenn man im Index die Namen der Theologen durchgeht, welche in diesem 5. Bande besprochen werden, deren Aufzählung allein 50 Seiten Kleindruck beansprucht. Bei einem anderen Teile des Index gewahrt man mit Genugtuung, daß Deutschland und Oesterreich in der Zahl der Theologen am stärksten vertreten sind.

Die Bescheidenheit gestattete es nicht, den Namen Hurter unter die Theologen des 19. resp. 20. Jahrhunderts einzureihen. Möge der Verfasser einer eventuellen weiteren Auflage auf diesen bedeutenden Theologen nicht vergessen.

Unter den Arbeiten, welche spezielle Partien der Kirchengeschichte behandeln, hätten wir auch die „Geschichte des Bistumes Linz" von Doktor

M. Hiptmair erwähnt gewünscht sowie auch einen kurzen Hinweis, daß der berühmte Kardinal Rauscher, der auf dem Vatikanum der Opposition angehört hatte, sich nach Schluß desselben sogleich unterworfen hat. Daß in einem so umfangreichen Werke, welches ausschließlich aus historischen Daten besteht, kleinere Unrichtigkeiten vorkommen, ist selbstverständlich. (S. 1428 steht Anselmus Rittler statt Aloisius R., S. 1964 ist das Datum 1810 sicher gefehlt). Es gehörte ein Stück Allwissenheit dazu, um jeden, auch den geringsten historischen Fehlgriff zu vermeiden.

Wir schließen unser kurzes Referat mit der schönen Ansprache, mit welcher sich der gefeierte Greis am Schlusse seines Werkes an den Leser wendet: „Siste jam, lector benevole, et admirare tantorum virorum illustrium doctrinam, industriam, diligentiam; fruere illorum operibus ad ingenii tui institutionem, profectum, cultum .... exciteris ad aemulandam illorum alacritatem, sagacitatem, studium, et ora Deum ut studiis tuis benedicat, in imitatione juvet, fructu ubere tuos coronet conatus ad suum honorem proximorumque utilitatem."

Linz. M. F.

2) **Enchiridion theologiae dogmaticae generalis.** Scripsit Dr Franciscus Egger, episcopus Brixinensis et princeps. Editio quinta. Brixinae. 1913. Typis et sumptibus Wegerianis. 8° (XII et 732 pg.) K 8.—.

Fast gleich großer Verbreitung wie die vielbenützte Spezialdogmatik Eggers erfreut sich mit Recht seine Fundamentaltheologie. Seit genau zwanzig Jahren wurden von letzterer 14.000 Exemplare gedruckt. Was ich zur siebten Auflage der dogmatica specialis (vgl. Quartalschrift 1911, Heft IV, S. 847 f) über die übersichtliche Anordnung des Stoffes, über Klarheit und Gründlichkeit geschrieben habe, gilt auch vom vorliegenden Lehrbuch der generellen Dogmatik. Dazu sind in das solide alte Lehrgebäude die neuen Ergebnisse aufgenommen, respektive innerhalb des alten Rahmens neuere Irrtümer zurückgewiesen. Ich mache da nur darauf aufmerksam, daß Egger an 20mal sich mit dem Modernismus auseinandersetzt, verweise auf seine im Ton milde, in der Sache unnachgiebige Polemik mit Holzhey, Lagrange... im Traktat III De sacra scriptura, auf seine Stellungnahme quoad regulam fidei und dominium temporale gegen Ehrhard usw. In Bezug auf die Inspiration der Heiligen Schrift verharrt Egger bei seinem Standpunkt, den er in einer früheren Schrift „Absolute oder relative Wahrheit der Heiligen Schrift?" (Brixen 1909) auseinandergesetzt hatte. S. 289—312 entwickelt er die Theorie der „fortschrittlichen Richtung", um sie zurückzuweisen. Doch diesen Streit mögen die Exegeten unter sich ausfechten.

Welche Hochachtung vor der „Königin aller Wissenschaften", wie der heimgegangene Schell einmal die Dogmatik genannt hat, muß den fürstlichen Gelehrten auf dem Bischofsstuhl des heiligen Kassian erfüllen, da er in seinem hohen Alter selbst noch Neuauflagen seiner Bücher besorgt, um sie auf der Höhe der Zeit zu erhalten! Den besten Dank dafür wird der Klerus dadurch abstatten, daß er Eggers vorzügliche Lehrbücher fleißig kauft und studiert.

Stift St Florian. Prof. Dr J. Gspann.

3) **Theologia Moralis** secundum doctrinam S. Alfonsi de Ligorio, doctoris ecclesiae. Auctore J. Aertnys C. SS. R., theologiae moralis et s. liturgiae professore emerito. Editio octava, reformata. Tornaci. 1913. Libraria Casterman. Tom. I. (XVII et 492 pg.); Tom. II. (497 pg.) K 12.— = M. 10.—.

Mehr als Worte empfehlen Aertnys' Moraltheologie die vielen Auflagen, die sie erlebt. Ein Werk, das wie vorliegendes an den Fürsten der

Kasuisten, den heiligen Alfons, enge sich anschließt, wird immer großen Anklang finden. Freilich wird es auch nie an solchen fehlen, denen eine andere Einteilung, Methode und Begründung besser gefällt.

Die neuen Erlässe Roms wurden sorgfältig berücksichtigt. Unberücksichtigt blieben die Dekrete der S. C. de Religiosis vom 7. September 1909 und 4. Jänner 1910 bei Lösung der Frage: ad quid teneatur, qui vovit religionem, si e novitiatu dimittatur (Bd. I, S. 427, Sp. 2). Vgl. Theol.-prakt. Quartalschrift 1911, S. 613 f) Ob die Bd. II, S. 59, Sp. 2 sub 1° gegebene Erläuterung zum Dekret über die häufige Kommunion der Intention desselben entspricht?

Angaben von Literatur jüngerer Zeit sind spärlich. Am Schluß des Abschnittes über den tierischen Magnetismus und den Spiritismus ist verwiesen auf Perrone: de virtute religionis (Bd. I, S. 177). Perrone reicht heute nicht mehr aus.

Nach Aertnys ist es nicht erlaubt, an Abstinenztagen Fischottern, Biber und Bläßenten zu essen, weil der Aquinate definiert: nomine carnis intelliguntur omnia animalia in terra viventia ac respirantia, quae calidum sanguinem habent (Bd. I, S. 406, Sp. 2). Eine Anzahl von Autoren gestattet dessenungeachtet den Genuß der genannten Warmblüter. Nicht Definitionen entscheiden hier, sondern die Gewohnheit. Die Bezeichnung der Oelgefäße mit O. C. oder O. und Ch. oder C. (Bd. II, S. 232, Anm. 2) schützt vor Verwechslung nicht.

Linz. Dr Karl Fruhstorfer.

4) **Theologia moralis fundamentalis** complectens tractatus de actibus humanis, de legibus, de conscientia, de peccatis. Cura et studio Alexandri Sweens, seminarii in Haaren (dioec. Buscoducensis) professoris. Editio altera ab auctore recognita. Haaren prope Oisterwijk. 1910. (XVIII et 514 pg.).

Man merkt dem Buch seine Heimat an: wiederholt nimmt es Bezug auf holländische Verhältnisse, auf Bestimmungen des holländischen Rechtes. Aber auch solche praktische Bemerkungen enthält das Buch nicht wenige, die es für die Allgemeinheit nützlich machen.

Auffällig in einem Lehrbuch der Moraltheologie ist die Behandlung des Placetum regium (S. 132—135), ferner die Angabe der Bestandteile des ius Romanum (S. 165 f) und des ius Canonicum sowie die Zitierweise des letzteren (S. 169—171).

Dem Abschnitt de legibus wurde als Appendix eine ausführliche Erklärung des 3. und 4. Gebotes des Dekaloges angefügt — entgegen der allgemeinen Gewohnheit, den Dekalog in der speziellen Moraltheologie durchzunehmen.

Da Sweens' Werk vor dem Motuproprio „Supremi disciplinae" erschien, steht es in der Feiertagsfrage noch auf dem vorpianischen Standpunkt (S. 276). Im Traktat de conscientia verficht der Verfasser, in Wouters' Bahnen wandelnd, mit großer Verve den Aequiprobabilismus. Das Titelblatt verunstaltet der Druckfehler: de paccatis.

Linz. Dr Karl Fruhstorfer.

5) **Theologia pastoralis.** Auctore Josepho Alberti, S. Theol. et U. J. Doctore. Romae, typographia artificum a S. Joseph (via S. Prisca 8—9). Quinque partes. L 9.50. (Jedes Bändchen einzeln käuflich.)

Der Verfasser dieser fünfteiligen Pastoraltheologie, ehemaliger Pfarrer, dann Professor der Dogmatik und Moral in Acquapendente und gegenwärtig Auditor S. Romanae Rotae, verfügt über ein reiches theoretisches

Wissen und praktische Erfahrung, die in dem 1904 erstmals erschienenen Werke überall zu Tage treten. Die vorwiegend kasuistische Methode, welche die strenge Systematik mehr voraussetzt als zu Grunde legt, ist im Interesse praktischer Brauchbarkeit bei der Behandlung der einzelnen seelsorglichen Pflichten und Funktionen offen bevorzugt; dabei ist fast überall die theoretische Seite der betreffenden Fragen sehr klar und präzis einbezogen.

Die Prima pars in 4. Auflage (112 S.) beschäftigt sich mit den „casus morales etiam implicatissimi, qui in articulo mortis evenire solent". Verfasser ist ein Anhänger der stoistischen Doktrin, „essentiam sacramenti Poenitentiae in sola absolutione consistere" (S. 19), die er für die Absolution der Bewußtlosen in Vorschlag bringt; die thomistische Auffassung sollte berücksichtigt werden. Was S. 72 von den sogenannten maliardi o stregoni (Zauberer) gesagt wird: commercium (etiam carnale) cum daemone saepe exercent, wünschte man wohl im Interesse der schwer zu beweisenden Glaubwürdigkeit besser unerwähnt (cfr. Noldin, de sacram. bapt. n. 71). In dem angefügten Supplementum sagt Verfasser von der unica unctio in casu verae necessitatis ganz entschieden: „Ex quo sequitur, quod, si aegrotus supervivat, non sint faciendae unctiones in singulis membris ... sed solum orationes praetermissae supplentur."

Die Pars secunda in 3. Auflage (130 S.) verbreitet sich über casus morales implicatiores extra articulum mortis. Bei dem Verbot der civilis communicatio cum vitandis (S. 52) dürfte auf die von Noldin, Lehmkuhl, Ballerini u. a. vertretene mildere Meinung Bezug genommen werden, derzufolge dasselbe gegenwärtig durch gegenteilige Gewohnheit als aufgehoben betrachtet werden kann. Ebenso wäre vielleicht doch S. 105, n. 87 die Probabilität der Meinung beachtenswert, daß in casu gravissimi incommodi etiam post contractum matrimonium ein geheimes, dispensables Ehehindernis zessiere geradeso wie in casu perplexo ante matrimonium (Lehmkuhl II.[11] n. 1054—1055). Beachtenswert ist die im Supplementum (S. 3) erwähnte Ansicht des Monitore Eccl., vol. 23, pag. 507, daß durch das Motuproprio Pius' X. „Quantavis diligentia" auch die bloße Zeugenschaft der Kleriker vor dem weltlichen Gericht an und für sich verboten erscheint; Bucceroni (Supplem. primum institut. theol. mor. S. 40) zitiert hiefür auch S. Off. 11. März 1912 (Monit. Eccl. vol. 37, p. 4).

Die Pars tertia in 2. Auflage (196 S.) behandelt die Sakramente der Buße und letzten Oelung. Von unmittelbar praktischem Werte ist die nach übersichtlichen Gesichtspunkten gruppierte Zusammenstellung der opera poenitentiae (S. 48 ff) sowie namentlich (S. 138 ff) der verschiedenen für Beichtzusprüche geeigneten Motive je nach Sünden und Fehlern; namentlich jüngere Beichtväter werden daraus reichen Nutzen ziehen.

Die Pars quarta (121 S.), welche über die Ehe handelt, liegt noch in der Auflage von 1904 vor, ist also in vielfacher Hinsicht veraltet, da die jetzt geltenden neueren Bestimmungen über schriftliche Sponsalien, das Dekret „Ne temere" u. a. damals noch nicht bestanden; eine Neuauflage ist hier höchst notwendig.

Die Pars quinta in 2. Auflage (77 S.) behandelt die sepultura ecclesiastica. Die durch Dekret des S. Off. vom 19. Mai 1886 erklärte Exkommunikation wegen Beitritt zu Leichenverbrennungsvereinen, wenn dieselben Freimaurerfilialen sind, ist dem Papste simpliciter, nicht speciali modo vorbehalten (S. 8). Die neueren liturgischen Bestimmungen über die Missa de Requiem erfordern hier ebenfalls eine Neuauflage.

Linz. Dr Johann Gföllner.

6) **Der Beichtvater** in der Verwaltung seines Amtes praktisch unterrichtet von Johannes Reuter S. J. Nach der Uebersetzung aus dem Lateinischen, gänzlich umgearbeitet und den heutigen Verhältnissen

angepaßt von Julius Müllendorf S. J. Siebente Auflage. (15. bis 17. Tauf.) Regensburg. 1913. Verlagsanstalt Manz. M. 5.— = K 6.—.

Ohne Zweifel hat der verstorbene P. Müllendorf durch die Umarbeitung des altbewährten Werkes „Neoconfessarius" von P. Reuter dem Seelsorgsklerus einen großen Dienst erwiesen. Denn seit dem ersten Erscheinen des Werkes sind etwa anderthalbhundert Jahre dahingegangen. Wie vieles hat sich seit dieser Zeit doch geändert, und die Verhältnisse sind ganz andere geworden. Nicht nur ganz neue Fragen und Schwierigkeiten treten heutzutage an den Beichtvater heran, sondern auch alte müssen manchmal von anderer Seite betrachtet und gelöst werden. P. Müllendorf hat nun alle diese Fragen mit großer Klarheit und Gründlichkeit bearbeitet. Um sein Werk aber auch noch weiter fortzusetzen und zu ergänzen, daran hinderte ihn in den letzten Jahren seines Lebens Krankheit und Siechtum und sein im Jahre 1911 erfolgter Tod.

Um so mehr ist aber auch zu bedauern, daß diese neueste und so hohe Auflage (15. bis 17. Tausend) mit einer ganz und gar unbegreiflichen Nachlässigkeit und Oberflächlichkeit in die Welt hinausgeschickt wurde, so daß eine neue, wirklich zu verbessernde Auflage nicht so bald zu erwarten steht. Denn von all den Erlässen des Heiligen Stuhles, die seit acht Jahren ergangen sind und die so tief in die praktische Seelsorge eingreifen und die jeder Seelsorger wissen muß, ist kein einziger, wir wollen nicht sagen verwertet, nein, nicht einmal genannt. Das ist denn doch in einem Moralwerk etwas ganz Unerhörtes. Kein Wort über das Dekret vom 20. Dezember 1905 „Sancta Tridentina Synodus", das über den öfteren, ja täglichen Empfang der heiligen Kommunion und die Bedingungen zum würdigen Empfang handelt. Mit Bezug auf diese Entscheidungen muß das Kapitel 21 des III. Teiles umgearbeitet und den neueren vom Papst vorgeschriebenen Normen angepaßt werden. Was immer frühere Theologen, den heiligen Alfons nicht ausgenommen, hierüber geschrieben haben, ist kassiert und gegenstandslos geworden. Ferner ist nicht erwähnt und nicht verwertet das Dekret der Konzilskongregation vom 7. Dezember 1906, in welchem der Heilige Stuhl von dem allgemeinen Gesetze des jejunium naturale eine Ausnahme macht zu Gunsten solcher Kranken, welche an einer zwar nicht lebensgefährlichen, aber längeren oder chronischen Krankheit leiden, die es denselben moralisch unmöglich macht, bis in die Morgenstunden ganz nüchtern zu bleiben. Infolge dieses Dekretes muß auch das, was p. 439, Anm. 2 b) gesagt wird, korrigiert werden. Endlich ist nicht erwähnt und nicht verwertet das Dekret „Quam singulari" der S. C. de Sacram. vom 8. August 1910, das vom Heiligen Vater approbiert wurde und das handelt über das Alter, in welchem die Kinder zur ersten heiligen Beicht und zur ersten heiligen Kommunion zugelassen werden sollen. Vgl. Linzer Quartalschrift 1911, I. Heft, p. 179.

Linz. Josef Kuster S. J.

7) **Einleitung in das Neue Testament.** Von Bischof Dr Al. Schaefer, Apostolischem Vikar im Königreich Sachsen. Zweite Auflage, bearbeitet von Dr Max Meinertz, o. Professor der neutest. Exegese in Münster i. Westfalen. Mit vier Handschriftentafeln. Paderborn. 1913. Schöningh. gr. 8° (XVIII u. 536 S.) M. 8.— = K 9.60.

Schon in der ersten Auflage war Schaefers Einleitung die wissenschaftlich tüchtigste Einführung, die wir Katholiken damals Studierenden in die Hand geben konnten. Nun hat Schaefer, durch seinen hohen Beruf verhindert, in Meinertz einen vortrefflichen Bearbeiter einer Neuauflage gefunden, der es ausgezeichnet verstanden hat, vom ersten Texte zu belassen, was nach 15 Jahren noch die Probe bestehen konnte, und zu ergänzen oder zu verbessern, was eine so lange Zeit Neues zu bringen vermochte. Dazu kommt

nun auch eine für Theologen doppelt willkommene wohlgegliederte Inhaltsangabe der einzelnen Schriften aus der Feder des gelehrten Kapuziners P. Konst. Rösch. Die Stellungnahme des Bearbeiters zu den Streitpunkten der modernen Isagogik ist im allgemeinen außerordentlich glücklich. Mit größter Sorgfalt ist die neueste Literatur überall vermerkt, für Anfänger eine wahre Wohltat!

Auf die Geschichte der Einleitungswissenschaft (1—26) folgt die Textgeschichte (27—88). In Eingliederung in ein ausführlicheres Leben Pauli bietet der Verfasser dann die Besprechung der Paulinen (89—235); S. 235—391 behandeln die Evangelien und Apg, S. 391—463 die kath. Briefe und Apok. Eine Kanongeschichte (464—491), ein Anhang über altest. Apokryphen und das Mur. Fragment beschließen die vortreffliche Arbeit. Wertvoll ist das Schriftstellen- und Sachregister. Am wenigsten hat mich die Besprechung der johanneisch-synoptischen Frage befriedigt. Hier ist zwar die Richtung Wellhausen berücksichtigt worden, aber die immer noch dominierende Ablehnung des geschichtlichen Charakters des 4. Ev. verdiente eine bedeutend schärfere Fixierung, als sie bei Meinertz gefunden hat. Auch die Diskussion über das synoptische Problem ist zwar auf der Höhe, aber etwas dürftig. Meinertz behält die Spätdatierung der Synoptiker mit guten Gründen bei. Wir wünschen diesem vorzüglichen Lehrbuch die besten Erfolge.

St Florian. Dr Vinz. Hartl.

8) **„Les Livres qui s'imposent."** Von Fréderic Duval. Fünfte, verbesserte und vermehrte Auflage. Paris. 1913. Gabriel Beauchesne. 8° (708 S.). Preisgekrönt von der französischen Akademie.

Kräftigung des katholischen Gedankens in seiner prinzipienhaften Klarheit und Reinheit — das ist der Grundgedanke vorliegenden Werkes. In einem großangelegten bibliographischen Repertoire bietet der Verfasser einen vorzüglichen Handweiser auf dem Gebiete der katholischen Literatur, soweit sich dieselbe mit religiösen, sozialen und wirtschaftlichen Zeitproblemen befaßt. Ohne Zweifel wird dieses Werk inmitten der mächtigen kirchenfeindlichen Zeitströmungen, die sich für die Katholiken Frankreichs so ernst und schwierig anlassen, so manches zur Orientierung der Oeffentlichkeit beitragen. In richtiger Erkenntnis der Sachlage will Duval durch sein unstreitig zeitgemäßes Unternehmen der Kirche Frankreichs wieder zur Macht ihrer Prinzipien verhelfen und ihr die Erfüllung der von Gott gewiesenen Aufgaben ermöglichen, deren Fortführung auf religiösem, sozialem und wirtschaftlichem Gebiete durch den unseligen Kulturkampf so jäh unterbrochen wurde. Unter diesem dreifachen Gesichtspunkte bietet Duval dem Leser eine reiche bibliographische Auslese von Werken nebst einer Inhaltsangabe und kritischen Würdigung, die geeignet sind, dem Katholizismus sowohl unter den Gebildeten wie beim Mann aus dem Volke den Boden zu bereiten. Die deutschen Leserkreise wird unter den aufgeführten sozialen Schriftstellern die Würdigung Kettelers und Vogelsangs besonders freuen. Duval erkennt diesen beiden Männern den Primat auf sozial-politischem Gebiete zu.

Mautern (Steiermark). P. Hellmuth Hertsch.

9) **Sind die Jesuiten deutschfeindlich?** Ein Beitrag zur Geschichte des Deutschtums im Ausland. Von A. Camerlander. Mit 23 Abbildungen und 1 Faksimile. Dritte Auflage. (11. bis 15. Tausend.) Freiburg i. Br. 1913. Caritas-Verlag. 8° (XII u. 211 S.) M. 2.40.

Es ist ein eigentümliches Zusammentreffen, daß fast zu derselben Zeit, in der das Jesuitengesetz in Betreff seiner Aufhebung die Plenarsitzung des Deutschen Bundesrates beschäftigte, die erste Abteilung des zweiten Bandes des monumentalen Werkes erschien: Geschichte der Jesuiten in den Ländern deutscher Zunge.

Die Furcht vor den Jesuiten während des 17. Jahrhunderts in Deutschland dürfte, wie P. Duhr nachweist, kaum geringer gewesen sein als gegenwärtig. Auch damals suchte man die aufgeregten Gemüter durch Aufklärung zu beruhigen. Man bemühte sich, die Jesuiten als das darzustellen, was sie in Wirklichkeit gewesen. Ist ja die beste Verteidigung des Jesuitenordens die Enthüllung seines Seins.

Einen ähnlichen Zweck verfolgt die im Herbste des Vorjahres erschienene Broschüre von Camerlander. Sie zeigt auf Grund von laut sprechenden Tatsachen, daß die Deutschfeindlichkeit der Jesuiten nur ein Hirngespinst ist, ihre Deutschfreundlichkeit hingegen außer allem Zweifel steht.

Camerlander schildert, was die deutschen Jesuiten außer ihrer Heimat in Belgien, Frankreich, Italien, Rußland, Holland, Nordamerika, Brasilien, Argentinien, Chile, Indien, China, auf den Antillen und Philippinen usw. namentlich für das Deutschtum leisteten und noch immer leisten.

Wir wünschen der zeitgemäßen Broschüre die weiteste Verbreitung. Wenn auch das Buch seinen Hauptzweck nicht erreichte — dies bewies der Beschluß des Deutschen Bundesrates vom 28. November 1912 — so dürfte es doch vielleicht in jenen Kreisen aufklärend und belehrend wirken, die imstande sind, sich ein selbständiges Urteil zu bilden. Freilich, von anderen Kreisen gilt das Wort, das der gelehrte Protestant Dr Viktor Naumann gesprochen: „Selbst sehr anständige Blätter, sehr ernste Gelehrte verlieren ihr objektives Urteil, die Klarheit des Blickes, wenn es sich um die Gesellschaft Jesu handelt; sie prüfen nicht, nein, sie verdammen ungehört; denn die Hauptsache des blinden Hasses ist nicht Unehrlichkeit, nicht bewußte Ungerechtigkeit: es ist Unkenntnis, es ist Unwissenheit." (Der Jesuitismus. Regensburg 1905, S. 50.)

Mautern (Steiermark). P. Jos. Höller C. SS. R.

10) **Das Kirchenjahr.** Eine Reihe von Predigten über die vorzüglichsten Glaubenswahrheiten und Sittenlehren, gehalten in der Metropolitankirche zu Unserer Lieben Frau in München. Von Dr Josef Georg von Ehrler, weiland Bischof von Speier. Erster Jahrgang. Vierte, durchgesehene Auflage. (Kanzelreden, I. Band.) Freiburg und Wien. 1912. Herdersche Verlagshandlung. gr. 8° (XII u. 736 S.) M. 9.— = K 10.80; gbd. M. 11.40 = K 13.68.

Freudig begrüßen wir den ersten Band von Ehrlers Kanzelreden in vierter Auflage. Hoffentlich werden die weiteren Bände bald nachfolgen. Der große Bischof von Orléans, F. Dupanloup, sprach einst das bemerkenswerte Wort: „Es ist jedenfalls ein großer Fehler, wenn die dogmatischen Wahrheiten oder die Vorschriften der Moral den Zuhörern immer nur in Fetzen, in abgebröckelten Stücklein, ohne Ordnung, ohne Reihenfolge, ohne ein Ganzes vorgetragen werden .... Dadurch trifft es sich, daß gewisse Materien bis zur Langweile und zum Ueberdrusse der Zuhörer wiederholt worden sind, während andere ebenso wichtige, vielleicht noch wichtigere Gegenstände nie oder fast nie behandelt werden." Um diesem vielfach anerkannten Uebel wenigstens in etwas abzuhelfen, hat es der Verfasser versucht, die vorzüglichsten Glaubens- und Sittenlehren, welche der Seelsorger im Laufe von einigen Jahren wird behandeln müssen, den Bedürfnissen unserer Zeit entsprechend in zusammenhängender Ordnung zu bearbeiten. Und das Werk ist auch trefflich gelungen. Im ersten Bande mit 72 Predigten, jede mit klarer Disposition, finden sich die einzelnen Glaubenswahrheiten logisch und tief begründet und mit gut gewählten Zitaten aus der Heiligen Schrift und den Werken der Kirchenväter trefflich beleuchtet. Sprache und Diktion ist edel und oft völlig hinreißend. Und wem die Länge der einzelnen Predigten als Fehler erscheint, der teile den Gegenstand und hebe sich den zweiten oder dritten Teil für ein nächstes Jahr auf. Möchten diesem ersten

Bande rasch die sechs anderen folgen, damit das abgeschlossene Werk aller Glaubenswahrheiten unserer heiligen Religion sowohl den Predigern als auch den Gläubigen reichen Segen bringe. Das Werk kann nur bestens empfohlen werden.

Lambach. P. Gebhard Koppler, Domprediger.

11) **Katechesen,** entworfen für katechetische Predigten, Christenlehren, Zehnminuten-Predigten, höhere Schulkatechesen und zum Selbstunterricht, von Anton Ender, f.-b. geistl. Rat, Dekan und Stadtpfarrer. Dritte Auflage der Katechismus-Dispositionen. 2 Bände in 8° (VII u. 798 S.). Feldkirch. 1913. F. Unterberger. brosch. K 7.80 = M. 6.50; gbd. in 2 Leinenbänden K 10.20 = M. 8.50.

Dekan Enders Bücher für Prediger, Katecheten und Vereinsredner erfreuen sich einer immer wachsenden Beliebtheit bei unserem heutzutage so vielbeschäftigten Klerus. Die „Geschichte der kath. Kirche in ausgearbeiteten Dispositionen", 3. Aufl. 1913, Benziger; dann die „Skizzen für Predigten und Vorträge", 1909, Unterberger; ferner: „Kurzer Abriß der Katechetik", 3. und 4. Aufl. 1912, Herder, und nun neuestens die oben angeführten Katechesen bilden ein ganzes Arsenal von modernem Werk- und Rüstzeug für erfolgreiche Pastoration. Das vorliegende Werk bildet die dritte Auflage und zugleich eine ins einzelne gehende Ausführung der schon 1902 in zweiter Auflage bei Unterberger-Feldkirch erschienenen Katechismus-Dispositionen. Es bietet bei möglichst knapper Fassung im Ausdruck eine überaus reiche Fülle brauchbaren Materials zur weiteren Verarbeitung auf Kanzel und Katheder. Der gesamte im großen österreichischen Katechismus niedergelegte Inhalt der Religionslehre wird hier aufs eingehendste dargeboten, erklärt, bewiesen und aufs praktische christliche Leben allseitig angewendet. Diese erschöpfende Darstellung des Religionsinhaltes macht die Ausführungen in gleicher Weise brauchbar für Katechese, besonders auf der Oberstufe der Volks- und der Unterstufe der Mittelschule und für andere verwandte Anstalten, sowie sie sich auch vorzüglich eignen für katechetische Predigten oder Christenlehren und kürzere Ansprachen, Zehnminutenpredigten usw. Uebrigens bietet das Buch für geistliche Vorträge jeder Art, aber auch für die Selbstbelehrung in den verschiedensten religiösen Fragen reiche Ausbeute. Das Aufsuchen des passenden Stoffes wird erleichtert durch ein ausführliches Inhaltsverzeichnis und ein alphabetisches Sachregister sowie durch Angabe einer Reihe von Themata — durchschnittlich je zwanzig — die für alle einzelnen Sonn- und Festtage des Kirchenjahres in Betracht kommen. Dieser reiche Gewinn an Schätzen christlichen Lehrinhaltes ließ sich ermöglichen durch eine mehr detaillierte Stoffgliederung und Vermehrung der Zahl der Lehreinheiten, indem durchschnittlich nur etwa fünf wirkliche Katechismusfragen zu einem Lehrganzen vereinigt wurden. Somit erscheint bei einer Gesamtzahl von nunmehr 174 Lehreinheiten das in der vorhergehenden Auflage zu groß befundene Stoffausmaß für die einzelne Katechese bedeutend beschränkt und kann der ganze Katechismus in beiläufig vier Jahren einmal durchbehandelt werden.

Was nun die Methode oder die Art der Stoffbehandlung betrifft, so gliedert sich eine jede Lehreinheit in die drei Abschnitte: Einleitung, welcher in Kleindruck der Wortlaut der betreffenden Katechismusfragen vorausgeht, dann Ausführung und schließlich Nutzanwendung. Letztere zwei Punkte sind jeweils klar und übersichtlich disponiert; die Schlagworte, die dem Leser in den früheren Auflagen in Form eines dürren Gerippes nur die wichtigsten Richtlinien wiesen, erscheinen jetzt kurz erklärt und ausgeführt und mit wertvollen Fingerzeigen für weitere Ausnützung versehen, sie sind nach Art der puncta meditationis fertig zum Gebrauch vorgelegt. Das Vorgehen bei der „Ausführung" ist streng theologisch: klare Beweise aus Offenbarung

und Vernunft, Schrift- und Väterstellen, einschlägige biblische Geschichten usw. begegnen uns hier. Behufs besserer Veranschaulichung und lichtvollerer Klarstellung des Stoffes bieten die zahlreichen Fußnoten eine reichhaltige Menge von Verweisungen auf die Heiligenlegende, Kirchengeschichte, Liturgik und Katechetik. Die Zahl der Zitate und Verweisungen beträgt insgesamt gegen 4000. Zur erfolgreichen Benützung dieser Katechesen empfiehlt sich deshalb auch die Beiziehung folgender vom Verfasser zu Grunde gelegten Werke: Knecht: Kommentar zur Bibl. Gesch., 9. Aufl.; Legende der Heiligen Gottes von Bitschnau, 20. Aufl.; des Verfassers „Geschichte der katholischen Kirche" in ausgearbeiteten Dispositionen, 3. Aufl. Eine geradezu unerschöpfliche Fundgrube von wirkungsvollen und verläßlichen Beispielen ist mit diesen Angaben dem Leser erschlossen, der hiemit zugleich auf leichte und angenehme Art in die großartige Vergangenheit und den göttlichen Charakter unserer Kirche eingeführt und angeregt wird, so manche in unseren Heiligenbiographien verborgene Schätze nun selbst zu heben. Unter dieser Rücksicht liefert die Arbeit Enders einen wertvollen Beitrag für die Ausgestaltung und praktische Durchführung des in der Katechese beliebten synthetischen Lehrverfahrens. In der bei jeder Lehreinheit vorkommenden Nutzanwendung zeigt sich der Verfasser ganz besonders als umsichtiger, mit den religiösen Bedürfnissen der Jetztzeit durchwegs vertrauter Seelsorger. Die kurze, aber inhaltsreiche Ermahnung, die selbstverständlich bei jeder Lehreinheit verschieden lautet, enthält einen der behandelten Katechese angepaßten Kerngedanken, dessen Inhalt nun ebenfalls wieder logisch und übersichtlich zerlegt und aufs praktische christliche Leben angewendet wird.

Wenn ich nun zum Schluß die Hauptvorzüge dieses Buches kurz zusammenfassen soll, so möchte ich als solche bezeichnen:

1. Klare logische Disposition und infolge davon Vertiefung und Erschöpfung des Religionsinhaltes, des depositum fidei.

2. Anpassung besonders in den Nutzanwendungen an die Bedürfnisse einer modernen, zeitgemäßen Seelsorge.

3. Möglichste Verwertung von Veranschaulichungsmitteln, entnommen den für religiöse Erbauung erträgnisreichsten Fachbereichen der biblischen Geschichte, Kirchengeschichte, Heiligenleben und Liturgik.

Nach all dem Gesagten dürfen wir Enders Katechesen entschieden als eine wertvolle Bereicherung der katechetischen und Predigtliteratur unserer Tage bezeichnen und ist zu wünschen, daß sie als das gereifte Produkt von zwanzigjähriger theoretischer und praktischer Tätigkeit recht vielen hochwürdigen Herren Konfraters ein unentbehrlicher Ratgeber zur ersprießlichen Verwaltung der Seelsorge, aber auch ein bald liebgewonnenes Betrachtungsbuch zur eigenen religiösen Erbauung werden mögen.

Feldkirch. Dr Andreas Ulmer, Benefiziat.

12) **Die sieben Kreuzesworte Jesu Christi.** Von Msgr. Dr Josef von Hecher, Stiftspropst von St Kajetan. Fünfte Auflage. München. 1913. Lentnersche Buchhandlung. 8° (84 S.) M. 1.—.

Herrliche Predigten, denen man es anmerkt, wie ergriffen der Prediger selbst ist von dem, was er spricht, die nicht bloß den Ohren schmeicheln, sondern das Herz der Zuhörer ergreifen und den Willen derselben zu ernstlichen Vorsätzen stimmen! Jeder Prediger, der sich diesen Zyklus bestellt, kommt auf sichere Rechnung.

Linz. P. F.

13) **Lehr- und Lesebuch für den katholischen Religionsunterricht.** Von Dr Eduard Krauß. I. Teil: Allgemeine Glaubenslehre. Zweite, umgearbeitete Auflage. Wien. 1913. A. Pichlers Witwe u. S. gbd. K 2.30

Die erste Auflage des Lehrbuches von Dr Ed. Krauß hat nicht allgemeine Anerkennung gefunden. Der Lehrstoff war zu groß, die Behandlung desselben zu hoch, wie damals in dieser Zeitschrift (1906, S. 370) bewiesen wurde. Der Verfasser hat nun eine zweite Auflage hergestellt, die eine vollständige Umarbeitung zeigt. Der Lehrstoff, der früher 141 Seiten betrug, ist jetzt auf 73 herabgesetzt (rechnet man die Uebersichtstabellen ab, sogar auf 65). Das Lesebuch, das sich unmittelbar anschließt, ist hingegen von 33 Seiten auf 74 Seiten angewachsen.

Die Umarbeitung erscheint dem Referenten als recht gelungen. Die Schwierigkeiten der früheren Auflage sind entfernt. Manches für Gymnasialschüler Ueberflüssige ist weggelassen, die Form der Darstellung weit einfacher, klarer und faßlicher. Dabei ist alles Notwendige vorhanden. Bei der bedeutenden Verringerung des Lehrstoffes dürfte es selbst mit minder gutem Schülermaterial möglich sein, alles Notwendige eingehend besprechen und auch wiederholen zu können.

Auch die Auswahl der Lesestücke scheint dem Referenten recht gut und passend zu sein. Mit den entsprechenden Paragraphen des Lehrbuches verbunden, dienen sie zur Erläuterung und Vertiefung, machen aber auch das Studium anziehend und interessant.

Hat der Gefertigte sich über die Mängel der ersten Auflage etwas scharf ausgelassen, so freut es ihn um so mehr, die neue Auflage als wirklich bedeutend verbessert und somit als recht brauchbar empfehlen zu können.

Kremsmünster. Dr P. Theophil Dorn, Rel.-Prof.

14) **Vorträge und Ansprachen.** Von G. Weber. Zweite, sehr vermehrte Auflage. Regensburg. J. Habbel. Kleinquart (142 S.) ungbd. M. 1.60; in Leinen gbd. M. 2.50.

Die Ansprüche, die auf dem Gebiete der Vereinstätigkeit an den Geistlichen heutzutage gestellt werden, steigen außergewöhnlich. In den verschiedensten Versammlungen und bei den mannigfachsten Veranstaltungen der Vereine erwartet man das Auftreten des Geistlichen als Redner, über Fragen aus den verschiedensten Wissensgebieten soll er Aufschluß geben. Je mehr dieses Arbeitsgebiet wächst, desto größere Sorge macht die Auffindung und eigene Bearbeitung geeigneter Vortragsstoffe. Ausgearbeitete Vorträge, wie die hier vorliegenden, werden daher vielen willkommen sein, um so mehr als es Weber versteht, nicht nur interessante Themen auszuwählen, sondern sie auch lichtvoll durchzuführen. In sieben Vorträgen behandelt der Verfasser in klarer, übersichtlicher Darstellung: Ludwig den Großen von Bayern, die neueste Malerei und Plastik, Gutenberg und seine Erfindung, die römischen Katakomben, Gregor den Großen, eine Palästinafahrt und das Wirken Leos XIII. Besonders dankenswert ist der Beitrag über das Leben und die Erfindung Gutenbergs. In der Hochflut der Druckwerke unserer Tage wird ohnehin leider der Vater der „schwarzen Kunst" nur allzu leicht vergessen. Der Vortrag über die neueste Malerei und Plastik stammt schon aus dem Jahre 1888 und ist daher trotz der trefflichen Gedanken, die darin enthalten sind, doch veraltet und hätte umgearbeitet werden sollen. Der Vortrag über die Katakomben ist ebenso lehrreich wie gründlich und die Schwierigkeit, die in der Veranschaulichung einer ganz fremden Welt liegt, ist hier mit einfachen Mitteln gut gelöst. Auch die kurzen Ansprachen, die dem Buche beigegeben sind, werden manchem Vereinsredner gute Dienste leisten. Der Verfasser versteht es, in besonders packender Sprache zur Jugend zu reden.

Das Buch wurde vom aufstrebenden Verlage solid ausgestattet. Nur das ganz unhandliche Format dürfte bei manchem Käufer einiges Kopfschütteln erregen.

Linz. J. Danzer, Redakteur.

15) **Mosers Erzählungen für Jugend und Volk.** Graz. Mosers Buchhandlung. Jeder Band, illustr., gbd. K 2.— = M. 1.80.

Diese Sammlung, deren hübsch ausgestattete Bände wiederholt Anerkennung und Empfehlung gefunden haben, liegt nunmehr in 20 Nummern vor. Sie bietet reichen und überaus mannigfaltigen Stoff zur Unterhaltung und Belehrung. Sechs Nummern mußten bereits neu aufgelegt werden, ein Beweis, daß sie gerne gelesen und viel begehrt wurden.

Der Verlag ist nun zur Herausgabe einer zweiten Reihe geschritten, deren Bände zum Unterschied von den grünen Bänden der ersten Reihe braun gebunden sind und sich ebenfalls sehr vorteilhaft ausnehmen. Bisher sind erschienen:

Band I.: Berger, Der Hirtenknabe von Tellnitz. Erzählung aus der Zeit der Befreiungskriege. Mit 5 Abbildungen.

Die Erzählung geht aus von den Franzosenkämpfen des Jahres 1813, die sich in der Umgegend der alten Kurstadt Teplitz abspielten. Die Geschicke des jungen Helden sind so ergreifend, daß der Leser unwillkürlich davon hingerissen wird; mit größter Spannung folgt man vom Anfang bis zum Schluß dem Laufe der Ereignisse. Was also den Inhalt und den künstlerischen Aufbau betrifft, verdient das Buch großes Lob und warme Empfehlung; dagegen läßt die sprachliche Darstellung manches zu wünschen übrig. Ein Volks- und Jugendbuch soll in leicht fließendem Stil geschrieben sein; hier aber ist die Sprache stellenweise recht schwerfällig, ja, es finden sich wahre Satz-Ungetüme, z. B. S. 4: „Von Vordertellnitz her jagte ein Reiter, der ganz in einen grauen Mantel gehüllt war, dessen Kragen er hoch emporgeschlagen hatte, während er den ebenfalls grauen Schlapphut tief in die Stirne gedrückt hielt, so daß von seinem Gesichte eigentlich nur ein großer, roter Schnurr- und Backenbart zu sehen war." Das Pronomen „derselbe" soll nur in der Bedeutung „der nämliche" gebraucht werden. Gegen diese jetzt allgemein anerkannte Regel fehlt der Verfasser sehr häufig.

Band II.: Menghin, Andreas Hofer und das Jahr 1809. Vierte Auflage. Mit vielen Abbildungen.

Dieses Buch hat bei seinem ersten Erscheinen in der öffentlichen Kritik ungeteiltes Lob und allseitige Anerkennung gefunden. Drei Auflagen waren in kurzer Zeit vergriffen. Mit der vierten Auflage tritt es in diese Sammlung ein. „Menghin hat ein Werk geschaffen, in dem der tüchtige Pädagoge, der warme Patriot und der fesselnde Erzähler um die Palme streiten." — Druckfehler finden sich: S. 4, Z. 16 „abführen lassen hatte" statt „hatte abführen lassen"; S. 64 in der Anm. „Domemig" statt „Domanig"; S. 136, Z. 3 v. u. „in" statt „ihn".

Linz (Freinberg). P. Andreas Haller S. J.

16) **Betrachtungen über das Leben Jesu Christi** auf alle Tage des Jahres für Priester und gebildete Laien. Von Joh. Bapt. Lohmann S. J. Sechste, vielfach verbesserte Auflage. Mit einer Karte von Palästina. Paderborn. 1912. Junfermannsche Buchhandlung. 2 Bände. gr. 8°. Erster Band 792 S.; zweiter Band 776 S. brosch. M. 12.— = K 14.40; gbd. M. 16.— = K 19.20.

Lohmanns Betrachtungen liegen nun bereits in sechster Auflage vor. Das allein spricht mehr zu ihrem Lobe, als viele Worte es vermöchten. Genaue Kenntnis der Heiligen Schrift — des Alten Testamentes nicht minder wie des Neuen —, praktische Verwertung derselben, Vertrautheit mit der Geschichte des Lebens unseres Herrn und mit der Geographie des Heiligen Landes, dogmatische Exaktheit sowie endlich eine einfache und doch warme Sprache sind unseres Erachtens die Hauptvorzüge dieser Betrachtungen.

Allen Priestern und frommen Laien, welche ein halbes Stündchen dem betrachtenden Gebete widmen wollen, können Lohmanns Betrachtungen nur aufs wärmste empfohlen werden. Dem Priester insbesondere bieten sie auch in entsprechender Form Stoff für Predigten oder Frühlehren für alle Sonn- und Festtage des Jahres. Die Ausstattung ist gefällig, der Preis mäßig.

Linz. M. F.

17) **Geist des heiligen Franz von Sales,** Fürstbischofs von Genf. Gesammelt aus den Schriften des Joh. Pet. Camus, Bischofs von Belley. Neu dargestellt von Dr Leopold Ackermann, Stadtpfarrer und bischöfl. geistl. Rat. Zweite Auflage. Mit kirchlicher Druckgenehmigung. Regensburg. 1913. Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz. 8° (XVI u. 360 S.) brosch. M. 3.—; in hocheleg. Halbfranzbd. M. 4.50.

Man hat nicht selten den heiligen Franz von Sales den allseitigsten und lieblichsten Lehrer des geistlichen Lebens genannt. Von jeher standen seine aszetischen Schriften bei den Katholiken in hohem Ansehen. Mit Recht rühmte Papst Pius IX. im Breve „Deus in misericordia" vom 16. November 1877 gelegentlich der Deklarierung des Heiligen zum doctor ecclesiae von seinen literarischen Werken: „Coelestis eius doctrina, veluti aquae vivae flumen, rigando Ecclesiae agro, utiliter populo Dei fluxit ad salutem."

Das Buch, betitelt: „Geist des heiligen Franz von Sales", aus der Feder des bekannten intimen Freundes des heiligen Kirchenlehrers, bot bisher nur lose zusammenhängende Materien aus der aszetischen Schule des großen Bischofes. Ackermann ordnete den Stoff nach bestimmten Kategorien und schuf so ein recht brauchbares Handbuch zur aszetischen Ausbildung der Laien und Priester. Vielleicht wäre manchem Leser noch ein Sachregister erwünscht. Das Buch eignet sich trefflich als geistliche Lesung für den Klerus, eventuell auch als Vorlage zur Uebung der täglichen Betrachtung.

Mautern (Steiermark). P. Jos. Höller C. SS. R.

18) **Einunddreißig Betrachtungen über das Ave Maria.** Vorträge für die Maiandachten mit einer Einleitungsrede für den 30. April abends. Verfaßt von Anton Thim, Dechant und Pfarrer. Zweite, durchgesehene Auflage. Regensburg. 1913. Verlagsanstalt vorm. Manz. 8° (IV u. 200 S.) brosch. M. 2.80 = K 3.36.

Der Verfasser ist bereits weithin bekannt durch mehrere, recht praktische Zyklen von Maivorträgen, so über Marienfeste, Rosenkranzblumen, Salve Regina und „zu Ehren der Himmelskönigin". Das vorliegende Werk, welches in der ersten Auflage 1887 erschien, hat den besonderen Vorzug, daß es fast ganz im Geiste und selbst in den Worten des hochgeschätzten geistlichen Schriftstellers P. F. Hattler S. J. erscheint. Wie der Verfasser selbst in der Vorrede zur ersten Auflage sagt, ist die „lehrreiche Auslegung des Ave Maria" desselben (Wien 1877, vergriffen, im „Wanderbuch für Zeit und Ewigkeit" wiedergegeben) ganz zu Grunde gelegt. Daher erklärt sich auch der enge Anschluß an Mariazell in seiner Geschichte und seinen Denkwürdigkeiten. Mit Recht wurde aber Hattlers Auslegung des Ave Maria „ein Edelstein in der marianischen Literatur genannt, ausgezeichnet durch dogmatischen Gehalt, Gedankenfülle und Gemütstiefe bei klarer, herzlicher Sprache" (Laacher Stimmen). Dieses gilt somit auch von dem vorliegenden Werke. Der Einleitungsvortrag, vom Verfasser selbst dazugegeben, wendet die vier Merkmale der katholischen Kirche auf die Marienverehrung an. Wir möchten darin nur die unkritische Stelle streichen: „Nach der Meinung meh-

rerer Schriftsteller hat der Apostelfürst Petrus selbst den Gebrauch eingeführt und durch sein Beispiel bestätigt, das Ave Maria zu beten", desgleichen die Behauptung des Kard. Jakob von Vitriako von der Gründung der Marienkapelle in der Stadt Tortosa (statt „Tortosa") durch den heiligen Petrus. In den Vorträgen (S. 183 zweimal) soll es heißen Maria Enzersdorf (statt „Engersdorf"). S. 182: „Der Heilige, dessen Name mir nicht einfällt", ist Kamillus (vgl. Brevier am 18. Juli).

Linz. P. Georg Kolb S. J.

19) **Mariens Erdenglück.** Maivorträge, gehalten bei St Ludwig in München von Dr th. Franz Klasen. Dritte und vierte Auflage. Regensburg. 1913. Verlagsanstalt vorm. Manz. 12° (IV u. 92 S.) brosch. M. 1.— = K 1.20.

Das kleine Werkchen in zierlicher Ausstattung, ebenso geeignet zu Vorträgen wie zu privater Lesung und Betrachtung, hatte in der ersten Auflage (1897) acht, jetzt sieben Abschnitte, indem die zwei letzten zusammengezogen wurden. Die Gedanken sind ideal, erhaben, in schöner edler Sprache, aus gründlicher Kenntnis des menschlichen Herzens geschöpft und für das praktische Leben berechnet. Die Titel lassen dies schon ermessen: 1. Mariens Zufriedenheit, 2. Der verborgene Mensch, 3. Arbeit, 4. Berufsliebe, 5. Gebet, 6. Geduld, 7. Nächsten- und Gottesliebe. Das Büchlein wird auch in den neuesten Auflagen noch für viele eine beliebte Quelle für Trost und Mut und Ausdauer, zumal in den gesellschaftlichen Tugenden, bleiben.

Linz. P. Georg Kolb S. J.

20) **Der Monat Mariä.** Von Peter Johann Beckx, weiland General der Gesellschaft Jesu. Mit einem Anhang von Morgen-, Abend-, Meß-, Beicht- und Kommuniongebeten, nebst Liedern zur allerseligsten Jungfrau. Von neuem durchgesehen von Peter Diel S. J. Achtzehnte Auflage. Mit Titelbild in Farbendruck. Freiburg und Wien. 1913. Herdersche Verlagshandlung. 16° (XVI u. 252 S.) M. 1.20 = K 1.44; gbd. in Leinwand M. 1.60 = K 1.92.

Dieser Monat Mariä enthält für jeden Tag eine kurze Betrachtung oder Lesung über ein Lebensgeheimnis der Gottesmutter, wobei sich der Verfasser an den berühmten alten Marienmonat von P. Lalomia und den darnach bearbeiteten beliebten französischen Mois de Marie anschloß, wie er selbst in der Vorrede früherer Auflagen sagt. Nach der Betrachtung folgt ein Gebet, gemäß den Anrufungen der Lauretana, und ein Beispiel aus dem Leben solcher Heiligen, die sich durch die Marienverehrung auszeichneten. Alles ist auf das praktische Leben berechnet; daher wird auch in der Einleitung über den Zweck dieses Büchleins angegeben, wie man es zur Vorlesung gebrauchen und welche Uebungen man daran anschließen kann. Bald nach der ersten (anonymen) Auflage im Jahre 1843 wurde das Büchlein ins Polnische, Böhmische und Türkische übersetzt, sodann auch ins Italienische, Französische, Niederländische und Englische, wie P. Josef Martin, der Lebensbeschreiber des P. Beckx, erwähnt.

Linz. P. Georg Kolb S. J.

21) **Die Liebe zur Wahrheit nach Vernunft und Offenbarung.** Erwägungen und Charakterbilder für Lehrende und Studierende. Von P. Georg Kolb S. J. Zweite, verbesserte Auflage. Freiburg i. Br. Herder. (XII u. 272 S.) K 2.50; gbd. K 3.—.

Der Verfasser dieses Büchleins hat über ein Vierteljahrhundert an der Heranbildung der Jugend sehr erfolgreich gearbeitet und kann daher doppelt

schätzen, wie wichtig die Erziehung schon der zartesten Jugend zur Wahrheit ist; ist die Jugend wahrheitsliebend, dann läßt sich mit ihr Großes erreichen. Eigene Erfahrung in diesem Werke der Erziehung und Kenntnis des studentischen Lebens bewogen wohl den Verfasser, zur Feder zu greifen. Das Büchlein, welches allen aufs beste empfohlen sei, zerfällt in drei Teile mit je 10 Kapiteln: I. Teil: Wert der Wahrheit vor Gott und den Menschen; II. Teil: Gefahren und Schutzmittel für die Wahrheit; III. Teil: Segen der Wahrheit. Namen- und Sachregister ist beigegeben. Jedes Kapitel gewinnt durch ein oder mehrere Charakterbilder aus Welt- und Kirchengeschichte an Leben und Anschauung. Das Buch ist besonders wertvoll für die, denen es gewidmet ist. Eine italienische Uebersetzung ist bereits in Vorbereitung.

Linz. Martin Razenberger, Spiritual.

22) **Engel und Erstkommunikant.** Unterricht, Uebung und Gebetbüchlein für die kleinen Erstkommunikanten. Von Friedrich Beetz. Zweite Auflage. Freiburg. 1912. Herder. 16° (VIII u. 198 S.). Mit 39 Bildern. gbd. M. 1.20 = K 1.44.

Das Buch enthält drei Teile. Im ersten Teile wird in acht Lehrstücken alles behandelt, was necessitate medii zu glauben und zu wissen für den Empfänger der heiligen Kommunion erforderlich ist. Vor allem ein praktischer Erstbeichtunterricht und ein trefflicher Erstkommunionunterricht. Der zweite Teil bietet in vierzehn Betrachtungen die Grundzüge des christlichen Lebens, während der dritte Teil Morgen-, Abend- und Meßgebete, Beicht- und Kommunionandacht, die Erneuerung des Taufbundes, die Besuchung des Allerheiligsten und eine Kreuzwegandacht enthält. Kindlicher Ton, Anschaulichkeit der Darstellung und solide Frömmigkeit zeichnen das Büchlein aus. Auch diese zweite Auflage wird Eltern und Erziehern eine willkommene Hilfe bei der Vorbereitung der kleinen Erstkommunikanten sein.

Linz. P. F.

23) **Maria Magdalena, die große Sünderin und Büßerin.** Ein Sitten- und Lebensbild aus der Zeit Christi. Von P. Magnus M. Perzager aus dem Servitenorden. Dritte Auflage. Herausgegeben von P. Franz Weimann C. SS. R. Innsbruck. 1912. Fel. Rauch. K 5.20 = M. 4.40; gbd. K 6.60 = M. 5.60.

Ein Unterhaltungs- und Erbauungsbuch (besonders für die heilige Fastenzeit) zugleich. Die Geschichte der großen Sünderin, aber noch größeren Büßerin, wie sie nach dem Evangelium, nach der Zeitgeschichte und der Legende sich darstellt, hat der heiligmäßige Verfasser zu einer erbaulichen Geschichte geformt, in welcher sich die Gestalten des Heilandes, der allerseligsten Jungfrau Maria, des heiligen Johannes des Täufers und des Lazarus, der Maria und Martha besonders abheben. Das Buch war längere Zeit vergriffen; es gebührt dem hochw. Herausgeber besonderer Dank, daß er für das Erscheinen desselben seine Arbeit verwendet.

Linz. P. F.

24) **Semita perfectionis.** Opusculum P. Joannis Dirkinšk S. J. animarum directioni perutile, cujus editionem tertiam curavit P. Joannes B. Lohmann S. J. Paderbonae. 1912. Junfermann. 16° (224 S.) M. 1.25; gbd. M. 1.85.

Vorausgeschickt wird der Abhandlung die praxis examinis particularis. Gemein mit anderen aszetischen Werken hat der Verfasser die Einteilung in die semita (via) purgativa, illuminativa, unitiva. Verschieden ist jedoch die Abhandlungsweise. Die semita purg. behandelt die Abtötung, die semita illum. das Tugendleben, die semita unit. die Liebe. Jede semita

ist in passus eingeteilt, welche die Kenntnis des Weges, Motiv, denselben zu gehen, Mittel, denselben zu gehen, angeben. Jedem passus ist ein Text aus der Heiligen Schrift vorangestellt, und zum Schlusse folgen entsprechende aspirationes. Die Erklärung der passus ist kurz, bestimmt, mit klaren Unterpunkten. Möge das Schlußwort des Verfassers in Erfüllung gehen: möge dir, gütiger Leser, dieses Büchlein ein sicherer Führer zur Vollkommenheit sein!

Linz. P. F.

25) **Jesu letzter Wille.** Von Hermann Fischer S. V. D. Dritte Auflage. Steyl. 1912. Missionsdruckerei.

„Gehet hin und lehret alle Völker und taufet sie!" Jesu letzter Wille! Damit ist schon das Thema gegeben, das zu bearbeiten der hochw. Herr Verfasser sich zur Aufgabe gestellt: begeistern für den Missionsberuf oder doch zur Mitwirkung an der Bekehrung der außenstehenden Seelen durch materielle Unterstützung oder doch wenigstens durch Gebet. Diesem Zwecke entsprechend lauten auch die einzelnen Kapitel: Jesu letzter Wille; der Missionsbefehl; die Apostel und der letzte Wille Jesu; die katholische Kirche und der letzte Wille Jesu; Petrus, liebst du mich mehr als diese? die Rettung von 800 Millionen Heidenseelen; unsere Missionspflicht und Missionsmittel; Jesu letzter Wille in unseren Tagen; Jesu letzter Wille — und ich; Mission und Eucharistie; Maria und der letzte Wille ihres Sohnes; die Ehre des Allerhöchsten; der Segen des Missionswerkes für nah und fern. Möge dieses mit Begeisterung geschriebene Büchlein des gelehrten und eifrigen Missionspriesters in die Hände aller Katholiken kommen und sie aneifern, in irgend einer Weise dahin zu arbeiten, daß Jesu letzter Wille immer mehr und mehr sich verwirkliche!

Linz. P. F.

26) **Predigten für das katholische Kirchenjahr.** Von † Josef Schuen. Herausgegeben von P. Philibert Seeböck O. Fr. M. Zweiter Band. I. Abteilung: Predigten für die Sonntage und die heilige Fastenzeit. Dritte Auflage. Paderborn. 1913. Ferd. Schöningh. (446 S.) brosch. M. 4.— = K 4.80.

Man wird von keinem Predigtwerke verlangen, daß einem alles gefalle, aber Brauchbarkeit wird jeder fordern. Brauchbar, sehr brauchbar sind Schuens Predigten und leisten jedem Prediger ungemein gute Dienste; wer einmal aus dieser kostbaren Quelle geschöpft, wird bald wieder gerne dieselbe aufsuchen. Was bei allen Predigten Schuens gilt, trifft auch bei diesen „Sonntagspredigten" zu: sie zeichnen sich aus durch klare, übersichtliche Einteilung und gründliche Ausarbeitung! Fünf Fastenpredigten im Anhang sind eine ebenso brauchbare Zugabe. Auch diese Neuauflage sei wärmstens empfohlen!

Aichkirchen. P. Wolfgang O. S. B.

C. Literarischer Anzeiger.

Bei der großen Menge von Büchern, Broschüren und Zeitschriften, die der Redaktion zugesandt werden, ist es, soll die Zeitschrift nicht den Charakter eines Literaturblattes annehmen, schlechterdings unmöglich, einem jeden Werke eine eigene, wenn auch noch so kurze Besprechung zu teil werden zu lassen; wir können deshalb der Redaktion zuge-

sandte Zeitschriften und namentlich kleinere und unbedeutendere Preßerzeugnisse im nachstehenden nur kurz zur Anzeige bringen.

1. Zeitschriften.

Acta Pontificia et Decreta Ss. R. Congregationum. Romana Mensualis Ephemeris. L. 4.— = Fr. 5.—.

Collationes Namurcenses. Jährlich 6 Hefte. Namur. Wesmael-Charlier. Fr. 4.—.

Collationes Brugenses. Monatlich 1 Heft. Brügge. Maertens. Fr. 6.—.

Acta III. Conventus Velehradensis. Prag. I. 8. Preis K 8.—.

Acta Academiae Velehradensis. Annus VIII. N. 1—3. Prag. I. 186.

Études. Revue fondé en 1856 par des Pères de la Compagnie de Jésus. Erscheint am 5. und 20. eines jeden Monates. Paris, Bureaux des Études. 50 rue de Babylone (VIIe). Abonnement jährlich Fr. 30.—.

Études Franciscaines. Revue mensuelle. Freiburg. Herder. Fr. 13.—.

Revue ecclésiastique de Liège. Jeden zweiten Monat 1 Heft. Liège (Dessain).

L'Ami du Clergé. Wochenschrift. Langres. Fr. 15.—.

La Ciudad de Dios. Revista religiosa, filosofica, cientifica y literaria. Real monasterio del Escorial. Madrid. Alle 14 Tage eine Nummer. Herausgegeben von den PP. Augustinern im Eskorial. 25 Pesetas.

Archiv für katholisches Kirchenrecht. Mainz. Kirchheim. Jährlich 4 Hefte. M. 10.— = K 12.—.

Pastoral-Blatt. Herausgegeben von mehreren katholischen Geistlichen Nordamerikas. Monatlich 1 Heft. Verlag B. Herder, St Louis, Mo. Preis jährlich Doll. 2.—.

Münsterisches Pastoral-Blatt. Monatsschrift für katholische Seelsorger. Herausgegeben von Subregens A. Francken. Monatlich 1 Heft. Verlag Regensburg, Münster. Preis halbjährlich M. 2.—.

Oberrheinisches Pastoral-Blatt (vormals „Freiburger Katholisches Kirchenblatt"). Monatlich 1 Heft. M. 4.—.

Anzeiger für die katholische Geistlichkeit Deutschlands. Monatlich zweimal. Frankfurt a. M. Jährlich M. 1.—.

Konferenzblatt. Zeitschrift für den katholischen Klerus. Organ des Verbandes der deutschen katholischen Geistlichkeit Böhmens, der Kleruskonferenzen und des Preßvereines der Diözese Leitmeritz. Jährlich zehnmal. K 3.— = M. 3.—. Hainsbach (Nordböhmen).

Korrespondenz des Vereines katholischer Geistlicher der Diözese Brünn. Monatlich 1 Heft. Brünn. K 4.—.

Deutscher Hausschatz. Illustrierte Familienzeitschrift. Regensburg. Friedrich Pustet. Monatlich 2 Hefte. M. 7.20 = K 8.64.

Alte und neue Welt. Illustrierte Familienzeitschrift zur Unterhaltung und Belehrung. Benziger, Einsiedeln. Monatlich 2 Hefte à 35 Pf. = 45 h = 45 Cts.

Die katholische Welt. Illustriertes Familienblatt. Kongregation der Pallottiner in Limburg a. d. Lahn. Jährlich 12 Hefte à 40 Pf. = 50 h = 50 Cts.

Immergrün. Illustrierte Familienzeitschrift. Verlag Ambr. Opitz, Warnsdorf (Nordböhmen). K 5.— = M. 5.—.

Die katholischen Missionen. Illustrierte Monatsschrift mit zweimonatlicher „Beilage für die Jugend". Freiburg. Herder. M. 5.— = K 6.—.

Der Gral. Monatsschrift für schöne Literatur. Ravensburg. F. Alber. M. 4.— = K 4.80.

Pharus. Katholische Monatsschrift für Orientierung in der gesamten Pädagogik. Herausgegeben von der pädagogischen Stiftung Cassianeum, Donauwörth. Verlag L. Auer. Preis halbjährlich M. 4.— = K 4.80. Einzelheft M. 1.— = K 1.20.

Katechetische Blätter. Monatlich 1 Heft. Organ des Münchener Katechetenvereines. Kösel'sche Buchhandlung in Kempten-München. Preis im Buchhandel M. 4.— = K 4.80.

Katechetische Monatsschrift. Blätter für Erziehung und Unterricht mit besonderer Berücksichtigung der Katechese. Münster i. W. Erscheint in vier Ausgaben gleichzeitig mit dem „Literaturbericht". M. 2.60, M. 4.—, M. 5.50.

Apologetische Rundschau. Monatsschrift zur Hebung und Verteidigung katholischen Lebens und Wissens für Gebildete aller Stände. Zentral-Auskunftstelle der kath. Presse (C. A.) Frankfurt a. M., Schwindstraße 14. M. 4.— = K 4.75 (Ausland Fr. 5.25).

Magazin für volkstümliche Apologetik. Verlag Ohlinger, München. Pro Jahrgang M. 4.— = K 4.80 (durch die Post M. 4.20 = K 5.04.)

Aufwärts. Organ des St. Josephs-Vereines zur Verbreitung guter Schriften. Cöln, Lindenstraße 38. Jährlich M. 1.50.

Petrus-Blätter. Wochenschrift zur Beurteilung unserer Zeit im Lichte des römisch-katholischen Glaubens. Trier. Vierteljährlich M. 2.— = K 2.40.

Gregorianische Rundschau. Monatsschrift für Kirchenmusik und Liturgik. Graz. Styria. K 3.50 = M. 3.— = Fr. 4.—.

Christliche Kunstblätter. Organ des Linzer Diözesan-Kunstvereines. 54. Jg. Monatlich 1 Nummer. Linz, Herrenstraße 19. K 3.—.

Der Morgen. Blätter zur Bekämpfung des Alkoholismus und zur Erneuerung christl. Lebens. Organ des kathol. Mäßigkeitsbundes Deutschlands. Jugendbeilage „Frisch vom Quell". Trier. M. 2.— = K 2.40.

Sobrietas. Organ des Priester-Abstinentenbundes und des internationalen Komitees abstinenter Priester. Jährlich M. 2.— = K 2.40 (Studierende M. 1.— = K 1.20). Haidhausen-Ruhr.

Sonnenland. Illustr. Halbmonatsschrift für gebildete Mädchen. Buchhandlung L. Auer in Donauwörth. Pro Quartal M. 1.50 = K 1.80 nebst Zustellgebühr, bei direkter Zusendung M. 2.10 = K 2.50 = Fr. 3.—.

Das Apostolat der christlichen Tochter. St. Angela-Blatt. Monatlich 1 Heft. Wien. K 3.30 = M. 3.50 = Fr. 4.60.

Die christliche Jungfrau. Illustrierte Monatsschrift mit der Beilage „Die gute Kongreganistin". Münster i. W. Alfonsus-Buchhandlung. M. 1.20 (mit Porto M. 1.80) = K 2.10 = Fr. 3.—.

Der christliche Kinderfreund. Monatsschrift zur Förderung der christlichen Erziehung und Rettung der Jugend für Eltern, Lehrer und Erzieher. Verlag: Kinderfreund-Anstalt in Innsbruck. Jährlich K 1.20 = M. 1.—.

Monika. Zeitschrift für kath. Mütter und Hausfrauen. Jährlich 52 Nummern. Donauwörth. Halbjährlich M. 2.28 = K 2.75.

Oesterreichische Frauenwelt. Monatsschrift für die gebildete Frau. III. Jahrgang. Verlag Tyrolia, Brixen a. E. K 5.— = M. 5.—.

Die christliche Familie mit der Beilage „Das gute Kind". Eigentum des kathol. Schulvereines für Oesterreich. Wien. Monatlich 2 Hefte. K 3.40 = M. 3.50.

St. Kamillus-Blatt. Illustrierte Monatsschrift (nebst Unterweisungen über Kranken- und Gesundheitspflege). St. Kamillus-Druckerei, Aachen. Jährl. M. 1.50 = K 1.80.

Der treue Kamerad. Illustriertes Lehr- und Lernmittel für Fortbildungsschulen und zum Selbstunterricht der christlichen Jugend. Monatlich 1 Heft. Bregenz (Vorarlberg). K 2.— = M. 1.80.

Stern der Jugend. Illustrierte Wochenschrift für Schüler höherer Lehranstalten. Jährlich 52 Hefte. Donauwörth. L. Auer. Halbjährlich M. 1.50 = K 1.80 = Fr. 2.05.

Canisiusstimmen, zugleich **Stimme Mariä.** Echo von Rom und der Herz-Jesu-Andacht. Offizielles deutsches Organ der internationalen und nationalen Marianischen Kongresse. Freiburg (Schweiz). Fr. 1.50 = K 1.70 = M. 1.50.

Stimmen aus Bosnien. Illustrierte Blätter in zwangloser Folge. Herausgeber P. Anton Puntigam S. J., katholisches Seminar, Sarajevo.

Unsere Fahne. Sodalen-Korrespondenz für Studierende. Jährlich 6 Hefte. Wien, IX/4, Lustkandlgasse 41. Jährlich K 1.50 = M. 1.50 = Fr. 2.—.

Stern von Afrika. Organ der deutschen Provinz der Pallottiner. Jährlich 12 Hefte. M. 2.— = K 2.40.

Vergißmeinnicht. Illustrierte Monatsschrift der Mariannhiller Mission. Linz a. d. D., Steingasse 23a. K 1.50.

Das Licht. Missionsschrift der Oblaten des hl. Franz von Sales. Erscheint am 15. jeden Monats. Wien, I., Annagasse 3b. K 1.20 = M. 1.— = Fr. 2.—.

Echo aus Afrika. Katholische Monatsschrift zur Förderung der afrikanischen Missionstätigkeit. Salzburg. K 1.50 = M. 1.50 = Fr. 1.50.

Das Heidenkind. Illustrierte Missionsjugendschrift. Monatlich 2 Hefte. Sankt Ottilien (Oberbayern). Halbjährlich 50 Pf. = 60 h.

Afrika-Bote. Illustrierte Monatsschrift. Trier. M. 2.— = K 2.40.

Das Reich des Herzens Jesu. Illustrierte Monatsschrift der Priester vom Herzen Jesu. Missionshaus Sittard, Post Wehr, Bez. Aachen. Jährlich M. 2.— = K 2.40, bei Auslandsporto M. 2.60 = K 3.12.

Emmanuel. Monatsschrift für das Volk zum Preise des allerheiligsten Altarssakramentes. Organ der eucharistischen Vereine. Buchs (Post Schaan, Fürstentum Liechtenstein) — Lindau i. B. M. 1.20 = K 1.50 = Fr. 1.50.

St. Franziski-Glöcklein. Illustrierte Monatsschrift für die Mitglieder des dritten Ordens vom heiligen Franziskus. Innsbruck. Fel. Rauch. K 1.40 = M. 1.20 (mit Post K 1.70 = M. 1.80).

Missionsblätter von St. Ottilien (Oberbayern). M. 1.50 = K 1.80.

Marienlob. Monatsschrift für Freunde des Rosenkranzes. Herausgegeben von Priestern des Dominikanerordens in Wien, I., Postgasse 4 (Dominikanerkloster). I. Jahrgang. K 2.— = M. 2.— = Fr. 3.—.

Der Sendbote des heiligen Josef. Monatsschrift. Wien, XVIII/1, Gentzgasse 140. (Samt Beilage „Die heilige Familie"). K 2.— = M. 2.— = Fr. 3.—.

2. Eingesandte Werke.

Verlag der Bonifatius-Druckerei in Paderborn. Gewinnt mehr Ablässe! Ablaßerklärung und Ablaßsammlung von P. Nazarius Sasse, Franziskaner. 16. bis 36. Tausend. 32°. 72 Seiten, broschiert 20 Pf. = 24 h. — Die Wahrheit der katholischen Religion. Grundlehren und Unterscheidungslehren, dargestellt für die heranwachsende Jugend von Jakob Linden S. J. Mit bischöflicher Approbation und Gutheißung der Ordensobern. 8°. 59 S. Preis brosch. 20 Pf. = 24 h.

Verlag von J. P. Bachem in Cöln. Sechs Vorträge von der Freiburger Generalversammlung (Ehses, Hoberg, Pfeilschifter, Plaßmann, Schellberg, Willmann). 8°. 87 S. Preis brosch. M. 1.50 = K 1.80. — Gedanken und Gebete für Kranke, besonders zum Gebrauch in Krankenhäusern, von Theodor Themming. Kl. 8°. 22 S. Preis broschiert 20 Pf. = 24 h, Partiepreis 15 Pf. = 18 h. — Rüstzeug der Gegenwart. Hausbücher für die katholische Familie. 3. Band: Das Denkmal der Liebe. Erwägungen über die heilige Eucharistie. Von Kaplan W. Engel. Kl. 8°. 83 S. Preis gebd. M. 1.30 = K 1.56.

Buchhandlung der Verlagsanstalt „Tyrolia", G. m. b. H. in Brixen a. E. Zehn Kinderpredigten von Boskarolli. 8°. 69 S. Preis brosch. K 1.—. — Anleitung zur Ordnung von Pfarrarchiven, von Dr phil. Karl Böhm. Zweite Auflage. 4°. 20 S. brosch. K —.80. — Tyrolia-Kalender für das Jahr 1913 (früher Tiroler Bauernkalender, 8. Jahrgang). Herausgegeben

unter Mitwirkung hervorragender Volksmänner und Schriftsteller von Dr Eduard Otto Gorris. Mit Titelbild und vielen Illustrationen. 208 S. 8°. Preis brosch. 60 h = 60 Pf. — Glöckleins-Kalender für die Tertiaren des Heiligen Vaters Franziskus. Herausgegeben von der Redaktion des Franziski-Glöcklein. 29. Jahrgang. 1913. Mit farbigem Titelbild und Illustrationen. 8°. 130 S. Preis brosch. 60 h = 60 Pf. — Schutzengelkalender für Kinder 1913. Herausgegeben von Leonhard Wiedemayr. 12. Jahrgang. Kl. 8°. 123 S. Preis brosch. 24 h = 20 Pf. — Gedanken für Zusprüche im Beichtstuhl. Von P. Thomas Villanova O. C. 16°. 142 S. K 1.—. — Mein Herr Vetter. Reiseerinnerungen eines fechtenden Ordens-Kandidaten. Von P. Thomas Villanova O. C. 44 S. 60 h.

Verlag Breitkopf und Härtel in Leipzig. Das Musikbuch. Bücher über die Musiker, die Musik und Instrumente. 390 S.

Verlagshandlung Manz in Regensburg. Herz Jesu-Predigten. Von August Hartmanns, Pfarrer an St Mauritius in Cöln. Zweite, bedeutend veränderte Auflage. brosch. M. 3.20.

Junfermannsche Buchhandlung in Paderborn. Der studierende Jüngling in seinem Wandel und Gebet. Ein Lehr- und Gebetbuch von P. Frey S. J. 18. u. 19. Auflage. 446 S. Vorrätig in verschiedenen Einbänden, vom einfachen Leinenbande bis zum feinsten Geschenkbande. Preis M. 2.10 bis M. 6.— = K 2.52 bis K 7.20. — Der heilige Josef, wie das Evangelium ihn darstellt, oder Andacht zum heiligen Josef, von P. Dosenbach S. J. Fünfte Auflage, besorgt von P. Hermann Nix S. J. Kl. 8°. 201 S. Brosch. 65 Pf. = 78 h, gbd. 90 Pf. = K 1.08. — Die ehrwürdige Dienerin Gottes Clara Maria von der Passion, Unbeschuhte Karmelitin, geb. Prinzessin Johanna Viktoria Colonna. Nach authentischen Quellen bearbeitet von Schw. Maria Gabriela a Ss. Sacr., Priorin des Karmelitinnen-Klosters zu Edelsbach-Peilenstein. Kl. 8°. 149 S. Broschiert M. 1.—.

Verlagsbuchhandlung „Styria" in Graz und Wien. Die Natur des Weltäthers und die Ursache der Gravitation. Von Dr Alois Konrad. Kl. 8°. 51 S. Preis brosch. K 1.—. — Mein Spruchbüchlein. Von Friedrich Pesendorfer. Kl. 8°. 139 S. Preis gbd. K 2. —.

Herdersche Verlagshandlung in Freiburg i. Br. Ave Jesu. Katholisches Gebetbüchlein für alle Stände von Friedrich Beetz. Mit 17 farbigen Bildern. 24°. (IV u. 324 S.) M. 2.— = K 2.40 und höher je nach dem Einband. — Fünf Meßandachten für die Schuljugend. Von Dr Josef Anton Keller, Pfarrer in Gottenheim bei Freiburg. Zwölfte Auflage. Mit einem Titelbild in Farbendruck. 32°. (144 S.) Freiburg und Wien 1912. Gebd. 45 Pf. = 54 h und höher, je nach dem Einband. — Allgemeine Dekrete der Römischen Inquisition aus den Jahren 1555 bis 1597. Nach dem Notariatsprotokoll des S. Offizio, zum ersten Male veröffentlicht von Ludwig von Pastor. Sonderabdruck aus Band XXXIII des historischen Jahrbuches. Herder, Freiburg. 71 S. K 1.68. — Das wahre Manna. Kommunionbüchlein für kleine und große Kinder von Friedrich Beetz. Mit 17 Bildern von Josef von Führich. 32°. XII und 328 S. Freiburg und Wien 1913. Gbd. M. 1.30 = K 1.56 und höher, je nach dem Einband. — Altmodisches für moderne Dienstmädchen von Alban Stolz. Herausgegeben von Dr Josef Schofer. 32°. 117 S. 50 Pf. = 60 h. — P. Moritz Meschler S. J. Ein Gedenkblatt von Otto Pfülf S. J. (Sonderabdruck aus den „Stimmen aus Maria-Laach". 8°. 39 S. 40 Pf. — Prinzipienfragen moderner Luther-Forschung von Hartmann Grisar S. J. (Sonderabdruck aus den „Stimmen aus Maria-Laach". Jahrgang 1912, 10. Heft.) — Luther-Stimmungen der Gegenwart von Hartmann Grisar S. J. (Sonderabdruck aus den „Stimmen aus Maria-Laach", Jahrgang 1913, 1. bis 2. Heft.) — Luther-Stimmung und Kritik, ein Luther-Wort

als Schulbeispiel von Hartmann Grisar S. J. (Sonderabdruck aus den „Stimmen aus Maria-Laach", Jahrgang 1913, 3. Heft.)

Kommissionsverlag von Herder u. Co. in München. Walther Köhler über Luther und die Lüge von Hartmann Grisar S. J. (Sonderabdruck aus dem „Historischen Jahrbuch", Jahrgang 1913, 34. Band, 1. Heft.)

Verlag der Missionsdruckerei in Steyl, Post Kaldenkirchen (Rheinland). Goldenes Kommunionbuch für Welt- und Ordensleute. Herausgegeben von P. Johannes Schäfer. Zweite Auflage. 16°. 399 S.

Ulrich Mosers Buchhandlung (J. Meyerhoff) k. u. k. Hofbuchhändler in Graz. Trost im Gebet. Ein Gebet- und Andachtsbuch von Franz Peppert, weil. Dechant und Pfarrer im k. k. Zivil-Mädchenpensionat in Wien. Dritte, vermehrte Auflage. 287 S. Preis gebd. in Leinwand mit Goldschnitt K 2.—, Leder mit Goldschnitt K 2.50.

Verlag von Felizian Rauch (L. Pustet) in Innsbruck. P. Gatterer S. J. Wie betet man das neue Brevier? Welche sind die neuen Meßvorschriften? Sechste Auflage. 16°. 36 S. u. 4 S. Einlage. Preis 35 h = 30 Pf. — Zwei Predigten über die Landflucht nebst einem Vortrag über die Sozialdemokratie. Von P. Daniel Gruber O. F. M. 36 S. 8°. 50 h = 42 Pf. — Siebzehnter Jahresbericht über die nordtirolische Kapuziner-Mission von Bettiah und Nepal (in Vorderindien) unter dem Schutze des heiligen Fidelis von Sigmaringen aus dem Kapuziner-Orden. Herausgegeben von der nordtirolischen Kapuziner-Ordensprovinz. 1912. 8°. 142 S. Im Selbstverlag der Kapuziner-Ordensprovinz. — Der Mann nach dem Herzen Jesu. Vorträge des zweiten schweizerischen Herz Jesu-Kongresses in Einsiedeln. 1912. Herausgegeben von J. Hättenschwiller S. J. K 1.50.

Im Selbstverlage des Verfassers, Kommissionslager des Karl Stiegelmaier in Znoweis. Deutsche Schnellschrift von W. Řepa. 8°. 12 S. Preis geheftet einzeln 12 h = 10 Pf., 100 Exemplare K 6. — = M. 5.—.

Im Selbstverlag des Verfassers. Druck Sigismund Jeleń in Tarnov, Galizien. Christus et Sacerdos juxta quatuor S. Evangelia piae meditationi adaptatus per Franciscum Walczyński, Eccl. Cathedralis Canonicum. 32°. 120 S. Preis K 1.20.

Verlag der Hofbuchhandlung Josef Singer in Straßburg i. E. und Leipzig. Zwei philosophische Beweise für das Dasein eines über- und außerweltlichen Gottes. Ein neuer, zeitgemäßer, vorwiegend geisteswissenschaftlicher Versuch von Pfarrer Hubert zum Bach. 8°. 82 S. Preis brosch. M. 1.50 = K 1.80.

Josef Kösel'sche Buchhandlung in Kempten und München. Missa poetica. Ein Zyklus religiöser Lyrik, Lieder, Betrachtungen und rhapsodische Hymnen in freiem Anschluß an den Text der heiligen Messe. Von Ilse von Stach. 16°. 40 S. Gebd. in Lederimitation M. 1.— = K 1.20, in fein Kalbsleder mit Goldschnitt M. 2.50 = K 3.—. — Literarischer Ratgeber für die Katholiken Deutschlands. XI. Jahrgang 1912. Von Dr Max Ettlinger. 8°. IV und 192 S. Mit 11 Kunstbeilagen. M. 1.—. Kl. 8°. 123 S. Brosch. 24 h = 20 Pf. — Gedanken für Zusprüche im Beichtstuhl. Von P. Thomas Villanova O. C. 142 S. K 1.—. Mein Herr Vetter. Reise-Erinnerungen eines fechtenden Ordens-Kandidaten. Von P. Thomas Villanova O. C. 44 S. 60 h. Heiligen-Legenden. Katechetisch bearbeitet von Josef Minichthaler Pfarrer in Piesting, Niederösterreich. Mit bischöflicher Approbation. 2. Heft. 8°. VIII u. 84 S. Geheftet M. 1.—.

Verlagsbuchhandlung Breer u. Thiemann in Hamm in Westfalen. Der Buddhismus in alten und neuen Tagen. Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschung weiteren Kreisen dargeboten von P. Otto Maas O.F.M. Mit 4 Einschaltbildern. 1. und 2. Tausend. 8°. 162 S. Preis brosch. 2.40 M. = K 2.88. — Neue Marienpredigten. Von G. Pletl. Gr. 8°. 132 S. M. 1.50. — Die katholische Abstinenzbewegung. Ihr Werden und

Wesen; ihre Wege und Ziele. Von Dr med. Schmüderrich, Zentral-Vorsitzender des Kreuzbündnisses (V. a. K.) (Frankfurter zeitgemäße Broschüren, Band XXXII, Heft 6.) 50 Pf.

Verlagsbuchhandlung L. Schwann in Düsseldorf. Zeitschrift für christliche Kunst. 26. Jahrg. 12 M. Heft 1 u. 2: Ein offenes Wort über die kirchliche Kunst an Klerus und Laien von Dr Fritz Witte. M. 2.—.

Kunstanstalten Josef Müller in München (Linprunstraße 90). Neue Kommunion-Andenken in zwei Chromobildern verschiedener Größe (31,5×39,5 cm und 25,5×32 cm).

Verlag von Ferdinand Schöningh in Paderborn. Predigten und Vorträge von P. Aug. Andelfinger S. J. Heft 8: „Erste heilige Kommunion" 85 S. 8°. Brosch. M. 1.—. — Geschichtsel, Mißverstandenes und Mißverständliches aus der Geschichte. Gesammelt und erläutert von Dr Simon P. Widmann. 2. Auflage. 397 S. Brosch. M. 3.20, geb. M. 4.—.

Verlagsanstalt Benziger u. Co. A.-G. in Einsiedeln, Schweiz. Maria sei gegrüßt. Handbüchlein für die Marianischen Kinder-Kongregationen. Von P. Otto Häring O. S. B. Mit Titelbild, 3 ganzseitigen Textillustrationen, mehreren Randeinfassungen und Kopfleisten. 240 S. F. VII. 75 × 120 mm. Gbd. in Einb. zu 50 Pf. und höher. — Maria, die Maien-Königin. Betrachtungen über die Lauretanische Litanei. Von Dr Johannes Chrys. Gspann, Professor. Mit Kopfleisten. 96 S. Format 80×125 mm. Elegant broschiert und beschnitten 40 h = 30 Pf. = 40 Cts. Bei 30 und mehr Exemplaren à 30 h = 25 Pf. = 30 Cts. — Das kirchliche Fasten- und Abstinenzgebot. Von Dr Augustinus Egger, Bischof. 56 S. 25 Pf. Bei 30 und mehr Exemplaren à 20 Pf. — Der Tempel des Heiligen Geistes. Von Dr Augustinus Egger, Bischof. 32 S. 25 Pf. Bei 30 und mehr Exemplaren à 20 Pf. — Die täglichen Gebete. Von Dr Augustinus Egger, Bischof. 24 S. 15 Pf. Bei 30 und mehr Exemplaren à 13 Pf. — Die Sorge für die Abgestorbenen. Von Dr Augustinus Egger, Bischof. 36 S. 25 Pf. Bei 30 und mehr Exemplaren à 20 Pf. — Tägliche Andachtsübungen zur Vorbereitung auf die erste heilige Kommunion. Von Doktor Augustinus Egger, Bischof, durchgesehen und ergänzt von dessen Nachfolger Dr Ferdinandus Ruegg, Bischof. 56 S. 25 Pf. Bei 30 und mehr Exemplaren à 20 Pf. — Bleib daheim. Ein Mahnruf an die Landjugend. Von Haus von der Trisanna. 24 S. 15 Pf. Bei 30 und mehr Exemplaren à 13 Pf. — Benzigers Exerzitien-Kalender für 1913. Eine Zusammenstellung der Exerzitientermine in Deutschland, Oesterreich, Schweiz, Luxemburg, Holland und Belgien. 64 S. 10 Pf. Bei 50 Exemplaren à 9 Pf., bei 100 Exemplaren à 8 Pf. — Bei uns daheim. Skizzen aus dem Kinderleben von Rudolfina. Mit Original-Buchschmuck. 152 S. 8°. Brosch. M. 1.40 = K 1.70 = Fr. 1.75. Gbd. M. 2.20 = K 2.65 = Fr. 3.75. — Zitatenschatz. Eine Sammlung von über 1300 Zitaten, nach Inhaltsstichwörtern alphabetisch geordnet und nach Begriffwörtern registriert. Von Josef Gürtler, Redakteur. VIII und 208 S. 8°. Gbd. M. 2.80 = K 3.35 = Fr. 3.50.

Verlag von Butzon und Bercker in Kevelaer. Licht und Schatten. Zeitgemäße Plaudereien. Herausgegeben von mehreren Volksmissionären. Nr. 1: Der Flappes. Von P. Max Kassiepe O. M. I. Nr. 2. Der Lappes. Von P. Max Kassiepe O. M. I. Nr. 3: Der Tappes. Von P. Max Kassiepe O. M. I. Nr. 4/5: Der Schlappes. Von P. Max Kassiepe O. M. I. Jede Nummer (ca. 32 kl 8° Seiten) hübsch broschiert und beschnitten 10 Pf. — Die Pflichten des Ehelebens. Ein zeitgemäßes Mahnwort Sr. Eminenz des Kardinals Mercier. Ins Deutsche übertragen mit Genehmigung Sr. Eminenz von P. Bernh. Bahlmann S. J. 3. Auflage. 32 S. Kl. 8°. Hübsch broschiert und beschnitten 10 Pf. — Tue dies und du wirst leben! Kurzer Inbegriff der katholischen Glaubens- und Sittenlehre. Ein Hirtenbrief Sr. Eminenz des Herrn Kardinals Mercier, Erzbischof von Mecheln. Autorisierte deutsche

Uebersetzung von P. Josef Classen O. M. I. 24 S. kl. 8°. Hübsch broschiert und beschnitten 10 Pf.

Verlag des St Josef-Vereines in Cöln. Die gute Gattin und Mutter. Ein katholisches Lehr- und Gebetbuch. Von P. Heinrich Müller S. V. D. 14. Auflage. VII u. 544 S. Preis in Kaliko, Rotschnitt M. 1.50. — Der gute Gatte und Vater. Ein katholisches Lehr- und Gebetbuch. Von Heinrich Müller S. V. D. 10. Auflage. VII u. 494 S. Kaliko, Rotschnitt. M 1.50. — Himmelsweg. Ein katholisches Gebet- und Lehrbuch für Jungfrauen. Von P. Heinrich Müller S. V. D. 14. Auflage. 516 S. Kaliko, Rotschnitt. M. 1.40. — Auf zum heiligen Gastmahl. Belehrungen über die häufige Kommunion nebst Beicht- und 98 Kommunion-Andachten, mit vielen Gebeten für Welt- und Ordensleute. Von P. Heinrich Müller S. V. D. 120. bis 150. Tausend. Dünndruck, handliches Format. 902 S. Gbd. in Leinwand-rotschnitt M. 1.80; in Leinwandgoldschnitt M. 2.10; in Lederbandgoldschnitt M. 3.10. — Das brave Kind beim heiligen Gastmahl. Vollständiges Gebetbuch mit 25 Kommunion-Andachten für jüngere und ältere Kommunionkinder zum gemeinsamen und privaten Gebrauch. Unter Mitarbeit verschiedener Pädagogen und Religionslehrer herausgegeben von M. Müller, Schulvorsteher a. D. 5. Auflage. Kaliko, Rotschnitt M. 1.20; Kaliko, Goldschnitt M. 1.50; Leder, Goldschnitt, hochfein M. 2.25; Leder, wattiert, weiß oder schwarz, Goldschnitt M. 3.—. — Jesus, der Kinderfreund. Mein erstes Beicht- und Kommunionbuch. Gebet- und Lehrbüchlein für kleine Kinder. Von P. Heinrich Müller S. V. D. Verbesserte und vermehrte Auflage. 100. Tausend. 264 S. — Einladung zur häufigen heiligen Kommunion. Ein verkanntes Universalmittel. Von P. Heinrich Müller S. V. D. Verbesserte und vermehrte Auflage. 115 S. — Aufwärts-Broschüre: Der Zweifler. Von M. Buol. Brosch. 20 Pf. — Unschuldig verurteilt. Von Antonie Jüngst. Brosch. 20 Pf. — Große Männer unserer Tage. Georg Kardinal von Kopp, Fürstbischof von Breslau. Von Fürst A. zu Löwenstein. Brosch. 20 Pf. — Lourdes und Bernadette. Von P. Fr. Marcolinus M. Houtmartels O. Pr. Brosch. 20 Pf. — Im Auftrage der Mutter. Von M. von Greiffenstein. Brosch. 20 Pf. — Kaiser Wilhelm II. und die Jugend. Kinderfreundliche Züge aus seinem Leben. Für Schule und Haus gesammelt von Oskar Grimm. Brosch. 20 Pf. — Komödien und Tragödien. Von M. von Buol. Brosch. 20 Pf. — Anweisung für die Vertrauenspersonen des St Josefs-Vereines zur Verbreitung guter Schriften und Bilder.

Morgen-Verlag in Leutesdorf am Rhein. Biblische Katechesen über den Alkohol für die katholischen Volksschulen. Von Othmar Bannwolf, Pfarrer in Sandizell, Oberbayern. 8°. 40 S. 65 Pf.

Morgen-Verlag in Trier. Alkoholismus und häusliche Erziehung. Von Georg Kaeffer. 8°. 14 S. 20 Pf.

Volksvereinsverlag G. m. b. H. in M. Gladbach. Weibliche Jugendpflege. Winke für schulentlassene Mädchen und ihre Eltern. Von Dr Adolf Bertram, Bischof von Hildesheim. K. 8°. 55 S. 1913. 15 Pf., postfrei 20 Pf. — Führer des Volkes. Eine Sammlung von Zeit- und Lebensbildern. Heft 1: Franz von Assisi. Von Emil Dimmler. Gr. 8°. 74 S. 1913. 60 Pf., postfrei 70 Pf. Heft 2: Melchior von Diepenbrock. Von Universitätsprofessor Dr Kosch. Gr. 8°. 40 S. 1913. 60 Pf., postfrei 70 Pf. — Der christlich-soziale Staat der Jesuiten in Paraguay in wirtschaftlicher und staatsbürgerlicher Bedeutung. Von Dr Franz Schmidt. (Staatsbürger-Bibliothek Heft 32.) 8°. 60 S. 1913. 40 Pf., postfrei 45 Pf.

Verlagshandlung Lämmle u. Müllerschön in Winnenden. Die Jesuitenfrage im Lichte des Reiches Gottes. Ein ernstes Wort an die positive evangelische Christenheit. Von einem gläubigen evangelischen Christen. 1. und 2. Auflage. 8°. 40 S. 60 Pf. Partie: 50 Stück M. 25.—.

J. J. Lentnersche Buchhandlung (E. Stahl) in München. Können wir noch Christen sein? Religiös-wissenschaftliche Vorträge von Pater Dr Heribert Holzapfel O. F. M. und P. Dr Polykarp Schmoll O. F. M. 1913. IV und 82 S. Elegant kartoniert 90 Pf.

Verlag von Peter Hanstein in Bonn. De Obiecto Formali Actus Salutaris disquisitio dogmatica. Scripsit Emericus David, S. Theologiae Doctor, in Collegio Albertino Bonnensi Repetitor. 1913. 8°. 70 S. M. 1.50.

Verlag der Buchhandlung Ludwig Auer in Donauwörth. Die erzieherische Arbeitsgemeinschaft in der Pädagogischen Stiftung Cassianeum zu Donauwörth. Vorschläge für ein spezifisch-christliches, zeitgemäßes, einheitliches, populäres Erziehungsprogramm. Mitteilungen und Anregungen zur Mitarbeit von Ludwig Auer, Gründer und Leiter des Cassianeum. I. Teil: Die Entstehung der Stiftung. II Teil: Der Situationsplan. VII und 81 S. Gr. 8°. Brsch. M. 1.—, portofrei M. 1.10.

Buchhandlung Ulr. Moser (J. Meyerhoff) in Graz. Stoffverteilung und Lehrpläne für den Religionsunterricht an Volks- und Bürgerschulen. Für die Diözese Seckau herausgegeben im Auftrage und mit Genehmigung des f. b. Ordinariates von Dr A. Grießl. 2. verbesserte Auflage. 1913. 8°. 75 S.

St Norbertus-Verlagsbuchhandlung in Wien. Der Priester und die gegenwärtige Lage der Kirche. Autorisierte Uebersetzung aus dem Französischen. Mit bischöflicher Approbation. K. 8°. 93 S. Brosch. 80 h. — Erinnerung an die Pilgerfahrt nach Lourdes. (29. Juli bis 12. August 1912.) Von Franz Navratil, Domvikar in Olmütz. 1913. 8°. 32 S.

Verlag von Heinrich Kirsch in Wien. Willst du gefirmt werden? Eine kurze Vorbereitung auf den Empfang der heiligen Firmung. Von Karl Schwarz, Kooperator in Wien. 1913. Kl. 8°. 60 S. 30 h. Die Idee des guten Hirten. Ein pastoral-theologischer Konflikt und dessen Lösung. Von Dr Heinrich Swoboda. (Erweiterter Abdruck aus der „Katholischen Kirchenzeitung" von Salzburg.) 1913. 8°. 39 S. Brosch. 80 h.

K. u. k. Hof-Verlagsbuchhandlung Karl Fromme in Wien. Deutsch-österreichische Literaturgeschichte. Ein Handbuch zur Geschichte der deutschen Dichtung in Oesterreich-Ungarn. Herausgegeben von J. W. Nagl und J. Zeidler. Preis der Lieferung K 1.20 = M. 1.—.

A. Hartlebens Verlag in Wien. Praktische Grammatik der Sanskrit-Sprache für den Selbstunterricht. Mit Uebungsbeispielen, Lesestücken und Glossaren. Von Dr phil. Richard Fick. 3. Auflage. 13 Bogen. 8°. Gbd. K 2.20 = M. 2.—.

Gabriel Beauchesne, Libraire-Editeur, Rue de Rennes, 117 — Paris (6). Immanence. Essai critique sur la doctrine de M. Maurice Blondel. Par Joseph de Tonquédec. Extrait de la Table des Matières. Première Partie: Exposé. L'idée d'immanence chez M. Blondel. Deuxième Partie: Critique philosophique. Chapitre Premier. Le principe d'interdépendance. — Ch. II. La valeur de la connaissance. — Ch. III. L'action réalisatrice. Troisième Partie: Critique théologique. Chapitre Premier. La connaissance de Dieu. — Ch. II. L'apologétique. Section I: la méthode générale. Section II: l'argument du miracle. — Ch. III: L'accession à la foi. – Ch. IV: L'état du croyant. Appendice I: La connaissance des essences, d'après la scolastique. — Appendice II: La grace intérieure peut-elle constituer un motif de crédibilité? Appendice III: M. Blondel et l'Encyclique Pascendi. – Appendice IV: Le sytème de défense de M. Blondel. 1 vol. in-16 (xv-307) pages) Fr. 3.50; franco Fr. 3.75.

Nakladem dědictvi Sv Prokopa. Tiskem Cyrillo-Methodějské Knihtiskárny V. Kotrby. Katolická Mravonka. Napsal Dr Antonin Vřeštál, C. k. Ř. Professor Mravonky při České Université u Praze a Kanovnik Kolleg. Kapitoty U Všech Svatijch. Díl II. Podrobný. Část Prvni. Cena ČK 8. . Podil (1.) Na Rok 1912 – islo Liv. — Dejiny a Bibliografie české Katolické literatury Náboženské od roku 1828 až do

nynější doby Sestavili. Dr Jos. Tumpach a Dr Ant. Podlaha. Vydano v Pamét osmdesátiletého jubilea „Casopisu Katolickeho duchovcustva" a Padesatileteho jubilea „Dedictvi Sv. Propoka". Cást prvni. Podil (2.) Udü na Rok 1912. Cislv lv. Cena K 10.—. — Nomenclator Litterarius Theologiae orthodoxae Russicae ac Graecae recentioris. Aurelio Palmieri O. S. A., Pragae, Sumptibus academiae Velehradensis. 8°.

Erlässe und Bestimmungen römischer Kongregationen.

Zusammengestellt von Dr Bruno Albers O. S. B. in Badia di Farfa, Provinz Perugia, Italien.

(Jurisdiktion des Ordinarius über Ordensleute mit feierlichen Gelübden, welche sich zeitweilig außerhalb des Klosters aufhalten.) Die Kongregation de Religiosis hat am 1. September 1912 folgende Entscheidung hinsichtlich der Ordensleute getroffen, welche sich ad tempus infolge eines apostolischen Indultes außerhalb des Klosters aufhalten: daß dieselben für die Zeit ihres Aufenthaltes in der Welt demjenigen Bischof voll und ganz wie alle anderen Geistlichen unterworfen sind, welcher ihnen die Erlaubnis erteilt hat, die Messe zu lesen und andere priesterliche Handlungen vorzunehmen. Diese Entscheidung ist auch dann gültig, wenn in dem päpstlichen Indulte die Formel fehlt: Ordinario loci subsit in vim quoque solemnis obedientiae voti.

(Breviergebet.) Manche Priester haben vom Heiligen Stuhl eine Erlaubnis erbeten und auch erhalten, privatim das Breviergebet nach der alten Ordnung zu beten. Um allen Zweifeln vorzubeugen, hat die Konzilskongregation eine Erklärung dahin erlassen, daß diejenigen Priester, welche eine solche Erlaubnis erhalten haben, nicht nach Willkür bald das neue Psalterium, bald das alte gebrauchen können. Für die Privatrezitation des Breviers ist das von Pius V. herausgegebene und von Klemens VIII., Urban VIII. und Leo XIII. gutgeheißene Brevier zu beten, jedoch sind für das Kalendarium die neuen Regeln und ebenso die neuen Rubriken mit denjenigen, die etwa das Diözesankalendarium oder dasjenige des Domkapitels besonders aufweist, zu beobachten. Ebenso bleibt das Dekret über die Abschaffung der Votivoffizien bestehen.

(Celebration der heiligen Messe in Privatoratorien.) Nachdem durch das Dekret vom 2. Juli 1911 eine Anzahl von Festtagen aufgehoben wurde und die Ritenkongregation am 24. Juli des gleichen Jahres das Dekret „Evulgato Motu Proprio" erlassen hatte, sind der Congregatio de Sacramentis folgende Zweifel zur Entscheidung vorgelegt worden:

1. Ist die Celebration der heiligen Messe in Privatoratorien untersagt an den Festen der Commemoratio S. Joseph (19. März), dem Feste Mariä Verkündigung, dem Feste der Commemoratio solemnis Sanctissimi Corporis Christi und am Feste des Ortspatrones, welche nicht mehr gebotene Festtage sind?

2. Ist die Celebration der heiligen Messe in Privatoratorien verboten am Dreifaltigkeitssonntag, am Sonntag innerhalb der Fron-

leichnamsoktav und am Sonntag, auf welchen das Fest der Geburt des heiligen Johannes des Täufers verlegt ist?

Auf beide Anfragen antwortete die S. Congregatio mit Negative; also wird an diesen Tagen die Celebration der heiligen Messe in Privatoratorien gestattet. (S. Congreg. de Sacrament. d. d. 11. Aprilis 1913.)

(An welchen Tagen kann die Konsekration des Bischofs stattfinden?) Im Pontificale Romanum ist vorgeschrieben, daß die Konsekration eines Bischofs an einem Sonntag oder an einem Apostteltage stattfinden soll; an einem anderen Festtage nur infolge eines päpstlichen Erlasses. Daraufhin wurde letzthin bei der Ritenkongregation angefragt:

1. Ob an den Festen der heiligen Evangelisten Lukas und Markus, welche in der Liturgie den Aposteln beigezählt werden, die Konsekration des Bischofs vorgenommen werden dürfe?

2. Ob dieselbe am Feste des heiligen Barnabas statthaft sei?

3. Ob es eines besonderen päpstlichen Indultes bedürfe, um die Bischofskonsekration vorzunehmen: a) An den Festtagen, welche innerhalb der Woche fallen und gleich den Sonntagen gefeiert werden? b) An den Festen, welche einstmals gebotene Feiertage waren, aber nun unterdrückt sind?

Auf die Anfrage 1. und 2. antwortete die Ritenkongregation mit Negative. Auf die beiden Anfragen von Nr. 3 mit Affirmative. Ohne ein päpstliches Indult kann also weder an den Tagen des heiligen Lukas, Markus und Barnabas noch an sonstigen Festtagen die Bischofskonsekration statthaben. (S. Rit. Congreg. d. d. 4. Aprilis 1913.)

(Segen mit dem Allerheiligsten durch einen Bischof. Zu beobachtende Zeremonien.) Der Ritenkongregation wurden die nachfolgenden Fragen zur Entscheidung vorgelegt, welche sich auf die zu beobachtenden Zeremonien beziehen, wenn ein Bischof den Segen mit dem Allerheiligsten erteilt oder ein Pontifikalamt vor ausgesetztem hochwürdigsten Gut hält:

1. Wenn der Bischof, mit der Cappa magna bekleidet, dem feierlichen Segen mit dem Allerheiligsten anwohnt und den Weihrauch in das Weihrauchgefäß einlegt, muß er dann auch selbst das hochwürdigste Gut inzensieren?

Antwort. Ja, nach Dekret Nr. 3035 Briocen.[1]) d. d. 21. Julii 1855 ad 6.

2. Wenn der Segen mit dem Allerheiligsten unmittelbar im Anschluß an die Pontifikalvesper gegeben wird, soll dann der am Throne dienende Presbyter assistens an der rechten Seite des Bischofs knien, ihm das Schiffchen mit dem Weihrauch darreichen und endlich ihm auch die Monstranz zur Erteilung des Segens in die Hand geben?

Antwort. Der Presbyter assistens kniet sich neben den Bischof nur zur Darreichung des Weihrauchs und des Weihrauchgefäßes (accedit ad episcopum tantum pro ministrando incenso et thuribulo ad incen-

[1]) S. Brieuc (Frankreich).

sationem), dann verläßt er seinen Platz, den der Diakon alsbald einnimmt, der dann auch dem Bischof die Monstranz zur Erteilung des Segens in die Hand gibt.

3. Wenn einmal der Bischof in die Lage käme, ein Pontifikalamt vor ausgesetztem hochwürdigsten Gut zu halten, muß er dann selbst auf dem Throne Gloria und Credo anstimmen sowie die Epistel und das Evangelium dort wie gewöhnlich lesen, ohne die Mitra aufzusetzen?

Antwort. Ja; aber nach Sitte und Gebrauch der Kathedralkirchen sowie im Sinne des Caeremoniale Episcoporum lib. 1, cap. 12, n. 8, 9 ist es besser, wenn der Bischof vor öffentlich ausgesetztem hochwürdigsten Gut kein Pontifikalamt hält.

Neueste Bewilligungen oder Entscheidungen in Sachen der Ablässe.

Von P. Josef Hilgers S. J. in Rom.

1. Der katholische Gruß. ℣. Gelobt sei Jesus Christus. ℟. In Ewigkeit oder Amen.

Ablaß, zuwendbar: 100 Tage jedesmal, sooft der eine grüßend sagt: „Gelobt sei Jesus Christus" und der andere antwortet: „In Ewigkeit" oder „Amen". Pius X. vermehrte also am 27. März 1913 zur Gedächtnisfeier des vom Kaiser Konstantin im Jahre 313 der Kirche geschenkten Friedens den früher dem katholischen Gruße verliehenen Ablaß von 50 Tagen. Act. Ap. Sed. V, 210. Vgl. Raccolta p. 54; Beringer[13] S. 133.

2. Stoßgebet zur Verehrung der heiligsten Eucharistie. Es werde gelobt und angebetet ohne End' das heiligste Sakrament. Oder: Lob und Dank sei ohne End' dem heiligsten und göttlichsten Sakrament.

Ablässe, zuwendbar: 300 Tage jedesmal für das eine oder das andere der beiden Stoßgebete — vollkommener Ablaß einmal im Monat, wenn man eines der beiden Gebetchen einen Monat lang täglich verrichtet. Bedingungen: Beichte, Kommunion, Gebet nach der Meinung des Papstes. Pius X. 10. April 1913. Act. Ap. Sed. V, 211. — Durch diese reichere Verleihung Pius' X. ist die frühere Pius' VI. und Pius' VII. aufgehoben. Vgl. Raccolta S. 124, Beringer[13] S. 139.

3. Gebet zum heiligen Namenspatron. O mein himmlischer Patron, dessen Namen ich tragen darf, bitte immerdar bei Gott für mich, befestige mich im Glauben, bestärke mich in der Tugend und schütze mich im Kampfe, damit ich als Sieger über den bösen Feind die ewige Herrlichkeit erlange. Amen.[1])

100 Tage jedesmal. — Pius X. 2. Mai (24. Juli) 1912.

---

[1]) Coelestis Patrone, cuius nomine glorior, semper precare pro me apud Deum: in fide confirma: in virtute robora: in pugna tuere, ut victor de hoste maligno gloriam aeternam consequi merear. Amen.

4. Formula consecrationis sacratissimo Cordi Jesu a Clero recitanda: Domine Jesu, redemptor noster amantissime et sacerdos in aeternum, nos supplices tuos, quos appellare amicos et sacerdotii tui participes facere dignatus es, propitius respice. Tui sumus, tui perpetuo esse volumus, ideo sacratissimo cordi tuo, quod tanquam unicum salutis perfugium laboranti humano generi ostendisti, dedicamus nos hodie totos et addicimus. Tu, qui sacerdotibus, Cordis tui cultoribus, uberes divini ministerii fructus p omisisti, fac nos, quaesumus, idoneos in vinea tua operarios, vere humiles et mites, spiritu devotionis et patientiae plenos, ita flagrantes amore tui, ut eundem caritatis ignem in animis fidelium excitare et fovere non cessemus. Nostra igitur corda incendio tui cordis innova, ut jam nihil aliud studeamus, quam tuam promovere gloriam et animas tibi lucrari, quas pretioso sanguine redemisti. Miserere, pastor bone, praesertim sacerdotum, fratrum nostrorum, si qui ambulantes in vanitate sensus sui te et dilectam sponsam tuam, Ecclesiam, lacrimabili defectione contristarunt. Concede nobis ad tuum complexum eos reducere, aut certe ipsorum expiare delicta, resarcire damna et dolorem, quo te afficiunt, amoris nostri consolatione minuere. Sine denique, te quisque nostrum exoret his Augustini verbis: O dulcis Jesu, vivas tu in me et convalescat spiritu meo vivus carbo amoris tui, et excrescat in ignem perfectum; ardeat jugiter in ara cordis mei, ferveat in medullis meis, flagret in absconditis animae meae; in die consummationis meae consummatus inveniar apud te, qui cum Patre et Spiritu Sancto vivis et regnas Deus in saecula saeculorum. Amen.

Abläſſe für den ganzen Welt- und Ordensklerus: 300 Tage jedesmal. — Sieben Jahre bei den monatlichen geiſtlichen Konferenzen des Klerus. — Vollkommener Ablaß am Schluſſe der geiſtlichen Uebungen. Pius X. 17. Auguſt 1908.[1]) Die Bewilligung wurde vom Heiligen Offizium eingeſehen und anerkannt am 13. Februar 1911.

5. Gebet zur Vorbereitung einer Miſſion. Allerheiligſter Erlöſer, Jeſus Chriſtus, unſer Herr und König, deinem göttlichen Herzen, dieſem Meere der Liebe und Güte verdanken wir die unſchätzbare Gnade einer Miſſion.

Von Mitleid gerührt beim Anblick unſeres Elendes und des ewigen Unglückes, das uns bedroht, willſt du uns nun retten.

Die Miſſionäre, die zu uns kommen ſollen, ſind deine Geſandten: nur in deinem Namen und Auftrag werden ſie uns das Brot deines göttlichen Wortes und die Freude der Vergebung unſerer Sünden ſpenden. Gib, o Herr, daß wir, dem Ruf deiner Gnade treu folgend, mit Eifer deiner zuvorkommenden Barmherzigkeit entſprechen.

Möge die Predigt deiner ewigen Wahrheit unſern Geiſt klar erleuchten und unſere Herzen tief rühren, damit wir unſere Verirrungen erkennen und aufrichtige Buße tun.

---

[1]) cf. Le Messager du Coeur de Jésus (1909) p. 501.

Laß den unglücklichen Seelen, die in die Finsternis der Unwissenheit und des Irrtums versenkt sind, das Licht des Glaubens erstrahlen. Verleihe denen, die dich durch ein gottloses Leben betrübt haben, die Gnade einer wahren Bekehrung. Gib den Lauen wahren Eifer und den Gerechten Fortschritt in der Tugend.

O sende uns allen deinen Heiligen Geist und das Angesicht dieser Gemeinde wird erneuert werden.

Du aber, o Maria, du unbefleckte Jungfrau und Mutter von der immerwährenden Hilfe, du bist ja die Zuflucht und die Fürsprecherin der armen Sünder. Je schuldiger wir sind, um so mehr Recht haben wir auf die Andacht und Liebe zu dir. Deshalb wagen wir es denn, mit vollem Vertrauen deinen mächtigen, mütterlichen Schutz anzurufen. Unser Heil ist in deiner Hand, führe du unsere Sache und tritt ein für uns bei deinem göttlichen Sohne.

Heiliger N., du Schutzpatron der Pfarre von N., bitte für uns in diesen gnadenreichen Tagen der Mission. Amen.

Ablaß zuwendbar: 300 Tage einmal im Tage für die Bewohner aller Pfarreien in der Zeit der Vorbereitung der Mission, nachdem diese von den Pfarrern angekündigt wurde. — Pius X. 27. Febr. 1913. — Act. Apost. Sed. V, 154.

6. Der Monat August zur Verehrung des unbefleckten Herzens Mariä. An manchen Orten ist es schon Sitte, den Monat August durch besondere Andachtsübungen dem unbefleckten Herzen Mariä zu weihen. Um diesen frommen Brauch noch mehr zu verbreiten, bewilligte Pius X. durch Dekret des heiligen Offiziums vom 13. März 1913 allen Gläubigen, welche das Herz Mariä in diesem Monat durch beliebige tägliche Uebungen der Andacht und der Frömmigkeit verehren, folgende Ablässe, welche auch den armen Seelen zugewendet werden können:

Ablässe, zuwendbar: 300 Tage an jedem Tage dieses Monats. — Vollkommener Ablaß einmal in diesem Monate, wenn man außerdem die heiligen Sakramente der Beichte und Kommunion empfängt, einen Kirchenbesuch macht und nach der Meinung des Papstes betet. — Act. Ap. Sed. V, 155.

7. Der Verein vom Prager Jesuskind. Auf die Bitten des Pater General der unbeschuhten Karmeliten hat der heilige Vater Pius X. durch Breve vom 30. März 1913 dem jeweiligen Generalvorsteher dieser Ordensleute für immer die Vollmacht verliehen, sowohl in allen Kirchen seines Ordens als auch in jeder anderen Kirche mit der Zustimmung des Ortsbischofes Vereine vom Prager Jesuskind zu errichten unter Beobachtung der Verordnungen in der Bulle Klemens' VIII. „Quaecunque" und der anderen dahin gehörigen Bestimmungen. — Act. Ap. Sed. V, 152.

8. Altarprivileg. Durch das Dekret des heiligen Offiziums vom 19. Februar 1913, welches am folgenden Tage vom Heiligen Vater bestätigt ward, ist entschieden worden, daß es von nun an zur Gewinnung des vollkommenen Ablasses, der mit dem Altarprivileg ver-

bunden ist, nicht mehr zur Gültigkeit des Ablasses erfordert ist, an den Tagen, an welchen die Riten dies erlauben, die schwarze Totenmesse oder aber die Messe der Ferie oder der Vigil mit der eigenen Oration für den Verstorbenen zu lesen, wenn dies auch immerhin lobens- und empfehlenswert sei. — Act. Ap. Sed. V, 122. — Vgl. hiezu die Bestimmung des Dekretes der heiligen Kongregation der Riten vom 12. Juni 1912[1]) - Act. Ap. Sed. IV, 447 —, welche durch obiges Dekret des heiligen Offiziums geändert oder aufgehoben wird, ebenso wie die frühere Bestimmung über die schwarze Requiemsmesse. Decr. auth. n. 281 ad 3; 339 ad 1.[2])

9. Das Gebet „Obsecro te" bei der Danksagung nach der heiligen Messe. Das Dekret des heiligen Offiziums vom 26. Februar 1913, welches am Tage darauf vom Heiligen Vater bestätigt wurde, erklärt, daß das Gebet zur Danksagung nach der heiligen Messe „Obsecro te, dulcissime Domine Jesu Christe" die demselben verliehenen geistlichen Gnaden vollständig behalten solle, auch wenn es mit dem Zusatze gebetet werde, mit dem es in einzelnen Ausgaben erschien: „. . . mors tua sit mihi vita indeficiens, Crux tua sit mihi gloria sempiterna . . . ." — Act. Ap. Sed. V, 123. Vgl. Act. Ap. Sed. IV, 642; Seite 198 f dieser Zeitschrift.

Bericht über die Erfolge der katholischen Missionen.

Von Professor Peter Kitlitzko in Ried (O.-De.).

I. Das Christentum in Westafrika.[3])

(Fortsetzung.)

Elfenbeinküste. Die östlich von Liberia gelegene französische Kolonie an der Elfenbeinküste, das heißt das Gebiet zwischen dem Cavallyflusse und der großen Lagune von Newton wurde am 28. Juli 1895 als neue apostolische Präfektur von derjenigen der Goldküste abgetrennt und dem Lyoner Seminar übergeben. Erster Präfekt wurde Matthias Ray aus derselben Gesellschaft, dem die Patres Hamard und Bonhomme zur Seite standen. Letzterer errichtete die erste Station im Königreiche Attie in der Stadt Memmi, ersterer ist der Begründer der Mission in der Hauptstadt Groß-Bassam. Es folgten dann bis 1897 die Stationen Jacqueville und Dabou, und die Mission begann sich nach vielen Opfern und Mühen recht günstig zu entwickeln, als das gelbe Fieber auftrat, den apostolischen Präfekten P. Ray († 13. Mai 1899) mit mehreren Missionären und die Schwester Damian hinwegraffte und die Mission fast vernichtete. Das versenchte Gebäude der Hauptstation Bassam wurde von der französischen Regierung niedergebrannt und da niemand im Hause war, konnte gar nichts gerettet werden. Im August 1901 trat das gelbe Fieber neuerdings heftig auf, die Missionäre hatten sich aber dieses Mal rechtzeitig geflüchtet bis auf einen, der im Spital zurückblieb und sein Leben zum Opfer brachte. Trotz dieser hemmenden Prüfungen entwickelte sich die Mission stetig; zu den genannten Stationen kamen noch

[1]) Vgl. S. 452 dieser Zeitschrift. 3. Altarprivileg.
[2]) S. Beringer[13] S. 472.
[3]) Vgl. Heft II, S. 472 ff.

Maoussou und Aby-Assinie hinzu. 1900 war das Binnenland gewaltsam von den Kolonialtruppen unterworfen, und anfangs 1902 drangen schon über Weisung des zweiten Präfekten P. Hamard die ersten Missionäre bis zur Nordgrenze der Mission vor und gründeten dort die Mission Koroko, wo sie eine Schule für Häuptlingssöhne und die Freistätte Wallonville errichteten. 1911 wurde die bisherige Präfektur der Elfenbeinküste zu einem Vikariate erhoben und gleichzeitig das Gebiet in zwei Teile zerlegt. Beim neuen Vikariate, dessen erster Bischof der bisherige Präfekt P. Giulio Moury wurde, bleiben die Distrikte des Südens (Oberer Cavally, Oberer Sassandra, Nördliches Brata, Nzilomi und Jadenie), während die nördlichen Distrikte (Tuba, Mankano, Kong und Bunduku) die neue Präfektur Koroko bilden. Zur Zeit der Trennung zählte die Mission 12 Kirchen und Kapellen, 23 Priester, 3 Brüder, 6 Schwestern und 2650 Getaufte unter ungefähr 3 Millionen Einwohnern. Die Missionäre leiden vielfach unter den Kulturkampfgelüsten der französischen Beamten. Die evangelische Mission ist an der Elfenbeinküste nicht vertreten.

Goldküste. Die Goldküste war in alter Zeit von den Franzosen, dann von den Portugiesen besetzt; später bewarben sich auch andere Staaten, besonders England und Holland, um diesen Küstenstrich, bis 1871 England alleiniger Besitzer der Goldküste wurde. Die Präfektur der Gold- und Elfenbeinküste wurde 1879 errichtet und dem Lyoner Seminar übertragen, welches 1881 die erste Station in Elmina errichtete. 1889 folgte die zweite Station in Cape Coast, 1891 die dritte in Saltpond, 1894 wurde die 1890 gegründete und bisher zu Dahomey gehörige Station Kitta der Präfektur der Goldküste einverleibt. Die Mission zählte damals schon 4400 Katholiken. Erster Präfekt der Goldküste war seit dem 12. September 1896 P. Max Albert aus der Diözese Bamberg, der im Jahre 1901 zum apostolischen Vikar ernannt wurde.

Zur Zeit der Erhebung zum apostolischen Vikariate zählte das unterdessen um die Elfenbeinküste verkleinerte Gebiet 5650 Katholiken, 6 Haupt- und 4 Nebenstationen, 16 europäische Missionäre und 12 Schwestern. Durch Einverleibung des Aschantireiches in die Provinz der Goldküste erwuchsen der Mission neue Aufgaben. Erst 1904 gelang es den Missionären, in der Hauptstadt Kumasi festen Fuß zu fassen; jetzt sollte sich aber die Mission recht günstig entwickeln. Bischof Albert hatte diese Freude nicht mehr erlebt, er war 1903 gestorben. Sein Nachfolger Msgr. Klaus mußte, kaum in Afrika angekommen, die Mission schon wieder verlassen und in seine schweizerische Heimat zurückkehren, wo er 1905 starb. Der dritte apostolische Vikar Msgr. Ignaz Hummel setzte mit Energie das Werk seiner Vorgänger fort und die letzten Berichte (cf. 1912, 1) lauten recht erfreulich. Die Mission zählt über 10.000 Getaufte, 21 Priester, 9 Schwestern und über 100 Katechisten.

Die evangelische Mission ist im Westen durch die Wesleyaner, im Osten durch die Basler Missions-Gesellschaft vertreten; doch arbeiten hier nur wenige europäische Missionäre (im Westen bloß 7), die Mehrzahl der Missionskräfte besteht aus Farbigen.

Togo. Das Gebiet der heutigen Präfektur Togo wurde durch Dekret der Propaganda vom 12. April 1892 — die Besetzung durch Deutschland fällt in das Jahr 1884 — von Dahome abgetrennt und der Steyler Kongregation übertragen. Erster Präfekt wurde P. Johannes Schäfer, der schon in den ersten drei Jahren fünf Hauptstationen (1. Loma, 2. Atjido, 3. Togo, 4. Porto Seguro, 5. Anecho) gründen konnte. Nach einer fünfjährigen, durch die finanzielle Lage der Mission sowie durch mehrere Todesfälle herbeigeführte Pause konnte 1900 der zweite apostolische Präfekt P. Bücking an die Vermehrung der Hauptstationen schreiten. Heute zählt Togo, wie aus den Angaben im Missionsberichte zu ersehen ist, 11 Stationen und mehr als 20.000 Getaufte und Katechumenen. Anläßlich des zwanzigjährigen Jubiläums des Bestandes der Mission hat der gegenwärtige Präfekt

P. Nikolaus Schönig eine kurze Geschichte dieses Missionsgebietes veröffentlicht, aus der hervorgeht, daß in den letzten Jahren der jährliche Zuwachs mehr als 2000 Seelen beträgt.

Jahr	Getaufte	Katechumenen	Priester	Brüder	Schwestern	Katechisten
1906	4052	2787	28	11	18	92
1907	4813	3858	33	10	18	148
1908	6163	5052	37	9	20	178
1909	8180	5432	41	10	22	177
1910	10.124	4539	39	12	21	166
1911	12.572	5989	42	13	23	209
1912	14.657	5750	44	14	22	215

Mit der Eröffnung des Nordostens erwächst der Mission eine neue Aufgabe; es gilt, die von der Regierung zugestandenen zwanzig Jahre ausschließlichen Monopols auszunützen, um das dichtbevölkerte Gebiet für den Katholizismus zu gewinnen.

Wer sich für die Togo-Mission interessiert, der findet diesbezügliche Artikel im „Steyler Missionsboten", in den „Katholischen Missionen", mitunter auch in der „Stadt Gottes".

Dahome. Das apostolische Vikariat Dahome umfaßte bei seiner Errichtung im Jahre 1860 das ganze Gebiet zwischen Niger und Volta. 1870 wurde das Missionsgebiet Vikariat Benin genannt und 1882 in die Präfektur Dahome und das Vikariat Benin geteilt. Die Präfektur Dahome, der 1892 noch Togo entzogen wurde, erhielt 1901 wieder den Rang eines Vikariates. Die Verwaltung des Missionsgebietes liegt seit der Errichtung in den Händen der Lyoner Missionäre, die gerade für diese Mission ungeheuere Opfer an Menschenleben bringen mußten. Die erste Station wurde 1861 zu Ouidah, der Hauptstätte des Schlangenkultus, errichtet, hauptsächlich für die aus Brasilien zurückgewanderten Freigelassenen und die Mischlinge von portugiesischen Vätern. Das Jahr 1865 brachte die Gründung der Station Porto Novo, das Jahr 1868 die der Station Lagos. 1873 ward die Station Agun ins Leben gerufen und im Jahre 1880 erwarb der energische P. Holley in Abeokuta der katholischen Kirche das Bürgerrecht. Die Zahl der Bekehrungen war anfangs, namentlich wegen der Feindseligkeiten der mächtigen Könige von Dahome, sehr gering. Ouidah zählte 1863 erst 24 Katechumenen. 1871 wurden die Missionäre von den Fetischleuten sogar gefangen genommen, so daß die Station bis 1884 unbesetzt blieb. Erst mit der Besiegung des grausamen Königs Behanzin 1892 und mit der Einverleibung seines Reiches als französische Kolonie 1893 kamen für die Mission bessere Zeiten. Bei der Erhebung des Gebietes zum apostolischen Vikariate wurde gleichzeitig eine Erweiterung des Missionsgebietes vorgenommen, indem die drei blühenden, bisher zu Benin gehörenden Stationen Porto Novo, Katu und Porwere dem Vikar von Dahome unterstellt wurden. Erster Vikar wurde, da der bisherige Präfekt P. Hyazint Brieet diese Würde ablehnte, Msgr. Ludwig Darbois. Seit 1905 steht an der Spitze des Vikariates Msgr. Franz Steinmetz, der gleich seinen Missionären aus den Reichslanden stammt. Das Vikariat zählte 1911 11.000 Getaufte, die auf elf Hauptstationen von 34 Priestern pastoriert wurden. Die Zahl der Katechumenen ist nirgends angegeben, dürfte aber nicht groß sein (1054?), da den 34 Missionären nur 1 Laienbruder, 22 Schwestern und 29 einheimische Katechisten zur Seite standen. Der apostolische Vikar beabsichtigt, in nächster Zeit ein Seminar und eine einheimische Frauengenossenschaft zu errichten. Gelingt ihm das, dann würde für die schwer geprüfte Mission eine neue Epoche anbrechen. Arbeit gäbe es genug, da die Bevölkerung Dahomes auf 1,500.000 Seelen eingeschätzt wird. Bedeutendere Veränderungen werden aus dem Missionsberichte zu ersehen sein.

II. Missionsbericht.

I. Asien.

Armenien. Der armenisch-katholische Patriarch von Konstantinopel, Msgr. Terzian, hat über Anordnung Pius' X. die Heranbildung seines Klerus den Assumptionisten, denen bereits die Erziehung des einheimischen griechischen und slavischen Klerus obliegt, anvertraut. Da das Priesterseminar noch in den Händen der sich gegen die kirchlichen Obrigkeiten auflehnenden Laien ist, mußten die armenischen Seminaristen vorläufig im griechisch-slavischen Seminar von Phanaraki untergebracht werden. Nach Beilegung des Konfliktes werden sie in das armenische Priesterseminar übersiedeln.

In der Erzdiözese Konstantinopel und den Diözesen von Cäsarea, Erzerua, Trapezunt und Musch ist mit Beginn dieses Jahres der Gregorianische Kalender eingeführt worden. In den übrigen armenischen Diözesen war er früher schon im Gebrauch. (Missionen der Augustiner.)

Vorder-Indien. Der „Kreuzzug" der „christlichen" Balkanfürsten gegen die Türkei hat unter den 60 Millionen Mohammedanern Indiens eine gegen Europa und das Christentum gerichtete Bewegung hervorgerufen. Die Anhänger des All-Islams sind eifrig bemüht, die Hindus zu gemeinsamen Protesten und Gegenaktionen zu gewinnen. Gelingt ihnen das, dann wird gewiß in Erfüllung gehen, was ein einheimischer Schriftsteller in der „Times of India" schreibt: „Wahrscheinlich wird den christlichen Missionären in den mohammedanischen Ländern ihre Aufgabe, die Verkündigung dieses Evangeliums vom Schwerte, dadurch nicht erleichtert werden."

Quilon. Ueber schwere Verluste im Jahre 1912 klagt der Bericht des apostolischen Vikars Benziger: „Das dem Ende sich zuneigende Jahr brachte der Arbeiten und Sorgen eine Fülle. Der Typhus raubte mir zwei ausgezeichnete Missionäre, den 30jährigen P. Raimund, einen Elsässer, und den 33jährigen P. Ildefons, einen Spanier, sowie drei liebe Seminaristen. Auch mein Generalvikar wurde von der Seuche ergriffen; er genas zwar, wurde aber versetzt und ging so für die Diözese verloren. Ein anderer Missionär erblindete beinahe vollständig, während ein zweiter in dem heißen Klima dem Irrsinn verfiel und ein dritter nach Europa zurückkehren mußte." — Trotz dieser Heimsuchungen verzagt der hochwürdigste Bischof nicht, sondern blickt vertrauensvoll in die Zukunft. Das letzte Jahr brachte 1692 Taufen von Heiden. (Fr. k. M.)

Bombay. Von den 117.000 Katholiken der Provinz Bombay entfielen Ende 1912 auf die von deutschen Jesuiten verwaltete Erzdiözese Bombay 24.100. Von diesen leben 10.858 in der Stadt Bombay, die übrigen verteilen sich auf die Insel Salsette (3278), auf die Provinz Guzerat mit Einschluß von Ahmedabad (4108) und auf die Provinz Sind (5858).

Die Guzeratmission hat eine Zentralstation im Dorfe Amodi gegründet. In den zehn umliegenden Dörfern ist die Stimmung so günstig, daß sich die Missionäre in den kommenden fünf Jahren 500 bis 600 Neuchristen versprechen.

Poona. Der Süden der Diözese macht erfreuliche Fortschritte. Bischof Heinrich Docring S. J. hat ein Knabenseminar zur Heranbildung eingeborner Priester gegründet. Der Bischof bittet um finanzielle Mithilfe bei diesem bedeutungsvollen Werke.

Im nördlichen Missionsgebiete ist die für die Neuchristen eingerichtete Weberei vielfach ins Stocken geraten, da es den Missionären an Mitteln fehlte, die nötigen Kämme und die Wolle für die Teppichweberei anzuschaffen.

Der Distrikt von Ahmednager steht abermals vor einer Hungersnot. (Echo aus Indien.)

Hinter-Indien. Die apostolischen Vikariate von Tongking verfügen, wie schon in früheren Berichten erwähnt wurde, über einen verhältnismäßig

zahlreichen einheimischen Klerus. So zählten z. B. die Missionen des Pariser Seminars allein im Jahre 1911 unter 422 in Tongking tätigen Priestern 277 eingeborene, also fast zwei Drittel. (West-Tongking hatte bei 147 Priestern 102 eingeborne, Süd-Tongking bei 123 88, Ober-Tongking bei 47 20 und Küsten-Tongking bei 105 67.) Ein interessanter Aufsatz der „Kath. Missionen", Heft 6, erklärt diese erfreuliche Erscheinung folgendermaßen: „Begegnen die Glaubensboten frommen und gut veranlagten Knaben, so wenden sie sich sofort an die Eltern mit der Bitte, ihnen das Kind zur Erziehung für das Priestertum zu überlassen. Die Knaben kommen nun in das Pfarrhaus, wo sie die chinesische Schrift, den Katechismus und ein wenig Latein erlernen. Den Abschluß dieser ersten Vorbereitung bildet ein Aufnahmsexamen für das Knabenseminar, in dem dann der Kursus sechs Jahre dauert. Neben Erweiterung der Kenntnisse wird in den Knabenseminarien ein besonderes Gewicht auf die Erwerbung einer soliden Frömmigkeit gelegt. Nach Absolvierung des Knabenseminars werden die Kandidaten für einige Zeit in die Pfarreien hinausgeschickt, um dort als Katechisten ihren künftigen Beruf praktisch kennen zu lernen. Nach zwei bis drei Jahren kehren sie in das Priesterseminar zurück, um sich nochmals durch drei Jahre den Studien zu widmen. Es ist klar, daß sich die Zahl der Studierenden im Laufe der langen Prüfungs- und Vorbereitungsjahre merklich lichtet; die eingangs angegebenen Zahlen beweisen aber, daß es auch genug Standhafte gibt. Die Urteile über die tongkinetischen Priester lauten seit jeher recht günstig; wegen ihrer schwächeren Konstitution stehen sie der Arbeitsleistung nach hinter dem europäischen Priester zurück.

China. In den Missionen Chinas ist auf der ganzen Linie ein frohes Aufstreben und Erstarken zu erkennen. Die Statistik der letzten zehn Jahre (1903 bis 1912) weist einen Zuwachs von 7 Missionsgebieten, 615 Priestern und 620.118 Katholiken auf. Die Gesamtzahl der Katholiken betrug im Jahre 1912 1,481.258 (ein Zuwachs von ca. 60.000 Seelen), die der Katechumenen 448.220. Missionäre zählte man 2224. Von diesen waren 51 Bischöfe, 1452 europäische und 721 eingeborne Priester. Das Mai-Heft der „Katholischen Missionen" bringt in drei Tabellen eine wertvolle Uebersicht der katholischen Missionen Chinas im einzelnen. Der Katholikenzahl nach steht an der Spitze sämtlicher Missionssprengel Chinas das von Jesuiten verwaltete Vikariat Kiangnan mit 208.164 Getauften und 110.867 Katechumenen; ihm folgen Nord-Tscheli (Lazaristen) mit 96.775, Südost-Tscheli (Jesuiten) mit 83.088, Zentral-Tscheli (Lazaristen) mit 74.278, und Süd-Schantung (Steyler Missionäre) mit 69.756 Getauften. Die Mission Ili der Schaubvelder zählt erst 300, das Franziskaner-Vikariat Nord-Schansi nur 1007 Katholiken. Neben den genannten Missionsorden wirken in China noch Augustiner, Dominikaner und Missionäre der Seminare von Paris, Mailand, Parma und Rom. In Macao pastorieren Weltpriester. Sämtliche Missionen Chinas werden in fünf Synodalregionen eingeteilt.

Japan. Der „Catholic Herald" veröffentlicht eine Statistik, wornach es in Japan 181.903 Christen gibt. Davon sind 83.638 Protestanten, 66.019 Katholiken, 32.246 Griechisch-Orthodoxe. (Steyler Missionsbote.)

Korea. Zur Ergänzung unseres Berichtes im zweiten Hefte dieser Zeitschrift schreibt uns P. Bonifazius Sauer, Prior von St Benedikt in Seoul: „Korea ist wirklich wie kein zweites Land der Missionen ‚reif zur Ernte', und wir müssen alles daran setzen, daß die Ernte wirklich unser wird. Eines der wirksamsten Mittel hiefür ist die Heranbildung eines einheimischen Klerus, ohne den das Christentum immer eine exotische Pflanze bleibt." Die Benediktiner beabsichtigen, sobald die finanzielle Lage es ermöglicht, ein Klosterseminar zur Aufnahme einheimischer Kandidaten zu eröffnen.

P. Bonifazius weilt dermalen in Europa. Wer ihm oder Bischof Demange eine Gabe zukommen lassen will, der sende sie nach St Ottilien in Bayern.

II. Afrika.[1])

Nil-Delta. Das apostolische Vikariat Nil-Delta wurde zum Range einer Diözese erhoben mit dem Bischofssitz zu Heliopolis. Das neue Bistum steht unter der Verwaltung des Lyoner Missions-Seminars.

Zentral-Afrika. Der von Bischof Geyer in das weitentlegene Land Niam-Niam gesandte Missionär wurde überall freundlich aufgenommen und mit Bitten um Errichtung einer Station bestürmt. Die erste Mission dürfte im Sultanate Rikita gegründet werden; es werden aber bald mehrere folgen müssen, damit dem Eindringen des Islams rechtzeitig ein Riegel vorgeschoben wird. Der Stamm der Niam-Niam ist hoch begabt und wird den Missionären bald ein prächtiges Material liefern. (Frb. k. M.)

Erythräa. Die Zahl der Katholiken dieses 1911 zum apostolischen Vikariate erhobenen Sprengels beträgt nach dem letzten Jahresberichte etwa 17.000, darunter mehr als 2000 Europäer. Der Klerus ist verhältnismäßig zahlreich. Mit den sieben oder acht europäischen Kapuzinern sind 76 Priester in der Kolonie tätig und außerdem bereiten sich 45 Zöglinge in den beiden Seminarien von Keren und Assab auf die heiligen Weihen vor. Die Christenzahl wächst nur langsam, da die Mohammedaner gar nicht, die Schismatiker nur selten zu bekehren sind. Der Hauptzuwachs stammt aus den Schulen, denen von Seiten der Missionäre die größte Aufmerksamkeit zugewendet wird.

Gallasländer. Die Mission der Kapuziner in Urso, Abessinien, ist vom apostolischen Vikariate der Gallasländer abgetrennt und als apostolische Präfektur Süd-Kaffa errichtet worden. (Frb. k. M.)

Bagamoyo. Der Gründer der Station Bagamoyo, P. Etienne Baur — von den Vätern vom heiligen Geiste — feierte zu Ostern vorigen Jahres das 50jährige Jubiläum seiner Wirksamkeit als Missionär in Afrika. Der Heilige Vater sandte dem Jubilar sein Bild mit einem Glückwunschschreiben; der Sultan von Sansibar stellte die Musikkapelle zur Verfügung und die ganze christliche Bevölkerung, Weiße, Schwarze und Goanesen, nahmen herzlichen Anteil. In der deutschen „Kolonialzeitung" veröffentlichte der ehemalige Stationschef von Bagamoyo, Oberstleutnant Richelmann, einen überaus ehrenden Artikel über die Verdienste P. Baurs. Der lesenswerte Artikel ist im Jännerheft der Zeitschrift „Gott will es" abgedruckt. Das Vikariat zählt nach dem letzten Jahresbericht 14.522 Katholiken gegen 13.209 im Vorjahre.

Kilimandscharo. Das Vikariat Kilimandscharo weist seit dem letzten Berichte (1912, IV) einen Zuwachs von 498 Getauften und 572 Katechumenen auf. Die Zahl der Katholiten beträgt jetzt 5176. Im Berichtsjahre (Juli 1911 bis 1912) wurden 417 Erwachsene und 358 Kinder getauft; davon entfielen 106 Erwachsene und 21 Kinder auf die im Vorjahre errichtete (10.) Station Uru. Die jüngste (11.) Station Useri hatte 19 Taufen (13 Erwachsene und 6 Kinder) und zählt jetzt 183 Getaufte und 25 Katechumenen. Zur gründlicheren Ausbildung der Katecheten soll in der nächsten Zeit ein eigenes Seminar errichtet werden; die bisherige Praxis, die Ausbildung der Katecheten den einzelnen Stationen zu überlassen, hat nicht ganz den Anforderungen entsprochen. Möge es dem hochwürdigen Herrn Vikar gelingen, die nötigen Mittel recht bald aufzubringen. (Echo der Väter v. hl. Geist.)

Ober-Nil. Der Mill Hiller-Missionär, P. John Kigger, ein eingeborener Holländer, ist nach dem nördlichen Teile des Vikariates Ober-Nil vorgedrungen und hat sich im Bukeddi-Lande niedergelassen. Die Bevölkerung dieses Gebietes, die auf mehr als zwei Millionen geschätzt wird, ist erst vor ein paar Jahren der englischen Regierung unterworfen worden und hat sich auch jetzt noch manche Freiheiten bewahrt. Nach der Ansicht des Missionärs verspricht die neue Mission ausgezeichnete Erfolge. In der Hauptstation Ngola ist bereits mit dem Baue eines Kirchleins begonnen worden. (Frb. k. M.)

[1]) Vgl. Heft II, S. 478.

Bischof Biermans hat bald nach seinem Amtsantritte einen ergreifenden Hilferuf an die Katholiken seiner Heimat gerichtet, in welchem er die Bedürfnisse seines großen Vikariates schildert. In einem Gebiete von 92.500 Quadratmeilen und fünf Millionen Einwohnern wirken bis jetzt bloß 32 Priester und einige Schwestern. Große Landschaften wie Bukeddi und Kavirondo mit einer Million Einwohner haben nur zwei, bezw. drei Stationen, Kissi mit 80.000 Heiden hat nur eine einzige Niederlassung. Südlich und östlich von Kavirondo und nördlich gegen Abessinien leben noch zahllose Völker ohne Religion und Priester.

Die Protestanten suchen nun die Bestimmung der Regierung, daß Missionsstationen verschiedener Bekenntnisse nicht an einem Ort errichtet werden dürfen, sondern wenigstens zehn Meilen weit voneinander entfernt sein müssen, für sich auszunützen, indem sie womöglich im Zentrum eines jeden Volkes Stationen gründen. Die Katholiken müßten sich dann mit Gegenden begnügen, in denen es fast gar keine Leute gibt und in denen das Missionswerk auf keine besonderen Erfolge zu rechnen hätte. Da heißt es nun den Gegnern zuvorkommen und baldmöglichst viele nach der Ansicht des Bischofs wenigstens zehn — Stationen gründen. Das Mutterhaus in Mill Hill ist in der glücklichen Lage, die nötigen Priester schicken zu können, es fehlen ihm aber die Mittel, die Missionäre und die Stationen auszurüsten. Es wird daher Sache aller Missionsfreunde sein, in ausgiebiger Weise mitzuhelfen, um die Sehnsucht dieser Völker, bei denen die Ernte schon ganz reif ist, zu befriedigen. Etwaige Spenden können am besten an das St Josef-Missionshaus in Brixen (Tirol) oder an den Berichterstatter gesendet werden.
(St. Josefs-Missionsbote.)

Unganyembe. Der anfangs Juli 1912 verstorbene Vikar Gerboin hat kurz vor seinem Tode einen Bericht über den Stand seines Vikariates an die Oberen der Missionsgesellschaft gerichtet, den er mit den ergreifenden Worten schloß: „Und jetzt, bischöfliche Gnaden, haben Sie Erbarmen mit diesem armen Missionsgebiete! Ich beschwöre Sie, schicken Sie Missionäre! Es wären wenigstens zehn notwendig, ohne zu sprechen von den Laienbrüdern, deren Mangel wir immer mehr empfinden. Alle unsere Stationen leiden darunter, und man darf sich nicht wundern, wenn in kurzer Zeit mehrere Missionäre übermüdet und arbeitsunfähig sein werden. Bischöfliche Gnaden, ich übertreibe nicht, zehn Missionäre sind wirklich das Geringste, was ich verlangen muß. Ich habe niemals um eine außergewöhnliche Verstärkung unserer Arbeitskräfte gebeten; aber jetzt im Angesichte des Todes glaube ich mich im Gewissen dazu verpflichtet, wenn ich anders den Bestand unserer Missionsstationen nicht gefährden will." Möge die Bitte des besorgten Hirten bald in Erfüllung gehen!

Süd-Nyansa. Die Landschaft Ruanda im Vikariate Süd-Nyansa und die Gebiete Urundi und Uhas im Vikariate Unganyembe sind zu einem neuen Vikariate Kivu-See vereinigt worden. Dem neuen Vikariate, das unter der Leitung des bisherigen Vikars Msgr. Hirth bleibt, wurden 15 Stationen mit 11.387 Christen und 9519 Katechumenen zugewiesen; Süd-Nyansa verbleiben noch 12 Stationen mit 8133 Christen und 6377 Katechumenen, während Unganyembe nun 12 Stationen mit 5399 Christen und 1539 Katechumenen zählt.

Msgr. Sweens, der neue Vikar von Süd-Nyansa, schließt eine längere Abhandlung im „Echo aus Afrika" mit den Worten: „Jetzt oder nie ist der entscheidende Augenblick, um ganze Völkerstämme für die heilige katholische Kirche zu gewinnen." (Afrika-Bote.)

Nyassa. Das Vikariat Nyassa ist ebenfalls geteilt worden. Die Teilungslinie geht von Südost nach Nordwest und folgt im großen und ganzen der Wasserscheide zwischen dem Sambesi und Kongo. Zum Bischof des neugeschaffenen Vikariates Bangweolo wurde P. Lavuc von den Weißen Vätern

ernannt; das verkleinerte Vikariat Nyassa bleibt unter der Verwaltung des Bischofs Guilleme. (Afrika-Bote.)

Rhodesia. Die neue Mission von Nordwest-Rhodesia oder vom nördlichen Ober-Zambesi ist nun definitiv abgegrenzt und der Sorge der galizischen Ordensprovinz der Jesuiten übergeben worden. Hauptstation des neuen Missionssprengels bleibt Lufundza-Kapoche, Hauptstation am Roangerarfluß wird die Missionsfarm Katondua, als Missionsprokur ist Kakaro, in der Nähe von Feira, in Aussicht genommen. (Echo aus Afrika.)

Madagaskar. P. Beyzym S. J., der Apostel der Aussätzigen in Zentral-Madagaskar, ist anfangs Oktober 1912 aus diesem Leben geschieden. P. Beyzym, der aus Wolhynien stammte, weilte seit 1898 auf Madagaskar und hat dort mit Spenden, namentlich aus Polen, Litauen und Ruthenien, ein geräumiges Aussätzigenheim für 200 Kranke erbaut.

Seit einiger Zeit trug sich der Pater mit dem Gedanken — das Heim haben Schwestern übernommen — nach der Insel Sachalin zu übersiedeln, um dort die armen Verurteilten, die in den Gefängnissen körperlich und oft auch seelisch dahinwelken, in seine Pflege zu nehmen. Der Herr hat es anders gefügt und den Helden der Nächstenliebe zum ewigen Lohne einberufen. Die Nachwelt bewahrt ihm ein dankbares Andenken. (Frd. k. M.)

Transvaal. Der apostolische Vikar von Transvaal, Msgr. Miller O. M. J., hat mit Zustimmung des Heiligen Vaters seine Würde zurückgelegt. Das Vikariat wird vorläufig administriert; die Verwaltung liegt dermalen in den Händen des P. Charles Cox O. M. J. (Maria Immaculata.)

Deutsch-Südwestafrika. Die im Jahre 1909 errichtete Präfektur des Groß-Namalandes zählte nach einer vom Präfekten Krolikowski veröffentlichten Statistik vom 30. September 1912 eine Bevölkerung von 6041 Weißen und 22.954 Eingeborenen, darunter ca. 1510 weiße und 1566 eingeborene Katholiken. Im Jahre 1912 wurden 134 Kinder und 110 Erwachsene getauft; 106 Katechumenen bereiten sich auf die Taufe vor. Den 8 Oblatenpriestern des heiligen Franz von Sales stehen 11 Schwestern und 12 eingeborene Katechisten zur Seite.

Aehnlich wie im Süden liegen die Verhältnisse in der nördlichen Präfektur Nieder-Cimbebasien, nur daß hier das Missionspersonal — 23 Priester (Oblaten von Hünfeld bei Fulda), 25 Brüder und 22 Schwestern — viel zahlreicher ist. Die ganze Präfektur zählte im Vorjahre über 3000 Katholiken, wovon auf die Europäer-Mission 1537 und auf die Eingeborenen-Mission 1244 Getaufte und mehr als 400 Katechumenen entfielen. Von den zwölf Hauptstationen ist Klein-Windhuk hauptsächlich für die Weißen bestimmt, Usakos, Okombahe und Grootfontein für die Bergdamara, Omaruru für die Herero, Njangaan für die Diriko, Epukiw für die Betschuanen. Gemischte Stationen sind Windhuk, Döbra und Swarkopmuad (Herero und Bergdamara), Aminuis (Bergdamara und Betschuanen), Gobabis (Herero und Nama).

Die im Mai 1910 nach zehnjährigem heißen Ringen gegründete Okawango-Mission in Njangana entwickelt sich in erfreulicher Weise. (Das Licht.)

Französisch-Kongo. Der apostolische Vikar Augouard wurde von der französischen Regierung zum Offizier der Ehrenlegion ernannt. Msgr. Augouard wirkt bereits seit 35 Jahren unter den wilden Stämmen am Kongo. (Echo der Väter v. hl. Geist.)

Belgisch-Kongo. Die Redemptoristen-Mission in Maiadi, die 1899 gegründet und 1911 zur Präfektur erhoben worden ist, zählt dermalen schon sechs Niederlassungen und ein Spital für Weiße zu Kinkanda; 22 Patres, 18 Fratres und 6 Schwestern sind in der Mission tätig. Trotz der großen Schwierigkeiten, die den Missionären namentlich von protestantischer Seite bereitet werden, ist der Zustand der Mission ein blühender. Zahlreiche protestantische Dörfer sind übergetreten und verlangen dringend Missionäre

und Katechisten. Auch die Heiden zeigen sich zur Annahme des Christentums geneigt; Häuptlinge und Vornehme gehen mit dem besten Beispiel voraus. Die Missionäre benötigen reichlichere Unterstützungen. (Echo aus Afrika.)

Kamerun. Nach langen Verhandlungen mit der deutschen Kolonialregierung konnten endlich am 9. November 1912 die ersten Missionäre (Priester vom heiligsten Herzen Jesu) 4 Priester und 2 Brüder in die neu errichtete Mission in Kamerun abreisen. Der neue Distrikt ist zusammengesetzt aus früheren Teilen des Vikariates Sudan, der Präfektur Ubanghi-Scharr und des Vikariates Kamerun. Für die erste Niederlassung ist das im Herzen Kameruns liegende Banjo in Aussicht genommen. (Echo aus Afrika.)

Die neue Station Ossing (Nordwest-Kamerun) ist nun vollständig eingerichtet. Die Mission stellt jetzt ein kleines Dorf vor, da sie neben Kapelle und Schule auch verschiedene Werkstättengebäude aufweist. — Die Missionsaussichten sind günstig, da Ossing von sechs großen Dörfern umgeben ist.

Der Jahresbericht von 1912 weist eine Zunahme von 6000 Getauften auf. Kamerun hat nunmehr mit seinen 20.277 Christen (27.647 getaufte, 7745 gestorbene, 375 zugewandert) von allen Missionsgebieten in den deutschen Kolonien Afrikas die höchste Mitgliederzahl. Die 10.315 Katechumenen berechtigen zu den besten Hoffnungen für die Zukunft. (Stern von Afrika.)

Gabun. Dem apostolischen Vikar von Gabun wurde vom Heiligen Vater ein Koadjutor zur Seite gegeben in der Person des hochwürdigsten P. Johannes Martrou aus der Gesellschaft der Väter vom Heiligen Geiste. (Echo aus Afrika.)

Togo. Zur Ergänzung und teilweisen Berichtigung unseres Berichtes im ersten Hefte dieses Jahrganges bringen wir eine Tabelle, die dem Jahresberichte des hochwürdigsten Herrn Präfekten Nikolaus Schönig entnommen ist und uns ein klares Bild der 20jährigen Entwicklung der Mission Togo gibt.

Jahr	Priester	Brüder	Schwestern	Katechisten	
1892	2	3	—	1	
1897	9	9	5	17	
1902	12	9	8	51	
1907	27	8	19	159	
1912	44	17	22	215	
Jahr	Stationen	Christen	Katechumenen	Schulen	Schulkinder
1892	1	40	33	1	13
1897	5	973	394	15	698
1902	5	1854	897	43	1601
1907	7	3856	2947	132	5846
1912	11	14657	5750	183	7479

Die Tätigkeit der Missionäre erstreckte sich bisher bloß über Süd-Togo; durch Uebereinkunft der katholischen und evangelischen Missionen und durch einen Erlaß der Regierung wurde nun der dichtbevölkerte Nordosten für die nächsten zwanzig Jahre der ausschließlichen Missionierung der katholischen Mission überwiesen, während der Nordwesten den evangelischen Missionen verbleibt. Die ersten Missionäre dürften schon nach dem neuen Arbeitsfelde abgereist sein. Möge ihre Tätigkeit gleich gesegnet sein wie die ihrer Mitbrüder in Süd-Togo.

Die Togo-Mission sei dem werktätigen Wohlwollen der Leser bestens empfohlen.

Nord-Afrika. Die ehemalige apostolische Präfektur Tripolis erhielt den Namen Libyen und wurde zum apostolischen Vikariate erhoben.

III. Amerika.

Vereinigte Staaten. Die Bischöfe der Kirchenprovinz New-Orléans klagen in einem Berichte über den großen Priestermangel in ihren Diözesen

und sprechen die Hoffnung aus, daß sie recht bald aus Deutschland, Polen und der Schweiz neue Hilfskräfte bekommen.

Texas. Zur leichteren Pastoration der am Rio Grande entlang wohnenden Katholiken hat die amerikanische „Extension society" — eine Art Bonifazius-Verein — eine Automobil-Kapelle angekauft und den Oblaten der Unbefleckten Jungfrau zur Verfügung gestellt. Die Eisenbahn-Kapellen sind also überholt!

Kanada. Im Westen Kanadas ist eine neue Erzdiözese unter dem Titel Edmonton und eine neue Diözese Calgary errichtet worden. Außer der letztgenannten Diözese werden die beiden apostolischen Vikariate Athabaska und Mackenzie die Suffraganssprengel der neuen Kirchenprovinz bilden. Zum ersten Erzbischof wurde der jetzige Bischof von St Albert, Emil Legal O. M. J., ernannt, der aber nicht in Edmonton (der bürgerlichen Hauptstadt der Provinz Alberta), sondern mit besonderer Erlaubnis des Apostolischen Stuhles wie bisher in St Albert residieren wird. Der neue Erzbischof wirkte früher mit viel Liebe und Eifer und unter den schwierigsten Verhältnissen unter den „Schwarzfuß-Indianern" und hat auch als Bischof der Indianer-Mission immer ein besonderes Interesse entgegengebracht.

(Maria Immaculata.)

Zentralamerika. Zur Ergänzung unseres Berichtes über die Mission auf Old Providence im zweiten Hefte dieses Jahrganges teilt uns der hochwürdigste Herr A. Stroebele mit, daß die bisherigen Missionäre — Josefs-Väter von Baltimore — über Veranlassung der kolumbianischen Regierung durch Josefs-Väter aus England ersetzt wurden. Die kolumbianische Regierung hat seit der Revolution in Panama (1907) eine Antipathie gegen die Amerikaner und hat daher beim apostolischen Delegaten, beziehungsweise in Rom um englische Missionäre angesucht und die Sache so dargestellt, als wären die bisherigen Missionäre ihrer Aufgabe nicht ganz gewachsen. Erst beim Eintreffen der neuen Missionäre wurde der wahre Tatbestand aufgeklärt; die Engländer erfuhren jetzt, daß die bisherigen Missionäre wider ihren Willen genötigt wurden — der Obere in Baltimore wurde von der Verfügung gar nicht verständigt —, die Mission aufzugeben, und bedauerten nun, in Unkenntnis der Sachlage die Mission angenommen zu haben. Die Insel Old Providence zählt bereits vier katholische Missionsstationen mit Kapellen und es sind gute Aussichten, daß die katholische Mission auch auf der meistens von eingewanderten Negern bewohnten Andreas-Insel immer mehr Boden gewinne.

Die ungerecht vertriebenen Missionäre mögen sich trösten in dem Gedanken, daß es einen Allwissenden gibt.

Südamerika. Die im Norden von Brasilien bestehende Indianermission der französischen Dominikaner ist vom Heiligen Vater zu einer selbständigen Prälatur erhoben worden. Residenz des neuen Sprengels wird die kleine Stadt Conceicao am Araguaya, die ihr Entstehen den Predigermönchen verdankt; zum ersten Prälaten mit bischöflicher Jurisdiktion wurde P. Dom. Carrérot ernannt. Das Arbeitsfeld der neuen Mission umfaßt das zum Teile noch unerforschte Gebiet zwischen den Flüssen Araguaya, Xingu und Rio Fresco.

In der von der bayerischen Kapuziner-Provinz verwalteten Mission unter den Indianern Araukaniens in Chile wirkten im Jahre 1912 auf 22 Stationen 32 Patres, 29 Laienbrüder und 96 Schwestern aus der Genossenschaft vom heiligen Kreuz von Menzingen (Schweiz). Die Missionäre widmen sich auch der Seelsorge der eingewanderten Weißen, namentlich durch Abhaltung von Missionen. Im letzten Jahre wurden 99 solche Missionen abgehalten, die zusammen 557 Tage dauerten. Ein Pater fungiert als Beschützer und Ratgeber der vielfach ungerecht bedrängten Indianer.

(Frb. k. M.)

IV. Australien und Ozeanien.

Gilbert-Inseln. Der apostolische Vikar dieser Mission schreibt in seinem diesjährigen Jahresberichte über harte Heimsuchungen: „Sie haben gewiß von den schweren Schlägen gehört, die unsere Mission im Laufe dieses Jahres (1912) getroffen haben: drei Tote in wenigen Monaten: P. Hue, Bruder van der Zanda, und Schwester Julia. Bis jetzt haben wir noch keine Einzelheiten über den Tod des Bruders van der Zanda vernommen. Wir wissen nur, daß die Patres Cochet und Lebeau schwer krank waren und daß, während der arme Pater Cochet sich nach Kuimerua bringen ließ, um dem kranken Pater Lebeau die heiligen Sterbesakramente zu spenden und ihn auf einen guten Tod vorzubereiten, Bruder van der Zanda in Tarawa am Fieber starb. Ein schwarzer Knabe brachte ihm die heilige Kommunion, während eine Schwester dieselbe dem kranken Pater Lebeau bringen mußte, denn sobald Pater Cochet von der schweren Erkrankung des Bruders van der Zanda erfuhr, ließ er sich, obschon selber schwer krank, vor Boot hart zum Pater Lebeau zum kranken Bruder bringen, um diesem in der Todesstunde beizustehen. Bei seiner Ankunft war der Bruder indes bereits verschieden.

P. August hat auch seine Insel verlassen müssen und liegt bereits seit drei Monaten schwer krank in Tarawa. Mit einer Wunde am Bein fing die Krankheit an. Ein bösartiges Fieber, an dem Schwester Julia gestorben ist, hat uns alle der Reihe nach heimgesucht."

(Monatshefte zu Ehren U. L. Frau.)

Fidschi-Inseln. Seit dem 20. September 1911 wirken in der von der englischen Regierung errichteten Aussätzigen-Kolonie am Matonga, einer kleinen Insel der Fidschigruppe, zwei europäische Schwestern der Gesellschaft Mariens und zwei eingeborene Schwestern als Gehilfinnen. Eine dieser Schwestern schildert im Maiheft der „Katholischen Missionen" einige Szenen aus dem dortigen Spitalsleben, deren Lektüre wir den weitesten Kreisen empfehlen möchten. Daraus kann man so recht ersehen, was christlicher Opfergeist ist.

Kaiser Wilhelms-Land. Der Missionsdampfer „Gabriel" der Steyler Missionare hat unlängst eine deutsche Forschungsexpedition längs des Kaiserin Augusta-Flusses begleitet. Bei dieser Gelegenheit machten die Missionäre die Erfahrung, daß an beiden Ufern des Flusses zahlreiche Menschen wohnen, für die bisher von Seite der Mission nichts geschehen ist. Einer der bei der Expedition beteiligten Missionäre machte nun den Vorschlag, einen ständigen Dampfer, gleichsam als schwimmende Missionsstation, auf dem Flusse zu halten, mit dem dann in bestimmten Zwischenräumen die einzelnen Ortschaften besucht werden könnten. (Die „schwimmende" Missionsstation wäre dann ein Gegenstück zu der „fahrenden" Mission in Texas, cf. Seite 692 dieses Heftes.)

V. Europa.

England. 28 Mitglieder der anglikanischen Benediktiner-Gemeinde von Calden im Süden Englands und 37 Schwestern von St Brides sind zur katholischen Kirche übergetreten. Das Ereignis macht weit über Englands Grenzen hinaus Aufsehen und dürfte noch manchen Uebertritt zur Folge haben, da sich die Mönche von Calden bisher überall des größten Ansehens erfreuten.

Italien. Kardinal Respighi, Generalvikar Seiner Heiligkeit Papst Pius' X., erließ gegen Schluß des Jahres 1912 einen Aufruf an die Gläubigen Roms zu regerer Beteiligung am Verein der Glaubensverbreitung. Der Kardinal hob besonders die zahlreichen geistlichen Gnaden hervor, womit die Päpste den Glaubensverein ausgezeichnet haben, und führt dann die Bedingungen an, unter denen man dieser Gnaden teilhaftig werden kann.

Rußland. Rußland setzt seine Katholikenverfolgungen fort. Besonders hart heimgesucht ist die Diözese Minsk, in der nach einem Berichte in

der Reichsduma in den letzten acht Jahren 16.000 Orthodoxe zum Katholizismus übergetreten sind, die Regierung erklärt diese Uebertritte als Folgen der Proselytenmacherei, in Wirklichkeit sind es aber Rücktritte von Katholiken, die seinerzeit zur Annahme der Orthodoxie mit Gewalt gezwungen wurden.

Deutschland. Die Nationalspende für die christlichen Missionen aus Anlaß des Kaiserjubiläums dürfte ziemlich günstig ausfallen, da sich überall großes Interesse zeigt, nicht nur bei Privatpersonen, sondern auch bei Vereinen, Stadtvertretungen usw.

Oesterreich. Der erste Akademiker-Missionsverein wurde an der deutschen Universität in Prag gegründet. Hoffentlich folgen nun die anderen Korporationen recht bald nach!

Für den am 15. August 1913 in Linz beginnenden deutsch-österreichischen Katholikentag ist auch ein Missionsthema angesetzt. Das Referat (Die Missionen in den Heidenländern) führt P. Hansen S. V. D.-Wien. Möge sich die Debatte recht praktisch gestalten!

III. Missionszeitschriften.

20. Echo aus Indien. Mitteilungen der deutschen Jesuiten-Mission in Britisch-Indien. Verlag der J. Köselschen Buchhandlung in Kempten und München. Erscheint halbjährlich, am 1. März und am 1. September. Die Missionen in Indien sind noch viel zu wenig bekannt, hauptsächlich deshalb, weil nur wenige Zeitschriften über diese Gebiete berichten. Die vornehm ausgestattete Zeitschrift wurde schon im ersten Hefte dieses Jahrganges bestens empfohlen, das zweite Heft hat diese Empfehlung vollends gerechtfertigt.

21. Das Heilige Land. Organ des deutschen Vereines vom Heiligen Lande. Druck und Kommissionsverlag von Bachem-Cöln. 4 Hefte à 60 Seiten jährlich. Preis M. 6.—. Vereinsmitglieder erhalten die Zeitschrift gratis. Die Zeitschrift bringt zumeist wissenschaftliche Abhandlungen über Ausgrabungen, Funde, Sammlungen usw. im Heiligen Lande. Auf den letzten Seiten folgen kurze Berichte aus dem Heiligen Lande und Vereinsnachrichten. Priester und Theologie-Studierende können aus der Zeitschrift manche Anregungen schöpfen.

22. Stimmen aus Bosnien. Herausgegeben von P. Anton Puntigam S. J., katholisches Seminar, Sarajevo. 4 Hefte jährlich. Preis K 1.— pro Jahrgang. Die Wohltäter der bosnischen Mission erhalten die Zeitschrift auf Wunsch kostenlos. Als Wohltäter gilt jeder, der jährlich mindestens 1 K spendet.

Die Zeitschrift bringt kleine Erzählungen, die groß und klein interessieren. Der geringe Bezugspreis, der edle Zweck und der Name des Herausgebers werden der Zeitschrift überall günstige Aufnahme verschaffen.

Sammelstelle.

Gaben-Verzeichnis:

Bisher ausgewiesen: 34.897 K 13 h. Neu eingelaufen: Herr Direktor Rudolf Hager, Steyr, St Anna 20 K (je 10 K für Madura und Bagamoyo); Herr Kanonikus Geisler in Seekirchen 300 K für „die ärmsten Missionen"; Herr Benefiziat Al. Mutter in Salurn, Tirol 400 K; „Ungenannt" aus Tirol 1200 K; Benediktiner aus Böhmen „für eine arme Mission" 26 K; Ungenannt für die dürftigsten Missionen 25 K; die bei der sozialen Kleruskonferenz in Ried i. J. (4. Juni 1913) versammelten Priester für die „Mission in Japan" 37 K. Zusammen 2008 K.

Gesamtsumme der bisherigen Spenden: 36.905 K 13 h. Deo gratias! Um gütige Spenden bitten dringend der Berichterstatter und die Redaktion.

Kirchliche Zeitläufe.

Von P. Dr Bonifaz Sentzer O. S. B., Pfarrer in St Georgen (Lavanttal).

1. Deutschland: Epilog zur Jesuitendebatte. 2. England: Berühmte Konversionen, Schulfrage, Kulturkampfstimmung. 3. Portugal: Fortgesetzte Vergewaltigung der Kirche.

1. Die Anregungen von Hertlings, des bayerischen Ministerpräsidenten, in der Jesuitenfrage haben zu neuer Klärung der Geister geführt und wieder einmal das Volksparlament des Deutschen Reiches sich für die Aufhebung des Jesuitengesetzes aussprechen lassen. Man wird dafür dem vielgeschmähten, greisen Politiker in München Dank wissen, nicht allein in katholisch-kirchlichen Kreisen. Bedeutet doch jedes Ausnahmegesetz eine Anomalie im Völkerleben, eine einseitige Knechtung, die unserem modernen Empfinden von der Gleichberechtigung aller im Staatenleben widerstrebt und tatsächlich auch nur gegen uns Katholiken heute noch in Anwendung gebracht wird.

Schon im Februar 1912 hat das deutsche Zentrum im Reichstage einen Gesetzentwurf eingebracht, der im wesentlichen beinhaltet: „§ 1. Das Gesetz betreffend den Orden der Gesellschaft Jesu vom 4. Juli 1872 wird aufgehoben. § 2. Die zur Ausführung und zur Sicherstellung des Vollzugs des in § 1 genannten Gesetzes erlassenen Anordnungen verlieren ihre Gültigkeit. § 3. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündigung in Kraft."

Viermal hatte bis dahin der Reichstag die Aufhebung des Jesuitengesetzes beschlossen, zum letztenmal im Jahre 1904, und viermal scheiterte die Ausführung des Majoritätsbeschlusses am Widerstand des Bundesrates. Eine Folge nun des geringen Entgegenkommens, das der Bundesrat in allerjüngster Zeit noch anläßlich des bayerischen Jesuitenerlasses an den Tag gelegt, war, daß das Zentrum seinen Gesetzentwurf am 19. Februar d. J. zur Verhandlung brachte. Der Ausgang der Debatte konnte, früherer Erfahrung zufolge, nicht zweifelhaft sein und so entbehrte denn auch die Sitzung jener Spannung und jenes Interesses, das die Vorgängerinnen ausgezeichnet hatte. Ein besonderes Verdienst der Zentrumspartei war es diesmal noch, daß die Verhandlung einen so würdigen, der Sache völlig entsprechenden Verlauf nahm. Was immer aufregend in der Debatte hätte wirken und die Leidenschaften hätte erregen können, hatte man sorgfältig ausgeschieden und nur die reine sachliche Seite war betont worden, freilich dies mit aller Entschiedenheit und mit wünschenswerter Klarheit.

Zur Begründung des Gesetzentwurfes führte Dr Spahn senior zunächst aus, daß derselbe nicht etwa nur für den Katholiken Bedeutung und Gewicht habe, sondern für die Gesamtheit des deutschen Volkes und zwar deshalb, „weil die Frage des Fortbestandes des Gesetzes ein Prüfstein ist, inwieweit die Freiheit des einzelnen im Reiche gewahrt und geschützt werden kann und inwieweit das

Reich für sich selbst den Anspruch erheben darf, ein Rechtsstaat zu sein." Mit großem Geschick entkräftete der Redner auch die Bemerkung des Reichskanzlers, die — man wird sich daran erinnern — in der letztjährigen Jesuitendebatte das entscheidende Moment für die Haltung der Regierung darstellte, so unberechtigt diese wie ihre Begründung war, wir meinen das evangelische Empfinden, das von jeher der Tätigkeit der Jesuiten abhold gewesen sei. „Mir hat", sagte der Redner unter Zustimmung seiner Fraktionsgenossen, „diese Aeußerung des Reichskanzlers wehe getan aus zwei Gründen. Zunächst: über dem geltenden Gesetze steht doch die Idee der Gerechtigkeit, und wenn nach dieser Idee gewissermaßen das Gesetz falsch ist, dann bedarf das Gesetz einer Aenderung, und dann muß ein Kanzler, wenn er sich selbst zu dieser Auffassung durchgerungen hat — und seine Ueberzeugung selbständig zu gestalten, ist er verpflichtet —, den Mut haben, der ganzen Bevölkerung, wenn es sein soll, die Stirn zu bieten. Haben denn zu dem fanatischen Glaubenshaß die Jesuiten irgend etwas beigetragen? Was die Jesuiten getan haben, das sind Akte christlicher Liebe gewesen, in ihrem Leben und Handeln, und sie haben gehandelt — das muß immer wieder betont werden, weil man ihnen aus der Fassung ihres Programms einen Vorwurf gemacht hat — sie haben gehandelt nach der Devise des heiligen Paulus: Wir wollen allen alles werden, um alle zu retten! Das ist ein christlicher Gedanke, der allen christlichen Konfessionen gemein ist.

Ich würde aber auch die Gegnerschaft im evangelischen Volke in dieser Frage verstehen, wenn sie wirklich vorhanden wäre. Ich frage alle ernst denkenden Christen nichtkatholischer Konfession, welches Interesse sie denn daran haben sollten, wenn durch eine mangelhafte Seelsorge unter den Katholiken eine große Anzahl von Katholiken von ihrem Glauben abfallen. Glauben Sie denn, daß diese Elemente nachher Elemente christlichen Bewußtseins in der evangelischen Konfession sein würden? Für diese sind sie verloren wie für uns. Der leitende Staatsmann hätte in der gegenwärtigen Zeit doch alles Interesse daran, daß er nicht künstliche Hindernisse der religiösen Entwickelung den Christen in den Weg wirft dadurch, daß man diesen Orden ausweist aus dem deutschen Vaterlande."

Dem Fernstehenden könnte die zähe Stellungnahme des Zentrums für die Jesuiten vielleicht als eine Caprice erscheinen oder doch als ein Ausfluß jener Nadelstichpolitik, die man dieser politisch mächtigen Partei gerade in jüngster Zeit so gern und so fälschlich nachsagte. Man höre dagegen, was alles mit diesem Ausnahmegesetz in Mitleidenschaft gezogen wird. „Was wir wollen", so der Redner, „ist im Interesse des deutschen Vaterlandes die Aufhebung des Gesetzes, zur Wahrung voller Glaubensfreiheit, zur Wahrung der Rechte unserer Bischöfe, zur Wahrung der Rechte der katholischen

Kirche. Die Wahrung der vollen Glaubensfreiheit wollen wir nach doppelter Richtung hin. Wir wollen, daß der einzelne Deutsche, der Jesuit werden will, nicht gehindert ist, dies in Deutschland zu sein. Wir wollen aber auch, daß der Katholik, der sein religiöses Bedürfnis bei einem Jesuiten befriedigen will, in die Möglichkeit versetzt wird, dies zu tun. Ich hoffe, daß der Reichstag in seiner großen Gesamtheit die Berechtigung dieser Wünsche anerkennen und unserem Antrage stattgeben wird."

Spahns Hoffnung wurde nicht getäuscht. Von den Gegnern des Zentrums war es zunächst die Sozialdemokratie, die den Antrag energisch befürwortete und sich scharf gegen das Ausnahmegesetz aussprach. Die Worte ihres Redners Hoffmann sind zur Kennzeichnung des schreienden Unrechtes, das dem deutschen Volke war angetan worden und bis zur Stunde angetan wird, überaus beachtenswert, zumal aus solchem Munde. „Wenn man sich", sagte er, „in die Entstehungsgeschichte des Jesuitengesetzes zurück versetzt, so muß man staunen über die Leichtfertigkeit und Oberflächlichkeit, mit der es erlassen worden ist. Ohne nachweisbare tatsächliche Unterlage, lediglich aus einer Stimmung heraus, hat man ein Gesetz gemacht, durch das deutsche Staatsbürger der wichtigsten Staatsbürgerrechte beraubt werden. Wer die Entstehungsgeschichte des Gesetzes durchliest und wer sich seine miserable Begründung ansieht, der wird mir zugeben müssen, daß das Jesuitengesetz ein Tendenzgesetz schlimmster Art und ein Ausnahmegesetz nicht nur gegen die Jesuiten, sondern gegen die ganze katholische Kirche ist. (Beifall im Zentrum.) Wenn man schon schwer verstehen kann, wie in jener immerhin politisch und religiös bewegten Zeit ein solches Gesetz entstehen konnte, so wird man es noch weniger verstehen können, wie man jetzt nach 40 Jahren unter ganz anders gearteten politischen Verhältnissen ein solches Gesetz noch aufrecht erhalten kann."

Was die Redner der übrigen Parteien gegen die Aufhebung des Gesetzes vorbrachten, kann füglich übergangen werden. Neue Gesichtspunkte waren es nicht und die alten Märchen änderten auch an der Ueberzeugung der Majorität nichts. Bei der Gesamtabstimmung wurde denn auch der Entwurf mit den Stimmen des Zentrums, der Sozialdemokraten, Polen und Elsässer und dreier Freisinnigen angenommen.

Wie schon angedeutet wurde, fand die ganze Debatte nicht jene Beachtung wie frühere ähnliche Verhandlungen im Reichstage. Es war nicht zu verkennen, daß das Interesse an der Frage geschwunden ist und niemand mehr so recht mit Leib und Seele sich dafür einsetzte; am acta agere kann keiner der Abgeordneten einen rechten Gefallen finden. Nichtsdestoweniger war die Abstimmung eine klare, bestimmte Antwort des Reichstages, hinter dem sechs Millionen deutscher Wähler stehen, das sind zwei Drittel der gesamten Wählerschaft. Der Reichsregierung aber ist damit ein weiteres Mal Gelegenheit

geboten, die endgültige Beseitigung des gehässigen Ausnahmegesetzes dem Bundesrate nahezulegen. Der Bundesrat hat das Wort. Ob es anders ausfallen wird wie in den früheren Jahren, bleibt abzuwarten. Aber gerade in dem viel gefeierten Jubiläums- und Erinnerungsjahre an die Freiheitskämpfe vor 100 Jahren, wo zudem das Millionenopfer von allen Konfessionen in gleicher Weise gefordert wird, wäre es eine edle Befreiungstat, wollte der Bundesrat endlich dem wiederholt geäußerten Verlangen des Reichstages entsprechen und den deutschen Katholiken Gerechtigkeit widerfahren lassen.

So leicht wurde freilich dem Zentrum der Sieg nicht gemacht. In sicherer Voraussicht der Gesetzesablehnung suchte man von gegnerischer Seite den Forderungen des Zentrums Bedingungen anzuhängen, die diese Partei unmöglich erfüllen konnte, ohne mit früheren Stellungnahmen in Konflikt zu geraten. So stellten die Liberalen ihre Zustimmung zur Aufhebung des Ausnahmegesetzes in Aussicht, falls das Zentrum mithelfe, das andere Gesetz von der Befreiung der katholischen Geistlichen vom Militärdienste, wie auch den Gotteslästerungsparagraphen abzuschaffen. Auf eine Zustimmung des Zentrums war nicht zu rechnen, vielleicht war sie auch gar nicht erwartet; jedenfalls aber sollte durch dieses Junktim die Zentrumsvorlage in Gefahr, vielleicht gar zu Falle gebracht werden. Und das alles hatte trotz aller gegenteiligen Versicherungen die Furcht vor den Jesuiten getan, die Furcht, der sich gerade der deutsche Freisinn am wenigsten entschlagen kann. Oder was heißt es denn, wenn die „Münchener Neuesten Nachrichten" in Nr. 111 unter dem Titel: Jesuiten im Anmarsch bereits aus Italien die Mitteilung bringen, daß der Jesuitengeneral eine langsame und allmähliche Entsendung der Ordensmitglieder nach Deutschland, zunächst noch Bayern, vorbereite, da dieses am besten disponiert sei, um die Jesuiten aufzunehmen.

Es war eine jener gewöhnlichen Alarmnachrichten, die nicht zuletzt die Haltung des Bundesrates beeinflussen sollte. Aus der Tatsache nämlich, daß das Reichsamt des Innern Ermittlungen anstelle, welche Bestimmungen über den Jesuitenorden in den einzelnen Bundesstaaten erlassen seien, wollte man eine gewisse Geneigtheit der Regierung, dem Antrag des Reichstages zuzustimmen, erkennen, während die Ermittlungen doch wohl nur den Zweck haben, dem Bundesrat einen auf den erlassenen Landesverordnungen basierenden Antrag stellen zu können, auf Grund dessen erst dieser über das Jesuitengesetz schlüssig werden könne. Mit uns wird aber so mancher der Hoffnung leben, daß die Entschließung des Reichstages, von dem wir berichtet, kein Schlag ins Wasser gewesen ist.

2. Das bedeutendste und erfreulichste Ereignis, das aus dem kirchlichen Leben Englands berichtet zu werden verdient, ist die Konversion zweier anglikanischer Ordensfamilien. Die

unter dem Namen „Ritualismus“ bekannte katholisierende Richtung in der Staatskirche führte natürlich auch zur Gründung protestantischer Ordensinstitute für Männer und Frauen nach dem Vorbilde der katholischen Orden und religiösen Genossenschaften, und da der Orden des heiligen Benediktus wegen seiner hervorragenden Verdienste um die Christianisierung und Zivilisation des englischen Volkes sich auch jetzt noch bei den protestantischen Engländern vieler Sympathien erfreut, so war es nicht zu verwundern, daß der Versuch gemacht wurde, gerade diesen Orden auf dem Boden der anglikanischen Kirche wieder aufleben zu lassen. Der erste in den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts unternommene Versuch des P. Ignatius von Clanthony blieb erfolglos; der zweite Versuch endigte damit, daß die zwei zu schönster Blüte gediehenen anglikanischen Ordensgemeinden ihre rechtmäßige Heimat aufsuchten und katholisch wurden.

Die Geschichte dieser eigenartigen Konversion ist kurz folgende: Ein junger Mediziner und tiefgläubiger Anglikaner, Alfred Carlyle, hatte in einer ehemaligen Benediktiner-Kirche zu London, in der er zu beten pflegte, den Gedanken gefaßt, den altehrwürdigen Benediktus-Orden in der englischen Staatskirche wieder einzuführen, die sich ja rühmt, nur die geradlinige Fortsetzung und geläuterte Nachfolgerin der alten Kirche zu sein. Von hohem sittlichen Ernste getragen, fing er an, zuerst für sich die Vorschriften der Regel des heiligen Benedikt genau zu beobachten, nach und nach gesellten sich ihm gleichgesinnte Anglikaner bei, und nachdem sie an verschiedenen Orten versucht hatten, sich dauernd niederzulassen, gelangten sie endlich (1906) in den Eigenbesitz der kleinen, an der Südwestküste von Wales gelegenen Insel Caldey, einer durch uralte monastische Erinnerungen geweihten Stätte. Hier erstand bald eine nicht gar große, aber schöne Kirche und ein großes Kloster, wo eine eifrige Brüderschar unter ihrem 1902 erwählten Abte Dom Aelred, dem Stifter der Genossenschaft, in Befolgung der ursprünglichen Strenge der Regel dem Gottesdienst (mit Nachtchor), der Handarbeit und den übrigen frommen Uebungen mit Begeisterung oblag.

Das Vorhaben Carlyles hatte seinerzeit zwar die Zustimmung des anglikanischen Erzbischofs von Canterbury erhalten, aber seit etwa zwei Jahren waren dem Abte und seinen Mönchen ernste Bedenken über die Rechtmäßigkeit ihrer klösterlichen Existenz und Lebensweise gekommen; sie baten daher den dermaligen Erzbischof um eine kanonische Visitation ihres Klosters und um die kirchliche Anerkennung. Der vom Erzbischof hiefür bevollmächtigte Bischof Gore von Oxford verlangte jedoch, die Mönche müßten, bevor er die amtliche Visitation vornehmen könne, ihrem Glauben an den Primat des Papstes und an die Unbefleckte Empfängnis entsagen, den Gebrauch des lateinischen römischen Breviers und Missale aufgeben und sich bereit erklären, auch andere religiöse Anschauungen und Uebungen

fahren zu lassen. Nach vielem Gebet und ernsten Beratungen erklärten der Abt und seine Mönche, das alles aufgeben, heiße für sie so viel, als ihr ganzes monastisches Leben aufgeben; da sie nicht gesonnen seien, das zu tun, bleibe ihnen nichts übrig, als aus der anglikanischen Gemeinschaft auszutreten und um Aufnahme in die katholische Kirche zu bitten, wo ihnen die Fortführung ihres klösterlichen Lebens gewiß gestattet werde. Um zu ihrem Ziele zu gelangen, baten sie einen Benediktiner-Pater des belgischen Klosters Maredsous, P. Beda Camm — er ist ein Engländer und selbst Konvertit — um Rat und Hilfe; auf dessen Veranlassung kamen alsbald nach Calden sein eigener Abt (ein Irländer), ein Abt der englischen Benediktiner-Kongregation und der Bischof Hedley (ein Mitglied derselben Kongregation); wenige Tage danach, am 5. März, legte Abt Aelred mit 22 seiner Mönche das katholische Glaubensbekenntnis ab in die Hände Dr Mostyns, des Bischofs von Menevia. Dom Aelred befindet sich zur Vervollständigung seiner theologischen Studien bereits in Rom, um die Priesterweihe empfangen zu können, wird dann in dem belgischen Benediktiner-Kloster der Beuroner Kongregation zu Maredsous sein Noviziat machen und nach seiner Profeß wiederum die Leitung seines Klosters übernehmen, dem bis dahin ein anderer Pater von Maredsous, P. John Chapman, ebenfalls ein Engländer und Konvertit, als Prior vorstehen wird.

Von den nämlichen Anschauungen und Gesinnungen wie die Mönche von Calden war die schon seit 24 Jahren bestehende Frauengenossenschaft beseelt, die zu Milford Haven in Wales im Kloster der heiligen Brigitta nach St Benedikts Regel lebt, und so taten am 7. und 8. März die 34 Nonnen denselben Schritt.

Diese Bekehrungen werden allem Anscheine nach den Anstoß zu vielen anderen geben. Abt Aelred und sein Werk waren weitum zu hohem Ansehen gelangt, die Anglikaner mit anglo-katholischen Ansichten waren voll Begeisterung über diese Erneuerung des Mönchtums in ihrer Mitte. Von London und anderen Städten wandte man sich an den Abt, predigen zu kommen, und er erschien, immer in seiner klösterlichen Kutte. Anglikanische Zeitungen verfolgten das Wachstum der klösterlichen Gemeinde und berichteten über die Strenge der Lebensführung. Immer zahlreicher strömten die Besucher der Abtei herbei und keiner wußte etwas anderes als Erbauliches davon zu erzählen. Allgemein war man darüber einig, daß Dom Aelred ein Mann von großer Charakterstärke und religiösem Ernste sei. Daher wird sein Schritt für viele ein hinreißendes Beispiel sein. Er zerstört den Anglikanern eine schöne Illusion. „Voll Stolz und Genugtuung hatten sie auf die Tatsache hingewiesen, daß im Schoße der Staatskirche ein Mönchskloster bestehe, in dem die Regel des heiligen Benedikt in ihrem vollen Umfange befolgt werde... Es war für sie der Beweis des katholischen Charakters der englischen Kirche; denn das stand für sie fest, daß nur eine Kirche,

die von katholischem Leben erfüllt sei, solch eine Gemeinschaft hervorbringen könne. Nun hat die Rückkehr der Mönche — und die der Nonnen vom St Brides-Kloster — den Anglikanern diesen Beweis für den katholischen Charakter ihrer Kirche aus der Hand genommen." (Fr. Mac Kee, in der „Allg. Rundschau".)

Wiederum wird in nächster Zeit die Schulfrage aufgerollt werden. Die Regierung, von den Nonkonformisten gedrängt, will dem Parlament einen Gesetzentwurf vorlegen, der das gesamte Gebiet des Erziehungs- und Unterrichtswesens, von der Universität bis zu den Elementarschulen, umfassen und ihm, wie das Schlagwort lautet, den Charakter eines durchaus nationalen Schulsystems geben soll. Welche Stellung darin der Religion angewiesen ist, darüber haben sich die Minister diesbezüglichen Anfragen gegenüber auffallend schweigsam gezeigt; nur so viel haben sie jüngst verlautbart, daß die Konfessionen ihre besonderen religiösen Forderungen hinter diesem großen nationalen Ziel müßten zurücktreten lassen. Man befürchtet daher, daß die konfessionellen Schulen aufs neue bedroht sind. Die Katholiken, Bischöfe, Lehrerschaft und Volk, werden indes in geschlossener Reihe jedem Angriff auf die katholische Schule Widerstand leisten. In einer Riesenversammlung zu Liverpool haben der dortige Erzbischof und der Kardinal Bourne in zündenden Reden den katholischen Standpunkt dargelegt und die Regierung darauf hingewiesen, daß auch die Katholiken aufrichtig mit einem nationalen Schulsystem einverstanden sind, wofern es die Rechte der Religionsgesellschaften und der Eltern nicht verletzt, daß ein System aber nicht national sein könne, wenn dem katholischen Teile der Bevölkerung die Annahme und Befolgung der Schulgesetze moralisch unmöglich gemacht werde. Auch die Mehrheit der Anglikaner will bis jetzt von einer konfessionslosen, in Wahrheit christuslosen Staatsschule nichts wissen. Es besteht deshalb die begründete Hoffnung, daß die neue Gesetzesvorlage, wenn und soweit sie eine rein „weltliche" Erziehung zum Prinzip erhebt, das Schicksal ihrer Vorgängerinnen teilen werde.

Die gegenwärtige liberale Regierung scheint überhaupt das Ziel zu verfolgen, Staat und Kirche, soweit möglich, zu trennen. Nachdem die Bill über die Abschaffung der Staatskirche in Wales vom Parlament angenommen war, erklärte ihr Hauptverteidiger, der Lord Schatzkanzler Lloyd George, im Dezember 1912 in einer großen Versammlung zu Montrose, die Bill, die der (anglikanischen) Kirche von Wales alle staatlichen Privilegien, darunter auch den Grundbesitz entzieht, sei nur Vorläuferin einer ähnlichen Bill, die sich gegen die große Kirche in England richte. Es wird also ein förmlicher Kulturkampf gegen die anglikanische Kirche in Aussicht gestellt. Mittlerweile kämpfen in deren eigenem Schoße die liberale und die positiv gläubige Richtung miteinander. Dieser

innere Zwiespalt und die fortschreitende Zersetzung wird unter anderem grell durch folgende zwei Vorkommnisse beleuchtet.

Im sogenannten Parlament der anglikanischen Kirche, das ist in der synodalartigen Versammlung der Bischöfe und Dignitäre, kam ein Antrag zur Behandlung, der die bisherige kanonische Frage an die Pfarramtskandidaten: „Glauben Sie ohne jeden Vorbehalt an alle kanonischen Schriften des Alten und Neuen Testamentes?" beseitigt wissen wollte; statt dessen solle man sich begnügen, ihnen die Versicherung abzuverlangen, daß sie in den kanonischen Schriften des Alten und Neuen Testamentes „alle notwendigen Dinge enthalten sehen, die zur ewigen Seligkeit durch den Glauben an Jesus Christus notwendig seien". Einige Bischöfe erklärten, dieser Antrag stelle den schwersten Angriff auf die Unantastbarkeit der Heiligen Schrift dar; trotzdem ward er bei der Abstimmung nur mit einer Mehrheit von zehn Stimmen (40 gegen 30) abgelehnt. Ein ähnliches Zeichen des Niederganges des positiven Glaubens ist das Vorgehen des Bischofs von Hereford und seines Domkapitels. Sie faßten eines Tages den Beschluß, daß die Absingung des sogenannten athanasianischen Glaubensbekenntnisses, das vom Common Prayer Book für hohe Festtage vorgeschrieben ist, von nun an in der Kathedralkirche zu unterbleiben habe. Als aber diese Verordnung der liberalen hohen Herren bekannt wurde, erhob sich unter den positiv gläubigen Pfarrern und Laien der Diözese und besonders unter der niederen Domgeistlichkeit Herefords ein Sturm des Unwillens und der Entrüstung gegen den „Oberhirten" und seine Domherren; man warf ihnen öffentlich in den Zeitungen Bruch ihres Amtseides vor, der sie zur genauen Beobachtung des amtlichen Gebetbuches und Rituale der Staatskirche verpflichte, und die niedere Geistlichkeit am Dom drohte, an den so verkümmerten Festtagen ganz zu streiken. Wollte der Bischof ärgerliche Auftritte verhüten, so mußte er seinen Beschluß zurücknehmen. In der Tat gestattete er wiederum den Gebrauch dieses altehrwürdigen Glaubensbekenntnisses, das die englischen Reformatoren nebst vielen anderen katholischen Gebeten bei ihrer Trennung von der Kirche mit sich nahmen. Man muß bei solchen Erscheinungen unwillkürlich an das Wort des Heilandes denken: Wenn ein Reich in sich selbst geteilt ist, wie kann es bestehen? Und dies wird für den Anglikanismus besonders dann gelten, wenn einmal die von Lloyd George in Aussicht genommene Entstaatlichung der Hochkirche in England durchgeführt wird. Dann wird, wenn nicht alles trügt, für die Kirche in England eine Zeit reicher Ernte gekommen sein.

3. Die lusitanische Republik geht im Kampfe wider Recht und Freiheit, wider jede von der offiziellen abweichende Meinung auf der einmal eingeschlagenen Bahn unentwegt weiter, so verderblich auch diese Regierungsform für Land und Volk sein mag und sosehr hiedurch auch das Ansehen des Landes vor der ganzen zivilisierten

Welt verabgesetzt wird. Ein Umschlag ist darin nicht zu erwarten, solange der radikale, gewalttätige Ministerpräsident Costa die Geschicke des Landes bestimmt. Das Beispiel, das er in Vergewaltigung des Rechtes, der Freiheit und Selbstbestimmung der einzelnen Staatsbürger gibt, ist natürlich seinen weniger exponierten Geistesgenossen nur ein Antrieb zu noch frevelhafterem Treiben. Davon freilich dringt nur spärliche Kunde über die Landesgrenze ob der mit äußerster Strenge gehandhabten Zensur; was diese doch passiert, wird geflissentlich von unseren liberalen Blättern totgeschwiegen. Keines von ihnen schneidet sich eben gern ins eigene Fleisch. Sie haben die neuerstandene Republik als eine Großtat gefeiert, haben sich an ihrem Erfolg berauscht und sie ihren Lesern als die herrlichste Frucht ihrer eigenen Geistesrichtung gepriesen. Sollen sie jetzt das Gegenteil dessen aufdecken? Es liegt nicht in ihrem Interesse. So sind wir denn auf die spärlichen Notizen angewiesen, wie sie unsere katholische Presse zum Schutze der Menschenrechte bietet, vorab die „Kölnische Volkszeitung". Aber auch die englischen Blätter sind vorurteilsfrei genug, die Wahrheit über die junge Republik nicht zu verschleiern, ihr vielmehr offen ins Angesicht zu leuchten. Was da erkennbar und sichtbar wird, gehört mit zum Traurigsten, was sich je eine Regierung leistete.

Auf den inneren Zusammenhang zwischen Portugal und der französischen Republik haben wir schon früher einmal hingewiesen. Und doch hebt sich das Verfahren der letzteren turmhoch über jenes Portugals. Oder wann hat man es in Frankreich erlebt, daß man politische Verbrecher, und zu ihnen werden unbedenklich treue Katholiken gerechnet, die mit dem herrschenden System unzufrieden sind, zu entehrender Zuchthausstrafe verurteilt, in die scheußlichsten Kerker steckt und Torturen aussetzt, die selbst im „finstersten Mittelalter" unbekannt waren? Freilich zur Zeit der französischen Revolution geschah auch dies; aber wie tief erniedrigend für ein zivilisiertes Land in unseren Tagen, einen solchen Vergleich herauszufordern!

So darf sich denn Portugal rühmen, einen Rekord speziell im Kampfe wider positives Christentum in diesem und im letzten Jahrhundert aufgestellt zu haben. Hier in langer Kette der Beweis dafür. Im Februar ordnete der Minister des Innern und des Kultus an, daß die Kapellen der Friedhöfe säkularisiert werden. Es wurden somit aus ihnen die Altäre sowie alle religiösen Abzeichen entfernt, damit die Angehörigen der Logen hier ihre Zivilbegräbnisse abhalten konnten. Als ein Pfarrer Lissabons sich weigerte, eine so profanierte Kapelle zu betreten, wurde ihm zur Strafe verboten, fernerhin noch Versehgänge zu machen, obwohl diese ohnehin nach einem Gesetze vom April 1911 gleichsam inkognito, ohne jedes priesterliche Abzeichen zu geschehen haben. Der „Mundo", das Regierungsblatt, heute in Portugal allmächtig, hatte dabei die Ungezogenheit, selbst vor dem Heiligsten nicht Halt zu machen. Es verhöhnte dem

Geistlichen und spottete seiner, daß er die heilige Hostie „in der Tasche trage wie eine Zigarre oder eine Tabakdose". Um das so verhaßte Trennungsgesetz durchzusetzen, wurde die Schließung aller jener Kirchen angedroht, deren Vorstände sich diesem Gesetze noch länger widersetzten. Heute ist die Drohung zur Wirklichkeit geworden und der Minister ermächtigte die Gouverneure, beziehungsweise Gemeindevorsteher, gegebenenfalls die Sperrung der Kirchen vorzunehmen. „Es vergeht keine Woche", so schildert ein Originalkorrespondent der ‚Kölnischen Volkszeitung' Nr. 151 dieses Treiben wider die Religion, „ja fast kein Tag, an dem die Religion nicht geschmäht wird. In Lissabon feierte am Sonntag nach Weihnachten die Gesellschaft der ‚Freidenker' in den von ihr gegründeten Schulen das Fest des ‚Baumes'. Hunderte von Kindern durchzogen die Stadt, die republikanische Nationalhymne singend und Fahnen und Tafeln tragend, auf denen zu lesen stand: ‚Ohne Gott und ohne Religion.' Sehr häufig sieht man Ochsenwagen, auf welchen Christusbilder und Heiligenstatuen in grotesker Weise verladen sind, von einem johlenden Mob umgeben, durch die Straßen fahren. Es sind Bildwerke aus einer säkularisierten Kirche. In Porto, wo wirklich viele gläubige Katholiken zu finden sind, haben die Studenten der Akademie einen Karnevalszug veranstaltet, der die ehemalige Fronleichnamsprozession verspottete. Der Zug bewegte sich drei Stunden lang durch alle Hauptstraßen der Stadt, und niemand hatte den Mut, dem gotteslästerlichen Treiben dieser Buben Einhalt zu gebieten. In einem Flecken bei Figueiro hat die Verwaltung die Kreuzkirche zur Abhaltung eines Maskenballes zur Verfügung gestellt. In einem Berichte heißt es, der Pfarrer (natürlich Staatspfarrer) habe an dem Balle teilgenommen und sich als einer der eifrigsten Tänzer erwiesen. Weiter heißt es, der Fall werde viel besprochen, zumal andere, besser geeignete Säle vorhanden seien. In Portalegre will die Stadtverwaltung eine der schönsten Kirchen, eine alte Klosterkirche, die jetzt noch zum Gottesdienst dient, als Stall für die Maultiere des in diese Stadt zu verlegenden Artillerieregimentes herrichten."

Und das katholische Volk? Niemand wagt es, gegen solche Frevel Einspruch zu erheben, aus Furcht gewiß, aber auch aus stumpfer Gleichgültigkeit. Wenn noch jemand seinen Unmut öffentlich zu zeigen wagt, sind es die Frauen, deren 2000 gegen die Säkularisierung der Friedhöfe protestierten. An anderen Orten öffneten sie gewaltsam versperrte Kirchen und organisierten einen ständigen Wachdienst.

Daß das Streben der Regierung, die Abneigung gegen alles Kirchliche offen an den Tag zu legen, auch so manches Lächerliche gebiert, ist klar. Man vergleiche das Vorgehen der liberalen Republik gegen die Acta Apostolicae Sedis. In Nr. 19 derselben (1912, S. 645) war die päpstliche Erklärung gegen das Trennungsgesetz, bezw. gegen die staatlichen Pensionen der Geistlichen abgedruckt. Anstatt die

Veröffentlichung desselben in den Amtsblättern der Bischöfe einfach zu verbieten, erschien folgender Ukas: „Da die in den Acta Apostolicae Sedis veröffentlichte Erklärung vom 12. Oktober v. J. für das Gesetz der Trennung der Kirche vom Staat beleidigend ist und einem Anschlag gegen den Staat gleichkommt, so ordnet die Regierung der Republik an, daß die betreffende Erklärung in limine zurückgewiesen werde. Es wird ihr die Zustimmung seitens des Staates verweigert, ihre Verbreitung wird verboten und die Erklärung selbst, wo man sie findet, mit Beschlag belegt." Wahrlich, das nennt man gründliche Arbeit, freilich die Arbeit und der Windmühlenkampf eines Don Quixote. Selbst die private Verbreitung der Erklärung wird verboten und ihre Lektüre jedem Portugiesen untersagt. Höher geht es, sollte man glauben, in persönlicher Knechtung kaum noch. Und das alles im Namen republikanischer Freiheit!

Es scheint das fast die Anschauung auch der gemäßigten Republikaner zu sein, die unter Führung Almeidas eine eigene Gruppe innerhalb der republikanischen Partei bilden. Das Schreckens- oder Costa-Regiment ist ihnen des Landes unwürdig, dazu ein Hohn auf jede Staatsverfassung. Was in keinem Lande möglich ist, hier unter Costa darf es ungestraft geschehen. Durch ein Ministerialdekret greift er in die Justizpflege ein, nimmt bereits erledigte Prozesse, die nach Recht und Gewissen mit einem Freispruch endigten, wieder auf, und das deshalb, weil die Freigesprochenen katholische Priester sind. Keiner von ihnen, mag er seither auch noch so unbehelligt gewesen sein, ist seiner Freiheit sicher; die geringste Wahrung seiner Rechte kann ihn derselben berauben. In Mortagna wurde ein zur gemäßigt republikanischen Partei gehöriger Priester schwer verwundet. Grund, Nichtanerkennung des Trennungsgesetzes. Den Pfarrer von Rolica traf harte Gefängnisstrafe. Warum? Er wollte seine Kirche nicht einer Kreatur der Costa-Partei überantworten. Säkularisierte Ordensleute wollten eine Schule gründen. Sie sind der Regierung nicht antiklerikal genug, deshalb untersagt ein Dekret kurzerhand die Eröffnung von Schulen durch gewesene Ordensbrüder. Als republikanische Gemeindevertretungen sich der kirchlichen Stiftungen bemächtigten, um Zinsen samt Kapital gleichzeitig zu verschleudern, die Geistlichen aber dagegen Stellung nahmen, wurden die letzteren wegen Widersetzlichkeit gefangen gesetzt.

Es ist eine Rechtsverkehrung, die ihresgleichen sucht. Und dabei erklärt Costa, daß in keinem Lande der Erde das Volk eine solch große politische und religiöse Freiheit habe wie in Portugal. Mit Recht bemerkt dazu die „Kölnische Volkszeitung" (Nr. 315): „Die mit politischen Gefangenen überfüllten Zuchthäuser und Gefängnisse, die aus ihren Diözesen verbannten Bischöfe, die unzähligen vertriebenen und eingekerkerten Priester, die geschlossenen Kirchen, die säkularisierten Friedhöfe, die Verfolgungen im Lande, liefern glänzende Beweise für diese Freiheit. Der neueste Beweis ist das Zirkular

des Ministers des Innern, welches an alle Behörden geschickt wurde und diesen mitteilte, daß die Gesetze des Marquis de Pombal vom 3. September 1759 und vom 18. August 1769 in vollster Kraft seien. Nach diesen Gesetzen werden unter anderem alle diejenigen Personen mit dem Tode und sofortiger Konfiszierung der Güter bedroht, welche Jesuiten unterstützen oder mit denselben sprechen oder auch nur korrespondieren."

Kann es eine infamere Schreckensherrschaft geben? Man lese nur die Enthüllungen der englischen Herzogin von Bedford, die sie in der „Times" machte. Nach ihr sind manche der politischen Gefangenen wahnsinnig geworden und nach dem Irrenhause überführt worden. „Die Richter begeben sich", sagt sie (‚Köln. Volkszeitung' Nr. 318), „wie zugegeben wird, nach der Hauptstadt, um dort ihre Weisungen zu erhalten, ehe sie ein Urteil verkünden! Vor den Gerichtshöfen treiben sich niedrige Individuen umher, die je nach der Zahlung, die sie erhalten, jede falsche Aussage beschwören. Einer der schamlosesten Fälle sei der der beiden Söhne der Gräfin Ficalho und ihrer Freunde Belmonte und Macarenas, die ohne irgend welche Berechtigung verhaftet, brutal mißhandelt und vors Gericht geschleppt wurden. Ihr Freispruch schien sicher bis zu dem Augenblick, wo den Geschworenen geheim zu verstehen gegeben wurde, wenn sie die Angeklagten nicht verurteilen, würden sowohl sie als auch die Angeklagten erschossen werden! Drei von den vier Angeschuldigten sind jetzt zu zwanzig Jahren Gefängnis und Deportation verurteilt worden, der vierte wartet noch auf sein Schicksal. Die Haltung dieser Opfer angesichts dieser scheußlichen Vergewaltigung sei bewundernswert. Dann und wann wird den jungen Grafen der Besuch ihrer Verlobten gestattet, die Mutter ist jedoch im Exil. Noch trauriger seien die Verhältnisse der mittellosen Gefangenen, der Diener, die mit ihren Herren gefangen wurden, der Sakristane, die mit den Priestern ins Gefängnis wanderten, der Familien, die ihres Ernährers beraubt, in Not und Elend zurückgelassen wurden. Einige der Gefangenen seien jung und gesund, und ihnen sei manchmal noch ein Schimmer Hoffnung geblieben. Unsagbar traurig sei aber das Los der Alten und Kranken."

Leider ist die Haltung der portugiesischen Katholiken eine unsagbar traurige. Wie verlautet, sollen sich entgegen dem Willen des Papstes auf Grund des Trennungsgesetzes gegen 140 Kultusgesellschaften bis jetzt gebildet haben. Ob die Nachricht sich bewahrheitet, bleibt abzuwarten. Es wäre ein ernstes Zeichen der Zeit: in Frankreich konnten sich kaum drei bis vier bilden; im kleinen Portugal das zehnfache. Aber so weit mußte es kommen, nachdem die führenden Kreise längst jedes religiöse Ideal verloren haben und ganz in Abhängigkeit französischen Unglaubens geraten sind.

(Abgeschlossen am 1. Juni 1913.)

Kurze Fragen und Mitteilungen.

I. **(Der Jubiläums-Ablaß des Jahres 1913.)** Das diesjährige Jubiläum ist nicht ein ordentliches, sondern ein außerordentliches. Es gelten für dasselbe zunächst die Verordnungen des Papstschreibens „Magni faustique eventus" vom 8. März 1913, wodurch der Heilige Vater Pius X. dasselbe zum Andenken an den durch Kaiser Konstantin der Kirche im Jahre 313 gegebenen Frieden ausgeschrieben hat. — Act. Ap. Sed. V, 89 ff. — An zweiter Stelle aber sind dabei maßgebend alle allgemeinen Jubiläumsvorschriften, wie Benedikt XIV. dieselben bei dem Jubiläum des Jahres 1750 aufstellte. Ausdrücklich wurde im Jahre 1852 von Papst Pius IX. entschieden, daß sowohl bei den ordentlichen als außerordentlichen Jubiläen diese Regeln Benedikts XIV. Geltung haben sollten, soweit die neue Jubiläumsurkunde nicht widerspricht.[1])

1. Das Jubiläum des Jahres 1913 hat seinen Anfang genommen mit dem Weißen Sonntag und schließt mit dem Feste der Unbefleckten Empfängnis. Um den Ablaß des Jubiläums zu gewinnen, muß man innerhalb dieser Frist die heiligen Sakramente der Buße und des Altares empfangen und ein dem Vermögen entsprechendes Almosen an Arme oder zu guten Zwecken geben. Außerdem ist erfordert, daß man außerhalb Roms, wenn man die ewige Stadt nicht besuchen konnte,[2]) sechs Kirchenbesuche macht und bei denselben nach der Meinung des Papstes betet. Sind an dem Orte, an dem man den Ablaß gewinnen will, mehrere Kirchen, so bestimmt der Ortsbischof, welche von denselben zu besuchen sind. Der Ablaß kann den armen Seelen zugewendet werden.

2. Reisende zu Wasser oder zu Lande können nach ihrer Rückkehr oder am Orte ihres Aufenthaltes denselben Ablaß gewinnen und müssen sechsmal die Haupt- oder Kathedralkirche oder die Pfarrkirche dieses Ortes besuchen.

3. Ordensleute, Kranke, Gefangene und überhaupt alle, welche die genannten Bedingungen oder einzelne derselben nicht erfüllen können, dürfen sich dieselben von ihrem Beichtvater in andere Werke der Frömmigkeit umändern oder aber auf die nächste Zeit nach Ablauf des Jubiläums verschieben lassen.

4. Die Kinder, welche noch nicht zur ersten heiligen Kommunion zugelassen werden, können von ihrem Beichtvater Dispens von der Bedingung der heiligen Kommunion erhalten.

5. Die Beichtväter haben während der ganzen Zeit des Jubiläums außergewöhnliche Vollmachten zur Lossprechung von allen vorbe-

[1]) Vgl. Beringer[13] 483 ff.

[2]) lis vero, qui ad Urbem convenire nequeant (aus irgend einem vernünftigen Grunde sei es der Gesundheit oder Familienverhältnisse, sei es der Reisekosten oder Amtsgeschäfte, der Arbeiten oder Beschäftigungen wegen).

haltenen Sünden und Zensuren (ausgenommen sind nur die beiden Fälle, welche stets ausgenommen bleiben), zur Umänderung von Gelübden (mit Ausnahme der wenigen bekannten s. Beringer 489) und zur Dispens von bestimmter Irregularität. Diese Vollmachten sind nur gegeben für die, welche wirklich die Absicht haben, den Jubiläumsablaß zu gewinnen, und können auch bei diesen nur einmal in der Jubiläumszeit zur Anwendung kommen.

6. Alle Gläubigen, auch die Ordensleute beiderlei Geschlechtes, können in dieser Zeit von jedem approbierten Beichtvater losgesprochen werden. Die Klosterfrauen (regulares) aber, deren Orden ewige Gelübde haben, können sich den Beichtvater nur aus der Zahl derer wählen, welche für Klosterfrauen approbiert sind. Die anderen Klosterfrauen dürfen auch jeden anderen approbierten Beichtvater wählen.

7. In dem Papstbrief selbst ist nicht ausdrücklich gesagt, ob der Ablaß nur einmal gewonnen werden kann. Nach den allgemeinen Regeln müßte er also mehrere Male, sooft man die Bedingungen wiederholt, zu gewinnen sein. Allein es ist darüber eine Erklärung zu erwarten. So geschah es bei früheren außerordentlichen Jubiläen im Jahre 1879, 1881, 1886 durch Erklärungen der heiligen Pönitentiarie. — Act. S. Sed. XI, 527; XIII, 422; XVIII, 333. — Bei dem außerordentlichen Jubiläum des Jahres 1904 war in der Bewilligungsurkunde ausdrücklich gesagt, daß man den Ablaß nur einmal gewinnen könne. — Act. S. Sed. XXXVI, 460. — Wenn der Ablaß mehrere Male gewonnen werden kann, können die Beichtväter auch ebensooft die Bedingungen umwandeln; die anderen Vollmachten gelten, wie oben gesagt, nur einmal.

8. In der Zeit des außerordentlichen Jubiläums können auch alle andern Ablässe gewonnen werden; keiner derselben ist aufgehoben wie zur Zeit eines ordentlichen Jubiläums.

Rom. P. Josef Hilgers S. J.

II. **(Der Portiunkula-Ablaß.)** Das heilige Offizium beabsichtigt, über die Gewinnung des Portiunkula-Ablasses klare und bestimmte Regeln aufzustellen. — Act. Ap. Sed. III, 234. — Da diese Regelung voraussichtlich noch länger auf sich warten lassen wird, so sollen hier die bis zum Erscheinen dieser neuen Regeln geltenden Verordnungen kurz zusammengestellt werden. Dieselben finden sich in dem Motuproprio des heiligen Vaters Pius' X. vom 9. Juni 1910 — Act. Ap. Sed. II, 443 — und in dem Dekrete des heiligen Offiziums vom 26. Mai 1911 — Act. Ap. Sed. III, 233.

1. Alle besonderen Bewilligungen, welche für Welt- oder Ordensleute mit Beziehung auf den Portiunkula-Ablaß vom Heiligen Stuhle früher gegeben wurden, bestehen in derselben Weise, wie sie früher gegeben sind, vollgültig und rechtskräftig fort, auch wenn diese Indulte schon abgelaufen sind oder vor dem Erscheinen der Neuregelung ablaufen werden. Es können also alle Gläubigen bis zu jener Neuregelung

wie früher von diesen besonderen Zugeständnissen Gebrauch machen und darnach den Portiunkula-Ablaß gewinnen.

2. Der zur Gewinnung des Portiunkula-Ablasses erforderliche Kirchenbesuch mit dem Gebete nach der Meinung des Papstes kann gehalten werden von Mittag (12 Uhr) des 1. August bis Mitternacht (12 Uhr) vom 2. August zum dritten. In diesen 36 Stunden kann man also den Ablaß sooft gewinnen, als man den Kirchenbesuch macht. Ist der Ablaß auf den Sonntag verlegt, so beginnt die Ablaßzeit (diese 36 Stunden) Samstag Mittag 12 Uhr. — Act. Ap. Sed. III, 64.

3. Die Gläubigen können den Portiunkula-Ablaß gewinnen in allen Kirchen und Kapellen, die früher (vor 1910) nach den allgemeinen oder besonderen noch zu Recht bestehenden Bestimmungen dieses Privileg hatten.

4. Außerdem haben die Bischöfe nach dem Motuproprio vom 9. Juni 1910 und dem Dekrete vom 26. Mai 1911 an allen Orten ihrer Diözesen eine oder auch mehrere Kirchen oder öffentliche und halböffentliche Oratorien nach Bedürfnis bestimmt, in denen die Gläubigen den Ablaß in derselben Weise und in derselben Ablaßzeit gewinnen können. Dasselbe gilt auch für dieses Jahr und die folgenden, es sei denn, daß die Bischöfe im einzelnen eine andere Kirche dazu bestimmen.

5. Alle Gläubigen beiderlei Geschlechtes, welche ein gemeinsames Leben führen, können seit 1910 den Portiunkula-Ablaß in ihrer eigenen Kirche und, wenn sie eine solche nicht haben, in ihrer Hauskapelle oder in ihrem Oratorium, in dem das heiligste Sakrament aufbewahrt wird, gewinnen in derselben Art und Weise und unter denselben Bedingungen, wie in allen anderen Kirchen, die das Privileg des Portiunkula-Ablasses haben. Die Ablaßzeit zu den Besuchen beginnt also auch für diese (seit 1911) schon mit dem Mittag des Tages vor dem Ablaßtage und dauert volle 36 Stunden.

6. Als Ablaßtag können die Bischöfe (seit 1910), wo dies angebracht sein sollte, anstatt des 2. August den darauffolgenden Sonntag festsetzen. Die Ablaßzeit der Kirchenbesuche würde alsdann von Samstag Mittag beginnen und 36 Stunden dauern. Die einzelnen Gläubigen können jedoch den Ablaß bei jedem Kirchenbesuche nur gewinnen entweder am 1. und 2. August oder aber am darauffolgenden Samstag und Sonntag.

7. Schon früher war es erlaubt, die zur Gewinnung des Portiunkula-Ablasses geforderte Beichte schon an den drei dem eigentlichen Ablaßtage vorausgehenden Tagen abzulegen, also entweder vom 30. Juli oder vom Donnerstag vor dem auf den 2. August folgenden Sonntag an. Nach wie vor genügt aber auch die regelmäßig wöchentlich abgelegte Beichte zur Gewinnung aller Ablässe, die in die Woche fallen, und für die Gläubigen, welche täglich oder wenigstens fünfmal in der Woche die heilige Kommunion empfangen, ist nicht einmal die wöchentliche Beichte erfordert.

Die heilige Kommunion, welche zur Gewinnung des Ablasses vorgeschrieben ist, kann man nach den allgemeinen Bestimmungen am 1. oder am 2. August, bezw. am Samstag oder am Sonntag empfangen.

Den vollkommenen Ablaß gewinnt man nach Beicht und Kommunion durch jeden Kirchenbesuch, bei dem man nach der Meinung des Heiligen Vaters betet; derselbe kann den armen Seelen zugewendet werden.

Rom. P. Josef Hilgers S. J.

III. **(Pensions-Versicherungspflicht der Organisten.)** Nach § 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 1906 unterliegen der Pensionsversicherungspflicht die Organisten, wenn deren Bezüge bei einem und demselben Dienstgeber einen Jahresbezug von 600 K erreichen. Dieser umfaßt nicht bloß den eigentlichen Gehalt, sondern auch Quartiergelder und Funktionszulagen. Beim Organisten kommt also in Betracht der Gehalt, abzüglich der etwa an das Chorpersonal zu leistenden Honorare, die Einnahme von gestifteten Aemtern und Segenmessen, etwaige freie Wohnung oder Quartiergelder. Nicht einzurechnen sind aber Konduktgelder, die der Organist nicht von der Kirche bezieht, sondern von den betreffenden Privaten, da nur die von demselben Dienstgeber erhaltenen Bezüge anrechenbar sind. Wenn aber der Organist zugleich Mesner ist und als solcher ein Salarium von der Kirche bezieht, ist dieses zum Organistenbezug hinzuzurechnen. Bei der Einteilung der Versicherungspflicht ist dann darauf zu sehen, daß diese in die richtige Gehaltsklasse eingereiht wird. Die erste Gehaltsklasse betrifft Jahresbezüge von 600 bis 900 K, die zweite von 900 bis 1200 K. Bei jenen sind an fixen Prämien monatlich 6, bei diesen 9 K, mithin jährlich 72, bezw. 108 K zu zahlen, wovon zwei Drittel vom Dienstgeber (der Kirche), ein Drittel von dem Versicherten zu zahlen sind. Bei der dritten Gehaltsklasse, 1200 bis 1800 K, hätte die Kirche 96 K, der Organist jährlich 48 K zu zahlen.

Linz. Dompropst Anton Pinzger.

IV. **(Dotationsmessen während der Provisur.)** Der Pfarrvikar von Bobria hatte um Zuerkennung von 372 K für 189 in die Zeit der Provisur gelesenen Dotationsmessen für den Stifter der Pfarre beansprucht, insbesondere auch deshalb, weil diese Messen auf dem unbeweglichen Vermögen der Pfründe lasten, deren Einkünfte für die Interkalarzeit in den Religionsfonds fließen. Der Pfarrvikar und gewesene Provisor wurde zuletzt auch vom Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 20. Juni 1912, Z. 7797, abgewiesen. Denn nach § 59 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 fließen die Einkünfte weltgeistlicher Pfründen in den Religionsfonds. Auf diese steht dem Provisor kein Recht zu, da sie für ihre Amtsverrichtungen, wozu auch die Persolvierung der Dotationsmessen gehört, ihren Gehalt nach § 10 des Kongruagesetzes beziehen. Nach den allgemeinen Grundsätzen des Kirchenrechtes hat der Pfarrprovisor in Bezug auf das seelsorgliche Amt alles zu leisten, was des wirklichen Pfründners Pflicht ist; er hat daher auch auf der Pfründe

haftende Obliegenheiten (Dotationsmessen-Persolvierung) ohne weiteres Entgelt zu erfüllen. Eine Ausnahme würde nur stattfinden, wenn der Provisor derart mit Stiftmessen belastet wäre, daß er die Dotationsmessen an andere Priester weggeben müßte. Diese müßten ihm, als „Leistungen an Geld und Geldeswert", vergütet werden. A. P.

V. **(Vom Gebührenäquivalente sind Messenstiftungen, deren Ertrag der Pfarrer bezieht, nicht befreit.)** Barnabas F., Pfarrer in H., hatte beim Vermögens-Einbekenntnis der Pfründe geltend gemacht, daß er vom Gebührenäquivalent gemäß § 1 des Gesetzes vom 15. Februar 1877 befreit sei, da sein reines Einkommen nur 636 K 63 h betrage. Diese Befreiung wurde auch von den Gebührenbehörden anerkannt. Ueber Aufforderung derselben hatte der Pfarrer auch das Vermögen der bei der Pfarre bestehenden Meßstiftungen mit 1494 K einbekannt, aber zugleich auf Grund des zitierten Gesetzes die Gebührenfreiheit beansprucht, da das Erträgnis dieser Stiftungen ausschließlich dem Pfarrer zukomme und einen Teil seines Einkommens bilde. Das davon zu entrichtende Gebührenäquivalent würde den Pfarrer selbst treffen, was der zustehenden persönlichen Befreiung zuwiderlaufen würde. Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 29. Oktober 1912, Z. 11.620, die Befreiung nicht anerkannt. Im Journalprotokoll 106, B, e, 1, werden bei Aufzählung der äquivalentpflichtigen Subjekte Stiftungen und Benefizien auseinander gehalten. Eine Stiftung ist also ein an und für sich äquivalentpflichtiges Subjekt, auch wenn sie mit einem Benefizium in Beziehung steht. Das Einkommen einer Stiftung kann daher niemals Einkommen eines Benefiziums sein, auch dann nicht, wenn es dem Inhaber eines Benefiziums wegen dieser seiner Eigenschaft zufließt. Der Herr Pfarrer hatte sich auch darüber beschwert, daß in der Entscheidung der Finanzdirektion erklärt wurde, daß ein weiterer Rekurs nicht zulässig sei. Diese Beschwerde war aber unbegründet, denn nach § 3 des Gesetzes vom 20. Februar 1907 endet der administrative Instanzenzug bei der Finanzlandesbehörde, wenn der Rekurs gegen die Bemessung des Gebührenäquivalentes gerichtet ist und die Abgabe den Betrag von 200 K nicht übersteigt. A. P.

VI. **(Reparaturen am Pfarrhofe, gewöhnliche.)** Kleinere Reparaturen, die jedem Inwohner eines gemieteten Hauses aus eigenem zu bestreiten obliegt, z. B. Einsatz einiger Fensterscheiben, Kacheln in den Oefen, Ausbesserung der Türen, Schlösser und teilweisen Fensterstöcke, Ausdielung einiger Bretter sind vom Pfarrer ohne Rücksicht auf einen oder keinen Kongruaüberschuß allein und ohne weiteren Beitrag zu bestreiten. So bestimmen die Hofdekrete vom Jahre 1805 und 1806. Von den Landesbehörden wird diese Verpflichtung, besonders wenn es den Nachlaß eines Pfarrers betrifft, weiter ausgedehnt. So liegt uns eine Statthalterei-Entscheidung von Linz ex 1897 vor, in welcher es heißt: Alle im Kostenvoranschlage B aufscheinenden Bauherstellungen sind solche, die nur gewöhnliche Reparaturen treffen, als Anstrich der Türen, Fenster, Jalousien, Reparaturen an denselben, dann an den

Fußböden, Auswechslung der Stallbebrückungen, Abteilungswände, Futterbarren usw., Reparatur der Dächer, Weißung der Mauerflächen, Anstrich der Dachrinnen, Reparatur des Herdes. Wenn der Erbe nicht zu fürchten ist und der Pfarrer Geld hinterlassen hat, so wird dem Nachlaß gar alles zur Zahlung überwiesen. Wir wissen von einer Oekonomiepfarre, wo der Nachlaß alle Herstellungen (über 30.000 K) zu zahlen hat. Man beruft sich hiebei auf die gesetzlichen Bestimmungen (Baunormale vom Jahre 1807), wo es heißt, daß alle Reparaturen, wozu die Pfarrer durch eigene oder ihrer Dienstleute Schuld, Nachlässigkeit oder Verwahrlosung, Anlaß gegeben haben, von ihnen allein ohne Beitrag zu bestreiten sind. Es empfiehlt sich daher besonders bei Oekonomiepfarren, über die geschehenen Herstellungen im Jahre Buch zu führen, damit nicht der Vorwurf der Nachlässigkeit oder Verwahrlosung gemacht werden kann. A. P.

VII. **(Ziegel- oder Bausteinsammlungen)** sind nicht erlaubt. Das Wesen derselben besteht darin, daß seitens der Veranstalter Blockhefte hergestellt werden, welche die Bestimmung haben, sowohl in ganzen als in abtrennbaren Zetteln, sogenannten Steinen, verkauft zu werden. Derlei Sammlungen sind laut Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 17. März 1895, Z. 3812, ex 1894, verboten, weil bei dieser Art Sammlungen mit Rücksicht auf deren eigentümliche Organisation jede Ueberwachung seitens der Behörden ausgeschlossen ist. Derlei Sammlungen für Kirchenbauten oder sonstige charitative Gebäulichkeiten kamen schon wiederholt vor. Die nutzlichste und einwandfreie Sammlung ist wohl die durch Mitglieder des Vereines oder durch freie Gaben von Wohltätern und Freunden des Unternehmens. A. P.

VIII. **(Pfändung eines unbeweglichen Pfründengutes nicht zulässig.)** Das Steueramt hatte um Erteilung des Pfandrechtes an der zur Pfründe gehörigen Liegenschaft X. für die seit drei Jahren ausständige Grundsteuer nachgesucht und wurde das Ansuchen in erster Instanz abgewiesen, in zweiter Instanz aber bewilligt. Der Oberste Gerichtshof erkannte aber unterm 7. Februar 1883, Z. 1370, daß eine solche Verpfändung nicht zulässig sei, da der Pfarrer nur Nutznießer sei, und daß daher nicht die Substanz einer Pfründe, sondern nur das Einkommen, die Nutznießung, verpfändet werden kann. Es geht daher auch nicht an, daß, wenn Baudarlehen aufgenommen werden, im Schuldbriefe das unbewegliche Gut der betreffenden Kirche oder Pfründe als Pfandobjekt bezeichnet wird. Gewissermaßen sind die Bürgen das bischöfliche Ordinariat und die Statthalterei, welche die Darlehensaufnahme bewilligt und sohin auch den Schuldbrief mit der Genehmigungsklausel versehen haben. A. P.

IX. **(Charakter eines konfessionellen Friedhofes und Folgen desselben.)** Der Oberste Gerichtshof hat mit Erkenntnis vom 27. September 1910 über den Charakter eines Friedhofes folgendes erklärt: Die als Friedhöfe benützten Grundflächen stehen nicht außerhalb des rechtlichen Verkehres; je nachdem sie kommunale oder konfessionelle

Anstalten sind, stehen sie im Eigentume der betreffenden politischen oder Kirchengemeinden. Sie sind aber stets öffentliche Anstalten, deren Benützung durch die politischen Beschränkungen und von den Eigentümern im Wege spezieller Verfügungen geregelt wird. Daraus folgerte der Oberste Gerichtshof mit dem zitierten Erkenntnisse im betreffenden Falle: welche Person ein Grabkreuz errichten könne und wie dasselbe auszustatten sei, habe die Friedhofsverwaltung im autonomen Wege zu entscheiden. Aus dem angedeuteten Charakter eines Friedhofes folgt auch, daß ihm die persönliche Befreiung von den Gebühren nach T.-P. 75, b, des Gebührengesetzes zukommt hinsichtlich der Urkunden und Schriften, welche sowohl für seine öffentlichen Zwecke auszustellen sind wie auch für jene, welche zu seiner Beaufsichtigung oder Leitung nötig sind. Z. B. hätte bei einer Grunderwerbung zu Friedhofszwecken nach den allgemeinen Vorschriften die eine Hälfte der Gebühren der Verkäufer und die andere Hälfte der Käufer zu entrichten. Der Verwaltungsgerichtshof hat indessen mit Erkenntnis vom 9. Oktober 1900, Nr. 6885, zu Recht erkannt und mit Erkenntnis vom 3. Juli 1906, Nr. 3266, bestätigt, daß hiebei auch der konfessionelle Friedhof die persönliche Befreiung der Gebühren genieße. So hat man bei einem solchen Geschäfte bloß die Hälfte des Verkäufers zu zahlen, jene aber des Käufers nicht.

Brixen. Peter Alverà.

X. **(Abbruch und Abstinenz an aufgehobenen Festtagen.)** Bischof Giuliano de Diego y Alcolea von Astorga (Spanien) stellte folgende Anfrage an die S. C. Concilii:

1. An lex ieiunii et abstinentiae die Commemorationis solemnis S. Joseph, Sponsi B. M. V., in Hispania, ubi festum restitutum est, sit dispensata vi Motus proprii Supremi disciplinae, vel indigeat dispensatione Ordinariorum ad tenorem decreti S. C. Concilii diei 3 Maii 1912?

2. An diebus festivis, quibus dispensatur lex ieiunii et abstinentiae, sit etiam sublata prohibitio de non miscendis piscibus cum carne in eadem refectione?

Die 21 Novembris 1912 S. Congr. Concilii suprascriptis dubiis respondit: ad 1. Affirmative ad primam partem, negative ad secundam. Ad 2. Negative.

Durch die erste Antwort dieser Entscheidung, mitgeteilt im Monitore Ecclesiastico (XXXVII p. 533), wird die mildere Meinung bestätigt, welche wir in dieser Zeitschrift (1913, S. 372) verteidigt haben. Der Grund dieser Antwort ist nach der genannten Zeitschrift des Kardinals Gennari die „larga interpretazione", welche das Motu proprio erfordert, wie auch wir a. a. O. betonten.

Durch die zweite Antwort wird das allgemeine Gesetz de non per miscendis epulis in diesem Fall angewendet.

Rom. M. van Grinsven C. Ss. R.

XI. **(Eine Sanatio in radice.)** Die Acta Apostolicae sedis vom 15. Juni 1912 (S. 403) veröffentlichten ein Dekret der Sacra Congr. de Sacramentis, das am 3. Juni vom Papst approbiert wurde. In diesem Dekrete verordnete der Heilige Vater: „ut in posterum dispensatio a dicto impedimento (criminis ex attentatione matrimonii in matrimonio civili) concessa censeatur per datam a S. Sede sive dispensationem super matrimonio rato et non consummato, sive permissionem transitus ad alias nuptias. Quoad praeteritum vero eadem Sanctitas Sua matrimonia quae forte ex hoc capite invalide inita fuerint (weil man vielfach vernachlässigt hatte, Dispens ab impedimento criminis ex attentatione matrimonii in matrimonio civili zu erbitten) revalidare et sanare benigne dignata est."

Wann hatte diese Sanatio in radice ihren Effekt? Den dritten Juni, an welchem Tage Seine Heiligkeit das Dekret approbierte, oder den 15. Juni, an welchem Tage das Dekret in den Acta Apostolicae Sedis promulgiert wurde?

Die Antwort dieser Frage hängt ab vom Willen des Papstes: beide Fälle sind möglich. Das kirchliche Gesetz, das nach einer ungültig geschlossenen Ehe einen neuen consensus erfordert, kann in jedem Augenblicke vom Papst aufgehoben werden und in diesem Fall consensus naturalis coniugum putatorum evadit efficax et fit sacramentum, absque ulla eorum iniuria; nam ii, ut supponitur, volunt esse veri coniuges.[1]) Die Sanatio in radice, in der Constitutio Provida vom 18. Jänner 1906 gegeben, hatte ihre Wirkung am Osterfeste (15. April) desselben Jahres, wie in der Constitutio ausdrücklich gesagt wurde.

Was wollte der Papst in unserem Fall? Das Dekret selbst hat zwei Zeitbestimmungen: in posterum und praeteritum, welche ohne Zweifel denselben Ausgangspunkt haben; die erste nimmt Bezug auf die Zukunft, die zweite auf die Vergangenheit. Es ist aber sehr wahrscheinlich, daß die erste Verordnung, kraft welcher man im genannten Fall keine Dispens mehr von dem genannten impedimentum criminis zu erbitten hat, erst den 15. Juni zu gelten beginnt, weil bis 15. Juni für die communitas das Gesetz, um Dispens anzusuchen, fortbesteht. Folglich ist es auch sehr wahrscheinlich, daß auch die Sanatio in radice erst den 15. Juni ihren Effekt hat. Der Papst scheint also gewollt zu haben, daß diese Sanatio in radice, der ganzen Kirche zum allgemeinen Nutzen gegeben, nicht gelte, ehe sie offiziell promulgiert wurde. Wenn diese Meinung wahr ist, dann konnte der Papst vor dem 15. Juni noch das Dekret widerrufen und seine Veröffentlichung verhindern, was im anderen Fall, wenn die Ehen schon den 3. Juni saniert wurden und vielleicht bald consummata waren, nicht geschehen konnte. Außerdem sind nach unserer Meinung auch die Ehen, welche vom 3. bis 15. Juni wegen genannter Vernachlässigung ungültig geschlossen wurden, vom Papst saniert worden.

[1]) Ballerini-Palmieri, op. theol. mor. VI. n. 986. 5°.

Unsere Meinung wird auch in der Nouvelle Revue Théologique 1912, p. 647 und p. 651, von J. Besson verteidigt. Sie bestimmt noch genauer den Zeitpunkt der Sanatio in radice und sagt, daß diese eintritt am Ende des 15. und daß die andere Verordnung anfängt mit Beginn des 16. Juni, für welche genauere Bestimmung allerdings keine Gründe angeführt werden.

Rom. M. van Grinsven C. Ss. R.

XII. **(Liturgisches vom Weißen Sonntag.)** Wohl an keinem Sonn- oder Feiertage des ganzen Jahres finden sich solche Verschiedenheiten und so viele „ortsübliche" Gebräuche in der Liturgie als bei dem für jeden Seelsorger schönsten Sonntage des Jahres, am Weißen Sonntag. Nehmen wir in rheinischen Bistümern zwei typische Beispiele heraus, welche landauf landab zu treffen sind mit mehr oder weniger örtlichen Nuancen.

Das erste Beispiel bietet eine Pfarrei mit einem Priester, das andere eine Pfarrei mit drei oder vier Priestern.

Im ersten Falle finden wir die Hinführung der Erstkommunikanten in Prozession zur Kirche, eine hohe Freudenfeier für die ganze Pfarrei. Sobald alles in der Kirche in Ordnung ist, beginnt das Amt mit deutschen Liedern. Gegen die deutschen Lieder will ich hier nichts sagen. Die meisten Pfarrer befinden sich in der absoluten Zwangslage, deutsche Lieder singen lassen zu müssen, da ein Chor, der jeden Sonntag liturgisch richtig singt, nicht nur nicht existiert, sondern auch für ihre örtlichen Verhältnisse auf unabsehbare Zeit einfach unmöglich ist. Nach dem Kredo folgt die Predigt. Und dann hört jeder Gesang des Priesters und des Chores auf. Im Gesangbuche steht nämlich die berühmte Rubrik: Jetzt beginnt das Amt der heiligen Messe, und es wird gesungen bis nach dem Kredo.

Im zweiten Falle ist „Amt mit drei Herren". Es geht alles liturgisch exakt bis zum Schluß der Predigt. Und dann kommt das berühmte „stille Amt". In aller Stille setzt von der Opferung an das liturgische Unikum einer stillen Messe mit Ministratur, d. h. mit Diakon und Subdiakon ein, oder wo die liturgische Machtherrlichkeit des Pfarrherrn noch weiter sich entfaltet, kniet der Subdiakon in seiner liturgischen Amtskleidung am Betstuhl im Chor nieder und betet vor, und der Priester mit dem Diakon allein feiert die heilige Messe „still" von der Opferung an bis zu Ende.

Was ist von beiden Beispielen vom liturgischen Standpunkt aus zu sagen? Ich finde kein anderes Urteil als dieses: beide sind ein liturgischer Unfug.

Die Liturgie kennt für die äußere Form nur zwei Arten von Messen: Gelesene und gesungene Messe. Man möge alle Moralisten, Kanonisten und Liturgiker, welche jemals über die heilige Messe geschrieben haben, aufschlagen: wo findet sich das liturgische Monstrum einer Messe zu einem (dem ersten) Drittel gesungen, zu zwei Dritteln gelesen? Zum Ueberfluß steht in den Decreta authentica Congregationis Sacrorum Rituum

n. 3365 (5622) die Frage: Dubium VII. Cum in Dioecesi Clodien.[1]) mos invaluerit in Missis solemnibus, sive cum, sive sine Ministris, quae cum sonitu Organi celebrantur, abstinendi a canendo Graduali, Tractu, Sequentia, Offertorio, Benedictus, et Communione; quaeritur an hic mos repugnet vel Rubricis vel Decretis Sacrorum Rituum Congregationis? und die Antwort Ad VII. Affirmative; et detur Decretum in una Conimbricen. diei 14 Aprilis 1753 ad 2. und in diesem Decretum, welches sich unter n. 2424 (4233) findet, steht ausdrücklich, daß in der Konventualmesse das Gloria, Kredo, das ganze Graduale, das Offertorium, die Präfation und das Paternoster immer zu singen sind, letztere zwei selbstverständlich vom celebrierenden Priester und die ersteren von den Sängern.

Das zweite Beispiel ist liturgisch noch viel schlimmer; denn in n. 3031 (5211) der zitierten Dekrete steht ausdrücklich die Frage: An loco Missae Solemnis cum cantu, ad evitandam diuturniorem moram, celebrari possit Missa lecta eidem inservientibus Diacono et Subdiacono, Dalmatica et Tunica indutis? und die Antwort „Negative". Wer gibt dem „Prinzipal" die Vollmacht, von dem Offertorium an den Subdiakon vor seinem Amte als Subdiakon zu dispensieren und ihm das liturgisch für den fungierenden Subdiakon unerhörte, in keinem kanonistischen, liturgischen oder moraltheologischen Werke jemals vorkommende neue Amt eines Vorbeters zu übertragen? Und dann von der Opferung an das unerhörte liturgische Monstrum eines Priesters, der eine stille Messe liest und dabei einen Diakon bei sich am Altare hat in Dalmatik und keinen Subdiakon!

Man mag die beiden typischen Beispiele betrachten von einer Seite, von welcher man will, wissenschaftlich oder praktisch, von einer durch altes Herkommen gerechtfertigten Gewohnheit kann weder historisch noch kanonistisch die Rede sein, keines der beiden läßt sich rechtfertigen. Was also tun?

Soll ich dem Kaplan das Recht geben, seinem „Prinzipal" gegenüber in aller Bescheidenheit zu erklären, sein liturgisches Gewissen verbiete ihm, ein solcher „Subdiakon" oder „Diakon" zu sein? Und das noch dazu, wenn der „Prinzipal" vielleicht schon seit zehn oder zwanzig oder noch mehr Jahren notorisch auf solche „liturgische" Weise die Erstkommunion der Kinder feiert? Dem Kaplan das Recht dazu verwehren, dazu habe ich kein Recht. Ich möchte aber dem Kaplan den Rat geben, wenn seine bescheidene Vorstellung auf den Prinzipal keinen Eindruck macht, sich ruhig der „höheren Gewalt" zu fügen und den Vorsatz zu machen, wenn er einmal Prinzipal über wenigstens zwei Kapläne sein wird, dieses Beispiel seines Prinzipales als nachahmungs-unwürdig nicht zu befolgen.

Am einfachsten ist folgende Lösung. Wo nur ein Priester ist, fängt der Priester die Feier an mit Predigt und Erneuerung der Taufgelübde.

---

[1]) Chioggia (bei Venedig).

Dann legt er das Meßgewand an und liest eine ganze stille Messe. Bis zur Opferung wird Orgel gespielt und werden deutsche Lieder gesungen. Von der Opferung an wird vorgebetet. Während der Austeilung der heiligen Kommunion werden deutsche Lieder gesungen. Die Gebete nach der heiligen Messe betet der Priester mit den Meßknaben allein. Dann wird die Danksagung aus dem Gesangbuche zu Ende sein. Da die heilige Messe coram Exposito gelesen wird, ist Segen und danach die Ablaßgebete.

Für das zweite Beispiel, wenn „Ministratur" absolut beibehalten werden soll, weiß ich keinen Rat. Stille Messe mit Diakon am Altar und Subdiakon am Betstuhl ist ein absolutes Novum in der Liturgie und widerspricht den offenbaren liturgischen Vorschriften. Stille Messe mit Diakon und Subdiakon am Altare ist ausdrücklich verboten. Der Mittelweg, daß der Celebrans alles am Altare singt, was er zu singen hat, und nur vorgebetet wird, wenn der Priester aufgehört hat zu singen, und das Gebet unterbrochen wird, sobald der Priester wieder zu singen hat, dieser Weg ist liturgisch auch ungangbar. Will man, wie es doch geschehen soll, den Kindern vorbeten lassen, dann bleibt nichts übrig, als die „Ministratur" fallen zu lassen. Schwierigkeiten tatsächlicher Art können sich daraus nirgends ergeben.

Roxheim bei Kreuznach. Dechant Dr Ott.

XIII. **(Ein den Lebenden zuwendbarer Ablaß)** könnte vom Papste aus gerechter Ursache wohl verliehen werden; doch ist dies, wie Lehmkuhl (Theol. mor.[11] II, n. 670: „Id a praxi alienum est, neque ullum exstat exemplum talis concessionis re ipsa factae"), Beringer (Die Abläße[13], S. 79: „Nach der bestehenden Praxis kann man nicht für einen anderen Lebenden einen Ablaß gewinnen") u. a. bemerken, niemals geschehen. Auch Noldin (De sacram. n. 312) hatte früher z. B. in der ed. t. 7. (1908) dieselbe Behauptung („nunquam concedit, ut indulgentia aliis viventibus applicari possit"); in der neuesten 10. Auflage steht an Stelle des nunquam ein vix unquam. Den Grund zu dieser Aenderung gab ein zitiertes Dekret der S. Cong. Indulg. vom 22. August 1906, welches besagt, daß auf Bitten des Generalprokurators der Franziskaner der Heilige Vater bewilligt habe, „ut indulgentia plenaria, absolutioni generali .. adnexa, non solum pro defunctis, sed etiam pro vivis applicari possit". Merkwürdigerweise nahmen weder Lehmkuhl (l. c.) noch Hilgers in seinem „Anhang zu Beringer, Die Abläße" (1910), noch der sorgsame Ojetti in seiner „Synopsis rerum moralium et juris pontificii" [3] (1911) noch Zaninetti, der in seiner „Theol. moralis" tom. IV, n. 2206—2232 eine Menge von diesbezüglichen Sachen zusammengetragen hat, noch andere Autoren von dieser doch so entscheidenden Antwort der Ablaßkongregation Notiz. Die Ursache ihres Schweigens ist aber leicht begreiflich, wenn man den Text des Dekretes, wie ihn A. Vermeersch (De religiosis, Period. 3 tom., pg. 63) wiedergibt, beachtet. Es heißt dort unter den gewährten Indulten und Gnaden an erster

Stelle: „Ut indulgentia plenaria absolutioni generali ... annexa non solum pro vivis, ut autores tenent, sed etiam pro defunctis applicari possit.“ Damit wurde also gestattet, daß der mit der an bestimmten Tagen gegebenen Generalabsolution verbundene vollkommene Ablaß den armen Seelen zugewendet werden könne. Das ist aber eine gewöhnliche Begünstigung, wie sie schon wiederholt bewilligt worden war, und die der bisherigen Praxis vollkommen entspricht und somit keine Neuerung einführt. Das vix unquam darf daher wieder in das nunquam verwandelt werden, womit dann Noldin mit den anderen Autoren auch fernerhin übereinstimmt.

St Florian. Asenstorfer.

XIV. **(Der Toties-Quoties-Ablaß am 16. Juli, Skapulier-Fest.)** Laut Indult Papst Leo XIII., bestätigt durch Papst Pius X. am 4. Juli 1908, können am 16. Juli oder nach der Gewohnheit des betreffenden Ortes am darauffolgenden Sonntag alle Gläubigen in den Karmeliten-Ordenskirchen nach würdigem Empfang der heiligen Sakramente der Buße und des Altars einen vollkommenen Ablaß gewinnen, sooft sie diese Kirchen besuchen und daselbst nach der Meinung des Heiligen Vaters beten. Die Mitglieder aber der Skapulier-Bruderschaft U. L. Frau vom Berge Karmel (und selbstverständlich des fünffachen Skapuliers) können diesen Ablaß in ihrer Bruderschaftskirche gewinnen, sofern eine Karmel-Ordenskirche mehr als eine Meile (zirka 1½ Kilometer) von ihrer Wohnung entfernt ist. Wo weder eine Ordenskirche noch eine Bruderschaftskirche sich befindet, können die Mitglieder den Ablaß in ihren Pfarrkirchen gewinnen (16. Juli oder am darauffolgenden Sonntag).

Auf eine Anfrage beim Ordens-Generalat in Rom, das Indult des Toties-Quoties-Ablasses der Ordenskirche auf die Bruderschaftskirchen auszudehnen, wurde folgendes geantwortet:

a) Ein Indult für alle Bruderschaftskirchen wird auf keinen Fall vom Heiligen Stuhl gewährt werden.

b) Ein Indult für eine einzelne Bruderschaftskirche hat nur dann Aussicht auf Erfolg, wenn das Gesuch des betreffenden Rector ecclesiae vom Diözesanbischof warm empfohlen wird. Ein so empfohlenes Gesuch kann an das Generalat des Ordens der unbeschuhten Karmeliten (Rom, Corso d'Italia 39) zur Erledigung gerichtet werden.

Im Anschluß daran sei noch bemerkt, daß die Mitglieder der Skapulier-Bruderschaft die zahlreichen Ablässe, die durch Besuch der Karmel-Ordenskirchen von allen Gläubigen gewonnen werden können, in ihren Bruderschaftskirchen oder, falls eine solche nicht vorhanden, in ihren Pfarrkirchen gewinnen können. Die erwähnten Ablässe sind laut Dekret vom 31. Juli 1907 an folgenden Tagen zu gewinnen: Jänner: 1. Februar: 2., 4., 15., 25. März: 6., 19. (oder acht Tage vorher oder nachher), 23., 25., 29. April: 8. Mai: 5., 16., 25. Juli: 2., 16. (Toties-Quoties und einmal innerhalb der Oktav), 20., 24., 26. August: 7.,

15., 27. September: 2., 8. Oktober: 15. (oder innerhalb der Oktav). November: 14., 21., 24., 29. Dezember: 8., 11. — Ferner: Fest der heiligsten Dreifaltigkeit; Christi Himmelfahrt, Fronleichnam; Herz Jesu-Fest, Namen Jesu, Schutzfest des heiligen Josef; Fest des heiligen Joachim, einmal im Jahre an einem beliebigen Tage.

Linz. P. Petrus a Matre Dei, O. Carm. D.

XV. **(„Die sechs heiligen Messen.")** Ein Analogon zu den sogenannten „30 gregorianischen Messen",[1]) so benannt nach einer von Gregor dem Großen (dialog. lib. IV, c. 55) erzählten Begebenheit, bilden die in einigen Gegenden Oesterreichs und Oberdeutschlands verbreiteten sogenannten „sechs gregorianischen Messen", „Gewaltmessen" oder „die sechs heiligen Messen" schlechthin. Während der große Dreißiger durch die Antwort der S. C. Indulgentiarum vom 15. März 1884[2]) als „fiducia pia et in ecclesia probata" gebilligt ist, liegt über die sechs heiligen Messen keine Aeußerung oder Approbation von Seite der Kirche vor. P. Noldin urteilt in seiner „Summa Theologiae Moralis", tom. III[10], p. 383: „huius consuetudinis, quantumvis piae, nec explicita ecclesiae approbatio habetur, nec aequale factum quoad sex missas in vita s. Gregorii narratur." Letzteres dürfte wohl nicht ganz zutreffen. Wenngleich es über den Ursprung dieses Volksglaubens keine vollständig befriedigende Erklärung gibt, hat Thalhofer im „Augsburger Pastoralblatt" 1860, Nr. 52 (421ff)[3]) folgende Vermutung aufgestellt, die Beringer[4]) als „sehr wahrscheinlich" bezeichnet: Im selben Dialoge, in welchem Gregor die Wirksamkeit der 30 Messen schildert, erzählt er, daß ein Presbyter eine arme Seele dadurch aus dem Fegefeuer erlöst habe, daß er eine Woche lang täglich die „salutaris hostia" für sie darbrachte. Diese Woche, meint Thalhofer, wurde als ein Zeitraum von sechs aufeinanderfolgenden Tagen betrachtet, da an Sonntagen ohnehin die missa pro populo zu applizieren war.

Das Volk schreibt diesen sechs Messen die Kraft zu, eine arme Seele aus dem Fegefeuer zu erlösen oder, falls sie für einen Lebenden dargebracht werden, diesem eine glückliche Todesstunde zu erwirken. Wie gewöhnlich war dieser Volksglaube Anlaß zu mancherlei abergläubischen Vorstellungen. Schon Thalhofer[5]) klagt darüber: „Ueber diese sechs heiligen Messen für Lebendige und Abgestorbene sind unter dem Volke Traktätlein im Umlauf, welche manches Abergläubische enthalten, weshalb der Priester, welcher auf Ersuchen die Celebration dieser sechs heiligen Messen an unmittelbar aufeinanderfolgenden Tagen übernimmt, sich jedesmal zuerst vergewissern wird, ob der Bittsteller nicht von einer

---

[1]) Eberle: Der Tricenarius des heiligen Gregor. Regensburg, Pustet 1890.
[2]) Acta S. Sedis XVI. 509.
[3]) Abgedruckt in der „Linzer theol.-prakt. Quartalschrift" 1884, S. 358 ff.
[4]) Beringer, Die Ablässe[13], S. 454.
[5]) Wetzer u. Welte: Kirchenlexikon[2], V. Artikel: Gregorianische Messen (S. 1192).

abergläubischen Meinung geleitet sei." Durch Zufall erhielt ich aus einer Pfarrei des Innviertels ein solches, altersgeschwärztes Blatt: „Eigentlicher Bericht Von die Sechs Heiligen Messen, So für Lebendige und Abgestorbene, einen unvergleichlichen Verdienst und Nutzen können applizieret werden." Der Bericht (ohne Angabe des Erscheinungsortes und Druckjahres) gewährt einen nicht uninteressanten Einblick in eine alte Werkstätte des Aberglaubens. Jede arme Seele, für welche sechs Messen appliziert werden, wird unfehlbar aus der Gefangenschaft des Fegefeuers erlöst, auch wenn sie bis zum jüngsten Tage hätte leiden müssen. Das hat auf Grund einer Offenbarung ein „hochgelehrter und gottseliger Priester der Gesellschaft Jesu und Lehrer der hl. Schrift" dem Volke öffentlich gepredigt. Zwei Frauen versprachen nach dieser Predigt einander diesen Liebesdienst. Als die erste gestorben und die sechs Messen für sie gelesen wurden, erschien sie ihrer Freundin in so unaussprechlicher Schöne und Klarheit, daß diese aus Freude drei Tage und Nächte „ohne Nießung einiger Speiß und Tranck, gleichsam außer sich selbsten gewest". Darauf ließ sie für sich die sechs heiligen Messen lesen und starb am siebenten Tage eines seligen Todes. Eine zweite Geschichte: Eine arme Seele erschien einem frommen Priester und bat ihn um die sechs heiligen Messen. Als er die letzte gelesen, dankte ihm die Seele für die Erlösung aus dem Fegefeuer, in dem sie sonst bis zum jüngsten Tage hätte bleiben müssen. So weit der erste Teil des Berichtes, der augenscheinlich für Laien bestimmt ist, denn der andere wendet sich an die Priester und beginnt: NB. Zu merken ist, daß diese Messen von einem Priester auf folgende Intentionen gelesen werden müssen: Zu Ehren des unschuldigen Gefängnisses, des Gerichtes, der Verspottung, der Wunden und des Todes, des Begräbnisses des Herrn und für Christi „Urständ und Himmelfahrt". Wer diese Andacht weiterverbreitet, hat mehr Segen davon, als würde er die ganze Welt mit Wallfahrten ausgehen. Noch wird aufmerksam gemacht, daß die sechs heiligen Messen auch für Lebende persolviert werden können, mit der theologisch einwandfreien Begründung: Wenn ein Mensch bei Gott in Ungnade steht, wird ihm Gott vermöge seiner Barmherzigkeit und die Kraft dieser sechs heiligen Messen zur Erkenntnis und Reue seiner Sünden gelangen lassen und so der ewigen Verderbnis entreißen. Der Bericht schließt: Diese Andacht hat ein frommer General (Ordensgeneral?), welcher sonst sehr bekannt und berühmt ist und ein besonderes Mitleid für die armen Seelen hat, aus Neapel, wo sich hochgedachter General damals befand, geschrieben, welcher den obenerwähnten Doktor der Heiligen Schrift sehr wohl kennt und im Rufe der Heiligkeit steht. Es ist auch diese Andacht von der „Heiligen Kongregation", „in Sacro Collegio de propaganda fide", endlich von Sr. Heiligkeit Klemens XII. „approbiert und rekommendiert" worden.

Unter der „Heiligen Kongregation" ist jedenfalls die Ablaßkongregation gemeint. Die Heranziehung der Propaganda mit ihrem total verschiedenen Kompetenzressort lehrt ebenso wie die ganze Geheimnis-

krämerei, was von dieser Schrift zu halten ist. Genannt ist nur Klemens XII. (1730–1740), von dessen Approbation keine Dekretalensammlung und kein Autor etwas weiß. Die Tatsache aber, daß solche Anweisungen unter dem Volke zirkulieren und sorgsam gehütet werden, daß andererseits die sechs heiligen Messen öfters zur Persolvierung verlangt werden, beweist, wie recht P. Schüch hat, der in seiner Pastoraltheologie[15] (1910) schreibt: „Die Gläubigen, welche die Feier solcher Messen verlangen, sind daher, wenn nötig, darüber zu belehren, daß sie nicht etwa die abergläubische Meinung damit verbinden, als sei in der Zahl eine besondere Kraft gelegen, als ob diese Messen einen größeren Wert hätten als andere, oder daß die Erfüllung der Bitten auf die Feier dieser Messen unfehlbar erfolgen werde" (S. 480). Sind diese Bedingungen erfüllt, dann steht der Feier der sechs Messen kirchlicherseits nichts entgegen, sie kann vielmehr als consuetudo pia bezeichnet werden.

Ostermiething. Karl Eder.

XVI. **(Vorsicht bei Aufnahme von Protestanten und anderen Akatholiken in die katholische Kirche.)** Abgesehen davon, daß Konvertiten und Apostaten, die zur heiligen Kirche zurückkehren wollen, besonders sorgfältig zu unterrichten sind, ist bei verheirateten Konvertiten oder Apostaten doppelte Vorsicht nötig, besonders mit Rücksicht auf § 116 a. b. G. Es mögen bloß faktisch getrennt lebende Protestanten, Akatholiken, Apostaten, ebenso die nur von Tisch und Bett getrennt sind, nicht aufgenommen werden. Man bestehe auf der Trennung der Ehe nach § 115 a. b. G. dem Bande nach. Wird ein Protestant usw. in die katholische Kirche aufgenommen, so verliert er das Klagerecht. Wird eine solche Ehe getrennt, so unterliegt der katholisch gewordene Teil dem Ehehindernisse des Katholizismus. Werden beide Protestanten katholisch, verlieren beide das Klagerecht. Schreiber dieses mußte erleben, daß eine in die katholische Kirche aufgenommene Frau wieder den Austritt aus der katholischen Kirche meldete (nach Rat des Advokaten), um auf Trennung ihrer Zivilehe klagen zu können!

Wien, Pfarre Altlerchenfeld. Karl Krasa, Kooperator.

XVII. **(Das Ehehindernis des § 64 des a. b. G.)** statuiert, daß Eheverträge zwischen christlichen und nichtchristlichen Personen nicht eingegangen werden können. A. B. war katholisch und ist konfessionslos geworden und will die Katholikin W. N. heiraten. Nach kirchlichem Rechte liegt eine Mischehe vor. Es kann die Dispens gegeben werden, wenn die sogenannten Kautelen geleistet werden. Es ist aber auch bei der politischen Behörde einzureichen um Dispens vom § 64 a. b. G. Da jeder Gesetzgeber und sein Nachfolger von gegebenen Gesetzen dispensieren kann, so ist kein Zweifel, daß die Statthalterei die Dispens geben kann.

Wien, Pfarre Altlerchenfeld. Karl Krasa, Kooperator.

XVIII. **(Warten um des Glaubens willen.)** Die Katholiken Karl Lang und Berta, geb. Kurz, sind beide katholisch getraut. Berta Lang

entflieht ihrem Manne, der in Böhmen wohnt, nach Wien und wird evangelisch. Sie erhält aus dem Ehebruche mit dem Katholiken Gerhard Breit einen Sohn, den der lutherische Pastor ohneweiters lutherisch tauft und auf den Namen des Karl Lang als Paul Lang einschreibt. Die Ehe war gerichtlich nicht geschieden. Gerhard Breit heiratet eine Katholikin und nimmt den lutherisch getauften Paul Lang zu sich und erzieht ihn katholisch. Er begibt sich zum katholischen Pfarrer, da der Schulleiter drängt: Er müsse den Knaben als lutherisch eintragen auf Grund des lutherischen Scheines. Was wird der katholische Pfarrer entscheiden? Dem Gerhard Breit den strengen Befehl geben, bis zum 14. Lebensjahre dem Karl Lang ja nicht mitzuteilen, daß ein Kind Paul Lang auf seinen Namen eingetragen wurde. Den Knaben wird er bedingungsweise taufen und ihm einen katholischen Taufschein geben, um den Oberlehrer zu befriedigen und den Knaben für den katholischen Glauben zu retten. Der Knabe folgt der Religion des gesetzlichen Vaters. Vertrag ist ja ganz ausgeschlossen, da Karl Lang von der Existenz des Kindes nichts weiß. Ist Paul Lang 14 Jahre alt, dann kann Gerhard Breit den Karl Lang verständigen.

Wien, Pfarre Altlerchenfeld. Karl Krasa, Kooperator.

XIX. **(Kann ein lutherischer Pastor katholische Ehehindernisse beheben?)** Alexius, ein Mohammedaner, heiratete die Katholikin Berta in Oesterreich, nachdem sie konfessionslos geworden war, vor der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Z. Beide treten zum Protestantismus über, nachdem der kompetente katholische Ordinarius sich geweigert hat, die Dispens ab impedimento disparitatis cultus zu besorgen. Alexius wird vom lutherischen Pastor getauft. Nun wenden sich beide an den katholischen Pfarrer des Wohnortes, wollen beide katholisch werden und nach der Aufnahme beider erfolgte die katholische Trauung. Der lutherische Pastor hat das impedimentum disparitatis cultus behoben. Der Fall spielt außerhalb Niederösterreichs.

Wien, Pfarre Altlerchenfeld. Karl Krasa, Kooperator.

XX. **(Oefters heilige Kommunion am Krankenbette.)** Der Priester Petrus beherzigt das Wort des heiligen Johannes Franziskus Regis: „Das Gute, das wir Lebenden tun, geht oft wegen der Unbeständigkeit der menschlichen Natur verloren. Was wir Schwerkranken und Sterbenden erweisen, sichert ihre ewige Auserwählung.“ Infolgedessen geht er fleißig mit der heiligen Kommunion — sowohl Andachtskommunion als Viatikum zu den Kranken. Was findet er?

Paulus wird versehen. Als ihm Petrus ein zweites und drittes Mal die heilige Kommunion brachte, ließ er es geschehen. „Aber ich bitte, Hochwürden, kommen Sie nicht mehr, die Leut' im Hause reden schon!“ — Anna, schwerkrank, wird versehen. Mehrere Wochen darnach läßt sie einen anderen Priester, Petrus, rufen. Gerne bringt er die heilige Kommunion. Nach dem zweiten Male: „Ich bitte, Hochwürden, lassen Sie es gut sein. Es regt mich zu viel auf.“ — Berta hat schon 9 Wochen

täglich die heilige Kommunion von Petrus erhalten. Sie kann etwas aufstehen. Von 11 bis 2 Uhr erlaubt der Arzt sogar einen Spaziergang. Sie bedankt sich bei Petrus: „Ach, Hochwürden, jetzt muß ich recht lange auf die heilige Kommunion verzichten, ich darf früh nicht fort. O, es tut mir so leid." Petrus bringt sie mit Freuden weiter. — Karolus, ein Priester, sagt zu Petrus: „Unser Pfarrer liegt schon drei Wochen krank. Nie läßt er sich die heilige Kommunion bringen. Wer wird sie mir bringen, wenn ich krank sein werde?" — Dorothea ist jahrelang gelähmt. Petrus konnte ihr nur zu Ostern die heilige Kommunion bringen. Da sich seine Seelsorgearbeiten verringert haben, ist es möglich zweimal in der Woche die heilige Kommunion zu bringen. „Ja, aber was werden die Leute reden, so oft!" Petrus beruhigt sie. Nach drei bis vier Monaten meint sie: „Ich werde jetzt auf 14 Tage nach Schw. zu meiner Verwandten gehen. Bis ich komme, schreibe ich Ihnen." Petrus läßt nachforschen. Dorothea ist in ihrer Wohnung verblieben, durch eine lügenhafte Ausrede hielt sie sich den Priester fern. — Ferdinanda, ein krüppelhaftes Mädchen, das keine Schule besuchen kann, empfängt täglich den Heiland. Sie ist so glücklich. — Georgia, ein altes Mütterchen, von ihrer Tochter treu gepflegt, ist froh, daß ihr täglich der Heiland gebracht wird, und ihre Hausfrau freut sich, daß ihr Haus täglich vom Heiland besucht wird.

Wie verschieden ist die Aufnahme, die der Heiland am Krankenbette findet! Es bleibt auch hier wahr: Wer den Heiland im Leben gesucht und oft und würdig empfangen hat, den sucht er auch am Krankenbette heim.

Wien, Pfarre Altlerchenfeld. Karl Kraſa, Kooperator.

XXI. **(Stiftämter als Requiemsmessen oder in der Tagesfarbe?)** Wie aus einer Anfrage hervorgeht, wird in manchen Kreisen behauptet, Pius X. habe ein Dekret erlassen bezüglich der Persolvierung von gestifteten Aemtern pro defunctis dahin lautend, daß die missae cantatae pro defunctis fundatae fortan in nigro colore zu lesen seien und daß man durch Celebration der Tagesmesse in cantu nicht mehr der Verpflichtung genüge. Antwort: Ein spezielles Dekret Pius' X. existiert zwar nicht, wohl aber ist die Celebration solcher Stiftämter durch die allgemeinen Grundsätze bezüglich der Meßapplikation und durch einzelne Bestimmungen der S.C.R. geordnet, die in der neuesten 12. Auflage des Repertorium Rituum von Ph. Hartmann (S. 338) folgendermaßen kurz zusammengefaßt sind: „a) Die für den Todes- oder Begräbnistag mit Gesang gestifteten Anniversarien müssen an ihren Tagen als Requiem gelesen werden und sind im Verhinderungsfalle zu antizipieren oder zu verlegen,[1]) und man genügt nicht seiner Verpflichtung durch Celebration der Tagesmesse;[2]) b) die nicht für den Todes- oder Begräbnistag, sondern

[1]) Die proxima libera. — [2]) Decr. auth. S. C. R. n. 2427 ad 1: An, obitus die impedito, possit cantari Missa de occurrenti Festo vel Feria privilegiata, applicando fructus Sacrificii defunctorum animabus? — **R. Negative.**

für andere, genau bestimmte Tage mit Gesang gestifteten Anniversarien sind ebenfalls als Requiem zu celebrieren und im Verhinderungsfalle zu antizipieren oder zu verlegen. Steht aber fest, daß der Stifter mehr die Zeit als die Qualität der Messe intendiert hat und die Messe nicht verlegt wissen wollte, so kann man seiner Verpflichtung durch Celebration der Tagesmesse mit der Applikation für den Verstorbenen nach der Meinung des Stifters genügen; c) die mit Gesang, ohne genaue Bezeichnung der Tage gestifteten Anniversarien sind ebenfalls an freien Tagen als Requiem zu celebrieren,[1]) weshalb die S. C. R. gestattet hat, daß mehrere Messen de Requiem an freien Tagen celebriert werden dürfen. Reichen aber die freien Tage nicht aus, so kann man auch die Tagesmesse mit der Applikation für die Verstorbenen lesen." — Was indessen die Schwere der genannten Verpflichtung anlangt, kann von einer obligatio gravis nicht gesprochen werden, da man durch die Celebration auch in der Tagesmesse den fructus substantialis missae ex opere operato immerhin sicher gewinnt; wohl aber besteht eine obligatio levis in den genannten Fällen, da die Stifter solcher Aemter explicite oder implicite auch den fructus satisfactorius ex opere operantis zu gewinnen intendieren, der aus den liturgischen orationes und dem ganzen kirchlichen Ritus der Requiemsmessen resultiert; bei Privatmessen, wo eine spezielle Verpflichtung nicht übernommen wurde, genügt auch die Messe in der Tagesfarbe, wie dies ausdrücklich die S. R. C. (decr. auth. n. 4031) erklärt hat, allerdings mit dem Beisatz: sed consultius est, ut quantum fieri possit, intentioni eleemosynam erogantis satisfiat per Missam de Requie (vgl. auch Gatterer, Praxis celebrandi n. 125, 6. S. 306).

Linz. Dr Johann Göllner.

Prälat Professor Dr Göpfert †.

Freitag, 18. April d. J., starb zu Gries bei Bozen infolge plötzlichen Herzschlages ein langjähriger, hochverdienter Mitarbeiter dieser Zeitschrift, Dr theol. Franz Adam Göpfert, päpstlicher Hausprälat, Ritter des Verdienstordens vom heiligen Michael III. Klasse, o. ö. Professor der Moral- und Pastoraltheologie, der Homiletik und der christlichen Gesellschaftslehre und Senior der theologischen Fakultät an der Alma Julia in Würzburg.

---

[1]) Decr. auth. S. R. C. n. 2482 ad 1: An diebus non festivis de praecepto, in quibus tamen recitatur Officium dupl. II. cl., et diebus infra octavas privilegiatas, celebrari possit Officium mortuorum cum Missa diei currentis, ad implenda legata quae non sunt Anniversaria quaeque a testatoribus relicta sunt sine praefixione dierum? — R. Negative, sed Missae cantatae de Requiem a defunctis relictae sine praefixione dierum debent celebrari diebus a Rubrica permissis.

Göpfert war ein Mann von eisernem Willen, ein gerader, offener Charakter, als Professor hochgeschätzt wegen der aufopfernden Pflichttreue, als Gelehrter um die katholische Wissenschaft hochverdient durch eine Anzahl gediegener Publikationen, vor allem aber als Priester verehrt ob seines unermüdlichen Seeleneifers, der seiner streng kirchlichen Gesinnung entsprang. Die folgende biographische Skizze, größtenteils wörtlich entnommen der von Professor Dr Oskar Braun am 9. Mai d. J. gehaltenen „Gedächtnisrede beim akademischen Trauergottesdienst" sowie dem „Fränkischen Volksblatt" (Nr. 92 vom 21. April) dürfte unseren Lesern sehr willkommen sein.

Geboren zu Würzburg am 31. Jänner 1849 als Sohn der Schmiedseheleute Michael und Barbara, absolvierte Göpfert 1867 die „Lateinschule" als Zögling des damaligen Knaben-, jetzt Studienseminares zu Aschaffenburg und erhielt als Absolvent die goldene Preismedaille. 1868 in das Priesterseminar zu Würzburg eingetreten, wurde er am 5. August 1871 von Bischof Reißmann zum Priester geweiht und am 9. September als Kaplan in Kitzingen angewiesen. Schon damals befiel ihn ein tückisches Lungenleiden, das aber seine kräftige Konstitution und sein eiserner Wille wieder überwand. Am 23. August 1873 als Subregens in das bischöfliche Knabenseminar Kilianeum[1]) nach Würzburg berufen, wurde er am 27. Juli 1876 auf Grund seiner dogmengeschichtlichen Studie „über die Katholizität der Kirche" summa cum laude zum Doktor an der theologischen Fakultät promoviert. Nachdem er am 16. August 1879 als Assistent in das Priesterseminar eingetreten war, wurde er am 26. November desselben Jahres durch Minister Lutz, der die von der Fakultät in Vorschlag gebrachten vier anderen Gelehrten ablehnte, über Empfehlung des damaligen Bischofs Stein als dessen Nachfolger im Lehramte als außerordentlicher Professor für Moral und Pastoral an die Universität Würzburg berufen. Im Jahre 1883 publizierte er seine erste Schrift „Der Eid". Auf Vorschlag der Fakultät, welch e die Erfolge seiner Lehrtätigkeit betonte, erfolgte am 26. November 1884 seine Beförderung zum ordentlichen Professor. Als solcher hat Göpfert den größten Teil der gegenwärtig in der Diözese Würzburg wirkenden Priester für die Bedürfnisse des seelsorglichen Lebens herangebildet. Immer rühmten seine Schüler die Klarheit der Grundsätze und die Bestimmtheit des Urteils, die er ihnen auf ihren Lebensweg mitgab. In zahlreichen Gewissensfragen wandten sie sich oft aus weiter Ferne auch später noch an ihren einstigen Lehrer. — Nach dem Tode Hettingers erhielt Göpfert 1893 auch den Lehrauftrag für Homiletik. Im nämlichen Jahre setzte er seinem 1892 heimgegangenen Lehrer Renninger ein dauerndes Denkmal dankbarer Freundschaft, indem er dessen geistreiche Vorlesungen über Pastoraltheologie der Oeffentlichkeit übergab. Seine literarische Tätigkeit stellte Göpfert vornehmlich in den Dienst des praktischen Lebens. So veröffentlichte er namentlich in unserer Zeitschrift seit einer Reihe von Jahren zahlreiche kleinere Untersuchungen, die zumal schwierigere Gewissensfragen behandelten; so noch im letzten Heft (S. 354). Aus dem nämlichen praktischen Streben erwuchs auch sein wissenschaftliches Hauptwerk, die dreibändige Moraltheologie, die 1897 erstmals erschien,[2]) bei den Gegnern der mißverstandenen kasuistischen Wissenschaft manchen Widerspruch erregte, bei der weitaus größten Mehrheit vollsten Beifall fand. Auch im Ausland wurde die Klarheit und Zuverlässlichkeit des Werkes gerühmt.

Die idealste Seite seiner Persönlichkeit war indes sein echt priesterlicher Geist. Täglich früh und abends machte er seine priesterlichen aszetischen Uebungen, wie er sie im Seminar geübt hatte. Sein Trauerredner konnte ihm nachrühmen: „Immer hat er sich zuerst als Priester gewußt und

[1]) Im Jahre 1877 erschien von ihm das Kiliannsbüchlein (2. Aufl. 1902). — [2]) Der I. Band ist soeben in 7. Auflage erschienen; der II. Band ist im Druck. Die Fortführung des Werkes hat Regens Dr Staab übernommen.

dann erst als Mann der Wissenschaft." Eine starke Liebe zu seiner Kirche und infolgedessen eine starke Liebe zu allen Arten der Seelsorge war das Wesen seiner Persönlichkeit. Wie viel Gutes, Gott allein bekannt, hat er in seiner unermüdlichen Tätigkeit als Beichtvater, besonders im Kilianeum und bei den Englischen Fräulein, gestiftet, ferner als Universitätsprediger durch volle zehn Jahre (1882 bis 1892) und durch Mithilfe bei Volksmissionen; selbst aus den Ferien kehrte er manchmal heim, um bei Studentenbeichten auszuhelfen. 13 Jahre lang war er Präses der akademischen Marianischen Kongregation. Ein unsterbliches Verdienst erwarb sich der seeleneifrige Professor im Sanderauer Kirchenbauverein, dessen Vorstandschaft er seit 1888 durch volle 25 Jahre bekleidete. Abgesehen von den hiemit verbundenen Mühen und Sorgen brachte der schlicht und einfach lebende Mann diesem wichtigen Unternehmen zahlreiche pekuniäre Opfer: alle seine Meßstipendien, Schriftstellerhonorare und im Jahre 1898 allein zum Bau einer der beiden Türme der St Adalbero-Kirche die Spende von 26.000 Mark! Hier werden auch die sterblichen Ueberreste des hochverdienten Vorstandes demnächst beigesetzt werden. Sein Andenken wird allseits ein stets gesegnetes bleiben! R. I. P.

Redaktionsschluß: 10. Juni 1913. — Beginn der Ausgabe: 16. Juni 1913.

Inserate.

Im Verlage von **Ferdinand Schöningh** in **Paderborn** erscheint soeben:

Der neuere Geisterglaube.

Tatsachen, Täuschungen und Theorien.

Von **Dr Wilhelm Schneider,** † Bischof zu Paderborn.

Dritte, verbesserte und bedeutend vermehrte Auflage, bearbeitet von **Dr Franz Walter,** Univ.-Professor in München. — Mit kirchlicher Druckerlaubnis. 622 Seiten. gr. 8°. Brosch. M. 10.— = K 12.—; geb. M. 11.20 = K 13.44.

Das rühmlich bekannte Werk berücksichtigt die neuesten Forschungen auf spiritistischem und okkultistischem Gebiete und soll streiten gegen Aberglauben und kämpfen für echte christliche Aufklärung.

In allen Buchhandlungen zu haben.

Neuestes Urteil der Theologischen Revue

(1913, Nr. 4) **über** das bei **Ferdinand Schöningh in Paderborn** erschienene

Lehrbuch der Dogmatik in sieben Büchern von Universitäts-Professor **Dr Josef Pohle.** Fünfte Auflage. Mit kirchlicher Druckerlaubnis. I. Band. 614 Seiten. br. M. 6.60 = K 7.92; geb. M. 7.80 = K 9.36. II. Band. 647 S. br. M. 7.20 = K 8.64; geb. M. 8.40 = K 10.08. III. Bd. 844 S. br. M. 9.40 = K 11.28; geb. M. 10.60 = K 12.72.

Wir wünschen dem tüchtigen Werke viele und eifrige Leser. Es ist namentlich für den Seelsorgs-Klerus ein vortreffliches Mittel, die dogmatischen Kenntnisse zu ergänzen und zu vertiefen. Bei der sehr starken Anwendung von kleinem Druck konnte eine reiche Fülle von Stoff, zumal auch aus der Geschichte der Dogmen, zusammengestellt und verarbeitet werden und das Studium wird durch die lebhafte und nicht zu knappe Darstellungsweise bedeutend erleichtert.

Predigten für den Juni-Monat.

Ganz neu: **Schuen, Jos., Sechs Predigten vom allerh. Altarssakrament zu Ehren des hl. Aloisius.** Mit kirchl. Druckerlaubnis. br. 80 Pf. = K — 96. ● In 2. Auflage: **Nagel u. Jakob Nist, Das heiligste Herz Jesu, unsere Heimat.** Predigten über das heiligste Herz Jesu. Mit kirchl. Druckerlaubnis. br. M. 2. — = K 2.40, geb. M. 2.50 = K 3.—. ● **Nagel u. Jakob Nist, Mein Herz, gedenk, was Jesus tut.** Predigten über das allerh. Sakrament. Mit kirchl. Druckerlaubnis. br. M. 2.40 = K 2.88, geb. M. 2.85 = K 3.42. ● **Scheurer, Dr, Das große Gebet!** 24 sakramentale Predigten. M. 3.— = K 3.60. ● **Andelfinger, P. Aug., Herz Jesu-Predigten.** M. 1 — = K 1.20. ● **Frank, Dr F., Die Liebesseufzer zum göttlichen Herzen Jesu in Predigten erklärt.** 2. Aufl. M. 2.80 = K 3.36.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung. — Verlag von Ferdinand Schöningh in Paderborn.

Ulr. Moser (J. Meyerhoff), k. u. k. Hofbuchhändler, Graz.

In unserem Verlage ist soeben erschienen:

Joh. Seidl, Pfarrer, Katechetisches Handbuch.

Methodische Erklärung des Mittleren Katechismus.

Erste Abteilung (I.—III. Hauptstück). 8°. (IV, 376 S.) (**K 4.80, M.4.—**).

Ein lebensvoller und praktischer Leitfaden für die unmittelbare Schulpraxis bestimmt und jedem Katecheten eine gute Hilfe!

Zuerst wird der Katechismustext geboten, dann die übersichtliche Gliederung desselben, hierauf der Zusammenhang als Vorbereitung und Zielangabe, dann die Erklärung und schließlich die Anwendung nach den Grundsätzen des Wiener katechetischen Kongresses. Ein Wort- und Sachregister ermöglicht den praktischen Gebrauch für jeden Katechismus.

Zweite Abteilung (Schluß) folgt in einigen Wochen.

In **fünfter Auflage** liegt komplett vor:

Geschichte des Alten Testaments

mit besonderer Rücksicht auf das Verhältnis von Bibel u. Wissenschaft.

Von Dr Aemilian Schoepfer, Professor der Theologie in Brixen.

VII u. 682 Seiten. brosch. K 9.—, geb. K 11.—.

In **zweiter, vermehrter und verbesserter Auflage** erschien:

Biblische Hermeneutik.

Von Dr Fr. Hilber, Professor der Theologie in Brixen.

Preis K 1.60. ◆◆◆ **62 Seiten.**

Buchhandlung der Verlagsanstalt Tyrolia in Brixen.

Herdersche Verlagshandlung, Freiburg i. Br. — B. Herder Verlag, Wien I., Wollzeile 33.

Soeben sind erschienen und können durch alle Buchhandlungen bezogen werden:

Drittes Register zu den Stimmen aus Maria-Laach, umfassend Band LI—LXXV der Zeitschrift und Band XVIII—XXV (Heft 69—100) der Ergänzungshefte. gr. 8° (VI und 718 S.) M. 12.— = K 14.40; geb. in Leinw. M. 13.20 = K 15.84.

Das Register enthält 1. das Verzeichnis der über 100 Mitarbeiter und ihrer Beiträge; 2. das Verzeichnis der nahezu 5000 besprochenen Schriften; 3. das allgemeine Sach- und Namenregister mit rund 20.000 Stichworten. Es ist für jeden Geistesarbeiter der Schlüssel zu einer reichen Schatzkammer. Die Registerbände I und II sind auch noch zu beziehen.

Hettinger, Dr F., Lehrbuch der Fundamentaltheologie oder Apologetik. Dritte, neu bearbeitete Auflage von Dr S. Weber. (Gehört zur Sammlung „Theologische Bibliothek".) gr. 8° (XVI u. 860 S.) M. 14.— = K 16.80; geb. in Buckram-Leinen M. 15.50 = K 18.60.

Hettingers Lehrbuch der Apologetik hat in der gründlichen Neubearbeitung durch Prof. Dr S. Weber seine Eigenart bewahrt. Die „Fundamentaltheologie" widmet sich namentlich der positiven Begründung der Offenbarung und der Kirche. Uebersichtlichkeit der Stoffeinteilung und Präzision der Begriffsbestimmungen gelten als besondere Vorzüge.

Hoffmann, Dr J., Gymnasialprofessor u. Religionslehrer, Die Erziehung der Jugend in den Entwicklungsjahren. 8° (XVI u. 280 S.) M. 2.80 = K 3.36; geb. in Leinw. M. 3.50 = K 4.20.

Das ungemein wichtige Thema der Erziehung der reifenden Jugend wird hier erstmals zusammenfassend behandelt. Aus langjähriger praktischer Erfahrung des Verfassers und tiefdringendem Studium der jugendlichen Psyche und der physiologischen Verhältnisse der Heranreifenden erwachsen, weist das Buch sichere Wege zur Vermeidung verhängnisvoller pädagogischer Mißgriffe. Für Eltern, Erzieher und Jugendfreunde von größter Bedeutung.

Pesch, Chr., S. J., Compendium Theologiae Dogmaticae. gr. 8°. I: De Christo legato divino — De ecclesia Christi — De fontibus theologicis. (XII u. 304 S.) M. 4.80 = K 5.76; geb. in Leinw. M. 5.80 = K 6.96. — II. De Deo uno — De Deo trino — De Deo fine ultimo et de novissimis. (VIII u. 286 S.) M. 4.80 = K 5.76; geb. M. 5.80 = K 6.96.

Das „Compendium" wird vier mässig starke Bände umfassen und noch im Jahre 1913 vollendet sein. Es ist wie des Verfassers neunbändige „Praelectiones dogmaticae" nach scholastischer Methode abgefasst unter Berücksichtigung der heute aktuellen Fragen. Der mässige Umfang und Preis des Werkes werden jedem Alumnen die Anschaffung ermöglichen.

Pfülf, O., S. J., Joseph Graf zu Stolberg-Westheim. 1804 bis 1859. Seine Verdienste um die katholische Kirche Deutschlands. Ein Lebensbild. Mit einem Bildnis. (Auch 111. Ergänzungsheft zu den „Stimmen aus Maria-Laach".) gr. 8°. (VIII u. 194 S.) M. 3.40 = K 4.08; geb. in Leinw. M. 4.40 = K 5.28.

Auf Grund eines umfangreichen gedruckten und handschriftlichen Materials zeichnet P. Pfülf das Bild des durch die Gründung des Bonifatius-Vereines und durch rege politische Tätigkeit bekannten Grafen. Die Schrift bringt neue und wichtige Beiträge zur Kirchengeschichte Deutschlands im 19. Jahrhundert.

Székely, Dr St., Bibliotheca Apocrypha. Introductio historico-critica in libros apocryphos utriusque testamenti cum explicatione argumenti et doctrinae. gr. 8°. I: Introductio generalis, Sibyllae et Apocrypha Vet. Test. antiqua. (VIII u. 512 S.) M. 11.— = K 13.20; geb. in Leinw. M. 12.40 = K 14.88.

Die Apokryphen werden als wichtige Urkunden aus den ersten vor- und nachchristlichen Jahrhunderten neuerdings wieder sehr beachtet. — Professor Székelys gründliches Einführungswerk behandelt die Literaturgeschichte der Apokryphen, gibt jeweils einen ausführlichen Auszug, kurze Erklärung der schwierigen Stellen, ferner eine systematische Darstellung der apokryphischen Lehren. — Der zweite (Schluss-) Band wird 1914 erscheinen.